

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 4217

WENNECKE

Anklage und Urteile

aus dem Verfahren

4Ks 1/63

Sta. Frankfurt

/ Krumm und Hunsche

Sammlung

Kgf-Material

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.:



XIX/

12

EN

Page 12a

Left 2

B 10

Archive

H. Opitz

AUSWÄRTIGES AMT

505-87.91

Bonn, den 18. Juli 1961
Koblenzer Straße 99-103
Eingang Wörthstraße 5

An den
Internationalen Suchdienst
zu Hd. von Herrn Direktor Burckhardt

A r o l s e n

Betr.: Ladung des Direktors des
INTERNATIONALEN SUCHDIENSTES
in Arolsen als Zeuge vor Gericht

Bezug: Ihr Schreiben vom 3. Juli 1961

Sehr geehrter Herr Direktor Burckhardt,

Mit Dank bestätige ich den Empfang Ihres oben bezeichneten Schreibens und kann Ihnen mitteilen, daß der Herr Bundesminister der Justiz unter dem 28. April 1961 ein Rundschreiben an den Präsidenten des Bundesgerichtshofs, den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof und an die Landesjustizverwaltungen einschließlich Berlin gerichtet hat. Unter dem gleichen Datum ist auch ein Rundschreiben des Herrn Bundesministers des Innern an die Herren Innenminister (Senatoren) der Länder ergangen.

Einen Abdruck des Rundschreibens des Herrn Bundesministers des Innern erlaube ich mir, Ihnen als Anlage mit der Bitte um Kenntnissnahme zu übersenden. Das Rundschreiben des Herrn Bundesministers der Justiz stimmt wörtlich mit dem des Herrn Bundesministers des Innern überein.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Auftrag

[Handwritten signature]

Eingang: 21. Juli 1961
Direktion:
Kopaniak:
Michel:
Motznik:
Mottl:
Opitz:

Bonn, den 28. April 1961
Fernruf: 301 41
Hausruf: 5200

An die

Herrn Innenminister (-Senatoren)
der Länder

Nachrichtlich:

An die

Herrn Beauftragten der Länder
beim Bund

Betr.: Anfragen von Kriminalpolizeistellen, Staatsanwaltschaften
und Gerichten der Länder bei dem Internationalen Suchdienst
in Arolsen.

Bezug: Mein Rundschreiben vom 18. Mai 1956 - 61 021 A - 571/56 -

Die auf fünf Jahre befristete Geltungsdauer des Abkommens über die Errichtung eines Internationalen Ausschusses für den Internationalen Suchdienst und der Vereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Internationalen Ausschuss für den Internationalen Suchdienst und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz vom 6. Juni 1955 (BANz. Nr. 241 vom 14. Dezember 1955) ist durch Protokolle vom 23. August und 30. September / 7. Oktober 1960 mit Wirkung vom 5. Mai 1960 um weitere fünf Jahre verlängert worden.

Aus diesem Anlaß darf nochmals darauf hingewiesen werden, daß die Verwaltung des Internationalen Suchdienstes dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz untersteht und im Rahmen der vorerwähnten internationalen Vereinbarungen an dessen Weisungen gebunden ist. In einer besonderen Vereinbarung mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz durch Briefwechsel vom 9./12. Mai 1960 hat sich die Bundesregierung verpflichtet, für die ungestörte Verwaltung der Archive und Unterlagen des Internationalen Suchdienstes zu sorgen.

Es wird gebeten, diese besondere Situation des Internationalen Suchdienstes so weit möglich in allen dienstlichen Fragen, insbesondere aber bei der Entscheidung über etwaige Vorladungen und Vernehmungen zu berücksichtigen.

Es wird ferner gebeten, an den Internationalen Suchdienst gerichtete Auskunftersuchen wie bisher über den Herrn Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte zu leiten, da

die Bundesregierung als Mitglied des Internationalen Ausschusses für den Internationalen Suchdienst nach Artikel 4 der Vereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Internationalen Ausschuss für den Internationalen Suchdienst und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz ein Recht auf Auskunftserteilung hat. Bei Anfragen anderer Stellen dürfen Auskünfte dagegen nur nach einstimmiger Genehmigung durch den Internationalen Ausschuss für den Internationalen Suchdienst erteilt werden.

Das Auswärtige Amt, der Bundesminister der Justiz, der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte und der Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder erhalten Abdruck dieses Rundschreibens. Das Bundeskriminalamt in Wiesbaden wurde unterrichtet.

Im Auftrag

S c h n e p p e l



Beglaubigt:

W. Weingart
Angestellte

2346
182

Staatsanwaltschaft z. Zt. Freiburg, den 5. Januar 1966
bei dem Landgericht Lübeck
- 2 Js 753/65 -
(früher: 2 Js 148/64 StA. Kiel)

V e r m e r k : Der Sachbearbeiter suchte - nach fernmündlicher
Anmeldung bei dem Leiter des militär-
geschichtlichen Forschungsamts -

die Dokumentenabteilung
des militärgeschichtlichen Forschungsamtes
in Freiburg
Kaiser Josephstr. 262

V.
1, Kummerl: Von Edele
am 16. 6. 66 mitgegeben.

2, d. H.A.
3, Im Hg 1. 64 (TSHA)

27.7.66

auf und nahm Rücksprache mit dem stell-
vertretenden Leiter und dem Sachbearbeiter
für das Generalgouvernement Polen - Dr. Fricke.
Letzterer erklärte:

Im Forschungsamt würden nur Akten ehemaliger
Militärdienststellen aufbewahrt. Es sei
allerdings nicht auszuschließen, daß darin
einige Anschreiben anderer Dienststellen, wie
z. B. der Zivilverwaltung an militärische
Einheiten enthalten seien. Ihm - Dr. Fricke -
seien allerdings derartige Schreiben nicht
in Erinnerung.

Aus Galizien sei dort nur der Bericht der
Oberfeldkommandantur 365 - Lemberg - vom
20.3.44 vorhanden, der durchgesehen wurde
und keine verwertbaren Erkenntnisse ent-
hält.

Berichte oder gar Akten der Ortskommandanturen
(insbesondere Brzezany) oder der Feldkommandant
die vielleicht irgendwelche Judenaktionen
erwähnen könnten (diese Bemerkungen hätten
allerdings nie Eingang in die Berichte der
Oberfeldkommandanturen gefunden und
wahrscheinlich sogar Disziplinarmaßnahmen
gegen den Berichterstatter ausgelöst) seien
nicht vorhanden. Möglicherweise seien diese
Berichte und Akten noch in den USA, die nur

einen Bruchteil der Militärakten und nur sehr sporadisch an das militärgeschichtliche Forschungsamt übersenden. Zwar seien bislang 200 Tonnen Akten zur Verfügung gestellt; darunter aber z. B. die Akten von nur 125 Heeresdivisionen, obgleich es damals mehr als 800 Divisionen gegeben habe. Es sei also gar nicht abzusehen, in wieviel Jahren oder gar Jahrzehnten sämtliche Militärakten in der Bundesrepublik eintreffen und wann diese archiviert sein würden.

Zwar seien die Sachbearbeiter der Dokumentenabteilung verpflichtet, auf Dokumente zu achten, die Hinweise auf Straftaten enthalten. Bei der Masse des anfallenden Materials sei jedoch zunächst nur eine Erfassung der Dokumente nach örtlichem Bereich, Einheit und *Ortzeit* möglich.

Von den bislang angefallenen rund 200 Tonnen Dokumenten sei ein erheblicher Teil noch nicht endgültig bearbeitet. Nach Auffassung der Sachbearbeiter - Dr. Fricke - handele es sich nur um Akten usw. der Kampfddivisionen.

Harde

A b s c h r i f t

Hauptstaatsarchiv
St.A.Nr.
III 5 - B III 7 - 159/66

Düsseldorf, den 7. 2. 1966
Prinz-Georg-Str. 78
Fernruf 491319 u. 491310

An den
Leitenden Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht Hamburg
2 H a m b u r g 36
Postfach

*Mitteilung von Sta. Otto (Hbg)
in Konstanz am 28. 9. 66*

Betr.: Personalunterlagen von Gestapoangehörigen

Bezug: Ihr Schreiben vom 1. 2. 1966 - 141 Js 11/64 -

Das Hauptstaatsarchiv besitzt ca. 72 000 Personalakten der Gestapo(leit)stelle Düsseldorf und ihrer Außendienststellen, die nach dem Namensträger der Akten verzeichnet sind und z. Zt. in Karteiform eingehender erschlossen werden. Es handelt sich dabei um Akten über Personen, die politisch in Erscheinung getreten und von der Gestapo verfolgt worden sind. Personalakten von Gestapoangehörigen sind hier leider nicht vorhanden.

Die in den Personenakten vorkommenden Gestapoangehörigen (z.B. als Unterschreibende, Vernehmende usw.) werden in einer besonderen Kartei erfaßt.

In den bisher bearbeiteten rund 32 000 Personenakten wurden die drei Gestapoangehörigen des Grenzpolizeikommissariats Przemysl Karl Reisener, Walter Stegemann und Ludwig Schröder noch nicht ermittelt.

Zum Zwecke weiterer Nachforschungen empfehle ich eine Anfrage beim Document Center in Berlin, 1 Berlin-Zehlendorf, Wasserkäfigstein.

I. A.

gez.: Dr. Vollmer

1 Js 1.64
u. 5.65 (RSHA)

He. Jans / Hannover (Selge)
Anw. d. J. noch nach Sept 1942
Anw. d. J. Hptm. Franke

An das
Militär-geschichtliche Forschungsamt

78 Freiburg/Breisgau
Kaiser-Joseph-Str. 292

He. Rütke Stalag Krummholz
Anw. d. J. Hptm. (Krummholz) f. d. J.
Anw. d. J. noch nach Juni 42

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des RSHA
wegen Teilnahme an Einzel- und Massentötungen
polnischer und sowjetischer Kriegsgefangener

Bezug: Mein Schreiben vom 18. September 1967;
persönliche Besprechung mit Herrn Vorwick
am 5. Oktober 1967

Sehr geehrter Herr Vorwick!

Unter Bezugnahme auf die sachlichen Darlegungen in meinem Schreiben vom 18. September 1967 wiederhole ich meine Bitte, die dortigen Bestände an Wehrmachtsdokumenten - insbesondere die in der letzten Zeit von amerikanischen Archiven zurückgeleiteten Akten - auf einschlägiges Material hin zu sichten. Bei unserer Besprechung am 5. Oktober 1967 gingen wir davon aus, daß die noch benötigten Dokumente im dortigen Archiv erst nach Abschluß der Zusammenlegung mit dem Militärarchiv des Bundesarchivs gesichtet werden könnten. Ich nehme an, daß diese Arbeit inzwischen aufgenommen worden ist. Meine Verfahren betreffen

- a) Einzeltötungen sowjetischer und polnischer Kriegsgefangener aufgrund von Einzelerlassen des Reichssicherheitshauptamtes;
- b) Massentötungen sowjetischer Kriegsgefangener aufgrund der Einsatzbefehle des Reichssicherheitshauptamtes Nr. 8, 9 und 14 in Verbindung mit dem Kriegsgerichtsbarkeitserlaß des OKW vom 13. Mai 1941 und dem sogenannten Kommissarbefehl des OKW vom 6. Juni 1941.

Gesucht werden Dokumente, die Rückschlüsse zulassen auf Personen, die im Reichssicherheitshauptamt an verantwortlicher

Ermittlungs- u. d. J.

Kd. d. J. Hptm.

Stelle (Gruppenleiter, Referatsleiter, Sachgebietsleiter, Sachbearbeiter) mit der Bearbeitung der aufgrund der vorge-
nannten Erlasse und Befehle ergangenen Tötungsanordnungen
befaßt waren oder die Personen ausweisen, die zur Klärung
dieser Fragen als Zeugen in Betracht kommen.

Ferner benötige ich einschlägiges dokumentarisches Material,
um den historischen Hintergrund aufzuhellen.

Dieses Material mußte sich insbesondere in den Akten der
Kommandeure für das Kriegsgefangenenwesen in den einzelnen
Wehrkreiskommandos und in den Akten der Stalag- und
Oflagkommandanturen des ehemaligen Reichsgebiets und
Generalgouvernements (GG) finden lassen, ferner in den
Vorgängen der Wehrmachtsbefehlshaber, Kommandeure des
Kriegsgefangenenwesens und Bezirkskommandanten der Kriegs-
gefangenen im GG.

Bei diesen Wehrmachtsbehörden haben die zuständigen Stellen
der Gestapo, vornehmlich das Reichssicherheitshauptamt
(RSHA) und die Stapo-leit-stellen, nach beendeter Aus-
sonderung oder in einzelnen Fällen nach Abschluß der
staatspolizeilichen Vernehmungen wegen politischer Ver-
stöße (Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen, Flucht-
fällen, Arbeitsunfähigkeit, Arbeitsverweigerung, Sabotage,
Aufwiegelung und kriminellen Delikten, die nicht mehr
disziplinarisch geahndet werden sollen) beantragt, die
betreffenden polnischen oder sowjetischen Kriegsgefangenen
aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen und der Gestapo
zur weiteren Veranlassung (d.h. Sonderbehandlung) zu
überstellen.

Umfangreiche Aussonderungen haben im Reichsgebiet u.a.
in den Stalags

II B Hammerstein
58 Neuhammer
XIII Hammelburg
XIII A Sulzbach-Rosenberg (Grafenwöhr)
XIII B Weiden (Grafenwöhr)
XX A Thorn
XXI C Wollstein bei Posen

Kammendorf / Oppeln

und in den Stalgs sowie Oflags der Wehrkreise IV Dresden, VI Münster, VII München (besonders Stalag VII A Moosburg), X Hamburg und XI Hannover stattgefunden.

Soweit es um Aussonderungen sowjetischer Kriegsgefangener ging, die als Kommissare, Politruks, Funktionäre, Juden, usw. nach den Einsatzbefehlen Nr. 8, 9 und 14 liquidiert worden sind, wurden die Überprüfungen in den Stalags und Oflags des Reichsgebiets im Juni 1942 eingestellt (OKW-Erlaß, Chef Kriegsgefangenenwesen - 2 f 24.73 AWA/Kgf. Allg. (A) Nr. 92/42 g.Kdos. - und Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei vom 2. Juni 1942 - IV A 1 c B.Nr. 2468 B/42 g). Gleichzeitig wurde in den genannten Erlassen angeordnet, die Überprüfung ausschließlich im GG fortzusetzen. Zu diesem Zweck wurden alle neu eintreffenden sowjetischen Kriegsgefangenen in eine politische Quarantäne im GG genommen und dort nach den Richtlinien zu den genannten Einsatzbefehlen weiterhin ausgesondert. Ihre Liquidierung wurde jedoch auf "Juden und Verbrecher" beschränkt.

Es interessieren deshalb ebenfalls alle einschlägigen Unterlagen der zuständigen Wehrmachtsstellen des GG und der dortigen Kriegsgefangenenlager

Stalag 237 Petrikau
307 Deblin
315 Przemysl
319 Cholm
323 Tarnopol
325 Rawa Ruska
327 Sanok
328 Lemberg
333 Benjaminow/Ostrow

335 Drohobycz
366 Siedlce
367 Tschenstochau
368 Benjaminow
369 Kobierzyn
371 Stanislaw
380 Kamienna

Oflag 73 Benjaminow
78 Lemberg

sowie der Kriegsgefangenenlager im Bezirk Lublin.

Die Liquidierungen in Gruppen (Massentötungen) und Einzelfällen wurden überwiegend in Konzentrationslagern (KL) durchgeführt, in die die betreffenden polnischen und sowjetischen Kriegsgefangenen meistens durch Wehrmachtstransporte überführt wurden. Besonders in den KL Mauthausen, Buchenwald, Groß-Rosen und Flossenbürg erstreckten sich die Liquidierungen von 1940 bis Kriegsende. Da einschlägige Gestapo-Urkunden vor Kriegsende fast vollständig vernichtet worden sind, fehlen bisher Unterlagen über die Opferzahl und nähere Angaben über die Opfer. Sie müßten sich aus den genannten Urkundenbeständen der Wehrmacht (Einzelakten, Personalkartei und Gefangenenakten, Schriftverkehr mit Gestapo-Dienststellen und Wehrmachtsdienststellen für das Kriegsgefangenenwesen) auffinden lassen.

Anläßlich einer in der Zeit vom 18. bis 21. Juni 1968 in Freiburg stattfindenden Tagung von NSG-Sachbearbeitern werde ich mir erlauben, Sie, sehr geehrter Herr Vorwick, aufzusuchen, um in einer persönlichen Rücksprache weitere Einzelfragen zu diesem Komplex zu erörtern.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Auftrage

Hauswald

Erster Staatsanwalt

Brin des archiv

Vortrag Dr. Bohrer

Thema Stelle Freiburg

Militärarchiv B 3

Wissenschaftl. 1 (Hohlbaum)

Dr. Stahl Oberst. a. D. i. 8. St.

40 Mitarbeiter

Arbeitsgruppe II Heeresarchiv

Rückführung noch nicht abgeschlossen. Heer 125 000 Akten
250 to 2000. geringe Mengen noch nicht OKW nur 4000 "
zurückgegeben. 5500 Regalmeter

Bestandsgruppen: weitgehend ungeordnet.

RW OKW sehr geringe Bestände

RH Wehrbez. B (Kreis) Kdo.

RL Hauptstb. Heer: bessere Bestände 3000 Lagerarten

ist über mangelhafte Akten nach Verbands- oder Kdo. bezeichnung
f. Heer Aktenverzeichnisse. Keine durchsuchung erfolgt.
hinreichende Archivmittel

AGR Paulowski: (Vertr. d. 8. St.)

f. Findmittel vollständig: Oberst, Haupt f. Kdo. u. K.

Pahdamm Luftwaffe April 45

Comelinianer Heer Absalon Adress Karten Kgt. Lager

200 - 300
EA P. in h. alt. plan

6	Anlagen
	Umschriften
	DM Kost M.

MILITÄRGESCHICHTLICHES FORSCHUNGSAMT

Az 50 - 35 / 37 - 05

78 Freiburg i.Br., 7.6.1968

Kaiser-Joseph-Str. 262

Tel 34 279

An den

Generalstaatsanwalt bei dem
Kammergericht

1000 B e r l i n 21

Turmstr. 91, Zimmer W



Betr.: Auskunftersuchen - Ausleihanforderung

Vorg.: Ihr Schreiben vom 31. Mai 1968 - 1 Js 1.64 u. 5.65 (RSA)

Die gesamten von der Dokumentenzentrale des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes verwahrten Aktenbestände sind an das Bundesarchiv-Militärarchiv abgegeben worden, das damit für alle Fragen, die sich mit dem Besitz der Unterlagen verbinden, zuständig ist. Das o.a. Schreiben ist deshalb mit der Bitte um unmittelbare Beantwortung an das Bundesarchiv-Militärarchiv weitergeleitet worden.

Die Abschrift lautet:

Bundesarchiv-Militärarchiv

7800 Freiburg i.Br.
Wiesentalstraße 1

Im Auftrag

(Herdt)

5 Stone House

B e r i c h t

über einen am 6. März 1969 vom Unterzeichneten beim DC erstatteten
Besuch zur Fortsetzung der Aktenarbeit

Der Unterzeichnete wurde heute vom Leiter des DOCUMENT CENTER, Mr. Byers im Beisein von KOM Münchenberg und Fräulein Tietze vom DC empfangen. Mr. Byers teilte mit, daß kürzlich eine Auswertungsgruppe von sechs Staatsanwälten der Zentralen Stelle unter Leitung von Oberstaatsanwalt Dr. Artzt sämtliche im DC neu aufgefundenen etwa 300 Kisten Aktenmaterial durchgesehen und in Zusammenarbeit mit dem DC eine detailliertere Inhaltsliste zusammengestellt hat. ^{Fragen bezgl.} Die Namen der zur Arbeitsgruppe gehörenden Staatsanwälte, des Umfangs ihrer Auswertungstätigkeit und der Zeit, zu der sie die Auswertung vorgenommen haben, wurden nicht beantwortet. Auf Bitten des Unterzeichneten an Frau Tietze, ihm eine Ablichtung der Inhaltsliste auszuhändigen, nahm diese Rücksprache mit Mr. Byers, der mitteilen ließ, daß eine Ablichtung nicht erteilt werden könne, dem Unterzeichneten jedoch freigestellt werde, ihn interessierende Teile der Liste zu notieren. Unterzeichneter fertigte anliegenden Auszug der Inhaltsliste an.

Die Auswertung der 15 Kisten DRK-Material (Kriegsgefangenen-Stalagkarten, Unterlagen von Zivilinternierten und Juden verschiedener Nationalitäten) wurde seit Anfang Februar 1969 von Frau Tietze ohne weitere Mitwirkung von KOM Münchenberg fortgesetzt und ist bis auf eine Kiste abgeschlossen. Dem Unterzeichneten und KOM Münchenberg wurden heute die Aktenteile zur Sichtung übergeben, die RSHA-Material und damit in Zusammenhang stehenden Schriftverkehr (überwiegend ^{DRK-} Anfragen aus der Kriegszeit) enthalten. KOM Münchenberg wird nach heute erfolgter Einarbeitung durch den Unterzeichneten diese Sichtung fortsetzen und in der nächsten Woche voraussichtlich abschließen.

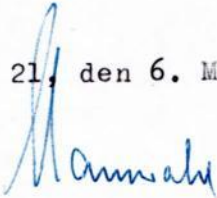
Mr. Byers bat den Unterzeichneten, er möge sich bei allen weiteren, die Auswertung vorhandener Aktenbestände betreffenden Fragen mit ihm unmittelbar ins Benehmen setzen, er würde von ihm jede hierzu erforderliche Auskunft erhalten. Auf Bitten des Unterzeichneten sagte Mr. Byers zu, die in Ablichtung erbetenen ausgewerteten Aktenteile mit einem DC-Stempel als Beglaubigungsvermerk versehen zu lassen, sagte jedoch eine erbetene unterschriftlich vollzogene Beglaubigung nicht verbindlich zu.

Unterzeichneter beabsichtigt in der Zeit ^{zwischen dem} ~~vom~~ 19. bis 27. März 1969 mit Mr. Byers eine weitere Besprechung zu führen, um die interessierenden KL-Unterlagen aus den Kisten Nr. 69, 114, 115, 152, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165 zu sichten.

2. Herrn OStA Pagel zur gefl. Kenntnisnahme und Umlauf.

3. Eine Abschrift zu 1 AR 123/63.

Berlin 21. den 6. März 1969


(Hauswald)
Erster Staatsanwalt

Auszugsweise Abschrift

einer Inhaltsliste des DC, die dort in Zusammenarbeit mit einer Arbeitsgruppe der Zentralen Stelle in Ludwigsburg gefertigt worden ist.

- | | |
|------------|---|
| 1. - 15. | DRK-Material (Kriegsgefangenen-Stalagkarten, Kriegsgefangenen-Unterlagen, Zivilinternierte und Juden verschiedener Nationalitäten usw.) |
| 19. | Angehörige diverser Ministerien (AA), Aufstellung nach 1945 |
| 29. - 33. | Entnazifizierungskarten |
| 35. - 49. | Entnazifizierungskarten |
| 67. - 68. | Unsortierte Spruchkammerakten |
| 69. | Unterlagen diverser KL (Flossenbürg, Lichtenberg, Sachsenhausen Sachsenburg) |
| 70. | Spruchkammerunterlagen |
| 73. | Spruchkammerunterlagen |
| 88. | Aussagen und Vernehmungen an zur Entnazifizierung |
| 114. | Sterbe-Zweitbücher KL Oranienburg, Buchenwald und Transportlisten |
| 115. | KL Mauthausen (Häftlingslisten) |
| 132. | Karteikarten, betreffend Fremdarbeiter (hauptsächlich Russen in Süddeutschland) |
| 133.- 135. | Karteikarten betr. Russen in US-Zone |
| 136.-138. | Ostarbeiter im Raume Bayern und Hessen |
| 139.- 142. | Fremdarbeiter diverser Nationalität (auch Kriegsgefangene und Juden) |
| 143.- 151. | Fremdarbeiter und Kriegsgefangene unbekannter Nationalität, Totenkarten (Ostvölker) |
| 152. | KL Buchenwald, Theresienstadt (Transportlisten) |
| 153. | Sterbeurkunden usw., KL-Insassen, Häftlingslisten: KL Schoenberg, Dachau usw. |
| 154.- 156. | Fremdarbeiter und Kriegsgefangene unbekannter Nationalität, Totenkarten (Ostvölker) |
| 158. | Ab- und Zugänge, Todesmeldungen KL Mauthausen |
| 159. | KL Auschwitz - Häftlingslisten (Zu- und Abgänge) |

- 160. KL Dachau, Mauthausen, Natzweiler: Totenbücher, Transportlisten
- 161. KL Natzweiler: Totenbücher, Krankenlisten
- 162. KL Flossenbürg, Dora-Nordhausen, Aalen, Bobrek: Krankenlisten, Totenlisten, diverse Korrespondenz
- 163. KL Werl, Wechta, Paderborn, Hamburg: Sterbeurkunden
- 164. KL Groß-Rosen, Neuengamme, Husum, Düsseldorf, Bergendorf: Standesamts- und Sterbeurkunden
- 165. KL Oranienburg, Bergen-Belsen: Sterbe-Zweitbuch (auch Juden)

Diverse Letztordner mit Fotokopien enthaltendes Schriftgut des "Persönlichen Stabes RFSS".

Vfg.

1. Umlauf bei der Abteilung 5 - vorzulegen mit der Bitte um Kenntnisnahme (beh. DC):

Herrn Ersten Staatsanwalt Selle *de*

Herrn Ersten Staatsanwalt Klingberg *U 1073*

~~Herrn Ersten Staatsanwalt Hauswald~~

Frau Erste Staatsanwältin Bilstein *Wi. 7.3.69*

Herrn Staatsanwalt Nagel *U*

Herrn Staatsanwalt Filipiak *Fi. 12.3.69*

Herrn Staatsanwalt U. Schmidt *h 13.69.*

Herrn Staatsanwalt ~~Kowall~~ Dr. Sczostak *ch 11. Mrz. 1969*

Herrn Staatsanwalt F. Schmidt *Mh 21. III. 69*

Herrn Staatsanwalt Hölzner *dis 14/13*

Herrn Staatsanwalt Prutz *RC 14/II*

Herrn Staatsanwalt Stamer *h 17. Mrz. 1969*

~~1. Kartel~~

~~Herrn EHA Hauswald~~

2. ~~Wv. der Verwaltungs-Geschäftsstelle 1 - RSHA~~

Berlin, den 7. Mrz. 1969

1.
Erläut. 1. Ablichtung
des aus ~~unpersönlichen~~ Inhaltsblatts

V. *Kelt*
Erläut. 2. Ablichtungen von
den aus ~~unpersönlichen~~ Inhaltsblättern
11.3.69
U

2.
Erläut. 1. Ablichtung
des aus ~~unpersönlichen~~ Inhaltsblatts

Rh 13/3.

Sch

V e r m e r k

über die Durchsicht des in 301 Kisten vorhandenen Materials, das in einem Keller des Document Center in Berlin bisher ungeöffnet gelagert war.

Von den ca. 300 Kisten, die auf ihren Inhalt überprüft werden sollten, waren 13 Kisten bereits von der Angestellten, Frä. Titze, des Document Center geöffnet und überprüft worden. Weitere 246 Kisten waren noch vernagelt und 5-fach übereinander gestapelt. Ihre Herkunft und ihr Inhalt war nicht bekannt und auch äußerlich - abgesehen von 2-3 Ausnahmen - (z.B. Material über die Auslandsorganisation der NSDAP) nicht gekennzeichnet oder erkennbar.

Eine stichprobenweise Überprüfung, an die aus zeitlichen Gründen zunächst gedacht war, konnte deshalb keinen zuverlässigen Schluß auf den Inhalt der übrigen in diesem Falle nicht geöffneten Kisten geben. Wenn eine zuverlässige Kenntnis von dem Kisteninhalt erlangt werden sollte, konnte dies nur durch eine fließbandmäßige Durchsicht der Kisten erreicht werden, da eine äußerliche Ordnung nach irgendwelchen Gesichtspunkten bei der Lagerung der Kisten nicht zu erkennen war.

I.

Kiste

Inhalt

Nr. 1 - 7

Schriftwechsel des Roten Kreuzes verschiedener Länder, Suchschreiben und Nachforschungen nach bestimmten Personen, Verschickung von Kindern, Liebesgabensendungen und Suche nach Personen in Lagern nach 1945.

Nr. 8

Schriftwechsel über Hilfsaktionen und Kinderverschickung aus Frankreich nach England und Schweden.

- Nr. 9 - 12 Kriegsgefangenen-Karteikarten aus Kriegsgefangenenlagern (sollen bereits von der Sonderkommission Berlin durchgesehen worden sein, was noch nachgeprüft wird).
- Nr. 13 Abrechnungen, Belege über abgenommene Gegenstände in Kriegsgefangenenlagern.
- Nr. 14 Abrechnungen für Außenkommandos von Kriegsgefangenenlagern mit Firmen. Aus den Karteikarten geht weder der Name der Kriegsgefangenen noch des Kriegsgefangenenlagers hervor.
- Nr. 15 Kartei unbekannter Herkunft. Stammt offenbar aus der Zeit nach 1945 aus dem Raum Göttingen (Spruchkammerunterlagen?).
- Nr. 16 Nicht geordnete Unterlagen über deutsche Internierte in Dachau.
- Nr. 17 Namenslisten und Rapportlisten von Internierten in Dachau, Heilbronn, Salzburg, Langwasser, Landsberg, Ludwigsburg, Hamelburg. Meist aus der Zeit nach 1947, nicht geordnet.
- Nr. 18 Nicht geordnete lagerinterne Unterlagen aus Dachau (Auszahlungen, Effekten, Überführungen) aus der Zeit nach 1945.
- Nr. 19 Unterlagen über politische Überprüfungen Deutscher aus den Jahren 1945 mit Hinblick auf Weiter- oder Wiederverwendung in deutschen oder amerikanischen Dienststellen.
- Nr. 20 US-Material über eigene Dienststelle des Document Center - Ausweichstelle in Darmstadt -
- Nr. 21 wie Nr. 20
- Nr. 22 - 27 Anfragen und Auskünfte des Document Center

- Nr. 28 - 33 Ungeordnete Unterlagen aus Spruchkammerverfahren
Entnazifizierungsfragebögen u.a.
- Nr. 34 Material über Dr. Theodor Stiebel, geb.am
28.2.1894 in Braunschweig, Dipl.-Ing. (Eltron).
- Nr. 35 - 50 Material aus Spruchkammerverfahren, Entnazi-
fizierungsfragebögen u.a., Karteikarten u.a.,
ungeordnet wie Nr. 28 - 33
- Nr. 51 - 66 Material über Auslandsorganisation der NSDAP,
Mitgliederlisten, Aufnahmeanträge, Korrespondenz.
- Nr. 67 - 68 Ungeordnete Akten verschiedener Spruchkammern
wie Nr. 28 - 33
- Nr. 69 I. Gesamtinhalt der Kiste:
Ca. 70 - 80 Hefter, vorwiegend Unterlagen
der Bauleitung der Waffen-SS und Polizei
Flossenbürg
II. Im einzelnen:
1. 1 Hefter: Krematorium Baupläne, Grundriß,
Schaubild, Lageplan (3-fach)
2. 1 Hefter: Grundbesitz des KL Flossenbürg (mit
Lageplan maßstabsgerecht 1 : 250 000)
3. 1 Hefter: Kriegsgefangenenlager Flossenbürg
(erbaut v. 1.3. - 1.7.42 auf Veranlassung des
Chefs des Amtes II, SS-Oberführer Dr. Kammler)
4. 1 Hefter: Errichtung zweier Kommandantur-
Baracken 1938 auf 1939, Kostenabrechnungen
und maßstabsgerechte Baupläne.
5. 1 Kontrollbuch für Fahrbefehle des Bekleidungs-
werkes der Waffen-SS Dachau vom 17.11.1943 -
12.12.1944, enthält: Abfahrtsuhrzeit, Pol.
Kennz. d.Wagens, Führer d. Kommandos, Fahrziel,
Uhrzeit der Rückkehr.

6. 1 Hefter: Kommandanturbefehle KL Sachsenburg:
Zeitraum 1936 - 1937
7. 1 Hefter: Rechnungsunterlagen KL Lichtenburg.
8. 1 Hefter: diverse Rechnungen und Lieferscheine.
Bauleitung d. Waffen-SS Flossenbürg.
9. 1 Hefter: Bauleitung der Waffen-SS und Polizei
Flossenbürg (Materialforderungen)
10. 1 Hefter: Planverzeichnisse für das Bauvorhaben
"Schlier" (ohne Skizzen)
11. 1 Hefter: Schriftverkehr Friedrich Boos,
Köln-Bickendorf, Helmholtzstr. 61 - 67,
Spezialfabrik für Heizungs-Lüftungs- und
Sanitäre Anlagen mit SS-Neubauleitung KL
Flossenbürg von 1940: Betrifft: techn. Einrich-
tung von Blausäure-Entlausungsanlagen.
12. 1 Hefter: Diverses, u.a. Schriftwechsel ver-
schiedener KL's über Abstellung von SS-Ange-
hörigen.
13. 1 Hefter: Schlußabrechnungen d. Fa. Lang, Wasser-
versorgung (mit Bauplänen).
14. 1 Hefter: Platzbefestigung im Kommandantur-
bereich (mit Plänen).
15. 1 Hefter: Abrechnungen über Isolierarbeiten
im Führerhaus KL Flossenbürg (mit Plänen).
16. 1 Hefter: Baumittelantrag d. Bauleitung der
Waffen-SS und Polizei Flossenbürg, betrifft:
Elektrisches Hindernis Steinbruchgebiet
KL Flossenbürg.

17. 1 Hefter: Abrechnungen über den Neubau des NL Neurohlau mit diversen Lagerplänen.
18. 1 Hefter: Dost-Werke Flossenbürg: Bauantrag für 4 Unterkunftsbaracken, 1 Werksküche, 1 Kläranlage.
19. 1 Hefter: Bauleitung der Waffen-SS und Polizei Flossenbürg. Betrifft: Abrechnung, Wirtschaftsgebäude.
20. 1 Leitzordner: KL Flossenbürg.
Zeichnungen, Häftlingsbaracken, Kammerbaracken, Kantinenbaracken, Wäscherei, Kartoffelkeller, Kläranlage, Stromversorgung, Arrestgebäude, Kanalisation im KL- SS-Siedlung, Wasserversorgung KL Geländestützmauer, Fleischmaschinen und SS-Unterführerhäuser.
21. Blockältestenbuch v. Lagerdienst: 13.8.1943 bis 4.12.1943 enth. Eintragungen d. Blockältesten über d. Tagesablauf d. Häftlinge.
22. Postquittungsbuch der Batl.Poststelle Ellrich/Südharz vom 1.6.1944 - 30.8.1944.
23. Geräteverzeichnis 1930 - 1940 d. KL Flossenbürg(?)
24. 1 Hefter: Betr.: SS-Bereitschafts-Wachbaracke, Massen- und Kostenberechnung, Materialbedarf, Häftlingseinsatz, Pläne.
25. 1 Hefter: Baumittelantrag der Bauleitung der Waffen-SS und Polizei Flossenbürg bezüglich Zentralheizung v. 7.2.1943.
26. 1 Hefter: Baumittelantrag der Bauleitung der Waffen-SS und Polizei Flossenbürg. Betr.: Abrechnung Häftlingsküche 1938.

27. 1 Hefter: Baumittelantrag der Bauleitung der Waffen-SS und Polizei Flossenbürg. Betr.: Abrechnung Kommandanturbaracke II 1938.
28. 1 Hefter: Baumittelantrag der Bauleitung Waffen-SS und Polizei Flossenbürg. Betr.: Häftlingsrevierbaracke 1938.
29. 1 Hefter: Baumittelantrag der Bauleitung der Waffen-SS und Polizei Flossenbürg. Betr.: 7 Wachtürme Abrechnung 1942 KL Flossenbürg.
30. 1 Hefter: Baumittelantrag der Bauleitung der Waffen-SS und Polizei Flossenbürg. Betr.: Abrechnung 1938 Häftlingsunterkunft Baracke 4/3.
31. 1 Hefter: Abrechnungen der Bauleitung der Waffen-SS und Polizei Flossenbürg.
32. 1 Hefter: Bauleitung der Waffen-SS und Polizei Flossenbürg. Betr.: Abrechnung 1938 elektr.Zaun.
33. 1 Hefter: Baupläne und Bauanträge Häftlingssonderbau der Bauleitung der Waffen-SS und Polizei Flossenbürg.
34. 1 Hefter: Posteingangsbuch
35. 1 Hefter: Wirtschaftsunterlagen
36. 1 Hefter: Baupläne der Bauleitung der Waffen-SS und Polizei.
37. Noch ca. 30 weitere Hefter mit Bauabrechnungen versch. Bauten, unter anderen Häftlingsbaracken Küche, Abbruch von Baracken.

Nr. 70

Ungeordnete Spruchkammerakten wie Nr. 28 - 33

Nr. 71

Nach dem Kriege von Gemeinden in Bayern aufgestellte Listen über ihre Mitglieder der NSDAP, SA, Wehrmacht usw.

- Nr. 72 Unterlagen und interne Spruchkammervorgänge
 (z.B. Besetzung der Spruchkammern).
- Nr. 73 Material von Spruchkammern in Bayern
 - vgl. Nr. 28 - 33 -
- Nr. 74 Unterlagen über Fremdarbeiter im Weser-Flugzeug-
 bau-Werk Nordenham, insbesondere über russische
 Arbeiter.
- Nr. 75 Alte DC-Schecks
- Nr. 76 Formelle Mitteilungen und Verfügungen zur Entnazi-
 fizierung nach 1945 von amerikanischen Dienst-
 stellen.
- Nr. 77 Karteikarten mit Personalien über SS-Bewachungs-
 personal im KL wie z.B. Buchenwald, Ravensbrück,
 Dachau, Plaszow, Neuengamme, Monowitz, Dora,
 Bergen-Belsen, Auschwitz u.a.
 Diese Kartei umfaßt schätzungsweise über 10.000
 Karteikarten, die ansich alphabetisch geordnet
 und gebündelt sind.
 Sie enthält fast immer bei den Namen das Geburts-
 datum und den Geburtsort, Einheit und Einsätze
 in den Konzentrationslagern ebenso Versetzung von
 KL zu KL. Sie ist nach dem Kriege von amerikanischen
 Dienststellen erstellt worden. Über ihre weitere
 Auswertung siehe am Schluß des Vermerks unter III.
 Zusammenfassung.
- Nr. 78 Ungeordnetes Material über Partei, Gau- und
 Ortsgruppen, Dienststellen der NSDAP in Bayern
 und Baden-Württemberg.
- Nr. 79 Ungeordnetes Material aus Spruchkammerverfahren
 wie Nr. 28 - 33

- Nr. 80 Material über Fremdarbeiter bei Weser-Flugzeugbau Bremen - wie Nr. 74 -
- Nr. 81 Denkschriften für den demokratischen Aufbau Deutschlands, insbesondere hinsichtlich des Gerichtswesens.
- Nr. 82 Fragebogen und Akten aus Spruchkammerverfahren wie Nr. 28 - 33
- Nr. 83 Unterlagen aus Internierungslagern und Korrespondenz mit Spruchkammern (z.B. Nürnberg-Langwasser aus dem Jahre 1948).
- Nr. 84 Ungeordnete Unterlagen von Spruchkammern wie Nr. 28 - 33
- Nr. 85 - 86 Material über Fremdarbeiter bei Weser-Flugzeugbau - wie Nr. 74 u. 80 -
- Nr. 87 - 88 Ungeordnetes Material von Spruchkammern wie Nr. 28 - 33
- Nr. 89 Spruchkammermaterial aus Internierungslagern (z.B. Lagerspruchkammer Regensburg).
- Nr. 90 Material über NSDAP-Mitglieder verschiedener Gemeinden, das nach 1945 erstellt wurde - vgl. auch Nr. 71 -
- Nr. 91 - 92 Mitgliedsgrundbücher der NSDAP verschiedener bayerischer Ortsgruppen.
- Nr. 93 Unterlagen aus Internierungslagern z.B. Nürnberg-Langwasser aus dem Jahre 1948 - wie Nr. 83 -
- Nr. 94 Mitgliedsgrundbücher, Listen und Urteile vom Obersten Parteigericht, Material über NSKK und Winterhilfswerk.

- Nr. 95 Listen über Parteizugehörigkeiten und Polizeiauskünfte, die nach dem Kriege in bayerischen Gemeinden erstellt wurden - vgl. auch Nr. 71 -
- Nr. 96 Ungeordnete Listen und Unterlagen aus Internierungslagern.
- Nr. 97 Unsortiertes Material über Volksdeutsche, wie Arbeitsbücher, Pässe und Unterlagen der deutschen Arbeitsfront.
- Nr. 98 Verschiedenes Material über die SA
- Nr. 99 - 108 Geordnete Kartei betr. Münchner Einwohner, vor 1945 erstellt von einer nicht erkennbaren Dienststelle, möglicherweise von Ortsgruppen der NSDAP.
- Nr. 109 - 113 Ausländer-Karteikarten vom ITS (Index-Cards)
- Nr. 114 5 Sterbezweitzbücher vom KL Oranienburg mit Angaben der Todesursache (Spiegelschrift-Kopien)
KL Buchenwald: Transportlisten, Todeslisten mit Ursachen, Häftlingskartei, Verschiedenes (Spiegelschrift-Kopien).
- Nr. 115 KL Mauthausen, Häftlingslisten und Todesmeldungen (13 Ordner Spiegelschrift-Kopien).
- Nr. 116 Hollerith-Listen of Application for Membership in the NSDAP, Herkunft unbekannt.
- Nr. 117 Verzeichnis von NSDAP-Angehörigen im Ausland - vgl. auch Nr. 51 - 66 -
- Nr. 118 - 123 Diverse ungeordnete UNRRA-Akten: Erhebungen der UNRRA über Verbleib von Ausländern in Deutschland, Schriftwechsel aufgrund von Formblattanfragen bei Landkreisen, Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften teilweise mit Geburts-, Heirats-

und Sterbeurkunden, teilweise auch Friedhofspläne, Gräberlisten und Ermittlungsmaterial über Sterbefälle z.B. Akten der Staatsanwaltschaft Ulm über Leichenöffnungen nach Kriegsende (Nr.175). In der Hauptsache stammt das Material aus dem Gebiet der ehemaligen amerikanischen Zone.

- Nr. 124 4 Bände Akten des Stalag XIII C, insbesondere monatliche Nachweise über Devisen und Reichsmarkbestände, ungeordnetes Material.
- Nr. 125 Unsortierte Papiere über Ausländer
- wie Nr. 118 -
- Nr. 126 wie Nr. 118, u.a. wahrscheinlich Urkunden über deutsche Juden.
- Nr. 127 wie Nr. 118, u.a. auch Sterbeurkunden von Personen, die in Berlin, Gräfenstr. 85 - 88 (Urban-Krankenhaus) gestorben sind.
- Nr. 128 - 151 wie Nr. 118
- Nr. 152 Transportlisten und sonstiges Material über KL Buchenwald mit Außenlagern und KL Theresienstadt (Spiegelschrift-Kopien).
- Nr. 153 Häftlingslisten, Sterbeurkunden, Effekten-Listen u.a. über KL Schöenberg, Dachau, Ravensbrück (Spiegelschrift-Kopien).
- Nr. 154 - 156 Material wie Nr. 118
- Nr. 157 Material über NSDAP-Mitglieder in Polen
- Nr. 158 Transportlisten, Urkunden über Todesfälle, Zugänge im KL Mauthausen (Dokumente in Spiegelschrift).

- Nr. 159 ↓ Todesbescheinigungen des Standesamtes Auschwitz, Häftlingslisten und Zugangsmeldungen u.a. (in Spiegelschrift).
- Nr. 160 Transportlisten, Totenbücher und Toterlisten aus dem KL Dachau, Mauthausen und Natzweiler (in Spiegelschrift).
- Nr. 161 Totenbücher, Krankenbücher, Krankenlisten des KL Natzweiler (in Spiegelschrift).
- Nr. 162 wie Nr. 161 und diverse Korrespondenz der KL Flossenbürg, Dora (in Spiegelschrift).
- Nr. 163 Sterbeurkunden aus Werl, Hamburg und Vechta (in Spiegelschrift).
- Nr. 164 Sterbeurkunden u.a. KL Groß Rosen, Neuengamme, Husum, Düsseldorf, Hermann Göring-Werk u.a. (in Spiegelschrift).
- Nr. 165 Sterbeurkunden und Sterbezweitbücher von KL Oranienburg, KL Bergen-Belsen (einschliesslich Juden) (in Spiegelschrift).
- Nr. 166 NSDAP-Material, u.a. Aufnahme-Anträge vorwiegend aus süddeutschem Raum.
- Nr. 167 - 230 Material wie Nr. 118
- Nr. 231 - 233 Karteikarten der UNRRA betr. Ausländer
- Nr. 234 - 236 Inhalt wie in Kisten Nr. 118
- Nr. 237 - 242 wie Nr. 231 - 233
- Nr. 243 Index-Karten wie Nr. 109
- Nr. 244 Karteikarten wie Nr. 231
- Nr. 245 - 259 Index-Karten wie Nr. 109

In 6 Regalen mit jeweils 8 Fächern war außerdem Material aus 42 Kisten untergebracht worden.

- 1) In 4 Regalen (Inhalt von ca. 20 Kisten) befand sich Schriftgut des Persönlichen Stabes des RFSS. Hierzu konnte nur eine stichprobenweise Überprüfung vorgenommen werden, Originale waren nicht vorhanden. Fotokopien waren im Document Center selbst angefertigt worden und offenbar dann zur Außenstelle Darmstadt ausgelagert und später von dort wieder zurückgekommen. Ein Nachweis, wann oder zu welchem Zweck die Fotokopien angefertigt wurden, ist nicht vorhanden, ebenso ist unbekannt, woher seinerzeit die Originale kamen und wohin sie wieder abgegeben worden sind.

Eine stichprobenweise Durchsicht ergab, daß es sich hierbei u.a. um folgende Bestände handelt:

Lebensborn, statistische Abteilung Korherr,
Freikorps "Dänemark", Reden und Erlasse des RFSS,
Schreiben an und vom Stab des RFSS, Listen von
Angehörigen der SS, SS-Personalveränderungsblätter.

In der Hauptsache handelt es sich für uns um Hintergrundmaterial.

- 2) Weiterhin sind in diesen Regalen ca. 55 Leitzordner (Inhalt von 15 Kisten) untergebracht.

Parteikorrespondenz, Ahnenerbe, Schriftwechsel von Ortsgruppen, NS-Ärzte, fördernde Mitglieder der SS, Propaganda-Abteilung der Gaue, Angelegenheiten der Einwanderer-Zentrale, Redeverbot (z.B. Stapoleitstelle Nürnberg-Fürth, Haftsachen der Stapoleitstellen, Fernschreiben und Berichte).

- 3) Weiterhin befindet sich in diesen Regalen noch der Inhalt von 7 Kisten, die reine Parteikorrespondenz der Ortsgruppen und Gauleitungen enthalten.

Soweit sich das Material in den Kisten Nr. 1 - 259 befindet, sind diese Kisten von uns mit laufenden schwarzen Nummern versehen worden.

III.

Zusammenfassend ist zu dem Ergebnis dieser Überprüfung zu bemerken:

- 1) Für die Arbeit der Zentralen Stelle und auch der Staatsanwaltschaften ist der Inhalt der Kiste Nr. 77, die eine Kartei über das SS-Bewachungspersonal in verschiedenen KL's enthält, von Bedeutung.

Eine eingehende Auswertung dieses Materials im Document Center selbst ist praktisch kaum durchführbar, da es hierzu erforderlich wäre, daß die KL-Sachbearbeiter der Zentralen Stelle oder der Staatsanwaltschaften in Berlin selbst die Kartei durcharbeiten müßten. Ich habe deshalb dem Direktor Byers, dem Leiter des Document Center, vorgeschlagen, diese Kiste der Zentralen Stelle zu überlassen und sie nach Ludwigsburg zu bringen, damit die Karteikarten im Original als Kartei ordnungsgemäß erstellt und benützt werden können. Direktor Byers hat sich diesen Argumenten nicht verschlossen und erklärt, daß er uns die Kiste wahrscheinlich überhaupt "schenken" könne.

Inzwischen hat Direktor Byers mit Schreiben vom 5.3.1969 mitgeteilt, daß er in der Lage ist, uns die Kiste gänzlich zu überlassen und sie mit einem Militärzug über Frankfurt/M. nach Ludwigsburg bringen zu lassen.

- 2) Der Inhalt der Kiste Nr. 69 ist für die Zentrale Stelle dagegen nicht von so großer Bedeutung, daß er durch die Sachbearbeiter der Zentralen Stelle ausgewertet werden müßte, weil er für die bei der Zentralen Stelle geführten Vorermittlungsverfahren, die die allgemeine Überprüfung der Arbeitskommandos, Außen- und Nebenlager zum Gegenstand haben, kein Material enthält.

Die Staatsanwaltschaft Weiden, die Ermittlungsverfahren gegen ehemalige SS-Angehörige des KL Flossenbürg durchgeführt hat, u.a. 1a Js 70/56, 1a Js 1/66 wurde von dem

Inhalt der Kisten in Kenntnis gesetzt.

- 3) Soweit in den anderen Kisten Material über Konzentrationslager in Spiegelschrift enthalten ist, muß geprüft werden, wo sich die Originale hierzu befinden. Insoweit wird mit ITS Arolsen zur Klärung dieser Frage Verbindung aufgenommen.
- 4) Das Material der UNRRA bezieht sich in der Hauptsache auf Nachforschungen nach dem Verbleib der 1945 in Deutschland befindlichen Ausländer. Soweit hierbei Sterbeurkunden oder Berichte Hinweise auf Todesursachen und Sterbeorte geben, sind zuweilen auch Anhaltspunkte für NS-Verbrechen gegeben, wie sich beispielsweise aus einem Schreiben des Bürgermeisters der Gemeinde Dalkingen vom 12.6.1945 an den Landrat in Aalen und einem Schreiben des Landratsamtes Aalen vom 10.3.1948 ergibt, in denen die Ausgrabung von Leichen ehemaliger KZ-Insassen, die von SS-Angehörigen erschossen und verscharrt worden waren, geschildert wird. Eine Nachprüfung dieses Materials ergab, daß sich diese Schreiben auf die Exhumierung toter Häftlinge des Nebenlagers Hessental des ehemaligen KL Natzweiler/Elsaß beziehen. Dieses Nebenlager wurde am 7.4.1945 evakuiert. Die Häftlinge mußten die Strecke Hessental-Ellwangen-Nördlingen zu Fuß zurücklegen. Hierbei wurden viele nicht mehr gehfähige Häftlinge von den begleitenden Wachmannschaften erschossen.

Gegen Angehörige dieser Wachmannschaften wurden von der Staatsanwaltschaft Ellwangen nach Kriegsende verschiedene Verfahren durchgeführt (4 Js 3376 - 84/47, 1 Js 1295/49 und Ks 4/49 - LG Ellwangen). In diesen Akten befinden sich auch ausführliche Berichte von Häftlingsexhumierungen auf der einstigen Route des "Hessentaler Todesmarsches", z.T. mit Lichtbildern. Die obigen Urkunden stellen einen Teil dieses Berichtes dar.

Für das hiesige Verfahren IV 419 AR 1749/67 (Nebenlager Hessental und "Hessentaler Todesmarsch") sind diese Urkunden daher nicht von entscheidender Bedeutung.

Dieses Beispiel zeigt, daß solche Berichte keine neuen Tatkomplexe enthalten. Vielmehr ist davon auszugehen, daß diese Vorgänge bereits im Rahmen der in Betracht kommenden Verfahren bekannt sind.

Auch der Inhalt der Kiste Nr. 175 berechtigt zu diesem Schluß. Aus diesem ergibt sich nämlich, daß die Staatsanwaltschaft Ulm in Einzelfällen Ermittlungsverfahren zur Nachprüfung der Todesursache durchgeführt hat. Die entsprechenden Vorgänge der Staatsanwaltschaft befanden sich in dieser Kiste.

Abschließend wäre sonach festzustellen, daß die oben geschilderte - wenn auch größtenteils oberflächliche - Durchsicht des Inhalts dieser Kisten keine Anhaltspunkte dafür ergeben hat, daß in ihnen Material vorhanden ist, das neue Tatkomplexe betreffs NS-Verbrechen zu Tage fördern könnte.


(Dr. Artzt)
Oberstaatsanwalt

Ludwigsburg, den 14. März 1969

*Mundorf*Vfg.Vermerk über Auswertungen bei der Häftlingsvereinigung
Neuengamme (Amicale de Neuengamme) am 2. Oktober 1970.

Der Unterzeichnete suchte am 2. Oktober 1970 die Häftlingsvereinigung Neuengamme in Hamburg 39, Maria-Louisen-Straße 65 auf. Im Beisein des Zeugen B r i n k m a n n und einer Sekretärin wurden dem Unterzeichneten Namenslisten von Häftlingen vorgelegt, die in der Lage sein könnten, über Exekutionen sowjetischer Kriegsgefangener im Zusammenhang mit Aussonderungen nach den Einsatzbefehlen Nr. 8 und 9 auszusagen. Ihm wurden ferner Fotobände über das KL Neuengamme vorgelegt, aus denen diejenigen Aufnahmen ausgewählt wurden, die

- a) eine Gesamtübersicht über das KL geben,
- b) die Lage des Arrestbaues (Bunker), der Leichenhalle und des Häftlingsbades erkennen lassen,
- c) Aufnahme des Arrestbaues mit den für Vergasungen angebrachten Eisenklappen vor den vergitterten Fenstern der Arrestzellen,
- d) Aufnahmen des Krematoriums Neuengamme.

Eine Durchsicht der im Archiv der Häftlingsvereinigung Neuengamme noch aufbewarten Fotokopien von Original-Urkunden enthielten bis auf eine Ausnahme keine unmittelbaren Unterlagen, die die Aussonderungen und Exekutionen sowjetischer Kriegsgefangener betrafen. Das Archiv enthielt lediglich eine Fotokopie des Schreibens des KL-Kommandanten vom 23. Oktober 1941 an SS-Brigadeführer M ü l l e r , in dem die Exekution sowjetischer Kriegsgefangener am 22. Oktober 1941 mitgeteilt wird. Der Aufbewahrungsort der Urschrift des Schreibens konnte von Herrn B r i n k m a n n nicht mitgeteilt werden. Nach Auskunft von Herrn Herbert S c h e m m e l befindet sich die Urschrift dieses Schreibens wie auch weitere Original-Urkunden des KL Neuengamme, so z.B. der Original-Totenbücher des KL im Ausland, an ihm unbekannten Ort. Die Urschriften dieser Dokumente sind nach Auskunft von Herrn H. S c h e m m e l aus Sicherheitsgründen in das Ausland verlegt worden. Den Grund für diese Verlegung teilte Herr Schemmel

nicht mit. Er erklärte sich jedoch bereit, über den Präsidenten der Häftlingsvereinigung Neuengamme, Herrn J. A. D o l l i - d i e r , wohnhaft in Paris 10a, rue la Fayette 213, den Aufbewahrungsort feststellen und wenigstens die Totenbücher des KL Neuengamme für eine Einsichtnahme durch den Unterzeichneten im Archiv der Häftlingsvereinigung bereitlegen zu lassen.

Berlin 21, den 19. Oktober 1970

Hauswald

Erster Staatsanwalt

Ad.

Dienst v. H.

Vfg.

1. Vermerk:

Telefongespräch mit StA. Streim von den Zentralen Stelle in Ludwigsburg am 13. September 1968 um 14.00 Uhr:

Die Auswertungsreise der Z.St. ist nicht durch ein entsprechendes Ersuchen einer deutschen Dienststelle zustande gekommen, sondern durch ein kürzlich bei der Z.St. eingegangenes Schreiben des staatlichen Archivs in Moskau, in dem sich dieses bereit erklärt hat, eine Auswertungsgruppe der Z.St. zu empfangen.

Der Auswertungsgruppe gehören an:

OStA.	Rückerl
"	Blank
EStA	Hinrichsen
"	Zeug
StA.	Müller-Prefke
"	Streim
"	Winter (speziell als Dezernent für RSHA)
2	Dolmetscher

Die Reise beginnt am 16.9.1968. Die Visa sind bis zum 28.9.1968 ausgestellt. Mit einer Verlängerung könnte ~~zurechnen~~ sein.

StA. Winter wird sich speziell für Dokumente interessieren, die das RSHA betreffen. Unterzeichneter hat gebeten, alle das RSHA betreffenden Dokumente, auch wenn sie Belastendes nicht enthalten, anzufordern. Ferner alle erreichbaren Unterlagen, die auf RSHA-Vorgänge Bezug nehmen, Befehlswege des RSHA zu untergeordneten Dienststellen betreffen oder aufzeigen und sämtliche, hier bearbeiteten Komplexe betreffend Archivalien durchzusehen. Ferner hat Unterzeichneter gebeten, speziell nach Originalakten des RSHA zu forschen. Darüberhinaus sollte versucht werden, die sowjetischen Prozessakten und deren Beweismittel aus sowj. Nachkriegsverfahren gegen²Kriegs-

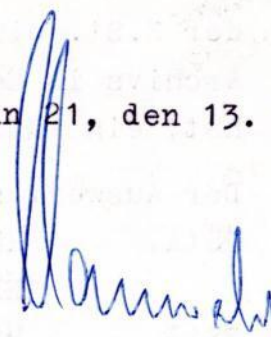
verbrecher" durchzusehen. Auf das Moskauer Verfahren gegen Panzinger, der am 22.3.1952 in Moskau wegen seiner Beteiligung an den Erlassen zur Kommissarer-schiessungen zu drei mal 25 Jahren Zwangsarbeit "verurteilt" worden ist, wobei in einer Vernehmung des P. ihm Originalakten^{des RSHA} aus diesem Komplex vorgelegt worden sind, die er selbst bearbeitet hatte, habe ich besonders hingewiesen.

Ein Kurzbericht über das Ergebnis der Auswertungsreise soll sofort nach Rückkehr gefertigt und allen Staats-anwaltschaften zugesandt werden.

2. Herrn OStA Pagel

z.g. Kenntnisnahme.

U.g. 16. Sep. 1968
Berlin 21, den 13. Sept. 1968



Angeklagter von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbinden lassen könnte, dies aber nicht tut.

3. Eine Reiseentschädigung darf nur gewährt werden, soweit der Antragsteller die Reisekosten nicht bestreiten kann. Wenn seine Mittellosigkeit nicht bekannt ist, muß er ein Armutszeugnis beibringen. Eine Reiseentschädigung ist nicht schon deshalb zu gewähren, weil dem Antragsteller das Armenrecht bewilligt worden ist. Hat der Antragsteller die Reisekosten schon verauslagt, so ist er dennoch als mittellos anzusehen, wenn er den Betrag nicht entbehren kann, ohne seinen oder seiner Familie notwendigen Unterhalt zu gefährden.
4. Zu den Reisekosten gehören neben den Fahrkosten für die Hin- und Rückreise auch unvermeidbare Zehr- und Übernachtungskosten.

II.

Die Reiseentschädigung wird durch den zuständigen Beamten der Geschäftsstelle zur Zahlung angewiesen. Dieser verfährt, soweit bei der Bewilligung nichts anderes bestimmt worden ist, wie folgt:

1. Zur Kostenersparnis ist die Reiseentschädigung in der Regel so zu bemessen, daß eine Rückfahrkarte gelöst werden kann.
2. Es ist zu prüfen, ob der Betrag an den Antragsteller zu zahlen oder ob eine Fahrkarte zu beschaffen ist, um Mißbrauch zu verhüten.
3. Wird eine Entschädigung bewilligt, bevor die Ladung abgesandt worden ist, so ist ihr Betrag in auffällender Form auf der Ladung zu vermerken. Wird eine endgültige Berechnung der Entschädigung erforderlich, so ist der Antragsteller zu befragen, ob und in welcher Höhe er bereits eine Entschädigung erhalten hat. Das Ergebnis der Befragung ist in der Auszahlungsanordnung zu vermerken. Wird schon vor dem Termin eine Kassenanweisung vorbereitet, so ist der Betrag, sofern er aktenkundig ist, auffällig zu vermerken.

4. Fällt der Grund für die Reise weg, so ist die Rückzahlung der Entschädigung zu veranlassen. Gegebenenfalls ist dafür zu sorgen, daß der Fahrpreis für nicht benutzte Fahrkarten erstattet wird.
5. In der Ladung soll darauf hingewiesen werden, daß auf Antrag eine Reiseentschädigung bewilligt werden kann, wenn die geladene Person nachweislich nicht in der Lage ist, die Kosten der Hin- und Rückreise zu bestreiten. Auf die Bewilligungsbefugnis nach Abschnitt III darf nur hingewiesen werden, wenn in Ausnahmefällen eine Bewilligung nach Abschnitt I nicht mehr möglich ist.

III.

In Eilfällen kann auch der aufsichtführende Richter des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sich der Antragsteller aufhält, eine Reiseentschädigung bewilligen. Die Abschnitte I und II, insbesondere Abschnitt II Nr. 1, gelten entsprechend. Die gewährte Entschädigung ist auf der Ladung auffällig zu vermerken; die ladende Stelle ist unverzüglich zu benachrichtigen.

IV.

Für die Bewilligung von Vorschüssen an Zeugen und Sachverständige im Verwaltungswege gelten folgende Bestimmungen:

1. Vorschüsse nach § 13 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZuSEG) werden vom zuständigen Beamten der Geschäftsstelle bewilligt und zur Zahlung angewiesen.
2. Für Vorschüsse nach § 13 Abs. 1 ZuSEG gilt Abschnitt II Nr. 1 bis 4 sinngemäß.
3. In Einzelfällen kann auch der zuständige Beamte der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sich der Zeuge oder Sachverständige aufhält, einen Vorschuß nach § 13 Abs. 1 ZuSEG bewilligen. Abschnitt II Nr. 1 bis 4 gilt sinngemäß. Der gewährte Vorschuß ist in der Ladung auffällig zu vermerken; die ladende Stelle ist unverzüglich zu benachrichtigen.
4. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß auf Antrag ein Vorschuß gewährt werden kann.

Der Senator für Volksbildung

Anerkannte Privatschulen.

— Bek. v. 26. 11. 1958 — Vbildg II e V a 2 —

Ich habe den nachstehend aufgeführten Privatschulen gemäß § 7 des Berliner Privatschulgesetzes vom 13. Mai 1954 (GVBl S. 286) mit Wirkung vom 1. April 1958 die Eigenschaft einer anerkannten Privatschule verliehen:

1. Kaufmännische Berufsfachschule des Lette-Vereins
2. Gewerbliche Berufsfachschule des Lette-Vereins
3. Hauswirtschaftliche Berufsfachschule des Lette-Vereins
4. Technische Berufsfachschule des Lette-Vereins
Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 6.

Rechte und Pflichten:

- a) Die Schulen unterstehen der staatlichen Schulaufsicht.
- b) Hinsichtlich des Unterrichtszieles finden grundsätzlich alle für das öffentliche Schulwesen des Landes Berlin ergangenen Vorschriften Anwendung. Abweichungen, die mit Rücksicht auf besondere Aufgaben der Schulen notwendig sind, bedürfen der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde.
- c) Die Schülerinnen können ohne Ablegung einer Aufnahmeprüfung in die entsprechende Klasse einer öffentlichen oder anerkannten Berufsfachschule übergehen. Der Übergang darf zu keinem Zeitgewinn führen. Das gleiche gilt im umgekehrten Fall bei der Aufnahme

von Schülerinnen aus öffentlichen oder anerkannten Schulen in den Lette-Verein.

- d) Die von den Schulen ausgestellten Zeugnisse haben dieselbe Geltung wie die entsprechender öffentlicher Schulen.
- e) Schluß- und Abschlußprüfungen sind unter einem von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten Prüfungskommissar abzuhalten.
- f) Die Leiter der Schulen haben das Recht, an den Konferenzen der Schulleiter der Berufsfachschulen teilzunehmen, soweit die Tagesordnungspunkte auch anerkannte Privatschulen betreffen.
- g) Ein Elternausschuß ist gemäß § 18 des Schulgesetzes für Berlin zu bilden.

Berufungen zum ordentlichen Professor.

— Bek. v. 10. 12. 1958 — Vbildg III a —

Der apl. Professor Dr. Hans Joachim Heinrich wird mit Wirkung vom 1. Januar 1959 zum ordentlichen Professor für Tiergeburtschilfe und Rinderkrankheiten an der Freien Universität Berlin berufen.

Der apl. Professor Dr. Kripal Singh Sodhi wird mit Wirkung vom 1. Januar 1959 zum ordentlichen Professor für Psychologie an der Freien Universität Berlin berufen.

Der Senator für Wirtschaft und Kredit

Zulassung von Berliner Banken zum Neugeschäft.

— Bek. v. 12. 12. 1958 — Wi V b 31 —

Gemäß § 4 Abs. 4 des Altbankengesetzes vom 10. Dezember 1953 (GVBl S. 1483) wird bekanntgemacht, daß der Grundbesitz- und Handelsbank Aktiengesellschaft, Berlin-Charlottenburg 2, Uhlandstraße 7-8; die Zulassung zum Neugeschäft nach § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes erteilt worden ist.

Baufsichtigung der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen und der Organe der staatlichen Wohnungspolitik nach dem Kreditwesengesetz.

— Bek. v. 12. 12. 1958 — Wi V A 11/58 —

Die Baufsichtigung der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen und Organe der staatlichen Wohnungspolitik mit Spareinrichtung nach dem Kreditwesengesetz wird wie folgt geregelt:

Der Senator für Justiz

Allgemeine Verfügung über die Regelung der Zuständigkeiten und Übertragung von Befugnissen im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten

– AV v. 27. 11. 1967 – Just 9350/1 – IV/F. 1 –

I. Zuständigkeitsregelung

Durch die Vereinbarung über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen (Zuständigkeitsvereinbarung) vom 20. Februar 1952 (BANz. Nr. 78 vom 23. April 1952) – Anlage 1 – und die dazu ergangenen Bekanntmachungen des Bundesministers der Justiz vom 4. November 1954 und 12. November 1955 (BANz. Nr. 215 vom 6. November 1954 und Nr. 299 vom 26. November 1955) – Anlagen 2 und 3 – hat die Bundesregierung die Ausübung der ihr gemäß § 44 Abs. 1 des Deutschen Auslieferungsgesetzes (DAG) vom 23. Dezember 1929 (RGBl. I S. 239; 1930 I S. 28) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 12. September 1933 (RGBl. I S. 618) zustehenden Befugnisse zur Entscheidung über Ersuchen ausländischer Staaten um Auslieferung, Durchlieferung, Herausgabe von Gegenständen und sonstige Rechtshilfe in Strafsachen sowie zur Stellung solcher Ersuchen an ausländische Staaten zum Teil den Landesregierungen mit dem Recht der weiteren Delegation übertragen. Diese Befugnisse sind durch Beschluß des Senats von Berlin vom 17. April 1952 – Nr. 1698 – mit der Ermächtigung der weiteren Delegation auf mich übertragen worden. Danach gehört zu meiner Zuständigkeit:

1. Die Entscheidung über die Ersuchen der Staaten Dänemark, Österreich und der Schweiz um Auslieferung, vorübergehende Auslieferung, Erweiterung der Auslieferungsbewilligung und Weiterlieferung (Angelegenheiten des ersten Abschnitts des DAG) sowie die Stellung derartiger Ersuchen an die genannten Staaten.
2. Die Entscheidung über die Ersuchen sämtlicher ausländischer Staaten um Herausgabe von Gegenständen (Angelegenheiten des zweiten Abschnitts des DAG) sowie die Stellung derartiger Ersuchen.
3. Die Entscheidung über sämtliche ausländische Ersuchen um sonstige Rechtshilfe (Angelegenheiten des dritten Abschnitts des DAG) und Stellung derartiger Ersuchen.

Auf Grund der Vorbehalte der Bundesregierung sind die unter Ziffern 1 bis 3 aufgeführten Befugnisse in den Fällen ausgenommen, in denen

- a) mehrere ausländische Staaten um Auslieferung ein und desselben Verfolgten oder um Herausgabe ein und desselben Gegenstandes ersuchen;
- b) die Herausgabe von Gegenständen von einem nicht unter Ziffer 1 aufgeführten Staat im Zusammenhang mit einer Auslieferung oder Durchlieferung begehrt wird;

- c) zu prüfen ist, ob die Tat, deretwegen die Rechtshilfeleistung begehrt wird, eine politische oder eine mit einer politischen zusammenhängende Tat ist (§ 3 DAG);
- d) die Tat, deretwegen die Rechtshilfeleistung begehrt wird, eine Zuwiderhandlung gegen Vorschriften über öffentlich-rechtliche Abgaben irgendwelcher Art oder ein Bannbruch ist (ausgenommen Zollstrafsachen im Verkehr mit Österreich), es sei denn, daß Gefahr im Verzuge besteht.

II. Übertragung von Befugnissen

Die auf mich delegierten im Abschnitt I unter Ziffer 3 aufgeführten Befugnisse in den Angelegenheiten des dritten Abschnitts des DAG übertrage ich nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

A. Eingehende Ersuchen

- Über die Bewilligung eingehender Ersuchen entscheidet der
Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht
als Bewilligungsbehörde im Sinne der Nummer 8 Buchst. a der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST). Er hat zugleich auch die der Prüfungsbehörde nach Nummer 8 Buchst. c RiVAST bei eingehenden Ersuchen obliegenden Aufgaben wahrzunehmen.
- Die gemäß Ziffer 1 erteilte Entscheidungsbefugnis gilt nicht für die Fälle, in denen
 - nach den Bestimmungen der Nummern 15, 16, 17, 24, 77, 82, 83, 85 und 86 RiVAST zu berichten und meine Äußerung abzuwarten ist,
 - grundsätzliche Rechtsfragen, insbesondere Meinungsverschiedenheiten über die Rechtswirkksamkeit oder die Auslegung eines Vertrages oder einer Vereinbarung zur Erörterung stehen, oder denen besondere Bedeutung in tatsächlicher, insbesondere politischer oder rechtlicher Hinsicht zukommt.
- Die Ausführung der aus dem Ausland eingehenden Rechtshilfeersuchen erfolgt – soweit eine Erledigung durch den Richter erforderlich erscheint – durch das Amtsgericht Tiergarten nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Tiergarten in Straf-, Jugendgerichts- und Bußgeldsachen vom 16. August 1960 (GVBl. S. 858).

B. Ausgehende Ersuchen

- Zur Stellung von Ersuchen sind alle Gerichte sowie bei den Staatsanwaltschaften und der Staatsanwaltschaft die Behördenleiter ermächtigt.
- Ausgehende Ersuchen sind grundsätzlich der Prüfungsbehörde vorzulegen. Als Prüfungsbehörde im Sinne der Nummer 8 Buchst. c RiVAST bestimme ich den
Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht.
- Die Berichts- und Vorlagepflichten gemäß den Bestimmungen der Nummern 90, 92, 94, 103, 152, 154, 156, 158 und 159 RiVAST bleiben unberührt.

III. Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften

Die Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1967 in Kraft. Meine Allgemeinen Verfügungen über die Regelung der Zuständigkeiten zur Entscheidung über die Ersuchen ausländischer Staaten um Rechtshilfe in Strafsachen vom 31. Mai 1954 – 9341 – III/F. 2.52 (ABl. S. 665) – und vom 11. Februar 1956 – 9341 0 1 – III/F. 2 (ABl. S. 127) – treten gleichzeitig außer Kraft.

Anlage 1

(BANz. Nr. 78
vom 23. April 1952)

Vereinbarung

zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen von

Baden	Niedersachsen
Bayern	Nordrhein-Westfalen
Berlin	Rheinland-Pfalz
Bremen	Schleswig-Holstein
Hamburg	Württemberg-Baden
Hessen	Württemberg-Hohenzollern

über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Auslande in Strafsachen (Zuständigkeitsvereinbarung)

Zur Regelung der Zuständigkeit in Rechtshilfeangelegenheiten mit dem Auslande in Strafsachen wird zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen der Bundesländer folgende Vereinbarung abgeschlossen:

- Die Bundesregierung überträgt den Landesregierungen die Ausübung ihrer Befugnisse zur Entscheidung über Ersuchen der ausländischen Regierungen in den
 - Auslieferungsangelegenheiten des ersten Abschnittes des Deutschen Auslieferungsgesetzes vom 23. Dezember 1929 (RGBl. I S. 239) für Ersuchen der Staaten Österreich und Schweiz;
 - Angelegenheiten des zweiten Abschnittes des Auslieferungsgesetzes für sämtliche Ersuchen, es sei denn, daß die Herausgabe von Gegenständen von einem nicht unter a) aufgeführten Staat im Zusammenhang mit einer Auslieferung oder Durchlieferung begehrt wird;
 - Angelegenheiten des dritten Abschnittes des Auslieferungsgesetzes für sämtliche Ersuchen, es sei denn, daß die Erteilung einer Auskunft aus dem Strafregister auf Grund von § 37 Abs. 1 der Strafregisterverordnung vom 12. Juni 1920 in der Fassung vom 17. Februar 1934 (RGBl. I S. 140) begehrt wird.
- Die Bundesregierung überträgt den Landesregierungen die Ausübung ihrer Befugnisse zur Stellung von
 - Auslieferungsersuchen (Einlieferungsersuchen) an die Staaten Österreich und Schweiz;
 - Ersuchen um Herausgabe von Gegenständen an sämtliche Staaten, sofern die Herausgabe nicht im Zusammenhang mit einer Auslieferung oder Durchlieferung aus einem anderen als unter a) aufgeführten Staat steht;
 - sonstigen Rechtshilfeersuchen an sämtliche Staaten.
- Die Landesregierungen haben in den Fällen der Nr. 1 und 2 das Recht der weiteren Übertragung.
- Ausgenommen von der Übertragung nach Nr. 1 und 2 sind Fälle, in denen
 - von mehreren ausländischen Staaten um die Auslieferung ein und desselben Verfolgten oder um die Herausgabe ein und desselben Gegenstandes ersucht ist;
 - zu prüfen ist, ob die Tat, wegen deren die Rechtshilfe begehrt wird, eine politische oder eine mit einer politischen zusammenhängende Tat (§ 3 DAG) ist;
 - die Tat, wegen deren die Rechtshilfe begehrt wird, eine Zuwiderhandlung gegen Vorschriften über öffentlich-rechtliche Abgaben irgendwelcher Art oder ein Bannbruch ist, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge steht.
- Im Einzelfall steht die Entscheidung der Landesregierung zu, deren Staatsanwalt nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Zeit der Ausübung der übertragenen Befugnisse zuständig ist, die gerichtliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Rechtshilfe herbeizuführen.

6. Die Landesregierungen übersenden der Bundesregierung in jedem Falle Abschriften der bei ihnen eingehenden Auslieferungsersuchen und der diesen zu Grunde liegenden Haftbefehle oder Urteile. Sie geben der Bundesregierung in den ihnen zur Ausübung übertragenen Fällen Gelegenheit, zu Einlieferungsersuchen, denen besondere Bedeutung in politischer, tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung zukommt, und zu Auslieferungsbewilligungen vor deren Abgang Stellung zu nehmen. Andere Einlieferungsersuchen sind bei Abgang der Bundesregierung abschriftlich mitzuteilen. Den Bedenken der Bundesregierung werden die Landesregierungen Rechnung tragen.
7. Die Landesregierungen werden sich außer in den Fällen der Nr. 6 mit der Bundesregierung auch in allen anderen Fällen, denen besondere Bedeutung in politischer, tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung zukommt, ins Benehmen setzen.
8. Die Bundesregierung wird in den Fällen, in denen Interessen des Landes berührt sind, die Entscheidung über ausländische Rechtshilfeersuchen im Benehmen mit der beteiligten Landesregierung treffen.
9. Die Landesregierungen werden der Bundesregierung Abschriften derjenigen Entscheidungen ausländischer Behörden übersenden, durch die Ersuchen um Rechtshilfe abgelehnt worden sind.
10. Die Landesregierungen erklären sich bereit, die Bundesregierung in der Führung der Auslieferungsstatistik zu unterstützen.
11. Die Bundesregierung erklärt sich bereit, die Ausübung ihrer Befugnisse im Rechtshilfeverkehr mit anderen als den in Nr. 1 a) und Nr. 2 a) aufgeführten Staaten den Landesregierungen zu übertragen, wenn der Rechtshilfeverkehr vertraglich gesichert ist und der Rechtshilfevertrag einen unmittelbaren Rechtshilfeverkehr vorsieht.
12. Diese Vereinbarung tritt am 1. März 1952 in Kraft.

Die Beteiligten sind darüber einig, daß die Verordnung vom 11. März 1930 zur Durchführung des § 44 des Deutschen Auslieferungsgesetzes (Reichsministerialblatt 1930 S. 61) unanwendbar ist.

Bonn, den 20. Februar 1952.

Anlage 2
(BAnz. Nr. 215
vom 6. November 1954)

**Bekanntmachung
über die Erweiterung der Zuständigkeit der
Landesregierungen im Rechtshilfeverkehr mit dem
Ausland in Strafsachen
Vom 4. November 1954**

Auf Grund von Nr. 11 der Zuständigkeitsvereinbarung vom 20. Februar 1952 (Bundesanzeiger Nr. 78 vom 23. April

1952) überträgt die Bundesregierung im Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr mit Dänemark die Ausübung ihrer Befugnisse in dem nach der Zuständigkeitsvereinbarung für den Rechtshilfeverkehr mit der Schweiz vorgesehenen Umfange auf die Landesregierungen.

Anlage 3
(BAnz. Nr. 229
vom 26. November 1955)

**Bekanntmachung
einer Vereinbarung über die Erweiterung der
Zuständigkeit der Länder im Rechtshilfeverkehr
mit der Republik Österreich in Zollstrafsachen
Vom 12. November 1955**

Zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen von Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein wurde am 10. Oktober 1955, 26. Oktober 1954, 18. Oktober 1954, 21. September 1954, 12. November 1954, 26. Oktober 1954, 28. Oktober 1954, 19. August 1955, 6. Oktober 1954 und 5. Oktober 1954 folgende Vereinbarung abgeschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Vereinbarung
zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen von Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein
über eine Abänderung der Zuständigkeitsvereinbarung vom 20. Februar 1952 (Bundesanzeiger Nr. 78 vom 23. April 1952):

1. In Abänderung von Nr. 4 c der Zuständigkeitsvereinbarung vom 20. Februar 1952 überträgt die Bundesregierung den Landesregierungen im Rechtshilfeverkehr mit der Republik Österreich die Ausübung der in Nr. 1 c und Nr. 2 c bezeichneten Befugnisse auch in den Fällen der Rechtshilfe in Zollstrafsachen.
2. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1953 in Kraft.

148 gen 89/64

Abschrift von Abschrift

Ablichtung

40 d. Sen. f. Justiz, 1451 - IV/A 4, r. 103 64

The Foreign Service
of the
United States of America

Amerikanisches Generalkonsulat,
Frankfurt am Main

Siesmayerstraße 21

3. März 1964

An den

Senat der Justiz,
1 Berlin

Sehr geehrte Herren!

Hierdurch teilen wir Ihnen mit, daß die bisher vom Amerikanischen Generalkonsulat weitergeführten Gerichtsakten der früheren U.S. Militärregierung und der Hohen Kommission nunmehr an das "United States Federal Records Center", Alexandria, Virginia, gesandt werden. Da diese Aktensammlung sehr umfangreich ist und es eine beträchtliche Zeit in Anspruch nehmen wird, sie zu katalogisieren, zu verpacken und zu versenden, werden die Akten für die Zeit vom 15. März bis etwa 1. November 1964 für Referenzzwecke nicht verfügbar sein. Anträge zur Einsichtnahme in die Akten können nach dem 1. November 1964 schriftlich an das Amerikanische Generalkonsulat, Administrative Section, Siesmayerstraße 21, Frankfurt/Main, gerichtet werden. Das Amerikanische Generalkonsulat wird die gewünschten Akten für Sie anfordern, wenn diese nachweislich im U.S. Federal Records Center vorhanden sind, und sie Ihnen leihweise zur Verfügung stellen.

Für die Weiterleitung dieser Information an die Ihnen unterstellten Gerichte und Staatsanwaltschaften wären wir Ihnen sehr verbunden.

Hochachtungsvoll!

Für den Generalkonsul:

gez. Schubert E. Smith
Schubert E. Smith
American Consul

Vfg.V e r m e r k :

In letzter Zeit sind von verschiedenen Instituten und Archiven Wünsche auf Übersendung von Ermittlungsvermerken, Anklageschriften und Urteilen geäußert worden. Um zu klären, wie in diesen Fällen verfahren werden soll, habe ich mich heute fernmündlich mit Herrn L i n z von der Senatsverwaltung für Justiz in Verbindung gesetzt. Hierbei erklärte mir Herr Linz, daß zu dieser Frage noch die Vereinbarung der Landesjustizminister aus dem Jahre 1962 gelte. Nach dieser Entscheidung dürften grundsätzlich nur rechtskräftige Urteile übersandt werden, wenn in ihnen die Namen der Prozeßbeteiligten unleserlich gemacht worden seien. Diese zunächst nur für das Yad Washem getroffene Regelung sei im Laufe der Zeit auch auf die Wiener Library in London und das Juive Contemporaine ausgedehnt worden. Bezüglich des Jüdischen Instituts in Haifa sei entschieden worden, daß dieses an das Yad Washem verwiesen werden solle.

Für Anträge weiterer Institute sei bisher eine Regelung nicht erfolgt. Wegen der bei der Abteilung 5 in letzter Zeit eingegangenen Wünsche des Jüdischen Dokumentationszentrums in Berlin beabsichtige die Senatsverwaltung eine bundeseinheitliche Regelung anzustreben.

Ich habe Herrn Linz bei dieser Gelegenheit noch auf das Reichsinstitut in Amsterdam hingewiesen und gebeten, auch hier eine einheitliche Regelung vorzunehmen. Herr Linz bat hierauf, der Senatsverwaltung über die Anträge dieses Instituts umgehend zu berichten.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, daß den Anträgen einschlägiger Institute und Archive mit äußerster Zurückhaltung zu begegnen ist und - wenn überhaupt - für eine Übersendung nur rechtskräftige Entscheidungen in Betracht kommen.

Im Falle Rüter von der Universität Amsterdam - Herausgeber der Entscheidungssammlung von Urteilen in NSG-Sachen - ist ein Antrag auf Überlassung von Anklageschriften und ähnlichen Schriftstücken vom BJM ausdrücklich abgelehnt worden.

Eine Ausnahme bildet nur das Institut für Zeitgeschichte in München. Diesem sind nach einer Vereinbarung der Landesjustizminister vom Dezember 1968 alle Entscheidungen zu übersenden, wenn im Antrag ein besonderes zeitgeschichtliches Interesse glaubhaft gemacht worden ist.

Berlin, den 6. November 1969

Vfg.1. V e r m e r k :

Herr Chef hat mich heute fernmündlich über das Ergebnis seiner am 24. November 1969 mit Herrn Leitenden Senatsrat Schulz und Herrn Landgerichtsrat Linz geführten Unterredung betreffend Behandlung von Ersuchen verschiedener Institute und Archive um Überlassung von Ermittlungsvermerken, Anklageschriften und Urteilen unterrichtet. Zusammenfassend hat mir Herr Chef mitgeteilt, daß die Senatsverwaltung für Justiz grundsätzlich Bedenken dagegen habe, derartigen Ersuchen von Instituten und Archiven zu entsprechen. Eine Ausnahme sei nur bei der Übersendung rechtskräftiger Entscheidungen zulässig.

Bezüglich der Anträge des Internationalen Dokumentationszentrums in Berlin (Dr. Wulf) sei die Senatsverwaltung lediglich bereit, einer Übersendung der Nachtragsanklage W ö h r n zuzustimmen, zumal die Anklageschrift gegen Wöhrn bereits dem Internationalen Dokumentationszentrum vorliege. Soweit jetzt auch die Überlassung der Anklageschrift B o v e n s i e p e n begehrt werde, solle jedoch der Antrag abgelehnt werden.

Bezüglich der Anträge des Reichsinstituts in Amsterdam sei eine abschließende Entscheidung noch nicht gefallen.

Als ich Herrn Chef darauf hinwies, daß im Falle des Reichsinstituts die Verhältnisse anders als beim Internationalen Dokumentationszentrum lägen, weil der Vertreter des Reichsinstituts - van der Leeuw - als Sachverständiger aufgetreten bzw. in allen einschlägigen Verfahren vorgesehen sei, beauftragte mich Herr Chef, wegen dieser Frage noch einmal telefonisch mit Herrn Linz zu sprechen.

Diesen Auftrag habe ich unverzüglich ausgeführt. Herr Linz ^{erklärt} ~~erklärt~~, daß die Senatsverwaltung nur gegen die Überlassung der Nachtragsanklage Wöhrn an das Internationale Dokumentationszentrum keine Bedenken habe. Gleichzeitig stellte er klar, daß sich diese Entscheidung nicht auf den in der Nachtragsanklage in Bezug genommenen Ermittlungsvermerk 1 Js 1/65 (RSA) bezieht. Auch gegen eine Herausgabe der Anklageschrift Bovensiepen an das Internationale Dokumentationszentrum bestünden grundsätzliche Bedenken.

Zu meinem Einwand, daß die Nachtragsanklage Wöhrn nur zusammen mit dem in Bezug genommenen Ermittlungsvermerk 1 Js 1/65 (RSHA) verständlich sei, erklärte Herr Linz, daß es unter diesen Umständen zweckmäßig sein könne, auch von der Übersendung der Nachtragsanklage Wöhrn abzusehen und eine einheitliche Ablehnung auszusprechen.

Bezüglich der Anträge des Reichsinstituts in Amsterdam habe ich Herrn Linz noch einmal auf die Besonderheit hingewiesen, daß der Vertreter dieses Instituts - van der Leeuw - hier bereits als Sachverständiger aufgetreten ~~ist~~ und auch in Zukunft, in den einschlägigen Verfahren als Sachverständiger vorgesehen ^{ist} sei. Dadurch unterscheide sich dieser Fall grundsätzlich von dem des Internationalen Dokumentationszentrums in Berlin. Als Kompromißmöglichkeit habe ich mit Herrn Linz besprochen, Herrn van der Leeuw zu veranlassen, die Anträge nicht im Namen des Reichsinstituts, sondern im eigenen Namen in seiner Eigenschaft als Sachverständiger zu stellen. In diesem Falle könnte die Übersendung von Verfahrensunterlagen wohl keinen Bedenken begegnen. Herr Linz versprach, die Angelegenheit Reichsinstitut in dieser Richtung vorzutragen. Die abschließende Entscheidung wird er dann unverzüglich mitteilen.

2. Zum Umlauf in der Abt. 5.
3. Zum Sonderheft II Generalia.

Berlin, den 26. November 1969

Der Senator für Justiz

GeschZ.: 4040 - IV/A. 2/68

1 Berlin 62-Schöneberg, den 4. Februar 1971
Salzburger Str. 21-25
Fernruf: (95) App. 3630

71

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

Staatsanwaltschaft		
b. d. Kammergericht - Berlin		
Eing. am - 8. FEB. 1971		
mit	Anl.	Blatts. Beilagen

Betrifft: Strafverfahren gegen den früheren SS-Obersturmführer Richard H a r t m a n n wegen Beihilfe zum Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage"

Vorgang: Bericht vom 6. Januar 1971
- 1 Ks 1/70 (RSA) -

Um Mißverständnissen vorzubeugen fasse ich das Ergebnis des am 1. Februar 1971 hier geführten Gesprächs mit den Herren Ersten Oberstaatsanwalt P o l z i n und Oberstaatsanwalt P a g e l wie folgt zusammen:

Die Staatsanwaltschaft versieht ein Gesetzeswächteramt und ist ein dem Gericht gleichrangiges Organ der Rechtspflege. Sie hat vor und in der Hauptverhandlung das vorhandene Beweismaterial zu sichten und das auszuwählen, was ihr erheblich erscheint und dem Gericht zu unterbreiten ist. Je nach Lage des Falles kann es notwendig sein, für eine zu beweisende Tatsache mehr oder weniger Beweismaterial vorzulegen. Die Staatsanwaltschaft kann demnach nicht das Gericht kritiklos mit Beweismaterial überschütten oder Beweismaterial, das sie an sich für bedeutsam hält, zurückhalten.

Die jeweilige Prozeßsituation ist maßgeblich dafür, zu welchem Zeitpunkt Beweisanträge gestellt werden. Grundsätzlich sind die Beweise während der Beweisaufnahme zu erheben. Beweismittel, die ohnehin während der Beweisaufnahme zur Verfügung stehen, sollten ausgeschöpft werden. Im Einzelfall kann sich aus einer geänderten Prozeßsituation heraus die Notwendigkeit ergeben, einen Hilfsbeweisantrag zu stellen.

2
'
Die Staatsanwaltschaft sollte jedoch nicht bei unveränderter Prozeßsituation bereits während der Hauptverhandlung Material sammeln und dem Gericht vorsorglich in einem Hilfsbeweisantrag unterbreiten, nur um eine etwaige nicht genehme Entscheidung zu verhindern. Ein derartiges Verhalten entspricht nicht der Stellung der Staatsanwaltschaft. Gleichartige Verfahrensweise der Verteidigung würde zudem dazu führen, daß Hauptverhandlungen sich unerträglich ausdehnen und die Rechtsprechung beeinträchtigt wird.

Es dürfte deshalb im Interesse des Ansehens der Staatsanwaltschaft liegen, wenn künftig dafür Sorge getragen wird, daß Hilfsbeweisanträge aus rein taktischen Erwägungen - zumal in der Replik - nicht mehr gestellt werden. Zugleich wird dadurch jeder unnötige den Prozeßablauf belastende Konflikt mit dem Gericht ausgeschlossen.

H o p p e

Reglaubigt:

Tauert
Verwaltungsangestellter

KL Bm
STS

Ordner 494 für

Transportlisten

a) 26.3.42 nach Sa

~~b) 19.5.42
nach Sa (I)~~

~~c) ?
nach Sa (II)~~

~~d) 17/18.12.44~~

~~e) 7.1.45~~

Kpf.-Verfahren

1. 1. 64 (RSHA)
Pensum

Skizze : Luftkrieg und Fall
des Dritten Reiches - 1967 -

Seite 869 :

Kgf. insgesamt 5 754 000

1945 noch wenig mehr als 1 000 000

Im Zivilleben entlassen oder Hilfspflichtig ca 1 000 000

In Kgf. an Hunger, Entbehrungen und

Seuchen verstorben

ca 2 000 000

Mangelkrankheiten verstorben

ca 1 000 000

(verstorben oder erschüttert)

Erschüttert (nach deutschen Ärzten
höchstwahrscheinlich Teilangabe)

67 000

Die Ziffern sind der eingehenden Untersuchung Alexander
Dallins (deutscher Herrschaft im Rheinland - Dr. Meldung 1958 -
S. 440) entnommen.

Dallin benutzte die vom OKW/AWA angefertigten
Nachweisungen des Verbleibs der wehr. Kgf. nach
dem Stand vom 1. 5. 1944

Ergänzender Vermerk

Mit Fräulein Staatsanwältin B i l s t e i n habe ich heute folgendes erörtert:

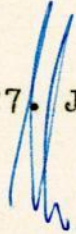
1. Das Urteil gegen H ö h n - 8 Ks 2/59 StA. Düsseldorf - vom 15. Oktober 1960 wird von ihr zur Zeit ausgewertet und in die hiesige Dokumentensammlung aufgenommen.
2. Die Verfahrensakten gegen W e s s e l - 2 Ks 3/61 StA. Verden - sind von Staatsanwalt Schmidt ausgewertet worden. Das Urteil befindet sich in der Dokumentensammlung.

Staatsanwalt Schmidt ist der Auffassung, daß aus dem Verfahren gegen W e s s e l keine Erkenntnisse über den Befehlsweg des RSHA zur Durchführung der Massenexekutionen russischer Kriegsgefangener gewonnen werden können.
3. Der Komplex Dora-Mittelbau betrifft lediglich Einzelexekutionen bei Sabotagefällen und scheidet daher aus.
4. Das in Braunschweig anhängige Verfahren soll nicht von Staatsanwalt I h l e , sondern von einem anderen hier nicht bekannten Staatsanwalt bearbeitet werden. Staatsanwalt Schmidt beabsichtigt, demnächst nach Braunschweig zu fahren, um das dortige Verfahren auszuwerten.
5. Aus den Akten Groß-Rosen soll sich ergeben, daß Einzelexekutionen russischer Kriegsgefangener nicht ~~mit~~ dem Fremdarbeiter-Verfahren 1 Js 4/64 (RSHA) zu trennen seien. Zu gegebener Zeit wird deshalb eine Verbindung des Verfahrens 1 Js 5/65 (RSHA) mit der Sache 1 Js 4/64 (RSHA) zu prüfen sein.
6. Staatsanwältin Bilstein empfahl, zur Aufklärung des Befehlsweges die Ermittlungen auf die Stapo(leit)stellen auszudehnen, von denen die Aussonderung nach den Einsatzbefehlen 8, 9 und 14 der zu erschießenden russischen Kriegsgefangenen vorgenommen worden ist. Es liegt nahe, daß die Stapo(leit)stellen die Aus-

sonderungslisten an das RSHA gesandt haben und deshalb die Exekutionsanordnungen (-erlaubisse) des RSHA an die jeweiligen Stapo(leit)stellen gerichtet worden sind.

Ferner empfahl Staatsanwältin Bilstein, den noch lebenden Leiter der Stapoleitstelle Oppeln, B i b e r s t e i n , zu vernehmen. Biberstein forderte laufend beim RSHA Benzin-Gutscheine an, um die Transporte russischer Kriegsgefangener zu den Exekutionsstätten durchführen zu können.

Berlin, den 27. Januar 1966



Einzelfragen Linderpflanzung

1) Steleg Nr. ^{Wann} Wundtfolste Nr. ^{Ort} Ort. Name des Kelt.
(KL Ia/38)

1 Js 1/64 (RSHA)

1. Mm. Offe. Ferni

2. g. Kn. n. ff. 2. Mulauf. 27. JAN. 1966

2. J. d. A.

26. 1. 66

Vermerk

über eine Besprechung zwischen den Staatsanwälten
P f e u f f e r und Dr. K e p p e r mit dem
Unterzeichneten am 20. Januar 1966 in Köln.

1. Hinsichtlich der Beteiligung des RSHA, Amt IV A 1 c, bei der
Anordnung der Massenerschießungen russischer Kriegsgefangener
verwies StA. Pfeuffer auf die Ausführungen von
Dr. J a c o b s e n in dessen Gutachten "Der verbreche-
rische Befehl" und Darlegungen im Urteil gegen K a i s e r
vom 28. Mai 1965

- 24 Ks 1/64 (Z)

40 - 14/63 der Staatsanwaltschaft Köln -

S. 258 ff, 262 ff (Exekutionserlaubnis S. 260). Über den
Befehlsweg zwischen RSHA und den KL soll der zur Zeit im
Zuchthaus Rheinbach, Kreis Euskirchen/Bonn einsitzende
(lebenslänglich Zuchthaus in 8 Ks 1/58 der StA. Bonn) ehe-
malige Rapport- und Arbeitsdienstführer Gustav S o r g e
Auskunft geben können, der über alle mit KL zusammenhängenden
Organisationsfragen bestens informiert sei. Sorge soll einen
"Abschlußbericht über Russenerschießungen" erstellt haben.

Er. Schubert?
(1/75)

Bei einer eventuellen Vernehmung des Sorge soll es sich
empfehlen, diese nur im Beisein des KOM H o f f m a n n
vom LKA/SK Düsseldorf durchzuführen.

Zur gleichen Frage sollen die ehemaligen Rapportführer

a) N o w a c k i , zur Zeit im Zuchthaus Brandenburg,

b) H i c k e l , wohnhaft in Hannover, Kollenrodtstr. 58,
vgl. J. d. A. II - 24 Js 431.63 (2) Köln [Verfahren gegen Meyerhoff n. 8 A.]
Auskunft geben können. Bei Hickel bestehen jedoch Bedenken,
ob er aussagebereit ist.

Anmerkung der

- c) ehemaliger KL-Adjutant Heinrich W e s s e l (Nr. 37 des Bildbandes Sachsenhausen), wohnhaft in Dorfmark bei Fallingb., Schulstr. 16, verurteilt im Verfahren 2 Ks 3/61 StA Verden, zu sieben Jahren und sechs Monaten Zuchthaus,
- d) ehemaliger Schutzhaftlagerführer August H ö h n (Nr. 16 des Bildbandes Sachsenhausen), z.Zt. in der Strafanstalt Düsseldorf-Dehrendorf.

Ferner wies StA Pfeuffer auf das Verfahren gegen

- e) August K o l b (verstorben am 2. Oktober 1965, Nr. 21 des Bildbandes Sachsenhausen) - Ks 3/54 / 4/60 StA. Nürnberg

hin.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus Reitlingers "Die Endlösung", S. 587 ff. und den Verfahrensunterlagen gegen L i e b e h e n s c h e l (Kommandant in Auschwitz vom November 1943 bis Mai 1944), der am 22. November 1947 in Krakau zum Tode verurteilt und hingerichtet worden ist.

[KL I &]

StA Pfeuffer sagte zu, die gegen Sorge, Wessel und Höhn ergangenen Urteile im Februar 1966 hierher zur Auswertung zu übersenden.

- 2. Nach einer Rücksprache mit KOM Hoffmann erklärte sich dieser bereit, nach vorheriger Absprache an einer Vernehmung des Gustav Sorge teilzunehmen, da er aus eigener Sachkenntnis weiß, daß Sorge grundsätzlich nur ihm gegenüber bereit sei, auszusagen.

KOM Hoffmann wies ferner auf das Verfahren 24 Js 1/65 (Z) der StA Köln (Komplex KL Wewelsburg/Niederhagen) hin, das

z.Zt. von Gerichtsassessor H a r t m a n n und demnächst von den Staatsanwälten Dr. P l ü m p e und G e h r l i n g bearbeitet wird.

3. StA Pfeuffer vertrat die Ansicht, daß eine Sichtung der in Nordrhein-Westfalen anhängig gewesenen KL-Verfahren nicht erfolgversprechend seien, um die Befehlswege hinsichtlich der Exekutionsanordnungen für Massenerschießungen russischer Kriegsgefangener zu ermitteln. Die in diesen Verfahren als Beschuldigte oder als Zeugen vernommenen Angehörigen der politischen Abteilungen sowie die Schutzhaftlagerführer könnten zu dieser Frage, sofern sie überhaupt aussagebereit seien, keine Angaben machen. Er empfahl jedoch, von der Zentralstelle in Ludwigsburg die in den KL-Verfahren ergangenen Urteile anzufordern und darauf zu prüfen, inwieweit für die hier interessierende Frage Einzelheiten enthalten sind.

Der Leiter der Sonderkommission Düsseldorf, KOK

S c h a f f r a t h , ist nach Rücksprache bereit, eine Aufstellung aller in Nordrhein-Westfalen anhängig gewesenen oder noch anhängigen KL-Verfahren anzufertigen und zur Frage der Befehlswege RSHA/KL bezüglich Massenexekutionen russischer Kriegsgefangener sachdienliche Hinweise zu geben.

4. StA Pfeuffer empfahl ferner, den Vorsitzenden des Sachsenhausen-Komitees, Herrn Harry N a u j o c k s ^V, wohnhaft in Hamburg-Fuhlsbüttel, Kleine Stübeheide 28, der erster Lagerältester in Sachsenhausen zur Zeit der Russenerschießungen im 4. Quartal 1941 gewesen ist, zur aufgeworfenen Frage anzuhören. *V+ Rathmann? (I/75)*
5. StA Dr. Kepper wies zu der hier zu prüfenden Frage auf folgende Verfahren der StA Köln hin, die er insoweit auszuwerten empfahl:

- a) Komplex Groß-Rosen = I/13 Kessel
- 24 Js 921/63 (Z) - Sachbearbeiter: StA Dr. Plümpe sowie
1. Röhl u. Blume u.a. (52 Zeugen)
ein Verfahren der StA. Braunschweig zum selben Komplex
(Aktenzeichen unbekannt), das voraussichtlich im März 1966
eingestellt wird. Sachbearbeiter der StA Braunschweig:
StA I h l e .
- b) Komplex ^{Mant}~~Nord~~hausen
gegen Schulze - Streitwieser - 24 Js 1599/58 (Z) -
Sachbearbeiter: StA Dr. Kepper.
StA. Dr. Kepper meinte, eine Vernehmung des Streitwieser
erscheine ihm nicht erfolgversprechend, da Streitwieser
in Organisationsfragen keinen Überblick gehabt habe. Da-
gegen halte er eine Vernehmung des Schulze für empfehlens-
wert, wenngleich auch Schulze seines Erachtens nur wenig
angeben wird.
- StA Dr. Kepper wies hinsichtlich Russenerschießungen auf
die Anklageschrift in dieser Sache, Bd. I S. 114 ff,
Bd. II S. 305 ff und 341 ff hin. Aus seiner Sachkenntnis
des Komplexes ^{Mant}~~Nord~~hausen ist ihm bekannt, daß keine Zeugen
des Kommandanturstabes des KL ^{Mant}~~Nord~~hausen ermittelt werden
konnten.
- Einleitung? (KL VII & ff. 3)*
KL VII a ff. 47 ff.
- c) Komplex Dachau
Bearbeitung durch StA B a y e r l e i n bei der StA.
München II (Aktenzeichen unbekannt).
- d) Komplex Auschwitz
Bearbeiter bei der StA. Frankfurt/M, Abteilung IV.
- e) Komplex Dora-Mittelbau
gegen Sander u.a. - 24 Js 549/61 (Z) StA. Köln -
Sachbearbeiter: StA J ä g e r. In diesem Verfahren sollen
nur einzelne Russenexekutionen bei Sabotagefällen und ähn-
lichen enthalten sein.

f) Komplex Buchenwald

(im Anschluß an amerikanische Militärgerichtsverfahren in Dachau gegen Prinz Josias zu Waldeck - 24 Js 976/61 (Z) -)
Sachbearbeiter: StA V o r s c h .

Ob in diesem Komplex-Verfahren Russenerschießungen mitbehandelt werden, konnte StA Dr. Kepper nicht genau mitteilen.

6. Bei der Sonderkommission Düsseldorf bearbeitet KOM B o r k h o f f ein Verfahren, das Erschießungen russischer Kriegsgefangener auf Anordnung der Stapostelle Münster betrifft.

Berlin 21, den 25. Januar 1966



Vfg.

1. Umlauf bei der Arbeitsgruppe RSHA -
vorzulegen mit der Bitte um Kenntnissnahme:

Herrn EStA. Selle

di 28. Jan. 66

Herrn EStA. Runge

28. Jan 1966

Herrn StA. Nagel

14/2/66

Frau StA'in Bilstein

bi. 27.1.66

~~Herrn StA. Haugwald~~

Herrn StA. Uwe Schmidt

Mon. 2/2.66.

Herrn GA. Hölzner

Mo 2/2. 66

Herrn StA. Filipiak

Fr. 31. 1. 66

Herrn EStA. Klingberg

u 72.

2. ~~Wiedervorlage~~ - der Geschäftsstelle RSHA

(HA 13: 1/64 - RSHA)

Berlin, den

27. JAN. 1966



Sta. Hannover 2 p 558. 65 ^{gesprochen v. 6. 10. 66 mit f.A.}

Welterlein XI (Kdr. des Kgf. ^{7.3.40 - 26.7.42} Gen. Lt. Tenhuesen + Folge)

Hptm. Dr. Wilhelm Endemann (RA. Celle)

Lehr beim Stabe des Kdr. des Vizegpf. Welterlein XI.

Vermutlich 29. 10. 65 (Sta. Schmiedewitz Ri.) negativ.

Angehörige des Stabes. Gen. Lt. Endemann (Welterlein XI)

Abt. Lt. Hptm. ^{oder} von Kinnick (Gen. präs. Celle) + } Abt. off.
Kgf. + 25.5.67 } Kgf.
2. " Denecke (i.A.) } veran

Oplg XI A Osterode Kdr. Gen. Schmidt - Linsingen

Steley XI A Altenproben / Magdeburg

1. 1c Offs. : Oblt. Otto Flack
+ 28.2.67

2. " : Oblt. Martin Franke
geb. 19. 11. 98
wob. off 1959: Gen. Späth
Segefelder Str. 47.

Steley XI B Fellingborkel

1c Offs. : Hptm. Wilhelm Diebe, geb. 1.3.94
Göttingen, Volkemühlweg 28
" keine Annahmen bekannt".

- 2 Js 558.65 -

Gegenwärtig:

Gerichtsassessor Salge
Vernehmender,

Justizangestellte Ranke
Protokollführerin.

P r o t o k o l l

Vorgeladen erscheint

der Verwaltungsinspektor a.D.
Martin F r a n k e ,
geboren am 10. November 1898 in Halberstadt,
wohnhaft in Berlin 20 (Spandau), Seegfelder Str.47,

und sagte, zur Wahrheit ermahnt, und nach Belehrung gem.§ 55 StPO
aus:

Im Sommer 1941 wurde ich zum Landesschützenbataillon 11 nach Hildesheim eingezogen. Nach etwa 4 Wochen kam ich zum Ldschbtl.718 nach Altengrabow. Ich war zunächst Ordonanzoffizier und später Adjutant beim Btl. Mein damaliger Dienstgrad war Oberleutnant. Das Batl. stellte Bewachungsmannschaften für das Stalag XI A Altengrabow. Nach einigen Monaten wurde das Btl. nach Halberstadt verlegt. Im September 1942 kam ich zum Stalag XI A Altengrabow. Hier blieb ich bis Kriegsende. Lediglich im Jahre 1944 war ich für einige Zeit im Oflag Braunschweig-Querum tätig.

Im Stalag XI A war ich zunächst etwa 2 Wochen lang Adjutant. Sodann wurde ich Postoffizier und später Abwehroffizier. Ich war Vertreter des Abwehroffizieres Hauptmann F l a c k . Dieser leitete die 1c-Abteilung (Gruppe Abwehr). Er stammte aus Bernburg, wohnte später in Kassel und war Lehrer von Beruf. Meine Aufgabe war die Lager-

sicherung und die Bearbeitung der Fluchten. Ich selbst habe keine Gefangenen vernommen. Die Vernehmungen wurden von Hauptmann F l a c k und von einigen Sonderführern durchgeführt.

Im Jahre 1941, als ich bei dem Ldschbtl. war, habe ich das Stalag selbst nicht betreten. Ich weiß deshalb auch nicht, ob damals schon Russen in dem Lager sich befanden. Als ich im September 1942 zum Stalag XI A kam, lagen dort bereits russische Kriegsgefangene. Sie befanden sich in einem besonderen Lager. Ich nehme an, daß es einige 1.000 Kriegsgefangene waren. Neue Transporte russ. Kriegsgefangener habe ich selbst nicht ankommen sehen.

Von der Aussonderung russ. Kriegsgefangener habe ich selbst nichts beobachtet. Ich habe jedoch davon gehört. Es sollen Kommissare und Offiziere ausgesondert worden sein. Möglich ist, daß in diesem Zusammenhang, dann auch von Juden die Rede war. Die Ausgesonderten sollen abtransportiert sein. Wohin sie gekommen sind, weiß ich nicht. Ich meine, daß in diesem Zusammenhang der Name Mauthausen gefallen ist. Über die Zahl der ausgesonderten Gefangenen kann ich keine Angaben machen. Auch kann ich nicht sagen, wer mir über die Aussonderung berichtet hatte.

Auch in der Zeit, in der ich in dem Stalag war, kamen alle 2 bis 3 Monate mehrere SS-Offiziere in das Lager. Über ihre Aufgaben wurde mir nichts bekannt. Sie verhandelten lediglich mit Hauptmann F l a c k. Sie führten auch Besprechungen mit dem Kommandanten des Lagers. Ich vermutete, schon damals, daß ihre Tätigkeit mit der Aussonderung der Russen zusammenhing. Ich habe beobachtet, wie Flack mit den SS-Leuten ins Russenlager ging. Von F l a c k habe ich über diese ganze Angelegenheit nichts erfahren, da er in dieser Hinsicht sehr verschlossen war. Es können 2 oder 4 SS-Leute gewesen sein, die das Lager regelmäßig aufsuchten. Ob es sich hierbei, um SD-Angebringe gehandelt hat, kann ich nicht sagen, ich vermute es jedoch.

Ich habe gehört, daß die SS-Leute aus Magdeburg kamen. Der Name Hannover fiel in diesem Zusammenhang nicht. Wenn sie aus Hannover gekommen wären, so wäre mir das mit Sicherheit aufgefallen. Einen der SS-Offiziere habe ich 1948 oder 1949 im Gefängnis in Halle wiedergesehen, wo ich mich in Untersuchungshaft befand. Dieser SS-Mann hieß L ü t z e l m a n n , L ü t z e l b e r g oder ähnlich. Er war jünger als ich. Näher kann ich ihn jedoch heute nicht mehr beschreiben. Auch sein Dienstgrad ist mir nicht bekannt.

Ich habe häufig Transporte von Gefangenen abgehen sehen. Immer habe ich jedoch angenommen, daß es sich hierbei um Gefangene gehandelt hat, die zur Arbeit eingesetzt werden sollten.

Als ich Hauptmann F l a c k während seinesurlaubes vertreten habe, habe ich keine Geheimsachen bearbeitet, die mit der Aussonderung von Kriegsgefangenen in irgendeinem Zusammenhang standen.

Als ich zum Stalag XI A kam, war Major N e u e ~~Kommandant~~ Kommandant, der später zum Oberstleutnant befördert wurde. Sein Vorgänger war Oberst M a r t e n s . Nach N e u e waren Kommandanten Oberst N i e t e r und Oberst O c h e r n a l . Major Neue soll nach Kriegsende von Fremdarbeitern aufgehängt worden sein.

Stellvertreterender Kommandant war der Hauptmann und spätere Major J a k o b s / h a g e n aus Bad Lauterberg/Harz. Sein Nachfolger war ab etwa 1943 Oberstleutnant B a l l e r s t e d t .

Adjutanten waren Hauptmann N e s t l e r , der heute noch in Halbe an der Saale lebt, sein Vorgänger war Hauptmann B r e i t h a u p t , der Lehrer in Bienenbüttel war und verstorben sein soll.

Im Arbeitseinsatz waren tätig: Hauptmann S c h w a r g und Leutnant Dr. J u s t u s .

Sonderführer in der Post^{zensur-}stelle war A p p e l .

Feldwebel B ü n t g e war Geschäftsleiter der Abwehrabteilung. Er ist gefallen.

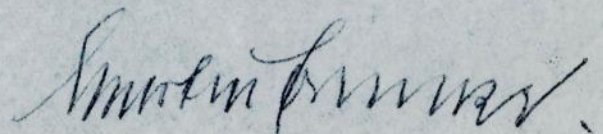
Sein Nachfolger war ein Stabsfeldwebel, der Obergerichtsvollzieher war und in Kassel wohnte. Sein Name ist mir nicht mehr bekannt.

Oberzahlmeister Oswald Z e h n p f u n d , der in Hannover Friedrich-Ebert-Str. wohnt, war in der Verwaltung tätig.

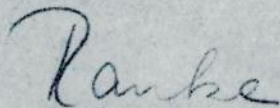
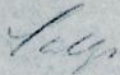
Oberfeldarzt Dr. N a u w e r k wohnt in Möckern Bez. Magdeburg.

Abschließend möchte ich noch erwähnen, daß ich 14 Tage nach dem Dienstantritt Oberst N i e t e r 's in die Abwehrabteilung versetzt wurde.

Laut diktiert, genehmigt u. unterschrieben



Geschlossen



Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen
VI 302 AR 1255/68

Ludwigsburg, den
Schorndorfer Str. 28

18.2.69



An das

Polizeipräsidium
- Abteilung I -
zu Hd.v.Herrn Kriminaloberkommissar
Starke o.H.V.i.A.

1 Berlin 42
Tempelhofer Damm 1 - 7

IA-KJ3
20 FEB 1969
Eingangs: 538/69
Tgb.: 1
Krim. Kom.:
Sachbearb.: f. Krimkom. b. d. H.

Betr.: Vorermittlungsverfahren
gegen ehemalige Angehörige des Stalag XVII A

Gegenstand eines hier anhängigen Vorermittlungsverfahrens ist die Aussonderung sowjetischer Kriegsgefangener jüdischer Herkunft u.a. sogenannter untragbarer Kriegsgefangener im Stalag XVII A

Bezüglich der Aussonderung politisch unerwünschter Kriegsgefangener wurde am 17. Juli 1941 der

Einsatzbefehl Nr. 8

von Heydrich erlassen mit der Anweisung u.a. an die

Stapoleitstellen und KdS- Dienststellen, zur Durchführung der gestellten Aufgaben (= Aussonderung von unerwünschten Kriegsgefangenen) sofort jeweils ein Einsatzkommando in Stärke von einem SS-Führer und vier bis sechs Mann für die im Bereich der betreffenden Stapoleitstelle befindlichen Kriegsgefangenenlager abzustellen.

Für die Durchführung der Aufgaben der Einsatzkommandos der Stapoleitstellen waren besondere Richtlinien aufgestellt, die als Anlagen Einsatzbefehl Nr. 8 beigelegt waren. Diese Richtlinien sahen die Aussonderung folgender Personen vor.

- a) Berufsrevolutionäre,
- b) Funktionäre der Komintern,
- c) alle maßgebenden Parteifunktionäre der KPdSU und ihrer Nebenorganisationen,
- d) Volkskommissare und ihre Stellvertreter,
- e) Politkommissare in der Roten Armee,
- f) sowjetrussische Intelligenzler
- g) Juden u.a.

Gemäß diesen Richtlinien hatten die Leiter der Einsatzkommandos jede Woche an das Reichssicherheitshauptamt einen Bericht über die als "verdächtig" auszusondernden Personen abzugeben. Aufgrund dieses Berichts wurden die zu treffenden Maßnahmen den Leitern der Einsatzkommandos mitgeteilt, die bei der Entscheidung "Sonderbehandlung" bei der Lagerleitung des Kriegsgefangenenlagers die Herausgabe der betreffenden Personen zu beantragen hatten. Nach der Herausgabe der Kriegsgefangenen wurde die Liquidierung durch die Einsatzkommandos entweder selbst durchgeführt oder die Gefangenen wurden in Konzentrationslager eingeliefert und dort exekutiert.

Der Einsatzbefehl Nr. 8 vom 17. Juli 1941 wurde ergänzt durch die Einsatzbefehle Nr. 9 vom 21. Juli 1941 und Nr. 14 vom 29. Oktober 1941.

Bei der Aussonderung der politisch unerwünschten Kriegsgefangenen waren durchweg (mindestens) die Ic-Offiziere der jeweiligen Kriegsgefangenenlager beteiligt.

Die Beteiligung der Wehrmacht beruhte auf verschiedenen Vorschriften.

Die Behandlung der Kriegsgefangenen richtete sich im allgemeinen nach der

Kriegsgefangenenendienstvorschrift 38 (KGV 38),
die sich auf internationale Abmachungen stützte,
insbesondere auf das

Abkommen über die Behandlung der
Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1927.9

Die KGV wurde im Laufe des Krieges durch Sondervorschriften ergänzt.

Abweichend hiervon sind allerdings die sowjetrussischen Kriegsgefangenen behandelt worden (vgl. u.a. Geh.Rundschreiben Bormanns an die Politischen Leiter mit beigelegtem Geheimbericht des OKW/AWA vom 29. Januar 1943 betr. keine Anwendung der MDV 38/2 (Abk. 1929), Art. 46, auf sowj. Kriegsgefangene in IMT XXVI, S. 203 ff).

Unmittelbar ^{Vkr}nach Beginn des Rußlandfeldzuges wurden von dem OKW (Führungsstab)

"Richtlinien für die Behandlung
politischer Kommissare"

erlassen (sogen. Kommissarbefehl vom 6. Juni 1941).

Diese Richtlinien haben u.a. folgenden Wortlaut:

"I. 2.)Sie (=polit.Kommissare) sind aus den Kriegsgefangenen sofort, d.h. noch auf dem Gefechtsfeld, abzusondern. Dies ist notwendig, um ihnen jede Einflußmöglichkeit auf die gefangenen Soldaten zu nehmen. Diese Kommissare werden nicht als Soldaten anerkannt, der für Kriegsgefangene geltende völkerrechtliche Schutz findet auf sie keine Anwendung. Sie sind nach durchgeführter Absonderung zu erledigen....."

Die Verteilung der Richtlinien erfolgte auf Anweisung des OKW nur bis zu den Befehlshabern der Armeen, die weitere Bekanntgabe sollte mündlich geschehen.

Außer dem sogen. Kommissarbefehl wurde noch eine Reihe weiterer Befehle bezüglich der Behandlung russischer Kriegsgefangener erlassen. Diese wurden durch das OKW, Allgemeines Wehrmachtsamt (AWA) -Abtl. Kriegsgefangene - am 8. September 1941 aufgehoben und durch die

Anordnung für die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener in allen Kriegsgefangenenlagern

von demselben Tage ersetzt. Sie faßte die aufgehobenen Befehle zusammen und ergänzte sie.

Die Anordnung vom 8. September 1941 hatte u.a. folgenden Inhalt:

" I. Behandlung der sowjetischen Kriegsgefangenen im allgemeinen

Der Bolschewismus ist der Todfeind des nationalsozialistischen Deutschland.

Zum ersten Male steht dem deutschen Soldaten ein nicht nur soldatisch, sondern

auch politisch im Sinne des Volkes zerstörender Bolschewismus gegenüber. Der Kampf gegen den Nationalsozialismus ist ihnen in Fleisch und Blut übergegangen. Er führt ihn mit jedem ihm zu Gebote stehenden Mittel.

Sabotage, Zersetzungspropaganda, Brandstiftung, Mord. Dadurch hat der bolschewistische Soldat jeden Anspruch auf Behandlung als ehrenhafter Soldat und nach dem Genfer Abkommen verloren.....

II. Aussonderung von Zivilpersonen und politisch unerwünschten Kriegsgefangenen des Ostfeldzuges

(1.) Absicht

Die Wehrmacht muß sich umgehend von allen denjenigen Elementen unter den Kriegsgefangenen befreien, die als bolschewistische Triebkräfte anzusehen sind. Die besondere Lage des Ostfeldzuges verlangt daher besondere Maßnahmen, die frei von bürokratischen und verwaltungsmäßigen Einflüssen verantwortungsfreudig durchgeführt werden müssen.

(2.) Weg zur Erreichung des gesteckten Zieles

.....die Kriegsgefangenen.....sowie die in den Lagern vorhandenen Zivilpersonen sind wie folgt auszusondern:

- a) politisch unerwünschte
- b) politisch ungefährliche.....

Während die Trennung nach Nationalität, Führerpersonal nur durch die Lagerorgane selbst vorgenommen wird, stellt zur Aussonderung der Kriegsgefangenen hinsichtlich ihrer politischen Einstellung

der Reichsführer-SS

Einsatzkommandos der Sicherheits-
polizei und des Sicherheitsdienstes

zur Verfügung. Sie sind dem Chef der Sicherheitspolizei unmittelbar unterstellt.....

Den Kommandanten, besonders deren Abwehroffiziere wird engste Zusammenarbeit mit den Einsatzkommandos zur Pflicht gemacht.

(3.) Weitere Behandlung der nach Ziffer 2 ausgesonderten Gruppen

A. Militärpersonen

Über die als "politisch unerwünschten Elemente" Ausgesonderte entscheidet das Einsatzkommando der Sicherheitspolizei und des SD.....".

Es wird gebeten, die Nachgenannten zum Sachverhalt zu vernehmen und dabei folgende Fragen zu klären:

1. Dienstgrad und Funktion?
2. Wie lange im Stalag (Oflag)?
3. Wer war Kommandant, wer Ic-(Abwehr-) Offizier?
4. Andere Offiziere und Angehörige der Stamm-Mannschaft? Fot grafien?
5. Ist (war) die Existenz der Einsatzbefehle Nr. 8, 9 und 14 des sog. Kommissarbefehls bekannt?
6. Welcher Nationalität gehörten die Kriegsgefangenen im Stalag (Oflag) an?
7. Wurden "Aussonderungen" von damals sog. "untragbaren" Kriegsgefangenen (Kommissare, Politruks, Juden etc.) vorgenommen?
8. Wer hat die "Aussonderungen" durchgeführt?
Wer hat geholfen? Zeitpunkt der Aussonderungen?

9. Sind Zahlen bekannt?
10. Was geschah mit den "Ausgesonderten"?
11. Wurden sonst Kriegsgefangene mißhandelt oder umgebracht?
12. Tätigkeit in anderen Kriegsgefangenenlagern?
Wann? Wo? (ggfs. hierzu eingehend vernehmen)
13. Nebenlager des Stalag (Oflag)?
14. Sonstige besondere Vorkommnisse? Fotografien?
15. Wer kann sonst noch Auskunft geben?
16. Welche Einheiten (LSB) führten die Bewachung durch?

Helmuth Collin
geb. 26.4.1920 in Berlin
Berlin 30 (Schöneberg), Münchener Str. 15

Die Vernehmungsniederschrift erbitte ich zweifach.

Frick

(Frick)

Gerichtsassessor

St. Jans St. Hannover

2 fs 48. 67.

Stelag XI A Neue färberei (bei Magdaburg) $\frac{1}{2}$. (20-40 aus Sdf. Appell
nur wenige Ruten färberei)
B fellingbortel
C Bogen - Belsen
D fellingbortel / Gerbke
Anmerkung: keine
abgegeben an St. " (St. Wilkens)

XI A Offiz. Arbeit Liebelmann + 10,459 L. Einsechldo.
2. Einsechldo (vor 93). Goldhof / Harford
Steps L St. Magdaburg
40 Angestellte wenn Hild com.
davon A. unmittelbar: 14
Abwehr. Franke (nach) (Sept. 1942)
(einige tausend Ruten) (eingeliefert)

Dienststellen L. Offiz. Dr. Heiferer
bis 25. 9. 41 + Ray R. 02
Konstan z.

Wachposten

29. 9. 41 - 1943 vollst. Hly oder Eisen Binnhoff 1) 3 Pk) fs 198. 67
Hefenherg. 1. 3. 08 EG IV (Polen)
stellv. Leiter nach Binnhoff: 24 Heinrich Rothmann 2) 24 fs 549. 67
vollst. Hly oder Eisen 15. 2. 08 (Wien)
ab 11. 7. 42 - Ende 1943 ~~Hefenherg.~~ - Ober Thers, Köhlweg 18) Dora Willebrand
NM (Lg Eisen) 15. 67

Offiz. Whilling
Stuttgart
Theodor
KOS Heinrich Lerke 14. 10. 94 Eisen
KOA Bortel, Walter 26. 4. 08 Bortel
7. Kdo.
Friedrich Lutz II (Whippetal?)
(von Heiferer beantragt)

II 319 AR 1691. 66

Juley 127

vgl. Benstien XIII

Miner

Witte Juli 41

Miner von KK Paul.



5.4.67.

I n h a l t s a n g a b e

Bulletin Nr. V, Seite 123-138

(Hauptkommission zur Untersuchung von NS-Verbrechen
in Polen, Ausgabejahr: 1949)

Abschnitt: "Die Ausrottung
der sowjetischen Gefangenen in den
Lagern auf dem polnischen Gebiet".

Die Behandlung der Gefangenen in Sicht der Dokumente:

Die hitler'schen Verbrechen gegenüber den sowjetischen Gefangenen beruhten vor allen Dingen auf der Grundlage, die Gefangenen in den Lagern, die als Vernichtungslager gedacht waren, durch Hungertod, Kälte, Entkräftung, Krankheitsepidemien auszurotten.

Aufgrund der gefundenen geheimen deutschen Dokumente und aus dem Nürnberger Dokumentenmaterial ist nachgewiesen worden, daß der hitler'sche Imperialismus die biologische Ausrottung der sowjetischen Völker verfolgte.

Lt. Aussagen des deutschen Generals L a h a u s e n nahm er im Juli 1941 an einer Konferenz teil, die die Behandlung der sowjetischen Gefangenen betraf. Der Vorsitzende dieser Konferenz war vom OKW, General R e i n e c k e . Er sagte u.a., daß der Krieg zwischen Deutschland und ZSRR nicht nur ein Krieg zwischen zwei Staaten, sondern zwischen zwei Weltanschauungen ist. d.h. zwischen dem Nationalsozialismus und dem bolschewistischen Kommunismus. Aus diesem Grunde ~~diesem Grunde~~ kann der sowjetische Soldat nicht weil ein Soldat der Westgegner behandelt werden, sondern als der "Todfeind".

Und so wurde im Befehl Nr. 166/41 des Stabes des 88. Infanterie Reg.(34.Inf.Div.) befohlen, den sowjetischen Gefangenen gegenüber "kein menschliches Verhalten" anzuwenden.

Am 17.7.41 gab der Chef der Sipo. und SD H e y d r i c h in seinem streng geheimgehaltenen Einsatzbefehl Nr. 8 Instruktionen heraus, in denen u.a. die Teilung der sowjetischen Gefangenen in den Lagern auf zivile Personen und Soldaten durchzuführen angeordnet wurde. Die Durchführung der Aussonderung ~~aus ihnen~~ der politisch Verdächtigten, d.h. Staats- und Parteifunktionäre, Berufs- und Kominternrevolutionäre, Volks- und politische Kommissare der Roten Armee, leitende Personen der Zentralen- und Gebietsbehörden - sowie der Wirtschaft, Intelligenz, Kommunisten und alle Juden, und ihre Beseitigung durch streng geheimgehaltene Exekutionen wurde den Organen der Einsatzkommandos der Sipo und SD vorbehalten.

Die Eliminierung durch die Ausrottung der erwähnten politischen Verdächtigten begrenzte sich nicht nur auf diese gefährlichen Gefangenen, sondern auf alle sowjetischen Gefangenen, so daß in der Praxis alle, die sich in den Lagern befanden, durch den Hungertod zum Tode verurteilt waren.

Eine ganze Reihe von Befehlen (überwiegend des Chefs der Sipo und SD) regelte die Vernichtung ^{=Säuberung} der sowjetischen Gefangenen. In einem von dem General R e i n e c k e unterschriebenen Befehl wurde befohlen, daß bei dem Fluchtversuch eines sowjetischen Gefangenen sofort, d.h. ohne Warnung von der Waffe Gebrauch zu machen ist und daß der Waffengebrauch gegenüber den Gefangenen in der Regel mit dem Gesetz übereinstimme. Diese Auffassung bestätigte auch auf Anfrage von Canaris der Chef der OKW, Gen. K e i t e l .

Ende 1942 und 1943 wurden die noch am Leben gebliebenen sowjetischen Gefangenen zur Arbeit in der Kriegsindustrie entgegen den Internationalen Rechten eingesetzt.

Wörtliche Übersetzung:

(Ab Seite 137) Am 27. Januar 1943 fand in Lublin eine Konferenz der Vertreter der Einheiten der Sipo und SD aus den Stalagen des Gen.Gouvernements-Gebietes unter Teilnahme der Vertreter des RSHA L i n d o w und K ö n i g s h a u s statt. Es wurde das Thema der Beschäftigung der sowjetischen Gefangenen im Reich besprochen. U.a. nahm das Wort L i n d o w, der auf die gewaltige Anforderung von Arbeitskräften im Reich hinwies und deswegen die Selektionen der politisch verdächtigten Gefangenen auf eine umsichtige Weise durchzuführen empfahl, damit man möglichst sehr viele der sowjetischen Gefangenen der Arbeit im Reich zuführen könne.

Die Änderung der Verfahrensweise erfolgte zu spät, erst als in den Lagern kleine Anzahl der sowjetischen Gefangenen zur Verfügung stand. Das Gros der Gefangenen konnte diesen Zeitraum nicht durchstehen.

Spezielle Bestimmungen, die in der Endphase des Krieges erlassen wurden, ordneten die Erschießung derjenigen Gefangenen an, die nach einer Flucht aus einem Lager wieder ergriffen wurden. Die in dem Nürnberger Prozeß veröffentlichten, aus dem Jahre 1944 stammenden Dokumente bezeugen, daß die Befehle des RSHA Vorschriften enthalten, auf deren Grundlage die wiederergriffenen Gefangenen der Sipo und SD überstellt werden sollten. Diese Gefangenen wurden aus der Evidenzliste als "geflohene und nicht wiederergriffene" gestrichen. Der Befehl ordnete an, daß das Internationale Rote Kreuz und andere Organisationen durch eine Mitteilung mit derselben Begründung benachrichtigt

werden sollen. Die in der Evidenz gestrichenen Gefangenen wurden in das KZ-Lager Mauthausen abgeliefert, wo sie im Rahmen der Aktion "Kugel" behandelt (erschossen) wurden.

Gem. Befehl des Chefs der Sipo u. SD vom 29.10.1941, waren Befehle, die die Behandlung der sowjet. Gefangenen betreffen, zu vernichten, wenn die Gefahr bestünde, daß sie in die Feindeshände gelangen.

Ludwigsburg, den 4. März 1970



(Enz)

Dolmetscher

Literature

Hejdnich und die Anfänge des SD
und der Festapo (1931-1935)

Inaugural - Dissertation

Shlomo Aronson

Tel - Aviv

Juli 1967

(Mündlich 14.2.69)

Publikationen des Instituts für
Zeitgeschichte

(Stand: Januar 1970)

Schneider, Peter: Ausnahmezustand und Norm. Eine Studie zur Rechtslehre v. Carl Schmitt. - Stuttgart: Dt. Verl.-Anst. 1957. 295 S.
(=Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte. Bd 1.)

Vollmer, Bernhard: Volksopposition im Polizeistaat. Gestapo- u. Regierungsberichte 1934-1936. - Stuttgart: Dt. Verl.-Anst. 1957. 399 S.
(=Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte. Bd 2.)

Celovsky, Boris: Das Münchener Abkommen 1938. - Stuttgart: Dt. Verl.-Anst. 1958. 518 S.
(=Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte. Bd 3.)

Jong, Louis de: Die deutsche Fünfte Kolonne im Zweiten Weltkrieg. (De Duitse vijfde Colonne in de tweede wereldoorlog [dt.], Übers. v. Helmut Lindemann.) - Stuttgart: Dt. Verl.-Anst. 1959. 281 S.
(=Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte. Bd 4.)

Höss, Rudolf: Kommandant in Auschwitz. Autobiograph. Aufzeichn. v. Rudolf Höss. Eingel. u. komm. v. Martin Broszat. - Stuttgart: Dt. Verl.-Anst. 1958. 184 S.
(=Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte. Bd 5.)

Krebs, Albert: Tendenzen und Gestalten der NSDAP. Erinnerungen an die Frühzeit der Partei v. Albert Krebs. - Stuttgart: Dt. Verl.-Anst. 1959. 245 S.
(=Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte. Bd 6.)

Hitler, Adolf: Adolf Hitlers zweites Buch. Ein Dokument aus d. Jahre 1928. Eingel. u. komm. v. Gerhard L. Weinberg. Mit e. Geleitw. v. Hans Rothfels. - Stuttgart: Dt. Verl.-Anst. 1961. 227 S.
(=Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte. Bd 7.)

Hohenstein, Alexander: Wartheländisches Tagebuch aus den Jahren 1941/42. - Stuttgart: Dt. Verl.-Anst. 1969. 319 S.
(=Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte. Bd 8.)

Deuerlein, Ernst: Der Hitler-Putsch. Bayerische Dokumente zum 8./9. November 1923. Eingel. u. hrsg. v. Ernst Deuerlein. - Stuttgart: Dt. Verl.-Anst. 1962. 759 S.
(=Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte. Bd 9.)

Heiber, Helmut: Hitlers Lagebesprechungen. Die Protokollfragmente seiner militärischen Konferenzen 1942-1945. - Stuttgart: Dt. Verl.-Anst. 1962. 970 S. 6 Faltkt. u. 7 Kt. in Rückentasche.
(=Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte. Bd 10.)

Vogelsang, Thilo: Reichswehr, Staat und NSDAP. Beiträge zur dt. Geschichte 1930-1932. - Stuttgart: Dt.Verl.-Anst. 1962. 506 S.

(=Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte. Bd 11.)

Böhme, Hermann: Entstehung und Grundlagen des Waffenstillstandes von 1940. - Stuttgart: Dt.Verl.-Anst. 1966. 464 S.

(=Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte. Bd 12.)

Heiber, Helmut: Walter Frank und sein Reichsinstitut für Geschichte des neuen Deutschlands. - Stuttgart: Dt.Verl.-Anst. 1966. 1273 S.

(=Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte. Bd 13.)

Jäckel, Eberhard: Frankreich in Hitlers Europa. - Stuttgart: Dt.Verl.-Anst. 1966. 396 S.

(=Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte. Bd 14.)

Wolf, Dieter: Die Doriot-Bewegung. Ein Beitrag zur Geschichte des französischen Faschismus. - Stuttgart: Dt. Verl.-Anst. 1967. 408 S.

(=Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte. Bd 15.)

Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus.

T.1. Hermann Weinkauff: Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus. Albrecht Wagner: Die Umgestaltung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens- und Richterrechts im nationalsozialistischen Staat. - Stuttgart: Dt.Verl.-Anst. 1968. 382 S.

(=Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte. Bd 16.)

Rudzio, Wolfgang: Die Neuordnung des Kommunalwesens in der Britischen Zone. - Stuttgart: Dt.Verl.-Anst. 1968. 242 S.

(=Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte. Bd 17.)

Heiber, Helmut (Hrsg.): Das Tagebuch von Joseph Goebbels. 1925/26. Mit weiteren Dokumenten. - Stuttgart: Dt.Verl.-Anst. [1961]. 141 S.

(=Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte. Nr 1.)

Broszat, Martin: Nationalsozialistische Polenpolitik 1939-1945. - Stuttgart: Dt.Verl.-Anst. (1961). 200 S. 1 Faltkt. (=Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte. Nr 2.)

Pünder, Hermann: Politik in der Reichskanzlei. Aufzeichnungen aus d. Jahren 1929-1932. Hrsg.v.Thilo Vogelsang. - Stuttgart: Dt.Verl.-Anst. (1961). 179 S.

(=Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte. Nr 3.)

Gruchmann, Lothar: Nationalsozialistische Großraumordnung. Die Konstruktion einer "deutschen Monroe-Doktrin". - Stuttgart: Dt.Verl.-Anst. (1962). 166 S.
(=Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte. Nr 4.)

Latour, Conrad Franchot: Südtirol und die Achse Berlin-Rom 1938-1945. - Stuttgart: Dt.Verl.-Anst. (1962). 158 S.
(=Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte. Nr 5.)

Heberle, Rudolf: Landbevölkerung und Nationalsozialismus. Eine soziologische Untersuchung d.polit.Willensbildung in Schleswig-Holstein 1918 bis 1932. - Stuttgart: Dt.Verl.-Anst. (1963). 171 S., 1 Kt.
(=Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte. Nr 6.)

Georg, Enno: Die wirtschaftlichen Unternehmungen der SS. - Stuttgart: Dt.Verl.-Anst. (1963). 154.
(=Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte. Nr 7.)

Hory, Ladislaus u.Martin Broszat: Der kroatische Ustascha-Staat. 1941-1945. - Stuttgart: Dt.Verl.-Anst. (1964). 183 S., 1 Faltkt.
(=Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte. Nr 8.)

Geissler, Rolf: Dekadenz und Heroismus. Zeitroman und völkisch-nationalistische Literaturkritik. - Stuttgart: Dt.Verl.-Anst. (1964). 168 S.
(=Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte. Nr 9.)

Pirker, Theo: Komintern und Faschismus. Dokumente zur Geschichte und Theorie des Faschismus. - Stuttgart: Dt.Verl.-Anst. (1965). 203 S.
(=Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte. Nr 10.)

Primo de Rivera, José Antonio: Der Troubadour der spanischen Falange. Ausw.u.Komm. seiner Reden u.Schriften v. Bernd Nellessen. - Stuttgart: Dt.Verl.-Anst. (1965). 116 S.
(=Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte. Nr 11.)

Milward, Alan S.: Die Deutsche Kriegswirtschaft 1939-1945. - Stuttgart: Dt.Verl.-Anst. (1966). 183 S.
(=Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte. Nr 12.)

Mommsen, Hans: Beamtentum im Dritten Reich. - Stuttgart: Dt.Verl.-Anst. (1966). 246 S.
(=Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte. Nr 13.)

Gross, Babette: Willi Münzenberg. Eine politische Biographie. Mit e.Vorw.von Arthur Koestler. - Stuttgart: Dt.Verl.-Anst. 1967. 352 S.
(=Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte. Nr 14/15.)

Petzina, Dieter: Autarkiepolitik im Dritten Reich. - Stuttgart: Dt.Verl.-Anst. 1968. 204 S.m.Tab.
(=Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte. Nr 16.)

Kwiet, Konrad: Reichskommissariat Niederlande. Versuch u. Scheitern nationalsozialistischer Neuordnung. - Stuttgart: Dt.Verl.-Anst. 1968. 172 S.
(=Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte. Nr 17.)

Bott, Hermann: Die Volksfeind-Ideologie. Zur Kritik rechtsradikaler Propaganda. - Stuttgart: Dt.Verl.-Anst. 1969. 148 S.
(=Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte. Nr 18.)

Hüttenberger, Peter: Die Gauleiter. Studie zum Wandel des Machtgefüges in der NSDAP. - Stuttgart: Dt.Verl.-Anst. 1969. 239 S.m.Kt.
(=Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte. Nr 19.)

Picker, Henry: Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941-42. Im Auftr.d.Dt.Inst.f.Geschichte d.nationalsozialist.Zeit geordnet, eingel.u.veröff.v.Gerhard Ritter. - Bonn: Athenäum-Verl. 1951. 463 S.

Foertsch, Hermann: Schuld und Verhängnis. Die Fritsch-Krise im Frühjahr 1938 als Wendepunkt in der Geschichte der nationalsozialistischen Zeit. (1.Aufl.) - Stuttgart: Dt.Verl.-Anst. (1951). 236 S.

Matthias, Erich: Sozialdemokratie und Nation. Ein Beitrag zur Ideengeschichte der sozialdemokratischen Emigration in der Prager Zeit des Parteivorstandes 1933-1938. - Stuttgart: Dt.Verl.-Anst. (1952). 363 S.

Buchheim, Hans: Glaubenskrise im Dritten Reich. Drei Kapitel nat.soz.Religionspolitik. - Stuttgart: Dt.Verl.Anst. (1953). 253 S.

Hofer, Walter: Die Entfesselung des zweiten Weltkrieges. Eine Studie über d.internat.Beziehungen im Sommer 1939. - Stuttgart: Dt.Verl.-Anst. (1954). 221 S.

Conrad-Martius, Hedwig: Utopien der Menschenzüchtung. Der Sozialdarwinismus und seine Folgen. - München: Kösel (1955). 312 S.

Siegler, Fritz Frhr. von: Die höheren Dienststellen der deutschen Wehrmacht 1933-1945. Im Auftr. des Inst.f. Zeitgeschichte zsgest. u. erl. v. Fritz Frhr. von Siegler. - (München: Inst.f. Zeitgeschichte 1953). 155 S.

Herre, Franz u. Hellmuth Auerbach: Bibliographie zur Zeitgeschichte und zum zweiten Weltkrieg für die Jahre 1945-50. (München: Inst.f. Zeitgeschichte 1955.) 254 S.
(Seit 1965 Nachdruck bei Johnson Reprint Corporation, New York, Frankfurt am Main).

Das Dritte Reich und Europa. Bericht über die Tagung des Instituts für Zeitgeschichte in Tutzing / Mai 1956. - München: Inst.f. Zeitgeschichte 1957. 182 S.

Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte. - München: Selbstverl. d. Inst.f. Zeitgeschichte 1958. 439 S.

Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte. Bd II. - Stuttgart: Dt. Verl.-Anst. 1966. 479 S.

Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte. Im Auftrag des Inst.f. Zeitgeschichte München Hrsg. v. Hans Rothfels und Theodor Eschenburg in Verb. mit ... Schriftl. v. Helmut Krausnick.

[Nebst:] Bibliographie zur Zeitgeschichte. Beil. d. Vierteljahrshefte f. Zeitgeschichte. Zsgst. v. Thilo Vogelsang. - Stuttgart: Dt. Verl.-Anst.

Rechtsprechung
RSA - Verfahren

^{Gutted in} Serephium ^{Befehlsmittelstand} 10. 3. 66 1. Schneider

2m f. f. / m. w. p. h.
 of n. s. f. f. 22. 12. - 22. 12. 1933.
 4 NS 2nd P. n. s. " n. s. s. " 1933.

2 a. n. e. m. p. n. s. - p. n. s. 22. 12. 1933.
 n/2 el. m. s. 22. 12. 1933.

2m f. f. 22. 12. 1933.

SD m. f. f. 22. 12. 1933.

p. n. s. 22. 12. 1933.

2m f. f. 22. 12. 1933.

SD (2. SD p. n. s. ?)

SS p. n. s. 22. 12. 1933.

21. + 26. 22. 12. 1933.

f. f. 22. 12. 1933.

1 Sept 43 Speas - 2 ~ SS - Cat ph.

2nd row see/ku: [200th on 1st 4th (?)]

Speas: ~ Cat 20 Speas on.

Katle E 200th 1st 4th

- Cat 20 1/2, SS + SD 200th 4.

2.7.41 Bp / 1st 4th, 0 ~ 1st 4th

17.7.48 EB 8 on 1st. 2nd

SS Kar. Ry. 1st Aug 41 1st, see 1st 4th.

1st 4th 1st 4th 1st 4th 1st 4th.

1st 4th 1st 4th EM on 1st

Hänsen - Proven Mordelst 21.6.41 1st
1st 4th 1st 4th 1st 4th

1st 4th 1st 4th 1st 4th 1st 4th
1st 4th 1st 4th 1st 4th 1st 4th

[EK 1st 4th 1st 4th] 1st 4th

1st 4th 1st 4th 1st 4th 1st 4th

1st 4th 1st 4th 1st 4th 1st 4th

1st 4th 1st 4th 1st 4th 1st 4th

1st 4th 1st 4th 1st 4th 1st 4th

1st 4th 1st 4th 1st 4th 1st 4th

1st 4th 1st 4th 1st 4th 1st 4th

1st 4th 1st 4th 1st 4th 1st 4th

1st 4th 1st 4th 1st 4th 1st 4th

1st 4th 1st 4th 1st 4th 1st 4th

Erklärung in der Strafsache
gegen W ö h r n u. a. - 1 Ks 1/69 (RSHA) -
hier nur gegen die acht angeklagten ehemaligen
Angehörigen des Schutzhaftreferates des Reichs-
sicherheitshauptamtes

Das Schwurgericht erwartet - wie von seinem Vorsitzenden am vorletzten Verhandlungstag bekanntgegeben - eine Stellungnahme der Prozeßbeteiligten, wie sie sich - unter Berücksichtigung der Entscheidung des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofes vom 20. Mai 1969 gegen Heinrich in der Strafsache gegen Heinrich u. a. - den weiteren Verlauf der Hauptverhandlung vorstellen. Ich möchte hierzu folgendes vortragen, wobei ich hervorhebe, daß die nachfolgende Erklärung nur die angeklagten Angehörigen des ehemaligen Schutzhaftreferates des RSHA und nicht den Angeklagten Wöhrn betrifft:

Die Staatsanwaltschaft wirft den Schutzhaftreferatsangehörigen Beihilfe zum vielfachen Mord vor. Dabei ist sie bei der Anklageerhebung, am 10. 7. 1968, aufgrund der damaligen Rechtsituation davon ausgegangen, daß es gelingen würde, den Angeklagten in der Hauptverhandlung nachzuweisen, daß diese ihre Tatbeiträge - nur das war damals erforderlich - in Kenntnis der niedrigen Beweggründe der Haupttäter - Hitler, Himmler, Heydrich u. a. - erbrachten. Diese Situation hat sich, ohne daß dies aufgrund der öffentlichen, insbesondere parlamentarischen Diskussion, die

sich im Gegenteil mit der völligen Aufhebung der Verjährungsfrist für Mord befaßte, voraussehbar war, nach Erhebung der Anklage, und zwar am 1. 10. 1968, geändert. Seit diesem Zeitpunkt ist nämlich die durch das Einführungsgesetz zum OWiG eingeführte Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB in Kraft. Diese bestimmt, daß nunmehr der Tatbeitrag des Gehilfen zum Mord aus niedrigen Beweggründen unter bestimmten Voraussetzungen nur mit einer zeitigen Zuchthausstrafe bis zu einer Höchstdauer von 15 Jahren bedroht ist, während der Strafrahmen bisher auch die Verhängung einer lebenslangen Zuchthausstrafe zuließ. Fehlen eigene niedrige Beweggründe beim Gehilfen zum Mord, so bleibt das zwar nach wie vor Beihilfe zum Mord, es kann aber heute auf keine höhere Strafe als 15 Jahre Zuchthaus erkannt werden.

Die Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB mit dem geänderten Strafrahmen hat zur Folge, daß die Verjährungsfrist für Fälle dieser Art 15 Jahre beträgt, während es nach der bis zum 30. 9. 1968 geltenden Fassung 20 Jahre waren. Daraus ergeben sich schwerwiegende Konsequenzen für die Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen wie der den hier angeklagten ehemaligen Angehörigen des Schutzhaftreferates zur Last gelegten Taten:

Bis zum 8. 5. 1945 ruhte die Strafverfolgungsverjährung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Die Verjährungsfrist für die hier zur Erörterung stehenden Straftaten begann somit ab Mai 1945 zu laufen. Da sie, wie ich soeben ausgeführt habe, nach dem nunmehr gültigen Recht nur noch 15 Jahre beträgt, wäre sie im Mai 1960 abgelaufen, sofern sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt wirksam unterbrochen worden sein sollte. Das ist indessen hier eindeutig

nicht der Fall. Das Berechnungsgesetz vom 13. 4. 1965, das die Verjährungsfrist bis zum 31. 12. 1969 verlängerte, könnte keine Anwendung finden, da es nur Verbrechen betrifft, die mit lebenslangen Zuchthaus bedroht sind. Da die Verkürzung der Verjährungsfrist gemäß § 2 Abs. 2 StGB zu berücksichtigen ist, hätte das für die hier zur Erörterung stehenden Straftaten zur Folge, daß sie nunmehr nachträglich durch einen Federstrich des Gesetzgebers verjährt wären.

Anders wäre es nur, wenn den Angeklagten nachgewiesen werden könnte, daß sie, als sie ihre Tatbeiträge erbrachten, selbst aus niedrigen Beweggründen handelten. In diesem Fall wären ihre Taten nicht verjährt und könnten weiter verfolgt werden.

Aufgrund dieser von mir geschilderten neuen Situation hat die Staatsanwaltschaft nunmehr erneut gewissenhaft, sehr gewissenhaft, geprüft, ob den Angeklagten durch geeignete Beweismittel derartige eigene niedrige Beweggründe nachgewiesen werden können. Nach dem Ergebnis der jahrelangen sehr intensiven staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen, bei denen auch die innere Tatseite der Angeklagten umfassend und nach allen Richtungen hin - insbesondere auch im Hinblick auf das Tatbestandsmerkmal der Grausamkeit - erörtert wurde, war das nicht der Fall. Auch die gerichtliche Voruntersuchung hatte hierzu keine weitergehenden Erkenntnisse erbracht. Schon bei der Anklageerhebung bin ich demgemäß davon ausgegangen, daß den angeklagten ehemaligen Angehörigen des Schutzhaftreferats des RSHA eigene niedrige Beweggründe mit einer zu einer Verurteilung hinreichenden Sicherheit nicht nachzuweisen sind, mag auch ein

gewisser Verdacht in dieser Richtung auf der Hand liegen.

Die Hauptverhandlung hat bisher keine konkreten, jedenfalls keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die angeklagten Schutzhaftreferatsangehörigen aus eigenen niedrigen Beweggründen, nämlich aus Rassenhaß auf die Juden oder aus entsprechender innerer Einstellung heraus, handelten. Die Erörterung des persönlichen und beruflichen Werdeganges der angeklagten Schutzhaftreferatsangehörigen und ihrer Tätigkeit im Schutzhaftreferat im allgemeinen hat keine Indizien erbracht, die zu dem Schluß nötigen, daß sie selbst aus den Beweggründen handelten, von denen das Verhalten der Haupttäter Hitler, Himmler, Heydrich u. a. bestimmt war. Es ist nicht zu erwarten, daß im weiteren Verlaufe der Hauptverhandlung Feststellungen getroffen werden können, die zu einer anderen Beurteilung führen könnten. Die Beweismittel, die von der Staatsanwaltschaft angeführt worden sind, reichen zwar nach meiner Überzeugung aus, die Angeklagten der ihnen in der Anklageschrift zur Last gelegten Taten zu überführen, vermögen jedoch nicht den Nachweis niedriger Beweggründe in der Person der Angeklagten zu erbringen. Es steht auch nicht zu erwarten, daß weitere bisher nicht bekanntgewordene Beweismittel aufgefunden werden, die eine Überführung in der geschilderten Weise ermöglichen. Diese Beurteilung der Sachlage beruht auf der umfassenden Kenntnis der Staatsanwaltschaft nicht nur vom vorliegenden Verfahren, sondern von allen hier anhängigen RSHA-Verfahren. Die Staatsanwaltschaft verkennt dabei nicht, daß das Schwurgericht diese Frage zwar, wie ich meine, nicht im Ergebnis, jedoch im gegenwärtigen Zeitpunkt anders beurteilen, zunächst also möglicherweise noch eine Fortsetzung der Beweisaufnahme für erforderlich halten könnte.

Da jedoch nach Überzeugung der Staatsanwaltschaft bereits im gegenwärtigen Zeitpunkt der Hauptverhandlung feststeht, daß den Angeklagten eigene niedrige Beweggründe nicht mit hinreichender Sicherheit nachgewiesen werden können, sind ihre Taten als zwingende Folge der Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB als verjährt anzusehen; einer weiteren Durchführung der Hauptverhandlung steht somit ein Verfahrenshindernis entgegen. Ist dies aber der Fall, dann ist auch kein Raum, weitere Feststellungen darüber zu treffen, ob etwa der eine oder andere der Angeklagten der ihm in der Anklage zur Last gelegten Handlungen nicht überführbar und daher freizusprechen wäre. Eine weitere Durchführung der Hauptverhandlung allein zu diesem Zwecke wäre unzulässig.

Um dem etwaigen Vorwurf zu begegnen, die Staatsanwaltschaft hätte aufgrund der geänderten Rechtslage die Anklage vor ihrer Zulassung zurücknehmen sollen, bemerke ich, daß wir uns hieran durch die Rechtsprechung des Kammergerichts gehindert sahen. Dieses höchste Berliner Gericht, anlässlich einer Haftprüfung in der Strafsache gegen den früheren Leiter der Stapoleitstelle Berlin, Otto Boven-siepen, erstmalig mit der Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB konfrontiert, kam am 6. Januar 1969 zu dem Ergebnis, daß niedrige Beweggründe in erster Linie die Tat als besonders schwer erscheinen ließen, wenn sie auch mitunter den Charakter des Täters beleuchteten. Etwas anderes könne dem Gesetzgeber nicht vorgeschwebt haben. Wörtlich führte das Kammergericht im Anschluß an diese Erwägungen aus:

"Andernfalls wäre die Einfügung des § 50 Abs. 2 StGB n.F.
eine verschleierte Amnestie für den größten Teil der
Gehilfen bei nationalsozialistischen Gewaltverbrechen,

gegen die das Verfahren dann wegen Verjährung eingestellt werden müßte. Der Senat hält es für ausgeschlossen, daß der Gesetzgeber solche Konsequenzen der neuen Vorschrift, mit der lediglich für diesen Teilbereich die Große Strafrechtsreform vorweggenommen werden sollte (vgl. § 33 E 62), gewollt hat."

In der Tat ist es durchaus verständlich, daß das Kammergericht diese Konsequenz - eine Amnestie durch die Hintertür - nicht hat fassen können. Erst der Bundesgerichtshof hat durch die am 20. Mai 1969 verkündete Entscheidung die Rechtslage eindeutig klargestellt.

Diese Rechtslage ist nicht etwa auf die Entscheidung des BGH zurückzuführen, wie verschiedentlich geäußert worden ist, sondern die zwingende Folge der Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB durch die gesetzgebenden Organe.

Die Staatsanwaltschaft, das möchte ich hervorheben, bedauert diese Entwicklung, die Anlaß zum Nachdenken in vielerlei Richtung geben kann, außerordentlich:

Sie bewirkt, daß insbesondere die Strafverfolgung von Schreibtätern - von Ausnahmen wie im Fall des Angeklagten W ö h r n abgesehen - praktisch nicht mehr möglich ist. Diese Gruppe von NS-Tätern hat ihre Tatbeiträge in aller Regel beamtenmäßig-bürokratisch erbracht, ohne dabei von eigenen Regungen im Sinne niedriger Beweggründe geleitet worden zu sein - jedenfalls kann etwas anderes heute kaum noch nachgewiesen werden.

Obwohl diese Personen eigenhändig nur Tinte und nicht Blut ver-

gossen haben, wiegen ihre Taten schwer. Gaben sie doch den örtlichen, ihnen bzw. ihrer Behörde in aller Regel nachgeordneten Tätern überhaupt erst Veranlassung und Gelegenheit, ihre Mordtaten zu verrichten. Diese verübten ihre Taten meist grausam oder heimtückisch i. S. des § 211 StGB; sie können daher weiterhin bestraft werden. Der nicht von eigenen niedrigen Beweggründen geleitete Schreibtischtäter geht hingegen straffrei aus, weil ihm nicht nachgewiesen werden kann, daß er um die genauen Umstände der Tatausführung bei der Ermordung der Opfer wußte.

Ich will damit nicht etwa sagen, daß ich es für richtig halte, die örtlichen Täter nicht zur Verantwortung zu ziehen - im Gegenteil! Wer die im Laufe der Ermittlungen im vorliegenden Verfahren gemachten Bekundungen von Zeugen über das im wahrsten Sinn des Wortes unendlich grausame Töten jüdischer Häftlinge insbesondere in den KL Mauthausen und Auschwitz kennt, kann nicht mit gutem Gewissen sagen, daß diejenigen straflos ausgehen sollten, die einen Anteil an diesen Taten vollbracht haben - sei es bei der Tatausführung (sprich Ermordung) selbst, sei es - wie im Fall der hier angeklagten ehemaligen Angehörigen des Schutzhaftreferats des RSHA - durch die Anlieferung der Opfer. Ich verkenne zwar nicht, daß man, aus welchen Gründen auch immer, hier anderer Auffassung sein könnte. Dann aber hätte man wenigstens erwarten dürfen, daß der Gesetzgeber eine so schwerwiegende Entscheidung wie die Amnestierung einer großen Gruppe von NS-Tätern offen und ausdrücklich trifft und dafür auch die volle politische Verantwortung übernimmt.

Der deutsche Rechtsstaat hat den Angeklagten den Kopf geschenkt. Denn wären sie unmittelbar nach dem Untergang des Regimes, dem sie gedient haben, vor Gericht gestellt worden, hätte ihnen die durch das Grundgesetz abgeschaffte Todesstrafe für ihre Taten gedroht. Jetzt schenkt der Staat ihnen durch die in ihren Auswirkungen auf die Straftaten der NS-Täter nicht ausreichend durchdachte Gesetzesänderung auch noch die Freiheit. Wir müssen uns nunmehr damit abfinden, daß unter uns Mordgehilfen leben, die für ihre verfolgungswürdigen Taten strafrechtlich nicht mehr zur Rechenschaft gezogen werden können.

Ich beantrage daher Einstellung des Verfahrens gegen die Angeklagten Richard D i d i e r , Karl Heinz K o s m e h l , ~~Otto Krabbe~~ , Theodor K r u m r e y , Reinhold O b e r s t a d t , Walter R e n d e l , Richard R o g g o n und Otto S c h u l z auf Kosten der Landeskasse Berlin. Die diesen Angeklagten entstandenen notwendigen Auslagen bitte ich ihnen aufzuerlegen, weil nach Lage der Akten Beihilfe zum Mord gegeben ist. Die Schwere der den Angeklagten zur Last gelegten Taten, deren Bestrafung lediglich deshalb nicht mehr möglich ist, weil einige der an der Gesetzgebung beteiligten Personen die Folgen der Gesetzesänderung offenbar nicht sorgfältig genug durchdachten, gebietet, von der nach § 467 Abs. 3 Ziffer 2 StPO in das Ermessen des Gerichts gestellten Erstattung der den Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen abzusehen.

Vergleiche Justizm., 1. Serie
Hops 1 St. Jhr ?

(1) 1 Js 12.65 (RSHA) (124.69)

II VU 1.69

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Dr. Best und andere,
hier nur gegen

den Justitiar Dr. Werner Karl Rudolf B e s t,
geboren am 10. Juli 1903 in Darmstadt,
wohnhaft in Mühlheim/Ruhr, Leonhard-Stinnes-
Straße 52,
zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Moabit,
Gef.B.Nr. 793/69,

wegen Mordes

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin nach
Anhörung des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht
in der Sitzung vom 19. September 1969 beschlossen:

1. Die Untersuchungshaft des Angeschuldigten
dauert fort.
2. Bis zum 18. Dezember 1969 wird die Haft-
prüfung dem nach den allgemeinen Vor-
schriften zuständigen Gericht übertragen.

G r ü n d e :

Der Untersuchungsrichter bei dem Landgericht Berlin
hat am 14. Februar 1969 gegen den Angeschuldigten und
vier weitere Personen die gerichtliche Voruntersuchung
eröffnet. Dem Angeschuldigten Dr. Best wird zur Last
gelegt, in Berlin und den ehemals besetzten polnischen
Gebieten in der Zeit von September 1939 bis 12. Juni 1940

durch eine Handlung gemeinschaftlich mit den nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Göring, Himmler, Heydrich, Müller und anderen mit Überlegung und aus niedrigen Beweggründen mindestens 11.083 Menschen getötet zu haben. Der Angeschuldigte befindet sich auf Grund des mit Beschluß vom 4. Juli 1969 ergänzten Haftbefehls des Untersuchungsrichters bei dem Landgericht Berlin vom 5. März 1969 seit dem 11. März 1969 in Untersuchungshaft. Der Untersuchungsrichter hält die Fortdauer der Haft für erforderlich und hat daher die Akten dem Senat nach § 122 Abs. 1 StPO zur Entscheidung vorgelegt. Die Haftfortdauer war anzuordnen.

1. Der Angeschuldigte ist der ihm zur Last gelegten Straftat dringend verdächtig. Nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen war der Angeschuldigte bis zum 26. September 1939 Amtschef I des Hauptamtes Sicherheitspolizei, des Geheimen Staatspolizeiamtes und des SD-Hauptamtes sowie nach der Umwandlung dieser Ämter zum Reichssicherheitshauptamt (RSHA) vom 27. September 1939 bis zu seinem Ausscheiden am 12. Juni 1940 Amtschef I des RSHA. In dieser Eigenschaft begann er schon Anfang 1939 mit dem personellen und sachlichen Aufbau der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos, deren Aufgabe es war, nach dem Beginn des geplanten Überfalls auf Polen nicht nur sicherheitspolizeiliche Funktionen auszuüben, sondern darüber hinaus entsprechend der von dem Angeschuldigten seit langen Jahren vollauf gebilligten Politik der nationalsozialistischen Machthaber das polnische Volk durch die Liquidierung seiner Führungsschicht - insbesondere seiner Intelligenz - jeglicher Widerstandskraft zu berauben. In Erfüllung dieser Aufgabe töteten diese von dem Angeschuldigten in voller Kenntnis ihres Zwecks aufgestellten Einheiten nach der Besetzung Polens in der Zeit bis zum 12. Juni 1940 rechtswidrig über 11.000 polnische Bürger, darunter vorwiegend Angehörige der polnischen Führungsschicht. Der Angeschuldigte lenkte während des Polenfeldzuges als Leiter des Referats "Tannenberg" maßgeblich die Einsatzgruppen und sorgte für deren personelle und sach-

liche Ausstattung. Über ihre Tätigkeit wurde er durch Berichte laufend informiert. Nach der Beendigung des Feldzuges wurden die mobilen Einheiten zur Erhaltung ihrer Funktionstüchtigkeit auf seine Anweisung in stationäre Dienststellen umgewandelt, die ihm weiterhin unterstanden und ihre Tätigkeit fortsetzten.

Die Behauptung des Angeschuldigten, daß er keine Kenntnis davon gehabt habe, daß die Einsatzgruppen nicht nur sicherheitspolizeiliche Aufgaben, sondern darüber hinaus auch den Auftrag gehabt hätten, die polnische Führungsschicht zu liquidieren, ist nicht nur unglaublich, sondern durch das bisherige Ermittlungsergebnis widerlegt. Abgesehen davon, daß sich aus Ziffer 1 der "Richtlinien für den auswärtigen Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD" bereits ergibt, daß Aufgabe der Einsatzkommandos "die Bekämpfung aller reichs- und deutschfeindlichen Elemente im Feindesland" war, worunter keineswegs nur die Bekämpfung aktiver Gegner verstanden werden konnte, ist es schlechterdings unvorstellbar, daß der Angeschuldigte die Einsatzkommandos hat organisieren können, ohne ihren vollen Aufgabenbereich zu kennen. Sein Hinweis auf Ziffer 7 der Richtlinien, nach der die Mißhandlung oder Tötung festgenommener Personen strengstens untersagt war, vermag hieran nichts zu ändern. Diese Beschränkung beruht möglicherweise auf einer Rücksichtnahme auf das Oberkommando des Heeres, mit dem die Aufgaben der Einsatzgruppen vereinbart worden waren und das wahrscheinlich gegen ein offensichtlich rechtswidriges Vorgehen dieser Einheiten Einspruch erhoben hätte. Daß das RSHA von vornherein nicht gewillt war, sich an diese Richtlinien zu halten, ergibt sich jedoch aus der Bekundung des Zeugen Beutel vom 20. Juli 1965, nach der anlässlich einer schon etwa Mitte August 1939 durchgeführten Besprechung der künftigen Führer der Einsatzgruppen, an der auch Heydrich und Himmler teilgenommen haben, erklärt wurde, daß im Rahmen der Bekämpfung von Widerstandsbewegungen und Gruppen alles erlaubt sei, also sowohl Erschießungen als auch

Verhaftungen. Von ausdrücklichen Maßnahmen gegen die polnische Intelligenz sei zwar damals im einzelnen nicht gesprochen worden. Es sei aber darauf hingewiesen worden und habe an sich auf der Hand gelegen, daß der Motor der Widerstandsbewegung in der polnischen Intelligenz zu suchen gewesen sei. Folgerichtig ist dann auch bei den späteren Amtschef- und Einsatzleiterbesprechungen die völlige "Unschädlichmachung" des noch vorhandenen Restes der polnischen Führungsschicht angeordnet worden. So ist schließlich bei der Besprechung vom 14. Oktober 1939 angeordnet worden, daß die Liquidierung des führenden Polentums bis zum 1. November durchgeführt sein müsse. Im Hinblick darauf, daß die Angehörigen der polnischen Intelligenz schon vor Beginn des Überfalls auf Polen als "Motor der Widerstandsbewegung" angesehen worden sind, spielt es auch keine Rolle, daß konkrete Befehle zu ihrer Ausrottung möglicherweise erst im Laufe des Monats September 1939 erteilt worden sind. Nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis besteht jedoch der Verdacht, daß auch schon vor dieser Zeit nicht nur allgemeine Hinweise auf die Notwendigkeit der Bekämpfung der Intelligenz, sondern auch schon ins einzelne gehende entsprechende - zunächst allerdings geheimgehaltene - Anordnungen gegeben worden sind. Hierfür spricht die Bekundung des Zeugen Dr. Rang, der ausgesagt hat, daß sich die Einsatzgruppe V im Besitz von Listen deutschfeindlicher Personen, insbesondere Angehörigen der Intelligenz, befunden hat, sowie die Aussage des Zeugen Händel, nach der in Bromberg und später auch in Warschau Razzien auf bestimmte, der Intelligenz angehörende Personen veranstaltet worden sind, die nach ihrer Verhaftung ermordet wurden. Der Hinweis des Angeschuldigten, daß auch schon vor der Eingliederung Österreichs und der Besetzung des Sudetenlandes Einsatzgruppen aufgestellt worden seien, die lediglich sicherheitspolizeiliche Aufgaben wahrgenommen hätten, daß er mithin nicht habe wissen können, daß die Einsatzgruppen in Polen rechtswidrige Tötungen vornehmen würden, erscheint angesichts dessen in einem besonderen Licht, als der

Zeuge Dr. Rangweiter bekundet hat, daß ähnliche Listen wie bei dem Einmarsch in Polen auch schon bei diesen Gelegenheiten angefertigt worden seien. Daß von diesen Listen erst in Polen Gebrauch gemacht worden ist, beruht möglicherweise darauf, daß es in den ersten beiden Fällen nicht zu kriegerischen Entwicklungen gekommen ist. Andererseits deutet aber das Vorhandensein derartiger Listen darauf hin, daß die Einsatzkommandos in Polen - wie sich auch aus den ihnen allgemein erteilten Richtlinien ergibt - von vornherein die Aufgabe hatten, alle reichs- und deutschfeindlichen "Elemente" zu bekämpfen und physisch zu vernichten. Im Hinblick auf die Stellung des Angeschuldigten als Abwesenheitsvertreter Heydrichs, als dienstältester und ranghöchster Amtschef, als Leiter der Abteilung III der Gestapo und Amtschef I des RSHA gehörte er neben Himmler, Heydrich und Müller zu den höchsten Führungspersönlichkeiten des RSHA. Es unterliegt für den Senat keinem Zweifel, daß der Angeschuldigte auf Grund dieser Stellung über alle Aufgaben informiert war, die den Einsatzgruppen in Polen gestellt waren und daß er nur auf Grund dieses Kenntnis in der Lage war, die Einsatzgruppen ihren Aufgaben entsprechend aufzustellen und auszurüsten. Hierfür spricht auch, daß der Angeschuldigte bestrebt war, als Leiter der Einsatzkommandos Personen zu bestellen, von denen ihm bekannt war, daß sie einen besonders harten nationalsozialistischen Kurs steuerten und die ihm als "Scharfmacher" bekannt waren. Bei dieser Sachlage ist aber der Angeschuldigte gemeinschaftlich mit Hitler, Himmler, Heydrich, Müller und anderen mitverantwortlich für die von den Einsatzkommandos verübten rechtswidrigen Tötungen.

Der dringende Tatverdacht ist auch in subjektiver Hinsicht gegeben. Angesichts seiner herausragenden Stellung in der Mordmaschinerie der NS-Machthaber und seines politischen und beruflichen Werdeganges, insbesondere auch unter Berücksichtigung seiner zahlreichen Veröffentlichungen, in denen er sich voll mit dem Gedankengut und den Zielen des Nationalsozialismus identifiziert hat, besteht der dringende Verdacht, daß der Angeschuldigte die Ziele der NS-Machthaber auch im Falle der rechtswidrigen Tötung polnischer Bürger nicht nur gebilligt, sondern zu seinen eigenen gemacht hat. Die Erklärung des Angeschuldigten, daß sich schon aus seinem späteren Verhalten, insbesondere aus seiner entscheidenden Rolle bei der Rettung der dänischen Juden, ergebe, daß er seiner gesamten Persönlichkeit nach nicht willens und fähig gewesen sei, Tötungsdelikte mit Überlegung und aus niedrigen Beweggründen zu begehen und deshalb nicht als Mörder im Sinne der gegen ihn erhobenen Vorwürfe angesehen werden könne, vermag am dringenden Tatverdacht nichts zu ändern. Hierbei ist von entscheidender Bedeutung, daß sich die Vorgänge um die Rettung der dänischen Juden erst in den Jahren 1943 und 1944, mit-hin zu einer Zeit abgespielt haben, als für jeden denkenden Menschen feststand, daß der militärische Zusammenbruch nur noch eine Frage der Zeit sein konnte. Um so mehr kann angenommen werden, daß auch der Angeschuldigte, der in seiner Eigenschaft als Reichsbevollmächtigter in Dänemark und hoher SS-Funktionär mehr als der normale Durchschnittsbürger Gelegenheit hatte, eine eindeutige Kenntnis von der wahren Kriegslage zu erhalten, sich dessen bewußt geworden war, daß die Begehung solcher Verbrechen auch für ihn persönlich erhebliche Konsequenzen zur Folge haben könnte, und daß er schon aus diesem Grunde die Verübung weiteren Unrechts, das ihm auch persönlich angelastet werden konnte, zu verhindern trachtete. Überdies hat der Angeschuldigte in seiner Vernehmung vom 3. Juli 1969 selbst eingeräumt,

daß für die Verhinderung des Abtransportes der dänischen Juden "rein politische Erwägungen" maßgeblich waren. Der Angeschuldigte hat hier erklärt, daß nach seiner Meinung die Deportation von rund 6.000 dänischen Bürgern schwerste Folgen für den Zustand im Lande hätte haben müssen. Schließlich hätte eine derartige Aktion auch im benachbarten Schweden einen starken Eindruck hinterlassen. Allein hieraus folgt, daß der Angeschuldigte die Deportation der dänischen Juden nicht etwa deshalb unterbunden hat, weil er sie für kriminell hielt, sondern weil er politische Auswirkungen befürchtete. Gleiches gilt für den angeblichen Widerspruch des Angeschuldigten gegen den von Hitler angeordneten "Gegenterror". Auch dieser Widerspruch ist lediglich auf die Befürchtung des Angeschuldigten zurückzuführen, die ohnehin angespannte Lage werde sich bei Ausführung der Anweisung Hitlers noch weiter verschärfen. Die Handlungsweise des Angeschuldigten in Dänemark besagt also nichts über seine Gesamtpersönlichkeit und bietet keine Anhaltspunkte für die Annahme, daß es ausgeschlossen sei, ihn in eine Reihe mit Hitler, Himmler, Heydrich und Müller einzuordnen. Daß der Angeschuldigte bis zum Kriegsende trotz seiner Auseinandersetzung mit Hitler als ein absolut zuverlässiger und treuer Gefolgsmann angesehen worden ist, beweist aber die Tatsache, daß er noch am 20. April 1944 zum SS-Obergruppenführer befördert worden ist und damit den höchsten SS-Rang erreicht hat. Selbst der Amtschef Müller hat es dagegen bis Kriegsende nur bis zum SS-Gruppenführer gebracht. Bei dieser Sachlage bedurfte es nicht der Anhörung der von der Verteidigung angebotenen Zeugen Duckwitz und Sonnleithner. Selbst wenn die Zeugen die in ihr Wissen gestellten Tatsachen bekundeten, würde dadurch aus den dargelegten Gründen der dringende Tatverdacht nicht ausgeräumt werden können.

2. Es besteht auch Fluchtgefahr. Der Angeschuldigte hat im Falle seiner Verurteilung mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe zu rechnen. Diese Straferwartung gibt ihm einen

erheblichen Anreiz, sich der Strafverfolgung zu entziehen. Die hiernach vorhandene Fluchtgefahr ist so groß, daß sie auch durch die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten nicht entscheidend vermindert werden kann, zumal auch eine Lockerung oder vorübergehende Lösung seiner familiären Bindungen in keinem Verhältnis zu den Folgen einer Verurteilung stehen würde. Daß er vor seiner Inhaftierung nicht die Flucht ergriffen hat, ist gleichfalls kein Umstand, der die Fluchtgefahr ausräumen könnte, weil der Angeschuldigte vor diesem Zeitpunkt von den gegen ihn gerichteten Ermittlungen nichts gewußt haben will. Nachdem er aber durch seine Inhaftierung und die Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung in vollem Umfang von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen unterrichtet worden ist, besteht für ihn durchaus ein Anlaß, sich dem Verfahren zu entziehen. Angesichts der Stärke der Fluchtgefahr kann der Zweck der Untersuchungshaft auch nicht durch Maßnahmen nach § 116 StPO - etwa die Leistung einer Sicherheit - erreicht werden, abgesehen davon, daß gegenwärtig eine Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls schon deshalb ausgeschlossen ist, weil weiterhin Verdunklungsgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO) besteht. Die in dem Beschluß des Landgerichts Berlin vom 4. Juli 1969 dargelegten Tatsachen, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, lassen erkennen, daß der Angeschuldigte sich in den letzten Jahren ständig damit beschäftigt hat, im Wege der "Kameradenhilfe" in zahlreichen anderen Verfahren gegen Personen, die nationalsozialistischer Gewaltverbrechen beschuldigt werden, Zeugenaussagen zu "steuern". Er verfügt auch heute noch offensichtlich über enge Verbindungen zu fast allen noch lebenden ehemaligen Angehörigen des RSHA, an die er sich in zahlreichen Fällen gewendet hat, um durch günstige Zeugenaussagen die gegen einen Teil dieser Personen gerichteten Verfahren zu beeinflussen. Der Umfang seiner Tätigkeit ergibt sich schon daraus, daß er sie selbst als seine

"Nebenpraxis" (Schreiben an Dr. Redelberger vom 4. August 1967) bezeichnet und in Schreiben an Huppenkothen und Streckenbach vom 25. Oktober 1965 erklärt hat, daß er wie üblich um Rat und Hilfe für die Verteidigung gebeten worden sei. In dem Verfahren gegen Bovensiepen hat er an mehrere Personen Schreiben des Inhalts gerichtet, daß es hier entscheidend darauf ankomme, daß zur damaligen Zeit niemand, auch kein Stapoleiter, gewußt habe, was mit den deportierten Juden geschehen würde und hieran die Bemerkung geknüpft, daß es für alle desto besser sei, je mehr Zeugen die gleiche Aussage machen würden, von der "Endlösung" nichts gewußt zu haben. Nachdem der Angeeschuldigte bereits in gegen andere Personen gerichteten Verfahren in einer derart massiven Weise versucht hat, die Zeugen zu beeinflussen, wird hieraus ohne weiteres die Absicht des Angeschuldigten erkennbar, auf unlautere Weise erst recht auf Zeugen in dem gegen ihn gerichteten Verfahren einzuwirken, um hierdurch die Ermittlung der Wahrheit zu erschweren. Auf sein ehrenwörtliches Versprechen, mit keinem ehemaligen Angehörigen des RSHA Kontakt aufzunehmen, vermag der Senat nichts zu geben, zumal aus dem bisherigen Verhalten des Angeschuldigten erkennbar wird, daß er auch heute noch gewillt ist, sich schützend vor Personen zu stellen, die schwerster Verbrechen beschuldigt werden und zwar allein deshalb, um sie nach Möglichkeit der Bestrafung zu entziehen. Dieses Verhalten des Angeschuldigten beweist zugleich, daß er auch heute noch nicht von seiner früheren Einstellung abgerückt ist. Um so weniger kann der Senat seinem Versprechen Glauben schenken, in diesem Verfahren nichts zu unternehmen, was die Wahrheitsfindung erschweren könnte.

3. Die Untersuchungshaft muß über sechs Monate hinaus aufrechterhalten werden (§ 121 Abs. 1 StPO). Die Ermittlungen richten sich gegen fünf Angeschuldigte

und betreffen einen der schwerwiegendsten Komplexe nationalsozialistischer Gewaltverbrechen. Sie sind demgemäß besonders umfangreich und schwierig. Es liegt daher ein wichtiger Grund vor, der das Urteil noch nicht zugelassen hat und der die Fortdauer der Haft rechtfertigt.

4. Da auf Grund der Ausführungen zu 1) zu einer Vernehmung der von der Verteidigung benannten Zeugen keine Veranlassung bestand, hat der Senat auch keinen Anlaß gesehen, dem Antrag des Angeeschuldigten zu entsprechen und über die Haftfortdauer nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden, zumal nicht ersichtlich ist, daß der Angeschuldigte über den Inhalt der ausführlichen Schutzschriften seiner Verteidiger hinaus Tatsachen hätte vortragen können, die zu einer anderen Entscheidung der Haftfrage hätten führen können.

5. Die in den nächsten drei Monaten etwa zu treffenden Haftentscheidungen hat der Senat nach § 122 Abs. 3 Satz 3 StPO dem nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Gericht übertragen.

Jericke

Zelle

Selle

Zusammenfassung

gest. Eröffnung des VII v. 21. 10. 69

durch 5 selbst. Hölzer

den nat. Wechthabern ... sowie seinen Vorgesetzten
im ehem. RSHA ...

durch Rat und Tat wirksamste Hilfe dazu
geleistet zu haben, aus niedrigen Ausgangspunkten,
die ihm auch als besondere persönliche
Merkmale nicht fehlten,

eine unbestimmte Anzahl von „...“
zumindest jetzt (Fehl) Personen
gehört zu haben.

würde es im Kenntnis des der nat. Volkswirtschaft
innerwährenden und von dem nat. Wohlleben laufend
propagierten Resourcen gegen die finden, dass es
auch selbst liegt, und der sein Verhalten und
seine Einstellung bei der Arbeit von
finden angelegentlich bestimmen, ... deckung mit,
dass es

Hans

Ausfertigung

(500) 1 Js 9/65 (Stapoleit.Bln.) (10/69)

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Bovensiepen u.a., hier nur

g e g e n

den Polizeiangestellten

Ernst S a s s e,

geboren am 21. Februar 1909 in
Bernburg/Saale,

wohnhaft in Braunschweig, Kaiserstr. 36,

-Verteidiger:

Rechtsanwalt Dr. Walter Patschan,
Berlin 12, Kantstraße 162,

w e g e n

Beihilfe zum Mord

wird die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem
Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin abgelehnt
und der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Kasse des
Landes Berlin. Die notwendigen Auslagen trägt der
Angeschuldigte selbst.

G r ü n d e :

Der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht legt
mit der Anklageschrift vom 22. Februar 1969 dem An-
geschuldigten Sasse zur Last, in der Zeit von Juli
1943 bis 1945 durch mehrere selbständige Handlungen
als Beamter der früheren Geheimen Staatspolizei und

Angehöriger der ehemaligen Staatspolizeileitstelle Berlin gemeinschaftlich mit den übrigen Angeeschuldigten bei wechselnder Tatbeteiligung in mindestens zwölf Fällen den nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Göring, Goebbels, Himmler sowie den damals führenden Angehörigen des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) Heydrich, Kaltenbrunner, Heinrich Müller, Eichmann und anderen zu der von diesen in der Zeit vom Oktober 1941 bis April 1945 aus niedrigen Beweggründen gemeinschaftlich begangenen Tötung von mindestens 30.000 jüdischen Menschen aus Berlin durch Rat oder Tat wissentlich Hilfe geleistet zu haben - Verbrechen, strafbar nach §§ 211 alter und neuer Fassung, 49, 47, 74 StGB, § 47 Mil.StGB in Verbindung mit § 4 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939 (RGBl.I S. 2378).

Dabei hält der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht den Angeeschuldigten Sasse für hinreichend verdächtig, bei den ihm zur Last gelegten Taten selbst aus niedrigen Beweggründen, insbesondere aus Rassenhaß, gehandelt zu haben.

Die Eröffnung des Hauptverfahrens war jedoch abzulehnen und der Angeeschuldigte Sasse war wegen Verjährung der Strafverfolgung gemäß § 204 Abs. 2 StPO außer Verfolgung zu setzen, weil bei diesem Angeeschuldigten nach den Ergebnissen der Voruntersuchung und des Ermittlungsverfahrens ein hinreichender Verdacht, selbst aus niedrigen Beweggründen

gehandelt zu haben, nicht besteht.

Der Angeschuldigte Sasse war zuletzt Kriminaloberassistent und SS-Oberscharführer gewesen. Vom 1. Januar 1942 an bis zum Kriegsende war er bei der Staatspolizeileitstelle Berlin tätig. Dort wurde er nach einer zunächst etwa sechsmonatigen Tätigkeit im Referat "Kommunismus, Marxismus" dem Referat "Juden" zugeteilt. Während seiner Zugehörigkeit zu diesem Referat arbeitete er in den Dienstgebäuden in der Burgstraße und in der Französischen Straße sowie in den Sammellagern Große Hamburger Straße und Schulstraße. In den Sammellagern bestand seine Aufgabe hauptsächlich darin, etwa ein Jahr lang laufend jüdische Einwohner aus ihren Wohnungen zu holen und den Lagern zuzuführen, wo sie zu Transporten in die Ostgebiete - unter anderen auch nach Auschwitz - zusammengestellt wurden. Daneben verhaftete er auch eine Reihe von "illegal" lebenden jüdischen Bürgern. Außerdem vernahm er Juden, die gegen die damaligen jüdenfeindlichen Bestimmungen verstoßen hätten. Diese wurden im allgemeinen im Anschluß an die Vernehmung inhaftiert, dem Sammellager Große Hamburger Straße zugeführt und von dort mit dem nächsten Transport "nach dem Osten" deportiert. Auf diese Weise war der Angeschuldigte mindestens an der Zusammenstellung von zwölf Osttransporten beteiligt, wenn sich auch im einzelnen nicht mehr klären läßt, wieviel Juden er zur Deportation sistierte. Die mit diesen Transporten

deportierten Juden wurden - von wenigen Überlebenden abgesehen - am Bestimmungsort oder in dessen Nähe in Vernichtungslagern allein wegen ihrer Zugehörigkeit zur "jüdischen Rasse" getötet. Der Angeschuldigte handelte auch in Kenntnis und mit Billigung der von der national - sozialistischen Führungsschicht verfolgten Absicht, die deportierten Opfer nur deshalb zu vernichten, weil man sie als Angehörige einer "minderwertigen Rasse" ansah.

Bei entsprechender Würdigung dieses im Wege des Freibeweises festgestellten Sachverhalts ergibt sich, daß der Angeschuldigte Sasse zwar sehr stark verdächtig ist, sich der ihm in der Anklageschrift vom 22. Februar 1969 zur Last gelegten Taten schuldig gemacht zu haben. Jedoch ergibt sich kein hinreichender Verdacht dafür, daß der Angeschuldigte dabei selbst aus niedrigen Beweggründen, insbesondere aus Rassenhaß, gegen die Betroffenen gehandelt hat. Der gegenteiligen Auffassung des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht vermag sich die Strafkammer nicht anzuschließen.

Soweit in den Aussagen der Zeugen Curt Naumann und Cäcilie Wolff der Verdacht zum Ausdruck kommt, daß der Angeschuldigte korrupt und bemüht war, für sich jüdisches Eigentum "zu organisieren", sind diese Angaben nicht geeignet, einen hinreichenden Verdacht hinsichtlich eigener niedriger

Beweggründe bei dem Angeschuldigten zu begründen. Eine solche Verhaltensweise kann als verwerflich bezeichnet werden, läßt jedoch noch nicht die Annahme zu, daß der Angeschuldigte bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben selbst aus niedrigen Beweggründen im Sinne des § 211 StGB gegen die Betroffenen gehandelt hat. Aber auch die weiteren Bekundungen der Zeugen Abram Zajdmann, Harry Schnapp, Gerhard Sinasohn, Rudolf Schwersensky und Cäcilie Wolff, nach denen der Angeschuldigte bei Festnahmen und Vernehmungen die Opfer geschlagen und mißhandelt haben soll, rechtfertigen hier noch nicht die Annahme eines hinreichenden Verdachtes, daß der Angeschuldigte selbst aus niedrigen Beweggründen gehandelt hat. Es kann dahingestellt bleiben, ob Schläge und Mißhandlungen bei den allgemein bekannten Verhörmethoden der Geheimen Staatspolizei schlechthin immer den Verdacht des Vorliegens eigener niedriger Beweggründe bei dem Täter begründen. Im vorliegenden Falle sind die sich aus den Aussagen der genannten Zeugen ergebenden Belastungen dafür nicht ausreichend. Abgesehen davon, daß die Zeugen Harry Schnapp, Rudolf Schwersensky und Cäcilie Wolff insoweit keine konkreten Angaben machen und auch keine Wahrnehmungen aus eigenem Erleben bekunden können, und nur die Zeugen Abram Zajdmann und Gerhard Sinasohn angeben, von dem Angeschuldigten geschlagen oder mißhandelt worden zu sein, stehen diesen

Bekundungen die Aussagen der Zeuginnen Martha Ehrlich, Johanna Reschke und Gerda Kühnel geborene Schottländer gegenüber. Während die Zeugin Martha Ehrlich, die als Volljüdin während des Krieges bei der jüdischen Gemeinde in Berlin beschäftigt war, angegeben hat, daß der Ange - schuldigte sich den Gefangenen gegenüber stets sehr an - ständig benommen habe, und ihn für keinen überzeugten "Nazi" hielt, hat die Zeugin Johanna Reschke, die als Jüdin in den Lagern Große Hamburger Straße und Schulstraße Küchen - leiterin war, ausgesagt, daß der Angeschuldigte nie un - angenehm aufgefallen sei. Darüber hinaus hat die Zeugin Gerda Kühnel, die als sogenannte Geltungsjüdin nach ihrer Inhaftierung bei dem Transportunternehmen Scheffler be - schäftigt war, bekundet, daß der Angeschuldigte nach der Deportation ihrer Schwester Edith Schottländer auf ihre Bitten ihre Karteikarte im Jahre 1943 oder 1944 vernichtet und sie damit vor der Deportation bewahrt habe; kurz vor dem Zusammenbruch 1945 habe ihr sogar der Angeschuldigte geraten, nach Goslar zu fahren und dort "unterzutauchen"; es sei ihr mit ihrer Mutter und ihrem späteren Ehemann gelungen, nach Goslar zu kommen und dort für die ersten Tage bei der Ehefrau des Angeschuldigten "unterzutauchen".

Unter Berücksichtigung der Bekundungen der Zeuginnen Martha Ehrlich, Johanna Reschke und Gerda Kühnel vermag die Straf - kammer trotz der sich aus den Aussagen der anderen genannten

Zeugen ergebenden Belastungen hinsichtlich dieses Ange -
schuldigten einen hinreichenden Verdacht, selbst aus
niedrigen Beweggründen gehandelt zu haben, nicht fest -
zustellen. Das sich aus den Bekundungen der drei Zeuginnen,
die den Angeeschuldigten über einen längeren Zeitraum hin -
durch beobachtet haben, ergebende Verhalten des Angeschul -
digten läßt nicht die Annahme zu, daß dieser selbst aus
eigenen niedrigen Beweggründen gegenüber den Betroffenen
gehandelt hat. Eine gegenteilige Annahme ergibt sich auch
nicht zwingend aus den belastenden Aussagen der anderen
Zeugen, zumal es sich dabei nur um Einzelfälle handelt,
die keinen Schluß auf das sonstige Verhalten des Ange -
schuldigten zulassen. Dabei hat der Zeuge Rudolf Schwer -
sensky sogar noch angegeben, daß er von dem Angeschuldigten
nicht geschlagen oder mißhandelt worden sei. Der Angeschul -
digte selbst bestreitet unter Hinweis auf eine mögliche
Personenverwechslung die ihm zur Last gelegten Vorfälle
und räumt lediglich ein, daß ihm damals einmal "die Hand
ausgerutscht" sei, weil er sich wegen Überarbeitung,
Schlaflosigkeit und durch die ständigen Bombenangriffe
nervös gemacht, in einer psychischen Verfassung befunden
habe, die es ihm unmöglich gemacht habe, sich völlig unter
Kontrolle zu halten.

Ferner ist auch die Aussage des Zeugen Berthold Rehfeld
nicht geeignet, bei dem Angeschuldigten einen hinreichen -

den Verdacht zu begründen, daß er selbst aus niedrigen Beweggründen gehandelt hat. Nach den Angaben dieses Zeugen soll ein Jude im Anschluß an eine von dem Angeschuldigten durchgeführte Vernehmung Selbstmord durch Einnahme von Gift verübt haben. Abgesehen davon, daß der Zeuge den Vorfall nur vom Hörensagen kennt und nicht mit Bestimmtheit angeben konnte, daß die Vernehmung auch tatsächlich von dem Angeschuldigten durchgeführt worden sei, ist ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Art und Weise der durchgeführten Vernehmung und der Selbsttötung nicht ersichtlich, so daß auch kein Verhalten des Angeschuldigten erkennbar wird, aus dem auf ein Handeln aus eigenen niedrigen Beweggründen geschlossen werden kann.

Da weitere Beweismittel außer den bereits bekannten und herbeigezogenen, die das Gegenteil ergeben könnten, nicht zur Verfügung stehen, kann ein hinreichender Verdacht, daß der Angeklagte aus eigenen niedrigen Beweggründen gehandelt hat, nicht begründet werden.

Auch liegen nach den Ergebnissen der Voruntersuchung keine Anhaltspunkte dafür vor, daß der Angeschuldigte im Sinne des § 211 StGB heimtückisch oder grausam gegenüber den Opfern gehandelt hat.

Somit ergibt sich, daß die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Beihilfe zum Mord nach der gemäß Art. 167 EGOWig

vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) am 1. Oktober 1968 in Kraft getretenen und gemäß § 2 Abs. 2 StGB zu seinen Gunsten auch auf ihn anzuwendenden Fassung des § 50 Abs. 2 StGB nur noch mit einer Zuchthausstrafe von drei bis fünfzehn Jahren bedroht wird (§§ 211 Abs. 1, 44 Abs. 2, 14 StGB). Denn unter die Bestimmung des § 50 Abs. 2 StGB n.F. derzufolge die gegen den Teilnehmer auszuwerfende Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs zu mildern ist, sofern bei ihm etwa Umstände (besondere persönliche Merkmale), die die Strafbarkeit des Täters begründen, fehlen, fallen nunmehr diejenigen Tatbestandsmerkmale des Mordes, die zugleich besondere persönliche Merkmale sind. Der niedrige Beweggrund gemäß § 211 Abs. 2 StGB ist ein solches Tatbestandsmerkmal. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sind die Tatsachen, die die vorsätzlich ausgeführte Tötung eines Menschen nach § 211 Abs. 2 StGB als Mord kennzeichnen, "echte Tatbestandsmerkmale" (BGHSt 1, 368 (371)). Sie begründen die Strafbarkeit des Täters und schärfen dagegen nicht nur die Strafe. Wenn sie zugleich "besondere persönliche Merkmale" sind, fallen sie damit unter die Bestimmung des § 50 Abs. 2 StGB n.F. Das trifft aber für die "niedrigen Beweggründe" als Tatbestandsmerkmale des Mordes zu. Es entspricht nicht nur dem Sprachgebrauch sondern auch dem natürlichen Verständnis, niedrige Beweggründe

des Mörders zu den besonderen persönlichen Merkmalen zu rechnen, weil das Motiv des Täters in seiner Person liegt (vgl. hierzu im einzelnen BGH, Urteil vom 20. Mai 1969 - 5 StR 658/68 in NJW 1969, 1181(1182)- sowie Koffka in JR 1969, 41(42)). Liegt das besondere persönliche Merkmal des Handelns aus niedrigen Beweggründen, das die Strafbarkeit der Täter wegen Mordes begründet, bei dem Gehilfen nicht vor, so muß - im Gegensatz zu der bis zum 30. September 1968 in Geltung gewesenen Regelung - gemäß § 50 Abs. 2 StGB n.F. die Strafe für ^{ihn} für/nach den Grundsätzen über die Bestrafung des Versuchs gemildert werden. Nach § 44 Abs. 2 StGB ist dann, da der Mord nach § 211 Abs. 1 StGB mit lebenslangem Zuchthaus bedroht ist, auf eine zeitige Zuchthausstrafe von mindestens drei Jahre zu erkennen. Gemäß § 14 Abs. 2 StGB beträgt ihr Höchstmaß fünfzehn Jahre.

Nach dieser Strafdrohung und nicht nach der für den Mörder selbst vorgesehenen lebenslangen Zuchthausstrafe ist dann auch die Länge der Verjährungsfrist zu beurteilen, weil der Zwang zur Herabsetzung der Strafe bei absolut bestimmten Strafen eine inhaltliche Veränderung der Strafdrohung bedeutet (vgl. BGH, Urteil vom 20. Mai 1969 - 5 StR 658/68 - in NJW 1969, 1181 (1183)).

Die Verjährungsfrist beträgt daher nach § 67 Abs. 1 StGB fünfzehn Jahre. Sie begann, da die Strafverfolgungs - verjährung für nationalsozialistische Gewaltverbrechen bis zum 8. Mai 1945 ruhte, erst an diesem Tage zu laufen und ist hier inzwischen verstrichen, weil vor Ablauf der Verjährungsfrist keine wirksamen richterlichen Unter - brechungshandlungen stattgefunden haben.

Auch das Gesetz zur Berechnung der Verjährungsfristen für vor dem 31. Dezember 1949 begangene Verbrechen vom 13. April 1965 (BGBl. I S. 315), das die Verjährungs - fristen bis zum 31. Dezember 1969 verlängert, findet im vorliegenden Falle keine Anwendung, da es nur Verbrechen betrifft, die mit lebenslangem Zuchthaus bedroht sind. Das trifft aber auf die dem Angeschuldigten Sasse vorgeworfene Mordbeihilfe nicht zu.

Nach alledem ergibt sich, daß hinsichtlich des Ange - schuldigten Sasse die Verjährung der Strafverfolgung eingetreten ist. Die von dem Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht beantragte Eröffnung des Hauptver - fahrens vor dem Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin war deshalb abzulehnen und der Angeschuldigte Sasse war wegen eines nicht zu beseitigenden Verfahrenshindernisses außer Verfolgung zu setzen (§ 204 StPO). Die Außerver - folgungsetzung umfaßt dabei alle gegen den Angeschuldigten

Sasse in diesem Verfahren hervorgetretenen Vorwürfe, da die Beschuldigungen der fortlaufenden Tätigkeit des Angeschuldigten bei der Staatspolizeileitstelle Berlin entspringen und nach der natürlichen Betrachtungsweise eine untrennbare Einheit im Rechtssinne bilden.

Die Kosten des Verfahrens waren gemäß § 467 Abs. 1 StPO der Kasse des Landes Berlin aufzuerlegen.

Die Strafkammer hat jedoch nach § 467 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StPO davon abgesehen, die dem Angeschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen ebenfalls der Kasse des Landes Berlin aufzuerlegen. Das erschien der Strafkammer nicht angemessen. Die Strafkammer hat im Wege des Freibeweises die Überzeugung gewonnen, daß für die Staatsanwaltschaft nach der von ihr vertretenen Auffassung ein genügender Anlaß zur Erhebung der Anklage bestand und der Angeschuldigte der ihn zur Last gelegten Mordbeihilfe hinreichend verdächtig ist, weil das von der Staatsanwaltschaft mit der Anklageschrift vorgelegte Belastungsmaterial erheblich ist. Außerdem ist die Änderung der Rechtslage, die zu dem Verfahrenshindernis der Verjährung geführt hat, erst während der gerichtlichen Voruntersuchung erfolgt und nach Anklageerhebung sind gegen den Angeschuldigten keine Strafverfolgungsmaßnahmen mehr eingeleitet oder durchgeführt worden.

Gegen diesen Beschluß ist die sofortige Beschwerde zu -
lässig, die binnen einer Frist von einer Woche seit dem
Tage der Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der
Geschäftsstelle bei dem unterzeichneten Gericht oder bei
dem Beschwerdegericht - Kammergericht in Berlin 19
(Charlottenburg), Witzlebenstraße 4-5, - einzulegen ist.
Eine schriftliche Beschwerde muß innerhalb der genannten
Frist bei Gericht eingegangen sein.

Berlin 21 (Moabit), den 30. September 1969
Landgericht Berlin, 8. Strafkammer

Pahl

Endel

Walter

Ausgefertigt:

(Lück) Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Bovensiepen u.a., hier nur gegen

den Polizeiangeestellten Ernst S a s s e,
geboren am 21. Februar 1909 in Bernburg/Saale,
wohnhaft in Braunschweig, Kaiserstraße 36,

wegen Beihilfe zum Mord

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin
in der Sitzung vom 13. Oktober 1969 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Generalstaats-
anwalts bei dem Kammergericht gegen den
Beschluß des Landgerichts Berlin vom
30. September 1969 wird verworfen.

Die Kosten des Rechtsmittels fallen der
Landeskasse Berlin zur Last.

G r ü n d e :

Mit dem angefochtenen Beschluß hat das Landgericht die
Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schwurgericht
bei dem Landgericht Berlin abgelehnt, den Angeschuldigten
außer Verfolgung gesetzt und die Kosten der Landeskasse
Berlin auferlegt, jedoch angeordnet, daß der Ange-
schuldigte seine notwendigen Auslagen selbst zu tragen
hat. Dem Angeschuldigten wird zur Last gelegt, als

Angehöriger der ehemaligen Staatspolizeileitstelle Berlin in mindestens 12 Fällen in der Zeit von Juli 1943 bis April 1945 aus niedrigen Beweggründen den Tätern Hitler, Göring und anderen sowie den damals führenden Angehörigen des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) Heydrich, Kaltenbrunner, Heinrich Müller und anderen zu den von diesen aus niedrigen Beweggründen begangenen Tötungen durch die Deportation Berliner jüdischer Bürger Hilfe geleistet zu haben.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig, insbesondere rechtzeitig eingelegt, jedoch unbegründet.

Nach § 203 StPO ist das Hauptverfahren zu eröffnen, wenn der Angeschuldigte der ihm zur Last gelegten Tat hinreichend verdächtig ist. Dieser Verdacht besteht in der Wahrscheinlichkeit der späteren Verurteilung (Schwarz-Kleinknecht, StPO 28. Aufl., § 203 Anm. 2). Zwar ist für die Anwendung des Grundsatzes, daß im Zweifel zugunsten des Angeschuldigten zu entscheiden ist, kein Raum; es muß aber ein genügender Beweis für die äußeren und inneren Tatsachen vorliegen, der eine Klärung durch eine Hauptverhandlung geboten erscheinen läßt (Müller-Sax, StPO 6. Aufl., § 203 Anm. 2 a). Zu dem retrospektiven Wahrscheinlichkeitsurteil, daß der Angeschuldigte die Tat begangen hat, muß die Prognose kommen, daß die vorhandenen und noch zu erwartenden Beweise zur Verurteilung wahrscheinlich ausreichen werden (Loewe-Rosenberg, StPO 21. Aufl., § 203 Anm. 2; Lüttger, GoldtA 57, 193 ff).

Dabei ist zu berücksichtigen, daß nach der gemäß § 2 Abs. 2 StGB zugunsten des Angeschuldigten anzuwendenden Fassung des § 50 Abs. 2 StGB niedrige Beweggründe des Täters zu den besonderen persönlichen Merkmalen zu rechnen sind (BGH NJW 69, 1181, 1182). Die obligatorische

Strafmilderung des § 50 Abs. 2 StGB mit der Folge der Herabsetzung der Verjährungsfrist (§ 67 StGB) kommt dem Täter daher nur dann nicht zugute, wenn er selbst mit niedrigen Beweggründen gehandelt hat. Ausschlaggebend ist daher in dem vorliegenden Fall, ob in einer Hauptverhandlung mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß der Angeschuldigte der Beihilfe zum Mord aus eigenen niedrigen Beweggründen schuldig gesprochen wird.

Der Senat teilt die Ansicht des Landgerichts, daß dies nicht der Fall ist. Dabei kommt der Dienststellung des Angeschuldigten wesentliche Bedeutung zu. Befand er sich bei den vom Reichssicherheitshauptamt durchgeführten Judendeportationen in leitender Position, so wird mit hoher Wahrscheinlichkeit mindestens Beihilfe aus niedrigen Beweggründen - wenn nicht überhaupt Täterschaft - in Betracht kommen; war seine Tätigkeit nur von untergeordneter Bedeutung, so werden an die Wahrscheinlichkeit niedriger Beweggründe strengere Anforderungen zu stellen sein. Denn das innere Merkmal des niedrigen Beweggrundes manifestiert sich nicht allein in objektiven Umständen; solche Umstände müssen im Zusammenhang mit der Persönlichkeit des Täters, seiner Dienststellung, seinem Rang und seiner Einflußmöglichkeit gesehen werden.

Der Angeschuldigte Sasse war seit April 1941 Kriminalassistent und ist erst am 20. April 1945 zum Kriminaloberassistenten befördert worden, was dem Range eines SS-Oberscharführers (Unteroffiziersrang) entspricht. Schon die Tatsache, daß er während der gesamten Zeit seiner Zugehörigkeit zum Reichssicherheitshauptamt

praktisch nicht befördert wurde - die Beförderung am 20. April 1945 erfolgte wenige Tage vor Kriegsende und kann als Bewährungsbeförderung kaum angesehen werden - zeigt, daß er kein Mann war, der aus eigenem Antrieb sich die verbrecherischen Ziele der national-sozialistischen Machthaber so weit zu eigen gemacht hat, daß man davon sprechen könnte, er habe selbst diese niedrigen Beweggründe gehabt. Zudem war er ein unbedeutender Sachbearbeiter ohne eigene Entscheidungsbefugnis oder -gewalt. Auf diesem Hintergrund müssen die Zeugenaussagen gewertet werden. Wollte man dem Angeschuldigten trotz seiner untergeordneten Tätigkeit eigene niedrige Beweggründe mit einer zur späteren Verurteilung ausreichenden Wahrscheinlichkeit anlasten, so müßten dafür ganz eindeutige Beweise vorliegen. Daran fehlt es hier. Die Aussagen der Belastungszeugen Abram Zajdmann, Harry Schnapp, Gerhard Sinasohn, Rudolf Schwersensky und Cäcilie Wolff geben hierfür nicht viel her. Der Zeuge Zajdmann, der anlässlich eines Theaterbesuches von der "Greiferin" Stella Kübler festgenommen und von Dobberke und dem Angeschuldigten vernommen wurde, hat in seiner polizeilichen Vernehmung vom 19. März 1965 ausgesagt, daß er "von beiden" geschlagen worden sei. Einzelheiten, insbesondere aus welchem Grund geschlagen wurde, welcher Art die Schläge waren, wo und wann sie erfolgten, sind nicht ersichtlich.

Der Zeuge Harry Schnapp, der Expedient in der jüdischen Gemeinde war, hat lediglich vier Namen - darunter auch den des Angeschuldigten - angegeben, die "als Schläger bekannt" gewesen seien. Irgendwelche näheren Tatsachen, Vorfälle mit Angabe der Opfer, des Ortes oder der Zeit fehlen. Er hat auch nicht ausgesagt, von dem Angeschuldigten selbst geschlagen worden zu sein. Der Zeuge Gerhard Sinasohn, der Ende Februar 1943 im Zuge der

sog. "Fabrik-Aktion" von seiner Arbeitsstelle auf dem Güterbahnhof Fennstraße von Gestapo-Angehörigen festgenommen und ins Sammellager "Große Hamburger Straße" verbracht worden ist, will von dem Angeschuldigten beim Aufsuchen der Toilette Fußstritte erhalten haben. Der Zeuge Rudolf Schwersensky, der von Holland nach Deutschland abgeschoben und auf der Berliner Stapoleitstelle vernommen worden war, ob er jüdische Glaubensgenossen versteckt hielt, hat bekundet, daß er vom Angeschuldigten nicht mißhandelt oder beschimpft worden sei, vielmehr angegeben, der Angeschuldigte habe sich korrekt benommen. Im Laufe der Vernehmung hat er allerdings ausgesagt, von anderen Mitgefangenen aus dem Lager in der Schulstraße zu wissen, daß der Angeschuldigte einen Mischling während dessen Vernehmung geschlagen habe. Auch hier fehlen weitere Einzelheiten. Zudem beruht diese Angabe nicht auf eigener Wahrnehmung. Schließlich hat die Zeugin Cäcilie Wolff am 29. Januar 1969 ausgesagt, ihr 1963 verstorbener Ehemann habe ihr erzählt, vom Angeschuldigten geschlagen worden zu sein. Auch hier fehlt es an einer unmittelbaren Wahrnehmung der Zeugin. Diesen z.T. ungenauen und indirekten Angaben stehen die Erklärungen mehrerer Entlastungszeugen gegenüber. Die Zeugin Martha Ehrlich hat schon in ihrer polizeilichen Vernehmung vom 2. April 1965 ausgesagt, daß der Angeschuldigte kein überzeugter Nazi gewesen sei; er habe ebenso wie Titze und Rothe stets Zivil getragen und sich den Gefangenen gegenüber anständig benommen. Sie hat diese Aussage in ihrer Vernehmung durch den Untersuchungsrichter am 4. Juli 1967 bekräftigt und den Angeschuldigten als "anständig" und "uns gegenüber harmlos" geschildert. Die Zeugin Johanna Reschke, die

als Jüdin im Lager Große Hamburger Straße gewesen ist, hat bekundet, der Angeschuldigte sei "nie unangenehm" aufgefallen, was sie im übrigen auch schon von Lachmuth, Titze und Rothe ausgesagt hat, die ebenfalls außer Verfolgung gesetzt worden sind. Schließlich hat der Angeschuldigte der Zeugin Kühnel geborene Schottländer, wie diese in ihrer polizeilichen Vernehmung vom 30. September 1966 ausgesagt hat, das Leben gerettet. Er hat ihre Karteikarte verschwinden lassen und ihr gegen Kriegsende zum Verlassen Berlins verholfen. Die Zeugin, die den Angeschuldigten als menschlich schildert, bestreitet jeden näheren Kontakt; Anhaltspunkte hierfür bieten die Ermittlungen nicht. Der Verdacht, daß der Angeschuldigte der Zeugin des Geldes wegen geholfen hat, weil er korrupt gewesen ist, hat sich nicht genügend bestätigt. Der Zeuge Curt Naumann hat ausgesagt, der Angeschuldigte habe gar keine Zeit gehabt, sich um die Juden zu kümmern; allerdings hat er auch angegeben, der Angeschuldigte habe einen Sack Pelze von jüdischen Bürgern aus dem Lager Große Hamburger Straße entwendet. Auch die Zeugin Cäcilie Wolff hat ausgesagt, der Angeschuldigte habe von ihrem inzwischen verstorbenen Mann das Angebot erhalten, sein Haus samt Inventar zu bekommen und sich schließlich von ihm eine Aktentasche mit Schmuck angeeignet und außerdem sich von ihm ein Radiogerät verschaffen lassen wollen. Abgesehen davon, daß der unmittelbare Zeuge verstorben und es wenig wahrscheinlich ist, daß der Angeschuldigte nach der Entwendung von Schmuck, was der Zeuge offenbar bemerkt hat, mit ihm noch über die Beschaffung eines Radiogerätes verhandelt haben soll, wäre die Bestechlichkeit des Angeschuldigten, selbst wenn sie nachgewiesen werden könnte, noch kein ausreichender Grund für die Annahme, er habe als untergeordneter Schreibtischtäter aus Rassenhaß gehandelt.

Das ergibt sich auch nicht aus den Vernehmungsmethoden. Es ist allgemein bekannt, daß gerade bei der Gestapo gesetzwidrige und verbrecherische Vernehmungsmethoden praktiziert wurden. Selbst wenn auch der Angeschuldigte sich solcher Delikte schuldig gemacht haben sollte - er hat selbst angegeben, ihm könne die Hand aus Nervosität "ausgerutscht" sein -, reichte dies noch nicht für die genügende Wahrscheinlichkeit aus, daß er diese Methoden aus Rassenhaß angewandt hat. Nach alledem besteht jedenfalls nicht der hinreichende Verdacht, daß der Angeschuldigte durch seine Tätigkeit Beihilfe zum Mord aus Rassenhaß geleistet hat. Für Heimtücke und Grausamkeit bieten die Ermittlungen ebenfalls keinen genügenden Anhalt. Das Landgericht ist daher zutreffend davon ausgegangen, daß die Strafe des Angeschuldigten als Mordgehilfe nach § 50 Abs. 2 StGB n.F. obligatorisch zu mildern wäre, so daß seine Tat, da sie nach § 14 Abs. 2 StGB im Höchstbetrage mit 15 Jahren Zuchthaus bedroht ist, nach § 67 Abs. 1 StGB in 15 Jahren verjährt ist. Da die Strafverfolgungsverjährung für nationalsozialistische Gewaltverbrechen bis zum Kriegsende am 8. Mai 1945 ruhte, war diese Frist am 8. Mai 1960 verstrichen. Das Gesetz zur Berechnung der Verjährungsfristen für die vor dem 31. Dezember 1949 begangenen Verbrechen vom 13. April 1965 (BGBl. I S. 315) findet für die mit 15 Jahren Zuchthaus bedrohte Mordbeihilfe - wie das Landgericht zutreffend ausführt - keine Anwendung. Die Strafverfolgung hinsichtlich des Verbrechens des Angeschuldigten war mithin, da eine richterliche Unterbrechungshandlung nach § 68 StGB bis 1960 nicht erfolgt ist, verjährt. Der Angeschuldigte ist daher zu Recht nach § 204 Abs. 2 StPO von dem Landgericht außer Verfolgung gesetzt worden.

Da auch die Kostenentscheidung des Landgerichts nicht zu beanstanden ist, war die sofortige Beschwerde des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht als ungegründet zu verwerfen. Die Kosten des Rechtsmittels waren, da kein anderer für sie haftet, der Landeskasse Berlin aufzuerlegen.

Dr. Freund

Jericke

Zelle

schr.

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Baatz und andere, hier nur
in der Voruntersuchungssache gegen

1. den Verwaltungsangestellten

Ferdinand Dietrich Gotthard Karl B e t z ,
geboren am 31. August 1908 in Berlin,
wohnhaft in 8704 Uffenheim, Würzburger Str. 22,

Verteidiger:

Rechtsanwälte Dr. Karlfriedrich Vocke,
Hans Rindermann, Dr. Rolf Dieter Vocke,
Paul Kamhuber,
87 Würzburg, Beim Grafeneckart 11,

2. den Regierungsoberinspektor

Ulrich August Wilhelm B r e i t e n f e l d t ,
geboren am 21. Januar 1913 in Berlin-Steglitz,
wohnhaft in 84 Regensburg, Sternbergstraße 21,

Verteidiger:

Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Hagenauer,
84 Regensburg, Pfauengasse 1/II,

w e g e n Mordes

werden die Angeschuldigten auf Antrag des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht von der in der gerichtlichen Voruntersuchung erhobenen Anschuldigung, in Berlin und anderen Orten in der Zeit von Sommer 1941 bis Kriegsende 1945 als Sachbearbeiter im früheren Reichssicherheitshauptamt (RSHA) durch mehrere selbständige Handlungen in einer unbestimmten Anzahl von Fällen den nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Göring, Himmler, Heydrich, Kalten-

brunner, Müller und anderen zur Begehung von Verbrechen des Mordes (Tötung mit Überlegung und aus niedrigen Beweggründen) durch Rat und Tat wissentlich Hilfe geleistet zu haben - Verbrechen, strafbar nach §§ 211 alter und neuer Fassung, 49, 74 StGB, § 4 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2378) - , außer Verfolgung gesetzt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die ~~K~~asse des Landes Berlin. Die notwendigen Auslagen tragen die Ange-schuldigten selbst.

G r ü n d e :

Gegen die Angeschuldigten ist am 22. März 1968 von dem Untersuchungsrichter II bei dem Landgericht Berlin die gerichtliche Voruntersuchung eröffnet worden. Ihnen ist im einzelnen zur Last gelegt worden: Die Angeschuldigten seien während eines im Einzelfall verschieden langen Zeitraumes - der Angeschuldigte Betz von Anfang 1942 bis Kriegsende, der Angeschuldigte Breitenfeldt von Sommer 1941 bis zum Juni 1943 - als Sachbearbeiter in dem sogenannten Polenreferat des Früheren Reichssicherheitshauptamtes tätig gewesen. Im Rahmen dieser Tätigkeit hätten sie in einer unbestimmten Anzahl von Fällen - der Angeschuldigte Betz zumindest in den Fällen Stefan Krol, exekutiert am 17. April 1942 in Schallodenbach, und Stanislaw Burdyl, exekutiert am 24. März 1943 im Konzentrationslager Mauthausen, - die sogenannte "Sonderbehandlung", die Tötung durch die Geheime Staatspolizei ohne

gerichtliche Verurteilung, polnischer Zivilarbeiter und Kriegsgefangener wegen strafbarer Handlungen oder verbotenen Umganges mit deutschen Frauen dadurch gefördert, daß sie die "Sonderbehandlungsvorgänge" für die Entscheidung vorbereitet und die Exekutionsvorschläge entworfen hätten. Dabei hätten sie gewußt, daß die "Sonderbehandlungen" ohne Rechtsgrundlage erfolgten und die Haupttäter die Exekutionen anordneten, weil sie die Polen als "rassisch minderwertige Untermenschen" ansahen, denen alle rechtlichen Sicherheiten versagt werden sollten, die nach der übereinstimmenden Rechtsüberzeugung aller zivilisierten Völker auch denjenigen gebühren, die eine strafbare Handlung begangen haben.

Das Ergebnis der Voruntersuchung bietet jedoch keinen genügenden Anlaß, gegen diese Angeschuldigten wegen der ihnen in der Voruntersuchung zur Last gelegten Taten weiter die öffentliche Anklage zu erheben.

Nach dem vorliegenden Beweismaterial und nach dem Ergebnis der Voruntersuchung steht fest, daß der Angeschuldigte Betz von Anfang 1942 bis Kriegsende und der Angeschuldigte Breitenfeldt wahrscheinlich vom Sommer 1941, spätestens jedoch ab Sommer 1942 bis zum Juni 1943 in dem Polenreferat des Reichssicherheitshauptamtes als Sachbearbeiter tätig waren. Das Polenreferat war unter anderem zuständig für die Angelegenheiten der polnischen Zivilarbeiter, später auch für die polnischen Kriegsgefangenen

und die Zivilarbeiter nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten. Die beiden Angeschuldigten bearbeiteten im Rahmen ihrer Tätigkeit auch die Anträge auf "Sonderbehandlung", die die Staatspolizeileitstellen auf Grund der vom Polenreferat ausgearbeiteten und herausgegebenen Erlasse über die "Behandlung der im Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen und der Zivilarbeiter nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten" beim Reichssicherheitshauptamt gegen solche Angehörigen dieser Personengruppen stellten, denen strafbare Handlungen, insbesondere Gewaltverbrechen, Sabotagehandlungen oder Sittlichkeitsdelikte, oder verbotener Umgang mit deutschen Frauen vorgeworfen wurde. Sie prüften, ob der ermittelte Sachverhalt unter die staatspolizeilichen Vorschriften über die "Sonderbehandlung" fiel und was bei dem jeweiligen Stand des Verfahrens zu veranlassen war. Sobald der einzelne Vorgang unter Beachtung der vorgeschriebenen formellen Behandlung vollständig war, fertigten die Angeschuldigten jeweils einen Vorlagebericht, mit dem die Akten ihren Vorgesetzten zur abschließenden Entscheidung zugeleitet wurden. Diese "Vorlage" enthielt eine kurze Sachverhaltsdarstellung, in der die für die spätere Entscheidung wesentlichen Punkte besonders hervorgehoben wurden. Es wurde angegeben, welche Anträge die

Staatspolizeileitstelle und - soweit erforderlich- der Höhere SS- und Polizeiführer zur weiteren Behandlung des Betroffenen gestellt hatten. Abschließend gaben die Angeeschuldigten in der "Vorlage" eine eigene Stellungnahme ab und machten einen Entscheidungsvorschlag. In schwierigen Fällen wurde der Vorgang über den Sachgebietsleiter dem Referatsleiter vorgetragen, der dann entschied, welcher Vorschlag gemacht werden sollte. Der Entscheidungsvorschlag lautete in den Vorgängen wegen strafbarer Handlungen in der Regel auf Exekution und nur bei ganz geringfügigen Verfehlungen auf Einweisung in ein Konzentrationslager, da es nach Ansicht der nationalsozialistischen Machthaber bei der Beurteilung einer Straftat eines Angehörigen dieser Volksgruppen allein darauf ankam, den "fremdvölkischen Täter" ohne Rücksicht auf seine Schuld und seine persönlichen Motive an einer erneuten "Gefährdung der deutschen Volksordnung" zu hindern, zumal durch die Exekution auch die von ihnen gewünschte Verringerung der Zahl der "minderwertigen" Menschen aus den eroberten Gebieten eintrat. In den Vorgängen wegen einverständlichen Geschlechtsverkehrs zwischen Polen und deutschen Frauen richtete sich der Vorschlag nach den rassepolitischen Vorstellungen der nationalsozialistischen Machthaber, so daß für den Vorschlag das Ergebnis der rassischen Begutachtung des beteiligten Polen entscheidend war. Die beiden Angeeschuldigten schlugen daher bis

Ende 1942/Anfang 1943 in den Vorgängen wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs grundsätzlich - von wenigen Sonderfällen abgesehen - die Exekution des Polen vor, wenn er rassisch negativ beurteilt und für "nichteindeutschungsfähig" erklärt worden war. Im Falle der "Eindeutschungsfähigkeit" wurde nicht die Exekution, sondern anfangs allenfalls kurzfristige Haft und später die Überführung des Polen in ein besonderes "Eindeutschungsverfahren" vorgeschlagen. Ab Anfang 1943 trat insoweit in der Behandlung der Fälle des einverständlichen Geschlechtsverkehrs eine Änderung ein, daß auch die für "nichteindeutschungsfähig" erklärten "Fremdvölkischen" aus den besetzten Ostgebieten nicht mehr exekutiert, sondern in ein Konzentrationslager eingewiesen wurden, um ihre Arbeitskraft auch weiterhin ausbeuten zu können. Ein Exekutionsvorschlag kam aber auch dann in Betracht, wenn der "Täter" zwar nur eine an sich nicht "todeswürdige" geringfügige Verfehlung begangen hatte, er jedoch an einer ansteckenden oder unheilbaren Krankheit litt, weil in diesem Falle die Arbeitskraft des "Fremdvölkischen" wegen seiner Krankheit nicht mehr ausgebeutet werden konnte.

Die von den Angeschuldigten gefertigten Vorlageberichte wurden von ihnen abgezeichnet und über den Sachgebietsleiter und den Referatsleiter, die die Vorgänge prüften und ebenfalls abzeichneten, dem Amtschef IV, SS-Gruppen-

führer Müller, zugeleitet. Dieser unterschrieb die Vorlage und gab sie an den Reichsführer SS Himmler zur abschließenden Entscheidung weiter, der in der Regel den gemachten Vorschlägen zustimmte. Etwa ab Ende 1942 wurde zumindest in den Fällen wegen strafbarer Handlungen die abschließenden Entscheidungen von dem Amtschef Müller selbst getroffen. Danach gelangte der Vorgang zu dem Polenreferat wieder zurück. War auf Exekution entschieden worden, wurden dort die Exekutionsbefehle abgesetzt. Sobald die Exekutionen erfolgt waren, erstatteten die Staatspolizeistellen dem Reichssicherheitshauptamt Vollzugsmeldung. Nach Eingang dieser Meldungen benachrichtigten die Angeschuldigten die Angehörigen der Exekutierten, sofern diese im Generalgouvernement oder in den eingegliederten Ostgebieten wohnten.

Insgesamt wurden während des Krieges auf diese Weise mehrere hundert Zivilarbeiter und Kriegsgefangene aus den vorher polnischen Gebieten unter Mitwirkung des Polenreferats im Wege der sogenannten "Sonderbehandlung" getötet. Die beiden Angeschuldigten haben dabei während ihrer Sachbearbeitertätigkeit in dem Judenreferat in einer unbestimmten Anzahl von Fällen mitgewirkt, wenn auch nicht mehr genau aufgeklärt werden konnte, welche Vorgänge der Angeschuldigte Betz, welche der Angeschuldigte Breitenfeldt und welche der Sachgebietsleiter Oppermann selbst bearbeitet hat. Aus den vorliegenden

Urkunden ergibt sich aber, daß der Angeschuldigte Betz zumindest in den Fällen Stefan Krol, exekutiert am 17. April 1942 bei Schallodenbach wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs, und Stanislaw Burdyl, exekutiert am 24. März 1943 im Konzentrationslager Mauthausen wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs und Diebstahls, tätig geworden ist.

Bei entsprechender Würdigung dieses im Wege des Freibe-
weises festgestellten Sachverhalts ergibt sich, daß die
beiden Angeschuldigten zwar hinreichend verdächtig sind,
sich der ihnen zur Last gelegten Taten schuldig gemacht
zu haben. Dabei bezieht sich dieser Tatverdacht auch da-
rauf, daß die Angeschuldigten die Rechtswidrigkeit der
"Sonderbehandlungen" schon wegen des Fehlens jeder Rechts-
grundlage kannten, und auf Grund ihrer Stellung und ihres
Bildungsstandes wußten, daß die Haupttäter aus niedrigen
Beweggründen, insbesondere aus Rassenhaß, gehandelt haben.
Denn die rassenpolitischen Ideen und Ziele der national-
sozialistischen Machthaber waren seinerzeit allgemein,
zumindest in den Kreisen der Angehörigen des Reichssicher-
heitshauptamtes, bekannt und kamen auch in den staatspo-
lizeilichen Erlassen und Anordnungen, nach denen die
"Sonderbehandlungsvorgänge" bearbeitet und entschieden
wurden, erkennbar zum Ausdruck. Jedoch liegen keine An-
haltspunkte dafür vor, daß die beiden Angeschuldigten
selbst aus niedrigen Beweggründen, insbesondere aus

Rassenhaß, gegen die Betroffenen gehandelt haben. Soweit sich bei dem Angeschuldigten Betz in dieser Hinsicht gewisse Belastungen durch einige Zeugenaussagen ergeben haben, sind die Angaben dieser Zeugen, die mehr deren persönliche Ansicht enthalten, nicht konkret genug, um die Annahme eines Handelns des Angeschuldigten Betz aus eigenen niedrigen Beweggründen begründen zu können, zumal diesen Aussagen die gegenteiligen Angaben anderer Zeugen gegenüberstehen. Hinsichtlich des Angeschuldigten Breitenfeldt haben sich überhaupt keine Umstände ergeben, aus denen auf ein Handeln des Angeschuldigten aus niedrigen Beweggründen geschlossen werden könnte. Da weitere Beweismittel außer den bereits bekannten und herbeigezogenen, die das Gegenteil ergeben könnten, nicht zur Verfügung stehen, kann ein hinreichender Verdacht, daß die beiden Angeschuldigten aus eigenen niedrigen Beweggründen gehandelt haben, nicht begründet werden.

Daraus folgt, daß die den beiden Angeschuldigten zur Last gelegte Beihilfe zum Mord nach der gemäß Art. 167 EGOWiG vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) am 1. Oktober 1968 in Kraft getretenen und gemäß § 2 Abs. 2 StGB zu ihren Gunsten auch auf sie anzuwendenden neuen Fassung des § 50 Abs. 2 StGB nur noch mit einer Zuchthausstrafe von drei bis fünfzehn Jahren bedroht wird (§§ 211 Abs. 1, 44 Abs. 2, 14 StGB). Denn unter die Bestimmung des § 50 Abs. 2 StGB

n.F., derzufolge die gegen den Teilnehmer auszuwerfende Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs zu mildern ist, sofern bei ihm etwa Umstände (besondere persönliche Merkmale), die die Strafbarkeit des Täters begründen, fehlen, fallen nunmehr diejenigen Tatbestandsmerkmale des Mordes, die zugleich besondere persönliche Merkmale sind. Der niedrige Beweggrund gemäß § 211 Abs.2 StGB ist ein solches Tatbestandsmerkmal. Tatsachen, die die vorsätzlich begangene Tötung eines Menschen nach § 211 Abs.2 StGB als Mord kennzeichnen, sind "echte Tatbestandsmerkmale" (BGHSt 1, 368 (371)). Sie begründen die Strafbarkeit des Täters und schärfen dagegen nicht nur die Strafe. Wenn sie zugleich "besondere persönliche Merkmale" sind, fallen sie damit unter die Bestimmung des § 50 Abs.2 StGB n.F. Das trifft aber für die "niedrigen Beweggründe" als Tatbestandsmerkmal des Mordes zu, denn niedrige Beweggründe des Mörders rechnen zu den besonderen persönlichen Merkmalen, weil das Motiv des Täters in seiner Person liegt (vgl.hierzu im einzelnen BGH in NJW 1969, 1181 (1182) sowie Koffka in JR 1969, 41(42)). Liegt das besondere persönliche Merkmal des Handelns aus niedrigen Beweggründen, das die Strafbarkeit der Täter wegen Mordes begründet, bei den Gehilfen nicht vor, so muß nunmehr gemäß § 50 Abs.2 StGB n.F. die Strafe für sie nach den Grundsätzen über die

Bestrafung des Versuchs gemildert werden. Nach § 44 Abs.2 StGB ist dann, da der Mord nach § 211 Abs.1 StGB mit lebenslangem Zuchthaus bedroht ist, auf eine zeitige Zuchthausstrafe von mindestens drei Jahren zu erkennen, deren Höchstmaß gemäß § 14 Abs.2 StGB fünfzehn Jahre beträgt.

Nach dieser Strafdrohung ist dann auch die Länge der Verjährungsfrist zu beurteilen, weil der Zwang zur Herabsetzung der Strafe bei absolut bestimmten Strafen eine inhaltliche Veränderung der Strafdrohung bedeutet (vgl. BGH in NJW 1969, 1181 (1183)). Die Verjährungsfrist beträgt daher nach § 67 Abs.1 StGB fünfzehn Jahre. Sie begann, da die Strafverfolgungsverjährung für nationalsozialistische Gewaltverbrechen bis zum 8.Mai 1945 ruhte, erst an diesem Tage zu laufen und ist hier inzwischen verstrichen, weil vor Ablauf der Verjährungsfrist keine wirksamen richterlichen Unterbrechungshandlungen stattgefunden haben. Die ersten richterlichen Maßnahmen, die zu einer Unterbrechung geeignet waren, erfolgten erst im Jahre 1965.

Auch das Gesetz zur Berechnung der Verjährungsfristen für vor dem 31.Dezember 1949 begangene Verbrechen vom 15.April 1965 (BGBl. I. S. 315), das die Verjährungsfristen bis zum 31.Dezember 1969 verlängert, findet im vorliegenden Falle keine Anwendung, da es nur Verbrechen

betrifft, die mit lebenslangem Zuchthaus bedroht sind.

Das trifft aber auf die den beiden Angeeschuldigten vorge-
werfene Mordbeihilfe nicht zu.

Nach alledem ergibt sich, daß hinsichtlich der Ange-
eschuldigten Betz und Breitenfeldt die Verjährung einge-
treten ist. Damit liegt nach dem Ergebnis der gericht-
lichen Voruntersuchung ein nicht zu beseitigendes Ver-
fahrenshindernis vor. Da weitere Beweismittel nicht zur
Verfügung stehen, kann auch eine über das bisherige Er-
gebnis hinausgehende Aufklärung und können neue Erkennt-
nisse nicht erwartet werden. Die Angeeschuldigten waren
daher von der Anschuldigung aus dem rechtlichen Grunde
der eingetretenen Strafverfolgungsverjährung gemäß § 204
Abs.2 StPO außer Verfolgung zu setzen.

Die Kosten des Verfahrens waren gemäß § 467 Abs.1 StPO
der Kasse des Landes Berlin aufzuerlegen.

Die Strafkammer hat jedoch nach § 467 Abs.3 Satz 2 Nr.2
StPO davon abgesehen, die den beiden Angeeschuldigten er-
wachsenen notwendigen Auslagen ebenfalls der Kasse des
Landes Berlin aufzuerlegen. Das erschien der Strafkammer
nicht angemessen. Die Strafkammer hat im Wege des Frei-
beweises die Überzeugung gewonnen, daß für die Staatsan-
waltschaft ein genügender Anlaß zur Stellung des Antrages
auf gerichtliche Voruntersuchung bestand und die beiden
Angeschuldigten der ihnen zur Last gelegten Mordbeihilfe

hinreichend verdächtig sind, weil das von der Staatsanwaltschaft vorgelegte Belastungsmaterial erheblich ist. Außerdem ist die Änderung der Rechtslage, die zu dem Verfahrenshindernis der Strafverfolgungsverjährung geführt hat, erst während der gerichtlichen Voruntersuchung erfolgt und nach Schließung der gerichtlichen Voruntersuchung am 1. August 1969 sind gegen die beiden Angeeschuldigten keine Strafverfolgungsmaßnahmen mehr eingeleitet oder durchgeführt worden.

Gegen diesen Beschluß ist, soweit er die Entscheidung über die Kosten und notwendigen Auslagen betrifft, die sofortige Beschwerde zulässig (§ 464 Abs. 3 StPO), die binnen einer Frist von einer Woche seit dem Tage der Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem unterzeichneten Gericht oder bei dem Beschwerdegericht - Kammergericht in Berlin 19 (Charlottenburg), Witzlebenstraße 4-5, - einzulegen ist.

Eine schriftliche Beschwerde muß innerhalb der genannten Frist bei Gericht eingegangen sein.

Berlin 21 (Moabit), den 29. Oktober 1969
Landgericht Berlin, 8. Strafkammer

Pahl

Dr. Endel

Walter

Ausgefertigt:

(Behnke) Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

2 StR 337/68

URTEIL

in der Strafsache

gegen

1. den Büroangestellten Erwin Ernst G a y aus Wiesbaden-Dotzheim, geboren am 26. September 1904 in Stuttgart,
2. den Kriminalmeister i.R. Friedrich K n a c k e n d ö f f e l aus Berlin-Tempelhof, geboren am 15. September 1906 in Celle,
3. den Handelsvertreter Gerhard Johannes G o e d e aus Unterlüss/Fassberg, geboren am 18. Juni 1904 in Neukirchen, Kreis Schubin, zur Zeit in dieser Sache in Untersuchungshaft,
4. den Drogisten Werner Otto S c h w e n k e r aus Karlsruhe-Durlach, geboren am 17. Dezember 1913 in Eisleben,

wegen Mordes und Beihilfe zum Mord

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Grund der Verhandlung vom 21. Januar 1970 in der Sitzung vom 28. Januar 1970, woran teilgenommen haben:

Senatspräsident	Dr. Baldus als Vorsitzender,
Bundesrichter	Dr. Willms
Bundesrichter	Henning
Bundesrichter	Dr. Müller
Bundesrichter	Baumgarten als beisitzende Richter,
Bundesanwalt	Dr. Kammerer als Vertreter der Bundesanwaltschaft,
Rechtsanwalt	Becker aus Darmstadt als Verteidiger des Angeklagten Gay in der Verhandlung,
Rechtsanwalt	Steinacker aus Frankfurt/Main als Verteidiger des Angeklagten Knackendöffel in der Verhandlung,
Rechtsanwalt	Eggler aus Karlsruhe als Verteidiger der Angeklagten Goede und Schwenker,
Justizangestellter	Wiedmann als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

I. Auf die Revision des Angeklagten Gay gegen das Urteil des Schwurgerichts beim Landgericht in Darmstadt vom 28. Juli 1967 wird

1.) das Verfahren im Fall II 3 der Urteilsgründe (Erschießung von Juden am 12. Oktober 1942) auf Kosten der Staatskasse eingestellt,

2.) das Urteil, soweit es diesen Angeklagten betrifft, im Gesamtstrafauspruch mit den Feststellungen hierzu aufgehoben.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, soweit darüber nicht unter 1.) entschieden ist, an das Schwurgericht zurückverwiesen.

Die weitergehende Revision wird verworfen.

II. Auf die Revision des Angeklagten Goede wird das Verfahren im Fall II 2 der Urteilsgründe (Erschießung von acht Juden im Wald von Sheparowce) auf Kosten der Staatskasse eingestellt.

Die weitergehende Revision wird verworfen.

Der Angeklagte hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen, soweit darüber nicht zuvor entschieden ist. Die Gebühr für die Revisionsinstanz wird um ein Fünftel ermäßigt.

III. Auf die Revision des Angeklagten Knackendöffel wird das Urteil dahin ergänzt, daß diesem Angeklagten auch die vom 10. Juli 1945 bis 7. Februar 1950 in russischem Gewahrsam erlittene Haft auf die Strafe angerechnet wird.

Die weitergehende Revision wird verworfen.

Der Angeklagte hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen. Die Gebühr für die Revisionsinstanz wird um ein Fünftel ermäßigt.

IV. Die Revision des Angeklagten Schwenker wird verworfen; er hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Die Angeklagten waren zeitweilig Angehörige eines Kommandos der Sicherheitspolizei, das in den Jahren 1941/42 im Rahmen des nationalsozialistischen Judenvernichtungsplans in der galizischen Stadt Kolomea und deren näheren Umgebung Aktionen gegen die dort ansässigen Juden durchführte und dabei eine große Anzahl von Männern, Frauen und Kindern tötete. Alle Angeklagten waren an solchen Aktionen beteiligt: Der Angeklagte Gay in der Zeit zwischen dem 10. und 15. Oktober 1941 an der Erschießung von mindestens 100 Juden im Wald von Sheparowce, am 16. Oktober 1941 an der Erschießung von mindestens 600 Juden aus Kossow am Pystiner Berg bei Kolomea und am 12. Oktober 1942 an der Erschießung

von mindestens 100 Juden im Geflügelschlachthaus von Kolomea; der Angeklagte Knackendöffel im Sommer 1942 an der Erschießung von mindestens 15 Waisenkindern im jüdischen Krankenhaus von Kolomea; der Angeklagte Goede im November 1941 an der Erschießung von einmal acht Juden und einmal 55 jüdischen Männern und Frauen im Wald von Sheparowce und der Angeklagte Schwenker am 5. Dezember 1941 an der Erschießung von mindestens 500 Juden in Horodenka. Der Angeklagte Goede erschöß außerdem im November 1941 die ihm auf der Straße begegnende 18jährige Jüdin Gisela Glazer, weil sie die Judenarmbinde nicht, wie vorgeschrieben, deutlich sichtbar, sondern an einem über den Arm gehängten Mantel trug.

Das Schwurgericht hat den Angeklagten Goede wegen Mordes in einem Fall zu lebenslangem Zuchthaus und wegen zweier Verbrechen der gemeinschaftlichen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord zu einer Gesamtstrafe von sechs Jahren Zuchthaus, den Angeklagten Gay wegen dreier Verbrechen der gemeinschaftlichen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord zu einer Gesamtstrafe von acht Jahren und sechs Monaten Zuchthaus, den Angeklagten Knackendöffel wegen eines Verbrechens der gemeinschaftlichen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord zu sieben Jahren Zuchthaus und den Angeklagten Schwenker wegen eines Verbrechens der gemeinschaftlichen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt. Hiergegen haben alle Angeklagten Revision eingelegt. Sie beanstanden das Verfahren und rügen die Verletzung sachlichen Rechts. Die Revision des Angeklagten Schwenker ist in vollem Umfang, die des Angeklagten Goede im wesentlichen unbegründet. Die Rechtsmittel der Angeklagten Gay und Knackendöffel haben Teilerfolge.

A.

I. Gegen den Angeklagten Knackendöffel, den Angeklagten Schwenker, den Angeklagten Gay in den Fällen A II 1 und 2 der Urteilsgründe (Erschießung von 100 Juden im Wald von Sheparowce und Erschießung von Juden aus Kossow am Pystiner Berg) sowie gegen den Angeklagten Goede in den Fällen B II 1 (Gisela Glazer) und B II 3 (Erschießung von mindestens 55 Männern und Frauen im Wald von Sheparowce) der Urteilsgründe ist die Strafverfolgung nicht verjährt.

1.) Soweit dem Angeklagten Goede Mord an Gisela Glazer zur Last liegt, folgt dies aus § 69 Abs. 1 StGB und § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 13. April 1965 (vgl. BVerfG JZ 69, 505).

2.) Gegen den Angeklagten Knackendöffel wurde am 7. August 1959 die gerichtliche Voruntersuchung eröffnet. Damit wurde gemäß § 68 Abs. 1 StGB die Verjährung unterbrochen.

3.) Gegen die Angeklagten Gay, Goede und Schwenker sind verjährungsunterbrechende Handlungen erst im Jahre 1963 vorgenommen worden. Die Strafverfolgung wäre danach wegen der als Beihilfe zum Mord gewerteten Handlungen verjährt, wenn den Angeklagten § 50 Abs. 2 StGB in der Fassung des EGOWiG vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) zugute käme: In diesem Falle hätte wegen der zwingend milderen Strafdrohung von höchstens 15 Jahren Zuchthaus die Verjährungsfrist gemäß § 67 Abs. 1 StGB nur 15 Jahre betragen; diese Zeit aber war schon vor

der ersten gegen die Angeklagten gerichteten Unterbrechungshandlung abgelaufen. Das Berechnungsgesetz wäre nicht anwendbar (§ 1 Abs. 2).

Die Voraussetzungen des § 50 Abs. 2 StGB sind indessen in den Beihilfefällen A II 1 und A II 2 (Gay), B II 3 (Goede) und D II (Schwenker) nach den Feststellungen nicht erfüllt. Dabei kann hier unerörtert bleiben, ob außer den Haupttätern auch den Angeklagten niedrige Beweggründe im Sinne des § 211 StGB vorzuwerfen sind. Denn unabhängig hiervon wurde die Tötung in allen genannten Fällen grausam ausgeführt, da die Opfer ausnahmslos schon auf dem gemeinsamen Weg zur Tötungsstätte Klarheit über ihr Schicksal erlangten oder dort unter qualvollen Umständen die Tötung von Leidensgenossen mitansehen oder -hören und auf ihren eigenen sicheren Tod warten mußten (UA S. 34, 40, 60, 127, 135, 186, 188). Diese Grausamkeit, die von den befehlsggebenden Tätern aus unbarmherziger, gegen die jüdische Bevölkerung gerichteter Gesinnung gewollt, mindestens gebilligt war (vgl. BGHSt 3, 180), und die die Angeklagten aus eigener Anschauung kannten und durch die Art ihrer Mitwirkung förderten, ist, wie der Senat in dem Urteil 2 StR 636/68 vom 27. Oktober 1969 entschieden hat, ein tat-, nicht täterbezogenes Merkmal, das nicht unter § 50 Abs. 2 StGB fällt (vgl. zum Merkmal der Heimtücke BGHSt 23, 103).

Auf die den Angeklagten zur Last liegenden, oben im einzelnen genannten Beihilfehandlungen ist danach § 1 Abs. 1 des Berechnungsgesetzes anwendbar: Die Strafverfolgung ist nicht verjährt.

II. In den weiteren als Beihilfe zum Mord beurteilten Fällen A II 3 (Gay) und B II 2 (Goede) der Urteilsgründe hat das Schwurgericht das Merkmal der Grausamkeit verneint. Die hierfür gegebene Begründung begegnet gewissen Bedenken. Der Senat hat aber von der Zurückweisung der Sache zur erneuten Prüfung dieser Frage in einer möglicherweise umfangreichen Hauptverhandlung abgesehen und das Verfahren nach § 154 StPO eingestellt, weil die für die beiden Taten zu erwartenden neben den übrigen gegen die Angeklagten verhängten Strafen nicht ins Gewicht fallen. Für den Angeklagten Goede folgt dies schon daraus, daß er wegen Mordes zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt ist, für den Angeklagten Gay daraus, daß er auch nach Ausscheidung des Falles A II 3 mit Rücksicht auf die Einzelstrafen in den Fällen A II 1 und 2 eine Gesamtstrafe von mindestens sieben Jahren und einem Monat Zuchthaus erhalten muß, andererseits gegen ihn wegen des Verbots der Schlechterstellung keine höhere Strafe als acht Jahre und sechs Monate Zuchthaus verhängt werden darf. Die Frage, ob eine Strafe im Sinne des § 154 StPO "ins Gewicht fällt", ist auch bei schwerer Schuld des Täters nur nach dem Verhältnis zu beurteilen, das zwischen dieser Strafe und anderen gegen den Täter zu erwartenden oder schon verhängten Strafen besteht.

B.

Die von den Angeklagten geltend gemachten Verfahrensbeschwerden sind, soweit sie nicht im folgenden erörtert werden, offensichtlich unbegründet. Auch soweit sie der Erörterung bedürfen, bleiben sie erfolglos.

I. Die Besetzungsrüge.

Für die Sitzung des Schwurgerichts waren vier in der Liste an bereitester Stelle stehende Hilfsgeschworene als Ergänzungsgeschworene bestimmt worden. Noch vor Beginn der Hauptverhandlung am 5. Dezember 1966 wurden mehrere vorübergehend verhinderte Hauptgeschworene durch Verfügung des Vorsitzenden von ihrem Amt entbunden. Die Selbstablehnung einer Geschworenen wurde durch Beschluß der 1. Strafkammer des Landgerichts in Darmstadt für begründet erklärt. Dieselbe Kammer entband außerdem Geschworene wegen dauernder Unfähigkeit, das Amt auszuüben, von der Dienstleistung. Hinsichtlich des Hauptgeschworenen Nieder erließ sie am 24. Oktober 1966 folgenden Beschluß:

"Der Geschworene Karl Nieder ist gemäß § 84 i.V.m. §§ 33 Nr. 3, 52 Abs. 2, 77 Abs. 3 Satz 2 GVG zur Dienstleistung nicht heranzuziehen, da er ausweislich vorgelegten ärztlichen Attestes aus gesundheitlichen Gründen zur Ausübung des Geschworenenamtes dauernd ungeeignet ist."

An Stelle aller ausscheidenden Hauptgeschworenen wurden durch den Vorsitzenden jeweils Ergänzungsgeschworene einberufen, zunächst die zu diesem Amt von vornherein bestimmten, dann - nach deren Eintritt als Hauptgeschworene - weitere Ergänzungsgeschworene, die in der gegebenen Reihenfolge zusätzlich aus dem Kreis der Hilfsgeschworenen ernannt worden waren und damals an bereitester Stelle standen. Hierin sehen alle Beschwerdeführer einen Mangel, der zur nicht vorschriftsmäßigen Besetzung der Geschworenenbank geführt

habe (§ 338 Nr. 1 StPO). Sie meinen, daß als Ersatz für die ausscheidenden Hauptgeschworenen nicht bereits ernannte Ergänzungsgeschworene, sondern die in der Hilfgeschworenenliste an bereitester Stelle stehenden Hilfgeschworenen hätten herangezogen werden müssen. In jedem Falle müsse dies hinsichtlich des für das Amt dauernd unfähigen Geschworenen Nieder gelten.

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Sie steht in Widerspruch zu der Rechtsprechung des erkennenden Senats in BGHSt 18, 349, auf die zuletzt in BGHSt 22, 289, 293 verwiesen wurde und von der abzuweichen auch jetzt kein Anlaß besteht. Wohl hatte, wie die Revisionen der Angeklagten Schwenker und Knackendöffel zutreffend hervorheben, der Senat in BGHSt 18, 349 nur über einen Fall der vorübergehenden Verhinderung eines Schöffen zu entscheiden; dort ist deshalb nicht ausdrücklich ausgesprochen, daß auch im Falle der dauernden Verhinderung ein bereits ernannter Ergänzungsschöffe heranzuziehen ist. Nach den für die damalige Entscheidung ausschlaggebenden Gründen kann es indessen keinen Unterschied machen, ob ein ausscheidender Hauptschöffe für das Amt dauernd unfähig oder ob er aus persönlichen Gründen nur vorübergehend verhindert ist. In beiden Fällen muß gleichermaßen über die Person des neu eintretenden Schöffen von vornherein volle Klarheit bestehen. Das wird erreicht, wenn bei jedem Wegfall eines Hauptschöffen nach der Ernennung von Ergänzungsschöffen ohne Ausnahme nur ein bereits ernannter Ergänzungsschöffe zugezogen werden kann. Gleiches gilt für Geschworene (§ 84 GVG).

Das Landgericht hat bei der Auswahl der Geschworenen diese Grundsätze beachtet. Die Geschworenenbank war sonach vorschriftsmäßig besetzt.

II. Von den Angeklagten Gay und Goede übereinstimmend erhobene Rügen.

1.) Die Beschwerdeführer beanstanden, daß am ersten Tag der Hauptverhandlung und am Tag der Urteilsverkündung "unter ausdrücklicher oder stillschweigender Billigung des Vorsitzenden des Schwurgerichts und der richterlichen Beisitzer Foto- und Filmaufnahmen der Angeklagten angefertigt wurden, die in Fernsehsendungen am gleichen Abend jeweils ausgestrahlt worden sind". Sie sehen darin einen Verstoß gegen die §§ 169, 176 GVG.

Die Rüge ist nicht gerechtfertigt, weil der behauptete Verfahrensverstoß nicht bewiesen ist.

Das Verbot des § 169 S. 2 GVG gilt, wie der Senat bereits in BGHSt 23, 123 entschieden hat, nur für den eigentlichen Gang der Hauptverhandlung, das heißt für die Zeit, während der wirklich verhandelt wird und Urteile oder Beschlüsse verkündet werden. Aus dienstlichen Äußerungen der berufsrichterlichen Mitglieder des Schwurgerichts aber geht hervor, daß nach Eröffnung der Sitzung und während der gesamten Dauer der Hauptverhandlung keine Foto- und Filmaufnahmen zugelassen wurden, und daß der Vorsitzende des Gerichts außerdem generell die erbetene Erlaubnis verweigert hatte, die Angeklagten ohne ihre Zustimmung aufzunehmen; trotzdem gefertigten Aufnahmen sei von den berufsrichterlichen Mitgliedern des Schwurgerichts weder ausdrücklich noch stillschweigend zugestimmt worden.

Das Gericht hat sonach § 169 S. 2 GVG nicht mißachtet. Daß offenbar Aufnahmen der Angeklagten außerhalb der eigentlichen Hauptverhandlung nicht unterbunden werden konnten, ist zu bedauern, kann jedoch der Revision nicht zum Erfolg verhelfen.

2.) In der Hauptverhandlung haben die Beschwerdeführer beantragt, eine Ortsbesichtigung in Kolomea durchzuführen, weil sich bei Zeugenaussagen mehrfach herausgestellt habe, daß über die dortigen Verhältnisse widersprüchliche Angaben gemacht worden seien; es sei erforderlich, daß das Gericht an Ort und Stelle kläre, wie die Situation damals wirklich gewesen sei. Das Schwurgericht hat den Antrag mit der Begründung abgelehnt, daß eine Ortsbesichtigung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen nicht erforderlich sei. Nach dem Ergebnis der insoweit abgeschlossenen Beweisaufnahme bestehe kein Anhalt dafür, daß im Gebiet des ehemaligen Ghettos von Kolomea heute überhaupt noch irgendwelche für die Entscheidung bedeutsamen Feststellungen über die Örtlichkeiten in den Jahren 1941 bis 1943 getroffen werden könnten.

Die Beschwerdeführer machen geltend, daß die Ablehnung des Antrags mit der dem Schwurgericht nach § 244 Abs. 2 StPO obliegenden Aufklärungspflicht nicht vereinbar sei. Diese Rüge kann schon deshalb keinen Erfolg haben, weil sie nicht zulässig erhoben ist (§ 344 Abs. 2 S. 2 StPO): Weder ist dargelegt, welche Einzelheiten durch die Ortsbesichtigung hätten geklärt, noch welche Widersprüche hätten beseitigt werden können. Außerdem fehlt die Mitteilung der Tatsachen, aus denen sich ergibt, daß die nach der Behauptung der

Revision widersprüchlichen Zeugenaussagen zur Verurteilung der Angeklagten führten. Diese Angabe wäre hier zur ordnungsmäßigen Rechtfertigung der Rüge erforderlich gewesen, weil die Angeklagten in Einzelfällen freigesprochen wurden, in anderen Fällen gegen sie das Verfahren eingestellt worden ist.

Unabhängig hiervon ist die Ablehnung des Antrags aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Denn die Ortsbesichtigung hätte mit Rücksicht auf die in Kolomea eingetretenen, vom Schwurgericht im Ablehnungsbeschluß im einzelnen dargelegten örtlichen Veränderungen keine Erkenntnisse über die damaligen Verhältnisse vermitteln können und wäre deshalb zwecklos gewesen. Das Schwurgericht durfte aus diesem Grunde mit Recht davon ausgehen, daß die Ortsbesichtigung nicht erforderlich sei (§ 244 Abs. 5 StPO). Es hat unter den gegebenen Umständen auch nicht gegen seine Aufklärungspflicht verstoßen (§ 244 Abs. 2 StPO).

3.) Die Beschwerdeführer haben beantragt, den Zeugen Pritzkow zu vernehmen. Dieser habe in einem anderen Verfahren ausgesagt, daß eine Verweigerung der Teilnahme an Aktionen nicht möglich gewesen sei; in der 4. Kompanie habe sich ein Polizeiangehöriger geweigert, an einer Exekution teilzunehmen; er, der Zeuge, wisse den Namen nicht mehr, aber alle hätten gewußt, daß der Mann niemals wieder aufgetaucht sei.

Das Schwurgericht hat diesen Antrag mit der Begründung abgelehnt, daß die in das Wissen des Zeugen gestellten Tatsachen für das Verfahren ohne Bedeutung seien (§ 244 Abs. 3 StPO). Das ist entgegen der Ansicht

der Beschwerdeführer rechtlich bedenkenfrei. Das Schwurgericht legt, wie aus der Begründung des Ablehnungsbeschlusses hervorgeht, mit Recht entscheidendes Gewicht darauf, daß die beantragte Aussage offenlasse, weshalb der unbekannt gebliebene Polizeiangehörige den Befehl verweigert hat und - vor allem - was mit ihm geschehen ist. Unter den gegebenen Umständen konnten aus der Aussage in der Tat keine Erkenntnisse für die hier erheblichen Fragen gewonnen werden.

4.) a) In der Hauptverhandlung vom 29. März 1967 bejahte der auf Beschluß des Gerichts gehörte Sachverständige Dr. Zimmer die Verhandlungsfähigkeit der Angeklagten Gay und Goede. Beide Revisionen sehen einen Verstoß gegen § 338 Nr. 5 StPO darin, daß der Sachverständige sein Gutachten ohne Untersuchung der Angeklagten erstattet hat. Sie können damit nicht durchdringen. Die Entscheidung darüber, ob und unter welchen Bedingungen er sich die Überzeugung von der Verhandlungsfähigkeit der Angeklagten verschaffen konnte, lag allein in der Verantwortung des Sachverständigen. Ein Verfahrensfehler des Gerichts liegt nicht vor.

b) Die Revision des Angeklagten Goede rügt weiter, daß nicht "hinsichtlich der Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten" von Amts wegen ein "Obergutachten" eingeholt worden ist; dieses Gutachten hätte sich damit befassen sollen, ob der Angeklagte in den Jahren 1941/42 und nach 1945 geistig abnorme Entwicklungstendenzen gezeigt hat, die für die Anwendung des § 51 StGB ausreichen.

Der mißverständliche Wortlaut der Rüge könnte darauf hindeuten, daß sich auch das vom Beschwerdeführer vermißte weitere Gutachten mit der Frage der Verhandlungsfähigkeit hätte befassen sollen. Das kann jedoch schon deshalb ausgeschlossen werden, weil es für die Frage der Verhandlungsfähigkeit nicht darauf ankommen kann, ob der Angeklagte früher abnorme Entwicklungstendenzen gezeigt hat. Ersichtlich will vielmehr die Revision beanstanden, daß die Voraussetzungen des § 51 StGB nicht hinreichend geprüft seien. Das aber ist, wie die eingehenden Ausführungen des Schwurgerichts zu dieser Frage auf S. 133/34 UA zeigen, nicht der Fall. Dort ist im einzelnen ausgeführt, warum das Schwurgericht in Übereinstimmung mit dem vernommenen Sachverständigen Dr. Luxenburger die volle strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten bejaht. Umstände, die das Gericht hätten drängen müssen, von Amts wegen einen weiteren Sachverständigen zuzuziehen, sind nicht erkennbar.

5.) Die Beschwerdeführer beanstanden, daß das Schwurgericht Zeugen vereidigt hat, die "entweder Angehörige des gleichen Kommandos waren oder dort Dienst getan hatten und daher der Anzeigepflicht nach § 139 aF StGB unterlagen". Im einzelnen führen die Revisionen hierzu aus, daß der Zeuge Huppenkothen Kommandeur der Sicherheitspolizei in Lublin, die Zeugen Neumann und Kruttke Angehörige der Sicherheitspolizei in Lemberg, der Zeuge Dr. Wessely Standortkommandant von Kolomea, der Zeuge Stamm Kriminalrat beim KdS in Warschau, der Zeuge Hartl Stabsangehöriger der Einsatzgruppe C und der Zeuge Mulka Adjutant im Konzentrationslager Auschwitz gewesen seien.

Auch diese Rüge ist nicht in der Form des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO erhoben. Die Beschwerdeführer bezeichnen wohl die früheren Dienstgrade oder Funktionen der - überwiegend nicht in Kolomea tätigen - Zeugen, teilen aber keine Tatsachen dafür mit, daß die Zeugen in irgendeiner einen Teilnahmeverdacht begründenden Beziehung zu den den Angeklagten konkret vorgeworfenen Taten standen. Die bloße Zugehörigkeit eines Zeugen zur Sicherheitspolizei genügt nicht, ihn der Beteiligung an den den Angeklagten zur Last liegenden Handlungen verdächtig zu machen. Der von den Beschwerdeführern zitierte § 139 StGB aF (jetzt § 138 StGB) enthält einen selbständigen Straftatbestand und ist für die Frage, ob die Vereidigung eines Zeugen wegen Beteiligung an der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Tat gemäß § 60 Nr. 3 StPO zu unterbleiben hat, ohne Bedeutung.

Im übrigen ist auch hier nicht dargelegt, daß die Angeklagten auf Grund der beanstandeten eidlichen Aussagen verurteilt und nicht etwa in Einzelfällen freigesprochen wurden.

III. Weitere Rügen des Angeklagten Goede.

1.) Der Beschwerdeführer rügt, daß der Schuldspruch wegen Mordes an Gisela Glazer "auf Bekundungen vom Hörensagen der Zeugin Zyla Krämer" beruhe. Das ist insofern unrichtig, als die Zeugin Krämer den Tötungsvorgang als solchen mit eigenen Augen beobachtet und vom Hörensagen nur über die Person des Täters berichtet hat (UA S. 113/14). Das Schwurgericht war aus Rechtsgründen nicht gehindert, bei der Beweiswürdigung auch den Teil ihrer Aussage zu berücksichtigen, der auf Hörensagen beruht.

2.) Weiter beanstandet der Beschwerdeführer, daß zum Nachweis seines früheren Geständnisses im Falle Glazer ein von ihm an den Untersuchungsrichter gerichteter Brief gemäß § 249 StPO in der Hauptverhandlung verlesen worden ist. Seiner Meinung, hierin liege ein Verstoß gegen § 254 StPO, kann nicht gefolgt werden. § 254 Abs. 1 StPO betrifft nur die Verlesbarkeit von Protokollen zum Zweck der Beweisaufnahme; die Vorschrift schließt nicht aus, daß andere Urkunden - hier der Brief des Angeklagten -, die ein Schuldbekenntnis enthalten, nach § 249 StPO verlesen und verwertet werden (BGHSt 20, 160; vgl. Geier in Löwe-Rosenberg, StPO, 21. Aufl., § 249 Anm. 1).

Die anderen von der Revision in diesem Zusammenhang vorgetragenen Erwägungen erschöpfen sich in unzulässigen Angriffen gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung.

IV. Der Angeklagte Knackendöffel hat in der Hauptverhandlung zum Vorwurf der Erschießung von mindestens 15 Waisenkindern in Kolomea hilfsweise beantragt, das Gutachten eines jugendpsychologischen Sachverständigen zum Beweis dafür einzuholen, daß normale gesunde Kinder im Alter von zwei, vier, fünf bis sechzehn Jahren in der von dem Zeugen Dr. Zielinski geschilderten Situation nicht ruhig am Boden liegen, sondern aufspringen, weglaufen, anfangen zu schreien oder sich ähnlich verhalten.

Das Schwurgericht hat diesen Antrag in den Urteilsgründen (UA S. 178/79) mit der Begründung abgelehnt, daß die unter Beweis gestellte Tatsache für die

Entscheidung ohne Bedeutung sei (§ 244 Abs. 3 StPO). Es erübrige sich, einen Sachverständigen darüber zu hören, wie sich gesunde, normale Kinder in der fraglichen Situation verhalten hätten. Die später erschossenen Kinder seien infolge der gesamten Verhältnisse in Kolomea in einer völlig anderen Lage gewesen: Abgemagert, in schlechtem körperlichen Zustand und dazu unter dem Eindruck seelischer, durch den Verlust der Eltern bedingter Qualen. Dazu komme weiter, daß die Juden infolge ihrer ausgeweglosen Lage allgemein widerstandslos in den Tod gegangen seien, ohne die Kraft zur Gegenwehr aufzubringen oder noch aufbringen zu wollen. Auch die Schockwirkung, unter der die Kinder gestanden hätten, und die Tatsache, daß sie durch die Schüsse überrascht worden seien, hätten sie daran gehindert, sich so zu verhalten, wie das gesunde und normale Kinder möglicherweise tun.

Die Ablehnung des Hilfsbeweisantrags durch das Schwurgericht ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Der Antrag kann nur entweder den Nachweis bezweckt haben, daß im konkreten Fall die getöteten Kinder nach dem von ihnen gezeigten Verhalten nicht gesund gewesen sein können, oder den Nachweis dafür, daß sich normale Kinder schlechthin anders verhalten. Im ersten Fall wäre das beantragte Gutachten ein völlig ungeeignetes Beweismittel, da die damalige Ausnahmesituation mit allen Eigenheiten der Kinder nicht mehr rekonstruierbar ist, das heißt eine sichere Beurteilungsgrundlage für den Sachverständigen fehlt. Die andere Behauptung aber, daß sich ganz allgemein normale Kinder nicht so wie hier festgestellt verhalten, hat das Schwurgericht, wie aus seinen Ausführungen unmißverständlich hervorgeht, als

wahr unterstellt, daran allerdings die Erwägung geknüpft, daß sich die Waisenkinder unter den in Kolomea herrschenden Verhältnissen und auch unmittelbar vor ihrer Erschießung in einer mit der normalen Lage von Kindern nicht vergleichbaren Situation befunden hätten, die eine vom Normalfall abweichende Beurteilung erfordere und das Verhalten der Kinder auch ohne das Vorliegen von geistigen Erkrankungen erkläre. Diese Würdigung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die vom Beschwerdeführer gewünschte Schlußfolgerung mußte das Schwurgericht aus der Wahrunterstellung nicht ziehen.

Nach alledem ist die Ablehnung des Hilfsbeweisanspruchs gerechtfertigt.

C.

Die auf die Sachbeschwerden vorgenommene Prüfung des Urteils läßt - mit Ausnahme der Nichtanrechnung von Haft bezüglich des Angeklagten Knackendöffel - keinen einen Angeklagten belastenden Rechtsfehler erkennen. Hervorzuheben sind nur folgende Einzelpunkte:

1.) Das Schwurgericht stellt hinsichtlich des Angeklagten Schwenker auf S. 187 UA fest, dieser habe gewußt, daß der Befehl zur Tötung von Juden rechtswidrig und daher nicht bindend gewesen sei. Der Beschwerdeführer sieht darin einen Widerspruch zu den Ausführungen auf S. 191 UA, wonach er zu einer Überlegung über die Verbindlichkeit der Befehle überhaupt nicht gekommen sei, sich für die Ausführung der Befehle vielmehr schon deshalb entschieden habe, weil er andernfalls berufliche Nachteile befürchtet habe. Ein Widerspruch liegt indessen

insoweit nicht vor. Wie die Urteilsausführungen in ihrem Zusammenhang ergeben, will das Schwurgericht nur sagen, daß sich der Angeklagte über die Frage der Verbindlichkeit der Befehle keine weiteren Gedanken gemacht hat, weil er sich schon aus anderen Erwägungen entschlossen hatte, die als rechtswidrig erkannten Befehle zu befolgen.

Auch die sich auf S. 191 UA anschließende Hilferwägung des Schwurgerichts, daß ein Irrtum über die Verbindlichkeit der Befehle ein vermeidbarer Verbotsirrtum gewesen wäre, kann das Urteil nicht gefährden. Der Angeklagte hat sich nach den Feststellungen nicht in einem Irrtum befunden. Allein davon geht das Schwurgericht mit rechtlich zu billigenden Erwägungen bei seiner Entscheidung aus. Der Hilferwägung kommt deshalb in keinem Zusammenhang Bedeutung zu (vgl. BGHSt 7, 359).

2.) Die Feststellungen lassen auch keinen Zweifel, daß alle Angeklagten gehandelt haben, ohne sich tatsächlich oder irrtümlich in einer Notstandssituation zu befinden.

3.) Die Sachbeschwerde des Angeklagten Knackendöffel hat insoweit Erfolg, als ihm das Schwurgericht erlittene Haft nicht auf die Strafe angerechnet hat.

Nach den Feststellungen auf S. 155 UA wurde der Angeklagte am 10. Juli 1945 von russischer Polizei verhaftet, mehrere Monate festgehalten und häufig über seinen Einsatz "als Angehöriger der Sicherheitspolizei im Osten" vernommen. Dann kam er über verschiedene

Lager schließlich in das ehemalige Konzentrationslager Buchenwald, aus dem er am 7. Februar 1950 entlassen wurde.

Das Schwurgericht hat die erlittene Haft nicht angerechnet, weil es nach seiner Überzeugung ausgeschlossen ist, "daß damals schon die Vorwürfe Gegenstand der Untersuchungen gegen den Angeklagten waren, die nunmehr zur Einleitung des Verfahrens gegen ihn geführt haben" (UA S. 310). Andernfalls wäre er, so meint das Schwurgericht, zweifellos nach Polen ausgeliefert worden.

Das Schwurgericht verkennt hierbei, daß Haft schon dann im Sinne des § 60 StGB anrechnungsfähig ist, wenn ihre Verhängung oder Fortsetzung in ursächlichem Zusammenhang mit den Handlungen steht, die den Gegenstand des Strafverfahrens bilden (OGHSt 1, 95, 104; 171, 173; BGHSt 4, 325, 326, sowie BGH in zahlreichen nicht veröffentlichten Entscheidungen, zuletzt im Urteil des Senats vom 20. Februar 1969 - 2 StR 280/67 -). Dieser Zusammenhang kann nach den Feststellungen hier nicht verneint werden. Inhaftierung und Vernehmungen des Angeklagten bezogen sich auf seine Tätigkeit bei der Sicherheitspolizei "im Osten", also auch auf seine Tätigkeit in Kolomea. Daß Einzelheiten hierüber damals nicht bekannt wurden, steht der Anrechnung der Haft nicht entgegen.

Da nach § 60 Abs. 1 S. 1 StGB nF erlittene Haft stets anzurechnen ist und ein Ausnahmefall nach § 60 Abs. 1 S. 2 StGB nF ausscheidet, hat der Senat den Urteilsspruch entsprechend ergänzt.

D.

Die Einstellung des Verfahrens gegen den Angeklagten Gay im Falle II 3 führt zur Aufhebung des Ausspruchs über die Gesamtstrafe. Diese muß aus den verbleibenden Einzelstrafen neu gebildet werden.

Hinsichtlich des Angeklagten Goede bleiben nach Einstellung des Verfahrens im Falle II 2 die lebenslange Zuchthausstrafe und im Falle II 3 die zeitige Zuchthausstrafe von drei Jahren bestehen.

Baldus	Bundesrichter Dr. Willms ist erkrankt und daher verhindert zu unterschreiben	Henning
	Baldus	

Müller

Baumgarten

Gutachten zu Art. 3 Überleitungsvertrag

Frage:

Ist die strafrechtliche Verfolgung einer Straftat im Sinne von Art. 3 Abs. 3 S. 1 lit. b des Überleitungsvertrags "endgültig abgeschlossen" und damit ihre Verfolgung durch ein deutsches Gericht ausgeschlossen, wenn polnische Behörden in der ersten Zeit nach dem 2. Weltkrieg wegen dieser Straftat unter Vorlage von Beweismitteln einen Auslieferungsantrag an eine Dienststelle der amerikanischen, britischen oder französischen Besatzungsmacht gerichtet haben und diese dem Antrag stattgegeben oder ihn abgelehnt hat?

Antwort:

Art. 3 Abs. 3 S. 1 lit. b des Überleitungsvertrags (im folgenden ÜV genannt) erklärt die deutschen Gerichte unter anderem in den Fällen für unzuständig, in denen sich eine Strafverfolgungsbehörde einer der drei Westmächte mit der "angeblichen Straftat" befaßt und die Untersuchung "endgültig abgeschlossen" hat. Die dem Gutachten unmittelbar gestellte Frage zielt zwar nur auf eine Klärung des Merkmals "endgültig abgeschlossen", es muß aber zunächst festgestellt werden, was unter dem Merkmal der "angeblichen Straftat" zu verstehen ist. Erst wenn man weiß, ob eine Straftat von Art. 3 ÜV erfaßt wird, kann man sich der Frage zuwenden, wann eine Untersuchung wegen dieser Straftat "endgültig abgeschlossen" ist.

Als "angebliche Straftaten", wegen denen die polnischen Behörden eine Auslieferung begehrt haben, können einerseits,

wie in den dem Antrag auf Erstattung des Gutachtens beige-fügten Akten (Scharenberg u.a., polnisches Aktenzeichen 271, Photokopie S. 181-242; und Müller u.a., polnisches Aktenzeichen 286, Photokopie S. 243-396), Kriegsverbrechen im Sinne von Art. II Abs. 1 des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 oder ein anderes der dort genannten Verbrechen, andererseits aber auch gewöhnliche, in den staatlichen Strafgesetzen enthaltene Straftaten in Frage kommen. Es muß deshalb als erstes geklärt werden, ob das Merkmal der "angeblichen Straftat" in Art. 3 ÜV sowohl die in Art. II Abs. 1 des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 genannten Verbrechen (im folgenden im Anschluß an Art. 6 Abs. 1 ÜV allgemein "Kriegsverbrechen" genannt) als auch die gewöhnlichen Straftaten umfaßt. (Siehe unten lit. A). Danach erst kann man sich der Frage zuwenden, wann eine Untersuchung als "endgültig abgeschlossen" im Sinne von Art. 3 ÜV anzusehen ist. (Siehe unten lit. B).

A

Der Wortlaut von Art. 3 ÜV gibt an sich nicht zu erkennen, daß es in irgendeiner Weise darauf ankommt, unter welchen rechtlichen Gesichtspunkten die "angebliche Straftat" verfolgt worden ist, ob sie als gewöhnliches Verbrechen oder als Kriegsverbrechen verfolgt wurde.

Es besteht aber Veranlassung zu der Frage, ob dieses Ergebnis dem Sinn des Überleitungsvertrages und den Interessen der an seinem Abschluß beteiligten Mächte entspricht. An anderer Stelle nämlich, bei Art. 6 und 7, differenziert der Überleitungsvertrag zwischen gewöhnlichem Verbrechen und Kriegsverbrechen. Art. 3 ÜV aber auf der einen Seite und Art. 6 und 7 ÜV auf der anderen Seite sind in gewisser Hinsicht miteinander verbunden. Während Art. 3 ÜV von angeblichen Straftaten und endgültig abgeschlossenen Untersuchungen durch die Strafverfolgungsbehörden spricht, sich also mit dem Abschluß des Ermittlungsverfahrens beschäftigt, befassen sich die Art. 6 und 7 ÜV mit Urteilen und Entschei-

dungen, also mit den rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren. (Diese Ansicht wird man jetzt als die herrschende ansehen können. Vgl. BGHSt 12/36, 37; 12/326, 328; OLG Schleswig NJW 58/112, 113; Schönke-Schröder 12. Aufl. Vorbem. zu §§ 3-7, Randno. 22.) Sollte man deshalb, so kann man fragen, bei Art. 3 ÜV nicht in derselben Weise differenzieren, wie es bei den Art. 6 und 7 ÜV geschehen ist.

Um diese Frage beantworten zu können, wird man zunächst das Verhältnis von Art. 6 ÜV zu Art. 7 ÜV sowie die Rolle, die der Begriff des Kriegsverbrechens in diesem Verhältnis spielt, untersuchen müssen. (Siehe unten Ziff. 1.) Erst dann wird man fragen können, ob sich daraus Folgerungen für den Begriff der "angeblichen Straftat" in Art. 3 ÜV ergeben. (Siehe unten Ziff. 2.)

1. Art. 7 Abs. 1 ÜV bestimmt, daß die Urteile und Entscheidungen, die die Gerichte der drei Westmächte gefällt haben, nach deutschem Recht "rechtskräftig und rechtswirksam" sind. Das ist keine nur deklaratorische Feststellung, sondern eine konstitutive Entscheidung; denn die Urteile der Gerichte der drei Westmächte beruhen nicht auf deutscher Gerichtshoheit und werden deshalb normalerweise nicht nach deutschem Recht anerkannt (BGHSt 6/176; Schönke-Schröder a.a.O.).

Art. 7 ÜV wird durch Art. 6 Abs. 11 ÜV eingeschränkt. Dieser besagt, daß Urteile, die in den sogenannten Kriegsverbrecherprozessen ergangen sind, nicht an der Rechtskraftwirkung des Art. 7 Abs. 1 ÜV teilhaben. Der Grund dafür liegt in rechtsstaatlichen Erwägungen. Die Bundesrepublik hatte bei den Verhandlungen vor dem Abschluß der Pariser Verträge, zu denen auch der Überleitungsvertrag gehört, den drei Westmächten gegenüber Bedenken gegen die Anerkennung dieser Urteile angemeldet, und zwar nicht nur wegen der Art, in der ein Teil der Verfahren durchgeführt worden ist, son-

dern insbesondere wegen der Tatsache, daß das Kontrollratsgesetz Nr. 10, auf dem die Strafaussprüche dieser Urteile beruhten, gegen Art. 103 Grundgesetz verstieß. (Vgl. Kutscher-Grewe, Bonner Vertrag, München und Berlin 1952, Überleitungsvertrag Art. 6 Anm. 2; BGHSt 12/36, 39; 12/326, 330; Wohlfahrt JZ 55/526; v. Weber JZ 58/751; Schönke-Schröder a.a.Ø.).

Diese Ansicht, daß Art. 6 ÜV eine Ausnahme zu den Rechtskraftbestimmungen von Art. 7 ÜV darstellt, ist zwar die überwiegende, aber sie ist nicht ganz unbestritten. Folgende Einwendungen können erhoben werden:

a) Das OLG Schleswig hat das Verhältnis von Art. 6 ÜV zu Art. 7 ÜV in der Weise verstanden, daß Art. 6 Abs. 1-10 die besonderen Vollstreckungsvorschriften für Kriegsverbrecherurteile, Art. 7 Abs. 1-7 die allgemeinen Vollstreckungsvorschriften für alle übrigen Urteile enthält (NJW 58/112, im Auszug auch enthalten in JZ 58/750). Die Art. 6 und 7 ÜV regeln nach Ansicht des OLG Schleswig also keine Rechtskraftprobleme, sondern nur Vollstreckungsfragen. Dies folgt, wie das OLG Schleswig meint, aus dem Wortlaut von Art. 7 Abs. 1 ÜV, in dem es heißt, daß "alle" Urteile und Entscheidungen, die von den Gerichten der drei Westmächte erlassen worden sind, "rechtskräftig und rechtswirksam" sind.

Der Bundesgerichtshof hat sich gegen diese Auslegung von Art. 6 und 7 ÜV gewendet (BGHSt 12/36, 39). Er hat ihr entgegengehalten, daß sie dem Willen der drei Westmächte widerspreche. Diese wollten, wie der Bundesgerichtshof anhand von amtlichen Äußerungen amerikanischer und britischer Behörden sowie der deutschen amtlichen Begründung zum Überleitungsvertrag nachweist, den Bedenken der Bundesrepublik im Hinblick auf die Rechtsstaatlichkeit der Urteile in den Kriegsverbrecherprozessen Rechnung tragen. Sie haben deshalb mit der Bundesrepublik den Kompromiß geschlossen, daß

die Urteile der Kriegsverbrecherprozesse von der Rechtskraftwirkung ausgenommen sind. Dieser Wille ist im Wortlaut von Art. 6 und 7 ÜV hinreichend deutlich zum Ausdruck gekommen, ganz abgesehen davon, daß man den Wortlaut von internationalen Verträgen, insbesondere des Überleitungsvertrags, der in diesem Punkt eine "hart umkämpfte Kompromißlösung" (v. Weber a.a.O.) darstellt, nicht mit den strengen Maßstäben deutscher Gesetzestechnik messen darf (BGHSt 12/36, 41).

b) Ein weiterer Einwand kann aus dem Umstand hergeleitet werden, daß sich die Kriegsverbrecherurteile auf das Kontrollratsgesetz Nr. 10 stützen, das seinerzeit von den vier Besatzungsmächten erlassen worden ist, während an den Pariser Verträgen, zu denen, wie gesagt, auch der Überleitungsvertrag gehört, nur die drei Westmächte beteiligt waren. Soweit es sich allerdings um Urteile handelt, die von den drei Westmächten erlassen worden sind, wird man diesen Gesichtspunkt unberücksichtigt lassen können. Es lag im Machtbereich der Westmächte, in einem Vertrag mit der Bundesrepublik über die Fortwirkung der von ihren Gerichten erlassenen Urteile zu befinden, auch wenn sich diese Urteile auf ein Gesetz stützten, an dessen Erlaß die UdSSR als vierte Macht beteiligt war; denn die Zurechnung eines Hoheitsaktes richtet sich nicht nach der dem Akt zugrundeliegenden Rechtsnorm, sondern nach der Instanz, die ihn erlassen hat.

Man wird also davon ausgehen können, daß den Urteilen der Kriegsverbrecherprozesse im Gegensatz zu den gewöhnlichen Strafurteilen nach Art. 6 ÜV keine Rechtskraftwirkung zukommt. Dann liegt aber die oben angedeutete Frage nahe, ob man bei der in Art. 3 ÜV vorgesehenen Sperrwirkung, die nach dem endgültigen Abschluß eines Ermittlungsverfahrens eintritt, nicht in der gleichen Weise wie zwischen Kriegsverbrecherurteilen und gewöhnlichen Strafurteilen differenzieren sollte.

2. Mit Hilfe des argumentum a maiore ad minus könnte man

zu dem Ergebnis gelangen, daß der Ausschluß der Rechtskraftwirkung bei Kriegsverbrecherurteilen konsequenterweise auch zu einem Ausschluß der Sperrwirkung bei endgültig abgeschlossenen Ermittlungsverfahren führen muß. Was für einen Zweck, so könnte man fragen, hätte nämlich die Tatsache, daß einem Kriegsverbrecherurteil die Rechtskraftwirkung versagt wird, wenn die deutschen Gerichte die Tat doch nicht noch einmal verfolgen können, weil dem Kriegsverbrecherurteil ein endgültig abgeschlossenes Ermittlungsverfahren vorausgegangen ist, das zu der Sperrwirkung des Art. 3 ÜV führt. Neuerdings wird diese Ansicht, wenn auch ohne nähere Begründung, von Schöнке-Schröder vertreten (a.a.O.).

Dieser Auslegung von Art. 3 ÜV steht allerdings sein Wortlaut entgegen, denn dort findet sich keine Andeutung dafür, daß man endgültig abgeschlossene Untersuchungen in Kriegsverbrecherangelegenheiten anders behandeln müsse als endgültig abgeschlossene Untersuchungen in gewöhnlichen Strafverfahren. Auch aus der englischen und französischen Fassung des Überleitungsvertrages, die nach Art. 11 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 8 des Generalvertrages ebenso verbindlich sind wie der deutsche Text, ergibt sich nichts. Der englische Text spricht von "investigation of the alleged offence" und der französische von "les enquêtes concernant l'infraction reprochée".

Die Auslegung gegen den klaren und eindeutigen Wortlaut eines internationalen Vertrages wird im allgemeinen nicht für zulässig gehalten (Verdross, Völkerrecht, 5. Aufl. Wien 1964, S. 173; Dahm, Völkerrecht, Bd. III, Stuttgart 1961, S. 45). Eine Ausnahme wird nur in den Fällen gemacht, in denen der Wortlaut zu unvernünftigen oder absurden Ergebnissen führen würde, oder wenn es sich nachweisen läßt, daß die Parteien etwas anderes gewollt haben (Strupp-Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. 3, 2. Aufl. Berlin 1962, Stichwort "Vertragsauslegung", S. 547; Dahm, a.a.O.; Verdross, a.a.O.).

Die zweite der beiden Ausnahmen wird auf Art. 3 ÜV nicht zutreffen; denn es dürfte schwerlich nachzuweisen sein, daß die Vertragspartner des Überleitungsvertrages bei Art. 3 nicht von Untersuchung bzw. investigation oder enquête im allgemeinen Sinn des Wortes reden wollten, daß ihnen, mit anderen Worten, eine falsa demonstratio unterlaufen ist.

Die Frage, ob Art. 3 ÜV zu einem unvernünftigen oder absurden Ergebnis führt, wenn man ihn seinem Wortlaut entsprechend anwendet, ist dagegen nicht ohne weiteres zu entscheiden. Im vorliegenden Fall könnte man das Ergebnis wegen der Kollision zwischen Art. 3 ÜV und den Art. 6 und 7 ÜV als unvernünftig oder absurd bezeichnen; denn Art. 3 ÜV nimmt den deutschen Gerichten in gewisser Hinsicht wieder, was Art. 6 und 7 ÜV ihnen zugestanden haben.

Auf der anderen Seite darf man aber nicht übersehen, daß die Art. 6 und 7 ÜV der Lösung ganz anderer als der in Art. 3 ÜV geregelten Fragen dienen. Sie befassen sich mit der Anerkennung der Urteile der drei Westmächte; während Art. 3 ÜV Zuständigkeitsfragen regelt. Die Kollision zwischen Art. 3 ÜV einerseits und Art. 6 und 7 ÜV andererseits tritt gewissermaßen nur zufällig auf. Ob man aber bei dieser Sachlage schon den Schluß ziehen darf, Art. 3 ÜV führe zu einem unvernünftigen oder absurden Ergebnis, scheint zweifelhaft.

Es kommt noch hinzu, daß der Überleitungsvertrag nicht mit einem Gesetz verglichen werden kann, das auf klar umrissenen Grundgedanken aufbaut. Der Vertrag stellt vielmehr eine Kompromißlösung dar, in der die widersprechenden Ansichten der drei Westmächte und der Bundesrepublik nicht immer völlig ausgeglichen worden sind. Die Westmächte strebten danach, Eingriffe deutscher Behörden in ihre Hoheitsakte weitgehend auszuschließen (BGHSt 12/36; 12/326; OLG Bremen NJW 60/783). Diese Grundeinstellung der Westmächte läßt es - zumindest von ihrem Standpunkt aus gesehen - nicht

unvernünftig erscheinen, wenn sie bei Art. 3 ÜV den deutschen Interessen hinsichtlich der Behandlung der Kriegsverbrecher nicht im gleichen Umfang nachgegeben haben, wie es bei Art. 6 und 7 ÜV geschehen ist. Auch vom Standpunkt der Bundesrepublik aus gesehen muß diese Lösung nicht unvernünftig erscheinen; denn bei Art. 6 und 7 ÜV ging es darum, ob die Bundesrepublik zur Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen, d.h. zu einem Tätigwerden gezwungen werden sollte, obwohl sie aus rechtsstaatlichen Gründen dagegen Bedenken trug. Bei Art. 3 ÜV ging es darum, daß die Bundesrepublik etwas unterlassen sollte, wozu sie an sich berechtigt gewesen wäre. Der Eingriff in die Souveränität der Bundesrepublik ist hier nicht so empfindlich wie er gewesen wäre, wenn die Bundesrepublik die Kriegsverbrecherurteile hätte vollstrecken müssen.

Die Ergebnisse, zu denen der Wortlaut von Art. 3 ÜV führt, wird man also schwerlich als unvernünftig oder absurd ansehen können. Deshalb dürfte es nicht zulässig sein, sich über den Wortlaut von Art. 3 ÜV hinwegzusetzen. Das ist offensichtlich auch die Ansicht von v. Weber (a.a.O.) und von Wengler (NJW 60/783), die Art. 3 ÜV trotz der erkannten Kollision mit Art. 6 und 7 ÜV ausdrücklich in seinem Wortlaut hinnehmen. Auch Schwarz-Dreher folgt dieser Auffassung (27. Aufl., § 7 Anm. 2). Er gelangt zu ihr allerdings nur deshalb, weil er eine mißverständliche Äußerung des Bundesgerichtshofes (BGHSt 12/326) offensichtlich falsch versteht.

Daraus folgt, daß Art. 3 ÜV Untersuchungen wegen Verbrechen aller Art betrifft. Wenn also die polnischen Behörden Auslieferungersuchen auf Straftaten gestützt haben, die sie als Kriegsverbrechen eingestuft haben und die von den angegangenen Dienststellen der Besatzungsmächte als solche behandelt wurden, so ist diese Tatsache für sich allein nicht geeignet, die Sperrwirkung von Art. 3 ÜV auszuschließen. Deshalb muß nunmehr untersucht werden, ob die von den Dienststellen der Besatzungsmächte bearbeiteten Ausliefe-

rungsverfahren als "endgültig abgeschlossene" Untersuchungen im Sinne von Art. 3 UV angesehen werden können.

B

1. Nach dem Ende des 2. Weltkrieges gingen in den drei von den Westmächten besetzten Zonen bekanntlich alle Hoheitsbefugnisse auf die Oberbefehlshaber der Besatzungstreitkräfte dieser Mächte über. Die Oberbefehlshaber entschieden im Rahmen ihrer umfassenden Zuständigkeit auch über Auslieferungsersuchen ausländischer Regierungen. Soweit es sich um Auslieferungsersuchen wegen Straftaten handelte, die ein fremder Staat als Kriegsverbrechen abzuurteilen beabsichtigte, konnten sich die Oberbefehlshaber auf eine besondere Ermächtigungsnorm, die in Art. IV des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 enthalten war, stützen. Art. IV lautet:

"Wird jemandem, der sich in einer der deutschen Zonen befindet, ein Verbrechen, das einen der Tatbestände des Artikels II erfüllt, und das außerhalb Deutschlands oder in einer anderen Zone begangen wurde, zur Last gelegt, so kann die Regierung des betreffenden Staates oder der Befehlshaber der betreffenden Zone an den Befehlshaber der Zone, in der sich der Angeschuldigte befindet, das Ersuchen stellen, ihn zu verhaften und ihn zur Aburteilung dem Staat oder der Zone auszuliefern, in der das Verbrechen begangen wurde."

In den Fällen, die nicht von Art. IV des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 erfaßt waren, also bei gewöhnlichen Straftaten, entschieden die Oberbefehlshaber auf der Grundlage ihres allgemeinen, obersten Hoheitsgewalt. Für den Oberbefehlshaber der britischen Zone wurde dies ausdrücklich in einem Urteil des Berufungsgerichts der Kontrollkommission vom 30.1.1948 festgestellt: "... ist es offensichtlich, daß der Militärgouverneur auf Grund seiner obersten Machtbefugnisse in der Zone rechtmäßig die Auslieferung von jeglicher Person aus der Zone aus jedem ihm ausreichend erscheinenden Grunde anordnen kann." (Strotjohann gegen den Kommandanten des Kriegsverbrechersammellagers Nr. 2, Fischbeck; C C Cr. App. R. 1948/24 ff., 29).

Das Verfahren, in dem über ein Auslieferungsersuchen entschieden wurde, war, soweit dies mit Hilfe der vorhandenen Unterlagen festgestellt werden konnte, kein Gerichtsverfahren, sondern ein weitgehend unregelmäßiges, administratives Verfahren. Für die Auslieferungsverfahren wegen Kriegsverbrechen ergibt sich das unmittelbar aus dem Wortlaut von Art. IV des Kontrollratsgesetzes Nr. 10, wo es in Abs. 1 S. 2 heißt: "Einem solchen Auslieferungsantrag soll der Zonenbefehlshaber Folge leisten, ...". Art. IV sah zwar die Möglichkeit vor, daß der Oberbefehlshaber der Zone in einigen eng umgrenzten und hier nicht weiter interessierenden Fällen das sogenannte Justizdirektorium anrief, dieses Justizdirektorium war aber kein Gericht, sondern ein beratendes Organ.

In der französischen Besatzungszone wurde die Entscheidungsbefugnis des Oberbefehlshabers in Auslieferungsverfahren, die nicht auf Art. IV des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 beruhten, in einer am 24.8.1948 erlassenen Verordnung Nr. 170 ausdrücklich festgestellt (Journal Officiel Bd. 4, 1948, S. 1655). Nach dieser Verordnung entschied der Oberbefehlshaber, nachdem er eine aus höheren Offizieren und Beamten zusammengesetzte Auslieferungskommission angehört hatte.

Ob es in der amerikanischen und britischen Besatzungszone neben Art. IV des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 gesetzliche Bestimmungen gab, die das Auslieferungsverfahren regelten, konnte nicht festgestellt werden. In der britischen Zone dürfte es jedoch bis zum Jahre 1949 kaum der Fall gewesen sein, denn in der oben erwähnten Entscheidung im Fall Strotjohann wies das Gericht darauf hin, daß das Kontrollratsgesetz Nr. 10 seines Wissens das einzige Gesetz sei, das Auslieferungsfragen regelt (a.a.O., 29). Diese Feststellung wurde von dem Gericht in einer Entscheidung vom 3.5.1949 wiederholt (Wagner u.a. gegen den Kommandanten des Zivilinternierungslagers Nr. 3, F.illingbostel; CC Cr. App. R. 1949/146 ff., 149).

Wenn soeben erwähnt wurde, daß in Gerichtsverfahren Auslieferungsfragen erörtert wurden, so darf das nicht zu der Annahme verleiten, als sei in diesen Verfahren auch über die Zulässigkeit der Auslieferung entschieden worden. Bei den Gerichtsverfahren in den Fällen Strotjohann und Wagner u.a. handelte es sich um sogenannte Habeas Corpus-Verfahren, die dem englischen Recht nachgebildet waren und in denen es allein um die Frage ging, ob der Antragsteller zu Recht in Haft gehalten wurde.

In den Akten, die dem Antrag auf Erstattung des Gutachtens beigelegt sind, und die Auslieferungsverfahren in der britischen Zone zum Gegenstand haben, finden sich wiederholt Hinweise auf sogenannte Extradition Tribunals und deren Entscheidungen. (Vgl. Akten Müller u.a. S. 319 ff. der Photokopie, Akten Scharenberg u.a. S. 218 ff. der Photokopie).

Die Verfahren vor diesen Extradition Tribunals entsprachen, wie in anderen Akten, die Auslieferungsverfahren vor den Dienststellen der britischen Besatzungsmacht zum Gegenstand hatten, festgestellt werden konnte, weitgehend dem Verfahren vor einem englischen Gericht. Es kam zum Erlass von Anklageschriften, die den dem Auslieferungsersuchen zugrundeliegenden Vorwurf zum Gegenstand hatten, Vertreter des Auslieferungsersuchens und Auszuliefernder traten in der Hauptverhandlung als Parteien auf, Zeugen wurden verhört und das Tribunal erließ eine Entscheidung, die z.B. auf Empfehlung der Auslieferung, "extradition recommended, oder auf Ablehnung der Auslieferung, "extradition refused", oder "extradition not recommended", lauteten. Ein Beispiel für eine Entscheidung, die eine Auslieferung empfahl, findet sich in dem schon erwähnten Fall Wagner u.a. gegen den Kommandanten des Zivilinternierungslagers Nr. 3, Fallingbostel (a.a.O., S. 146). Ein Beispiel für eine Entscheidung, die die Auslieferung ablehnte, ist in der dem Antrag auf Erstattung dieses Gutachtens beigelegten Akte Müller u.a. enthalten (a.a.O., S. 319 der Photokopie).

In der dem Antrag auf Erstattung dieses Gutachtens ebenfalls beigefügten Akte Scharenberg u.a. findet sich, wie hier anzufügen ist, auf Seite 223 der Photokopie ein Hinweis darauf, daß Josef Scharenberg, um dessen Auslieferung die polnischen Behörden nachgesucht hatten, "acquitted", d.h. freigesprochen wurde. Dieser Freispruch wurde aber, was nicht übersehen werden darf, nicht von einem Extradition Tribunal, sondern von einem der Control Commission Courts, d.h. von einem Strafgericht der Kontrollkommission ausgesprochen. Das Extradition Tribunal hatte den Fall Scharenberg, wie aus S. 218 der Photokopie zu ersehen ist, an einen "C. C. G. Court", d.h. an einen Control Commission Court abgegeben. Ob der Freispruch vor dem Control Commission Court einer Verfolgung der vor diesem Gericht verhandelten Straftaten durch die deutschen Justizbehörden heute entgegensteht, braucht hier nicht erörtert zu werden. Es steht jedenfalls fest, daß dieser Freispruch nichts mit dem Auslieferungsverfahren zu tun hatte, das die polnischen Behörden im Falle Scharenberg angestrengt hatten. Der auf Seite 223 der Photokopie wiedergegebene Brief der Allied Liaison Branch, d.h. der Alliierten Verbindungsstelle an die Polish War Crimes Mission, d.h. die Polnische Mission zur Verfolgung von Kriegsverbrechen teilt nur die Tatsache mit, daß Scharenberg freigesprochen wurde, er enthält keine Mitteilung über eine Entscheidung des Auslieferungsersuchens.

Die Verfahren vor den Extradition Tribunals verliefen zwar in den Formen eines englischen Gerichtsverfahrens. Trotzdem dürfen sie nicht als gerichtliche Auslieferungsverfahren im Sinne der in England üblichen gerichtlichen Auslieferungsverfahren angesehen werden. Die Extradition Tribunals waren keine Gerichte der Kontrollkommission. Das ist vom Berufungsgericht der Kontrollkommission in der Entscheidung, die am 7.4.1949 im Falle Hempel gegen den Direktor der Strafanstalt Werl ergangen ist, aus-

drücklich festgestellt worden (C C Cr. App. Rep. 1949/ 128 ff., 131). Die Extradition Tribunals hatten die Entscheidung des Oberbefehlshabers der britischen Zone vorzubereiten. Ihren Entscheidungen kam insoweit eine beratende Funktion zu. Dies ist schon daraus ersichtlich, daß die Entscheidungen, in aller Regel zumindest, in Form von Empfehlungen, recommendations, gehalten wurden.

Aus der Akte Müller u.a., die dem Antrag auf Erstattung dieses Gutachtens beigelegt ist, und aus der schon erwähnten Entscheidung des Berufungsgerichts der Kontrollmission im Fall Wagner u.a. kann man unter Umständen den Eindruck gewinnen, als sei der für die Entscheidung über die Auslieferung zuständige Oberbefehlshaber der britischen Zone nicht immer in die Auslieferungsverfahren eingeschaltet worden. In der Akte Müller u.a. wurde, wie aus dem Brief auf Seite 319 der Photokopie zu entnehmen ist, die Polnische Mission zur Verfolgung von Kriegsverbrechen unmittelbar von der - in diesem Fall ablehnenden - Entscheidung des Extradition Tribunal verständigt, und auch das Berufungsgericht der Kontrollkommission führt im Fall Wagner u.a. nur die Empfehlung des Extradition Tribunal an (a.a.O., S. 147). Ob es sich in diesen beiden Fällen um noch nicht abgeschlossene Auslieferungsverfahren in dem Sinne handelte, daß die Entscheidung des Oberbefehlshabers noch ausstand, oder ob es sich möglicherweise um eine Art abgekürztes Verfahren handelt, in denen man es bei der Entscheidung des Extradition Tribunals bewenden ließ, kann nicht geklärt werden. Es muß aber festgestellt werden, daß die Entscheidungen des Extradition Tribunal, selbst wenn sie in einer Art abgekürzten Verfahrens unmittelbar als Antwort auf Auslieferungssuchen angesehen wurden, keine Entscheidungen innerhalb eines gerichtlichen Auslieferungsverfahrens darstellten. Das Auslieferungsverfahren war auch in diesem Fall ein administratives Verfahren.

Wenn aber das Auslieferungsverfahren vor den Dienststellen der britischen Besatzungszone ein administratives Verfahren war, dann muß die dem Gutachten gestellte Frage, ob der Abschluß eines Auslieferungsverfahrens als endgültiger Abschluß einer Untersuchung im Sinne von Art. 3 ÜV anzusehen ist, mit Hilfe der Rechtsgrundsätze beantwortet werden, die diesem Rechtsgebiet eigen sind. Das dürfte bei der lückenhaften Kenntnis des Auslieferungsverfahrens in der britischen Zone kaum möglich sein. Soweit die Auslieferungsverfahren in der amerikanischen und französischen Besatzungszone zu beurteilen sind, ist eine zufriedenstellende Antwort auf die Frage nach den rechtlichen Wirkungen des Abschlusses eines Auslieferungsverfahrens völlig unmöglich, denn hier fehlt jede Kenntnis vom Ablauf des Verfahrens.

2. Diesem Umstand kommt jedoch geringere Bedeutung zu, als es zunächst scheinen möchte. Es gibt nämlich einen anderen Weg, auf dem man zu einer Lösung der Frage gelangen kann, ob der Abschluß eines Auslieferungsverfahrens durch eine der drei Besatzungsmächte als endgültiger Abschluß einer Untersuchung im Sinne von Art. 3 ÜV anzusehen ist.

Man wird sicher nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß die Besatzungsmächte den Auslieferungsverfahren, die in den Besatzungszonen vor ihren Militärbehörden stattfanden, keine größere Bindungswirkung zukommen lassen wollten als den Auslieferungsverfahren, die vor ihren heimatlichen Gerichten stattfinden. Im Überleitungsvertrag findet sich auch kein Anhalt dafür, daß das Interesse der Besatzungsmächte beim Abschluß des Vertrages so weit gegangen wäre, die deutschen Behörden an Entscheidungen zu binden, an die ^{sie} selbst nicht gebunden waren.

Es empfiehlt sich deshalb zu prüfen, welche Wirkungen den Auslieferungsverfahren in England, den Vereinig-

ten Staaten und Frankreich beigemessen werden. Stellt sich dabei heraus, daß ihnen dort keine Bindungswirkung zukommt, dann wird man schwerlich einen Grund dafür finden können, daß den Auslieferungsverfahren, die in den Besatzungszonen vor^{den} Militärbehörden dieser Mächte stattfanden, eine Bindungswirkung zuzusprechen ist.

Untersucht man die Auslieferungsverfahren von England, den Vereinigten Staaten und Frankreich, dann zeigt sich, daß es offensichtlich keinen Fall gibt, in dem einer Entscheidung, die ein Gericht eines dieser Staaten in einem Auslieferungsverfahren gefällt hat, Bindungswirkung zuerkannt worden ist. Bindungswirkung ist bei einer Entscheidung in einem Auslieferungsverfahren überhaupt unbekannt. Wird von einem Gericht ein Auslieferungersuchen abgelehnt, so steht diese Tatsache der Durchführung eines neuen Auslieferungsverfahrens oder eines anderen Verfahrens in derselben Sache nichts im Wege.

Anderenfalls wäre z.B. der im internationalen Strafrecht anerkannte Grundsatz der stellvertretenden Strafrechtspflege nicht denkbar. Nach diesem Grundsatz greift die inländische Strafgewalt ein, wenn die an sich zuständige ausländische Strafgewalt an der Durchsetzung ihres Strafausspruchs gehindert ist (Schönke-Schröder, Vorb. vor § 3 Randnr. 7). Die Strafverfolgung eines Täters, dessen Auslieferung abgelehnt wurde, ist aber ein typisches Beispiel dieses Grundsatzes.

Der Grund für die fehlende Bindungswirkung von Entscheidungen, die in Auslieferungsverfahren ergehen, liegt darin, daß Auslieferungsverfahren keine Strafverfahren und auch keine abgekürzten Strafverfahren sind, sondern Verfahren eigener Art, die der Unterstützung ausländischer Strafverfahren dienen (vgl. BGHSt 2/44 ff., 48). Weil aber Auslieferungsverfahren keine Strafverfahren sind, werden Tatverdacht und Schuld des Auszuliefernden

entweder überhaupt nicht oder allenfalls bis zu einem gewissen Wahrscheinlichkeitsgrad geprüft.

Die große Mehrzahl der Staaten, unter ihnen auch Deutschland, verzichtet grundsätzlich auf jegliche Nachprüfung der Frage, ob der Auszuliefernde die ihm vorgeworfene Straftat tatsächlich begangen hat. Die Staaten beschränken sich auf die Überprüfung bestimmter formaler Voraussetzungen und untersuchen z.B. ob ein Haftbefehl des um die Auslieferung nachsuchenden Staates vorliegt, ob die Tat auslieferungsfähig ist usw. (vgl. Dahm, Völkerrecht, Bd. I, Stuttgart 1958, S. 293).

England und die Vereinigten Staaten gehören zu der Minderheit von Staaten, die sich nicht mit der Feststellung begnügen, daß die formalen Unterlagen in Ordnung sind. Beide Staaten verlangen, daß Tatverdacht und Schuld des Auszuliefernden bis zu einem gewissen Grade nachgewiesen werden.

In England ergibt sich das aus Section 10 des British Extradition Act von 1870. Nach dieser Vorschrift ist für den Nachweis der Schuld notwendig "... such evidence ... as ... would, according to the law of England, justify the committal for trial of the prisoner if the crime had been committed in England". Es müssen Beweismittel vorgelegt werden, aufgrund deren die Überweisung des Falles zur Verhandlung vor einem Schwurgericht gerechtfertigt wäre. Es muß, mit anderen Worten, hinsichtlich der Schuldfrage ein Beweis des ersten Anscheins geführt werden (Re Guerin (1888), 58 L. J.M.C. 42).

In den Vereinigten Staaten schreibt § 3184 des Bundesstrafgesetzes, der das Auslieferungsverfahren regelt, vor, daß der Auszuliefernde vor einen Richter gebracht wird "... to the end that the evidence of criminality may be heard and considered...". Aus den vorgelegten Beweismit-

teln muß hervorgehen, daß "... there was reasonable ground to believe accused guilty..." (Fernandez v. Phillips 268 US 311; 1925), d.h. die Beweismittel müssen die Annahme rechtfertigen, daß der Auszuliefernde der ihm vorgeworfenen Tat schuldig ist. Das ist weniger als der Beweis "beyond reasonable doubt", der zur Verurteilung notwendig ist.

Frankreich nimmt eine Art Mittelstellung ein zwischen den Staaten, die sich mit einer formalen Prüfung begnügen und denen, die eine materielle Prüfung vornehmen. Das französische Auslieferungsgesetz von 1927 folgt zwar grundsätzlich dem formellen System, Art. 16 Abs. 2 sieht aber vor, daß das Auslieferungsgericht eine ablehnende Entscheidung fällt, wenn es der Überzeugung ist, "... qu'il y a erreur évidente", d.h. daß ein offensichtlicher Irrtum, z.B. hinsichtlich der Schuldfrage, vorliegt.

3. Da also die Schuldfrage im Auslieferungsverfahren nicht oder nur in beschränktem Umfang geprüft wird, besteht kein Grund, Entscheidungen, die in Auslieferungsverfahren ergehen, eine Bindungswirkung von der Art zuzusprechen, daß ein neues Auslieferungsverfahren oder ein anderes Verfahren in derselben Sache unzulässig wäre.

Kommt aber den Entscheidungen in den Auslieferungsverfahren, die vor amerikanischen, englischen oder französischen Gerichten stattfinden, keine Bindungswirkung zu, dann ist, wie oben ausgeführt wurde, keine Veranlassung gegeben, den Entscheidungen in den Auslieferungsverfahren, die in der Zeit nach dem 2. Weltkrieg vor den militärischen Dienststellen dieser Staaten in den drei westlichen Besatzungszonen Deutschlands stattgefunden haben, Bindungswirkung zuzusprechen und sie als endgültigen Abschluß von Untersuchungen im Sinne von Art. 3 ÜV anzusehen.

Die Richtigkeit dieser Ansicht ergibt sich, soweit die

Auslieferungsverfahren wegen Kriegsverbrechen betroffen sind, auch aus dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 selbst. Art. V dieses Gesetzes schrieb vor, daß nach einer erfolgten Auslieferung von dem zuständigen Oberbefehlshaber der Zone die Rücklieferung des Ausgelieferten zu beantragen ist, wenn dieser nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Auslieferung verurteilt wurde. Die Rücklieferung sollte hier beantragt werden, damit die Militärgerichte der Besatzungszone das Strafverfahren selbst gegen den Täter durchführen konnten. Eine Rücklieferung wäre aber sinnlos gewesen, wenn dieses Strafverfahren wegen der Bindungswirkung der zuvor in dieser Sache ergangenen Entscheidung über die Auslieferung nicht hätte durchgeführt werden können.

f 50 m. F. 8 H 3

vgl. Schröder JZ 69, 132

Hem

*Heckmannelt Hauswald
mit hiesiger Juristen:
d. Verf.*

Ist § 50 Abs. 2 StGB n. F. auf den Gehilfen anwendbar, wenn der Haupttäter aus dem Gehilfen bekannten niedrigen Beweggründen tötet, die beim Gehilfen fehlen?

Von Bundesrichterin i. R. Dr. Else Koffka, Berlin

I. Diese Frage hat das Kammergericht in seinem in dieser Nummer S. 63 abgedruckten Beschluß vom 6. 1. 69 verneint. Das Kammergericht beruft sich hierfür auf Schwarz-Dreher 30. Aufl. § 50 Anm. 3, wonach nur täterbezogene Merkmale unter die Vorschrift fallen, es sich aber bei niedrigen Beweggründen um ein inneres Merkmal handle, das in erster Linie die Tat als besonders schwer erscheinen lasse (BGHSt. 17, 215, 217; 1, 368, 371). Es beruft sich weiter darauf, daß der Gesetzgeber, wenn er mit einer anderen Auslegung gerechnet hätte, den § 50 Abs. 2 nicht eingefügt hätte, weil dieser sonst, mit Rücksicht auf die Folgen für die Verjährung, eine verschleierte Amnestie für viele NS-Täter bedeuten würde.

Um mit dem zweiten Punkt zu beginnen: Es erscheint mir nicht möglich, für die Auslegung des § 50 Abs. 2 die Konsequenzen heranzuziehen, die die Vorschrift für die Verjährung haben kann. Das würde allgemeinen Auslegungsgrundsätzen widersprechen, weil die Verjährung nicht zum Inhalt der Vorschrift gehört. Ganz sicher hat der Gesetzgeber nicht auf dem Wege über § 50 Abs. 2 StGB die Verjährungsfrist für einen Teil der NS-Verbrechen verkürzen wollen. Auch unter denjenigen, die rechtliche Bedenken gegen die Wirksamkeit des Berechnungsgesetzes vom 13. 4. 65 (BGBl. 1, 313) haben (vgl. dazu zuletzt Willms, JZ 69, 60), weil es verfassungsrechtlichen oder allgemein rechtsstaatlichen Prinzipien widerspreche, und unter denjenigen, die aus denselben Gründen eine Verlängerung von Verjährungsfristen für zurückliegende Taten auch in der Form der sogen. kleinen Rückwirkung ablehnen, wird wohl kaum jemand sein, der für eine Regelung der Verjährungsfrage für einen Teil der in Betracht kommenden Delikte „auf kaltem Wege“ eintreten würde. Aber daraus kann man nicht folgern, daß der Gesetzgeber die Vorschrift in einem Sinne gemeint haben müsse, der unerwünschte Konsequenzen für die Verjährung ausschließt.

Ganz offensichtlich hat der Gesetzgeber bei dem Erlaß des § 50 Abs. 2 und 3 n. F. an die Verjährungsfrage überhaupt nicht gedacht. Das ist erklärlich. Die Vorschrift ist aus dem § 33 des EStGB 1962 entnommen, dieser wiederum beruht auf einem einstimmigen Beschluß der Großen Strafrechtskommission vom Februar 1955 (vgl. Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission 2. Bd. Anhang Nr. 19 — § f des Vorschlages der Unterkommission —, sowie Bd. 2 S. 219, wo über diesen

Vorschlag der Unterkommission abgestimmt ist, schließlich Bd. 2 Anhang 20 § f, wo der Vorschlag als Kommissionsvorschlag aufgenommen worden ist). Zu diesem Zeitpunkt brauchte man sich über eine Auswirkung der Vorschrift auf die Verjährung von NS-Verbrechen nicht den Kopf zu zerbrechen und hat ihn sich nicht zerbrochen. Es war damals klar, daß noch lange Zeit vergehen würde, bis der Entwurf Gesetz werden würde und erst recht, bis er in Kraft treten würde. Daran, daß bis dahin nicht alle NS-Verbrechen soweit aufgedeckt sein könnten, daß wenigstens die Verjährung unterbrochen war, hat niemand gedacht.

Wie Blei (Juristische Arbeitsblätter 69, H. 1, Strafrecht S. 3) zutreffend darlegt, enthalten die vom Kammergericht zitierten BGH-Entscheidungen nicht das, was das Kammergericht aus ihnen herausliest, und können deshalb für die Auslegung der neuen Fassung des § 50 Abs. 2 und 3 keine Bedeutung haben. In BGHSt. 1, 368 verneint der BGH, daß derjenige, der aus niedrigen Beweggründen zum Totschlag anstiftet, als Anstifter zum Mord zu bestrafen sei. Er lehnt die Anwendung des § 50 Abs. 2 a. F. auf diesen Fall deshalb ab, weil die Beweggründe des § 211 nicht die Strafe verschärften, sondern die Strafbarkeit des Täters als Mörder erst begründeten. Der BGH sieht den Mord gegenüber dem Totschlag als völlig selbständiges Delikt an und lehnt es ab, ihn als qualifizierten Totschlag, oder den Totschlag als privilegierten Mord zu betrachten. Nur im Rahmen dieser Darlegungen heißt es, die Merkmale des § 211 StGB seien echte Tatbestandsmerkmale, die niedrigen Beweggründe kennzeichneten zwar nicht das äußere Bild der Tat, sondern die innere Haltung des Täters, zur Tatbestandsmäßigkeit gehörten aber nicht nur äußere Merkmale, auch die Bewertung des Unrechts könne von inneren Merkmalen abhängen. Auf S. 372 zum Schluß des drittletzten Absatzes heißt es ausdrücklich: „Es bedarf deshalb keiner Entscheidung, ob Beweggründe überhaupt unter § 50 Abs. 2 (a. F.) fallen können.“ Der BGH hat in der Entscheidung auch nicht mittelbar gesagt, daß Merkmale, die das Unrecht der Tat betreffen, nicht unter § 50 Abs. 2 a. F. fallen können. Das war auch gar nicht möglich. Zu den wichtigsten Fällen, die stets nach § 50 Abs. 2 a. F. behandelt worden sind, gehören die unechten Beamten-delikte. Daß Amtsunterschlagung und Freiheitsberaubung im Amt nicht nur auf der Schuldseite, sondern auch auf der Unrechtseite höher zu bewerten sind als einfache

Unterschlagung und gewöhnliche Freiheitsberaubung, kann nicht zweifelhaft sein. Die Entscheidung BGHSt. 1, 368 besagt also für den vom Kammergericht entschiedenen Fall nichts. Sieht man mit ihr im Mord einen völlig selbständigen Tatbestand gegenüber dem Totschlag und in den niedrigen Beweggründen Momente, die die Strafbarkeit erst begründen, so wäre zwar der der BGH-Entscheidung zugrunde liegende Fall heute ebenso zu entscheiden wie damals, weil strafbegründende Umstände auch nach § 50 Abs. 2 n. F. dem Teilnehmer nicht zugerechnet werden dürfen, wenn sie beim Täter nicht vorliegen. Sie besagt aber nichts für die Frage, ob niedrige Beweggründe persönliche Merkmale sind, die, wenn sie zwar beim Täter, nicht aber beim Teilnehmer vorliegen, zur Strafmilderung führen müssen.

BGH 17, 217 bezieht sich auf die verfassungsfeindliche Absicht des inzwischen aufgehobenen § 94 StGB. Die Entscheidung führt nach dem Dargelegten zu Unrecht aus, BGHSt. 1, 368 habe die Anwendung des § 50 Abs. 2 StGB aus niedrigen Beweggründen beim Mord deshalb abgelehnt, weil sie in erster Linie die Tat als besonders schwer erscheinen ließen. Im übrigen bringt die Entscheidung die staatsgefährdende Absicht deshalb nicht unter § 50 Abs. 2 StGB a. F., weil sie die Gefährlichkeit des Tuns im Lichte staatsfeindlicher Bestrebungen erhöhe und darum in erster Linie ein tatbezogenes und nicht tätereigentümliches Merkmal sei. Ob das für die aufgehobene Bestimmung zutrifft, braucht hier nicht erörtert zu werden. Absichten sind nicht dasselbe wie Motive und können unter dem Gesichtspunkt des § 50 Abs. 2 a. F. und Abs. 2 und 3 n. F. verschieden behandelt werden (vgl. Schönke-Schröder Rdb. 17 zu § 50 und das dort zitierte weitere Schrifttum).

Die immer wieder angeführten Entscheidungen des BGH ergeben also für die jetzt zu erörternde Frage nichts.

Geht man von der Rechtsprechung des BGH aus, wonach der Mord gegenüber dem Totschlag ein völlig selbständiges Delikt ist, es sich also bei den niedrigen Beweggründen um einen strafbegründenden Umstand handelt, so fällt dieser Umstand unter § 50 Abs. 2 n. F. Daß zu den Merkmalen im Sinne dieser Vorschrift nicht nur solche gehören, die beim Täter unabhängig von der Tat vorliegen, ist durch die Zufügung des Wortes „Umstände“ zu den persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen eindeutig klargestellt. Ein Motiv des Täters liegt in seiner Person und nirgends anders. Daß es sich auf die Bedeutung der Tat auswirkt, ist unerheblich. Tatbegründende persönliche Merkmale charakterisieren zwangsläufig die Gesamttat, weil es ohne sie diese Straftat überhaupt nicht gibt.

Liegen die Voraussetzungen des § 50 Abs. 2 n. F. vor, so ist die Strafe nach den Vorschriften des Versuchs zu mildern. Die Verweisung einer Mußvorschrift auf eine Kannvorschrift (§ 44 StGB) ist nicht eben glücklich. Es kann aber kein Zweifel bestehen, daß, wenn die Mildervoraussetzungen des § 50 Abs. 2 n. F. vorliegen, der Gehilfe mit Zuchthaus zwischen drei und fünfzehn Jahren zu bestrafen ist. Dann aber beträgt die Verjährungsfrist nach § 67 StGB fünfzehn Jahre.

II. Das Ergebnis für die Verjährung wird nicht anders, wenn man der überwiegenden Meinung des Schrifttums folgt, wonach die Mordmerkmale strafe erhöhende Merkmale gegenüber dem Totschlag sind (vgl. Schönke-Schröder Rdbem. 4 vor § 211 und die dort Zitierten, Lackner-Maaßen § 50 Anm. 3a, Blei a. a. O.). Dann sind die niedrigen Beweggründe persönliche strafscharfende Merkmale i. S. d. § 50 Abs. 3 n. F. Das ist früher deshalb teilweise bestritten worden, weil es sich bei den Beweggründen nicht um Merkmale von gewisser Dauer handele. Es hat sich aber zunehmend die Ansicht durchgesetzt, daß vorübergehende Motive persönliche Verhältnisse in Bezug auf die konkrete Handlung sind (vgl. Schönke-Schröder Rdbem. 15 zu § 50 und die dort Zitierten). Diese letztgenannte Ansicht ist durch die Einfügung des Wortes

„Umstände“ in § 50 Abs. 3 n. F. legalisiert worden. Daraus würde folgen, daß der Gehilfe, der selbst keine niedrigen Beweggründe hat, nur wegen Beihilfe zum Totschlag zu bestrafen wäre. Für diese Beihilfe gilt zwar nicht die Mußmilderung des § 50 Abs. 2 n. F., sondern nur die allgemeine Kannmilderung für die Beihilfe. Trotzdem wäre die für die Verjährung nach § 67 StGB zugrunde zu legende Höchststrafe fünfzehn Jahre Zuchthaus, weil die für die besonders schweren Fälle des Totschlags angedrohte Strafe (lebenslanges Zuchthaus) für die Frage der Verjährung außer Betracht bleiben muß (BGHSt. 2, 181, 183).

III. Die hier vertretene Auslegung des Begriffs der „persönlichen Merkmale“ entspricht der Gesetzesgeschichte und der Begründung zu § 33 EStGB 1962 und zum § 50 Abs. 2 und 3 im Entwurf zum EGOWiG Kabinettsvorlage. Der eingangs erwähnte Beschluß der großen Strafrechtskommission vom Februar 1955 beruht auf einem Referat Gallas (Niederschriften 2. Band S. 72f.). Dieser hatte ausgeführt, es komme darauf an, vorübergehende seelische Haltungen in die zu berücksichtigenden persönlichen Merkmale einzubeziehen. Ferner hatte er dargelegt, daß dort, wo die gesetzliche Strafdrohung davon abhängt, daß der Täter aus niedrigen Beweggründen, aus Habgier oder dergleichen handele, für den Teilnehmer, bei dem dies nicht der Fall sei, jedenfalls eine Strafmilderung vorgesehen werden müsse. Wie oben ausgeführt, hat dann die Kommission den von der Unterkommission formulierten Vorschlag, der dem jetzigen § 50 Abs. 2 und Abs. 3 entspricht, einstimmig angenommen, und die Bestimmung ist dann in den §§ 33 E 1962 aufgenommen worden. Zu der hier interessierenden Frage heißt es in der Begründung zu § 33:

Unter „besonderen persönlichen Merkmalen“ versteht der Entwurf, wie sich schon aus § 14 Abs. 1 ergibt, „besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände“. § 50 Abs. 2 StGB spricht nur von „besonderen persönlichen Eigenschaften oder Verhältnissen“ und läßt hierbei ungeklärt, ob hierunter nur fällt, was eine gewisse Dauer hat, oder ob von dieser Bestimmung auch vorübergehende seelische Haltungen (z. B. „aus Habgier“, „böswillig“, „gewissenlos“) umfaßt werden. Der Entwurf stellt das dadurch klar, daß er unter den Oberbegriff der „besonderen persönlichen Merkmale“ erkennbar auch besondere persönliche Umstände, die nur vorübergehender Natur sein können, einbezieht.

Diese Begründung ist fast wörtlich in die Begründung der Kabinettsvorlage zum Entwurf des EGOWiG übernommen worden. Es heißt dort auf S. 61:

Der in § 50 eingefügte Abs. 2, der dem § 33 Abs. 1 E 1962 entspricht, führt in das Strafgesetzbuch den Oberbegriff der „besonderen persönlichen Merkmale“ ein, der nicht nur besondere persönliche Eigenschaften und Verhältnisse umfaßt, wie sie der bisherige § 50 Abs. 2 allein erwähnt, sondern daneben auch besondere Umstände (vgl. auch § 14 Abs. 1 E 1962). Damit soll klar gestellt werden, daß auch Merkmale vorübergehender Art einbezogen sind, soweit es sich um persönliche, d. h. nicht um tat-, sondern um täterbezogene Umstände handelt; hierher gehören auch sogenannte Gesinnungsmerkmale wie „böswillig“, „gewissenlos“, „aus Habgier“. Es erscheint gerechter, wenn in allen derartigen Fällen besondere Strafdrohungen nur für den Täter und Teilnehmer gelten, bei dem die maßgebenden Merkmale gegeben sind.

Das in beiden Begründungen erwähnte Merkmal aus „Habgier“ ist ein Unterfall der niedrigen Beweggründe im § 211 StGB.

IV. Ob der Gehilfe aus niedrigen Beweggründen gehandelt hat, ist Tatfrage des Einzelfalls. An seine Beweggründe ist aber ein strenger Maßstab anzulegen, wenn er weiß, daß er zu Massenvernichtungen hilft.

Das Problem*Verjährung von NS-Verbrechen*

Eine schöne Bescherung hat uns gerade rechtzeitig zum Weihnachtsfest der Gesetzgeber bereitet, der auf dem Gebiete des Strafrechts neuerdings von Tiefpunkt zu Tiefpunkt hastet, ohne nach rechts oder links zu schauen. Wir bringen dazu vorweg einen Bericht aus dem Berliner „Tagesspiegel“ vom 21.12.68:

„Der Untersuchungsrichter beim West-Berliner Landgericht hat gestern Haftverschonung für den 58jährigen Geschäftsführer Bernhard Baatz aus Duisburg und den gleichaltrigen Prokuristen Dr. Joachim Deumling aus Brackwede (Westfalen) angeordnet. Beide waren im Juni 1967 unter dem Verdacht der Mordbeihilfe verhaftet worden und sind jetzt vom weiteren Vollzug der Untersuchungshaft verschont. Sie waren während des zweiten Weltkrieges nacheinander Leiter des „Polen-Referats“ des „Reichssicherheitshauptamtes“. In dieser Eigenschaft sollen sie an der Ermordung einer großen Anzahl polnischer Zivilarbeiter beteiligt gewesen sein. Dagegen hatte es der Haftrichter des Amtsgerichts Tiergarten abgelehnt, dem 57jährigen Rechtsanwalt Otto Hunsche aus Datteln (Westfalen) Haftverschonung zu gewähren. Hunsche befindet sich seit dem 10. Januar 1968 in Untersuchungshaft. Er wird ebenfalls der Mordbeihilfe beschuldigt, die er als Regierungsrat im „Reichssicherheitshauptamt“ durch Mitwirkung an der Deportation von mindestens 50000 Juden in Vernichtungslager verübt haben soll.

Nach Mitteilung der Justizpressestelle heißt es in der Begründung des vom Untersuchungsrichter erlassenen Haftverschonungsbeschlusses: „Der **Schuldvorwurf** ergibt sich aus § 50 Abs. 2 a.F. StGB in Verbindung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes. Hiernach ist es nicht erforderlich, daß der Gehilfe bei einer Mordtat selbst aus niedrigen Beweggründen handeln mußte; es genügt, wenn der Gehilfe erkannte, daß der Haupttäter aus niedrigen Beweggründen handelte. Die Angeschuldigten machen geltend: Durch Artikel 1 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Ordnungswidrigkeiten-Gesetz vom 24. Mai 1968 sei der § 50 Abs. 2 StGB durch zwei neue Absätze ersetzt worden. Im Absatz 2 des § 50 StGB sei jetzt bestimmt worden, daß die Strafe des Teilnehmers nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs gemildert werden müsse, wenn bei ihm besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände fehlen, welche die Strafbarkeit des Täters begründen. Hieraus folge, daß die Angeschuldigten nicht mehr verfolgt werden dürften, da bei ihnen selbst niedrige Beweggründe nicht vorgelegen hätten. Gemäß § 14 Abs. 2 StGB wäre die Höchststrafe 15 Jahre Zuchthaus, so daß gemäß § 67 StGB für die den Angeschuldigten zur Last gelegten Beihilfe-Handlungen bereits Verjährung eingetreten sei.“

In dem Beschluß heißt es weiter, dieser Ansicht schließe sich der Untersuchungsrichter **nicht** an. Er sei der Auffassung, der neue § 50 StGB dürfte viel eher so zu verstehen sein, daß das Mordmerkmal des niedrigen Beweggrundes von dieser Vorschrift nicht erfaßt werden solle. Er beziehe sich auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes, wonach das Mordmerkmal „aus niedrigen Beweggründen“ vorwiegend als **tatbezogen** und nicht als **täterbezogen** zu betrachten sei. Die endgültige Entscheidung hierüber müsse der höchstrichterlichen Rechtsprechung vorbehalten bleiben.

Bereits die Möglichkeit einer Auslegung des § 50 Abs. 2 StGB n.F. durch den Bundesgerichtshof in einem für die Angeschuldigten günstigen Sinne vermindere aber den Anreiz zur Flucht erheblich. Aus diesem Grunde und unter Berücksichtigung der persönlichen Bindungen und der beruflichen Verhältnisse der Angeschuldigten sei eine Haftverschonung zu vertreten.

Die wichtigsten Sätze aus dem Beschluß des Haftrichters beim Amtsgericht Tiergarten, durch den die Entlassung von Hunsche abgelehnt wird, lauten nach Mitteilung der Justizpressestelle: „Nach dem Grundsatz der Akzessorietät richtet sich die Verjährungsfrist nach der Strafdrohung für die Haupttat. Es wäre ungerecht, die Verjährung der Teilnahme früher eintreten zu lassen als die Verjährung der Haupttat. Solange

Das Problem

die Verfolgung der Haupttat kriminalpolitisch notwendig und auch gerecht erscheint, muß dies auch für die Teilnahme gelten, ohne daß es für die Strafverfolgung als solche darauf ankommen kann, ob die persönlichen Merkmale auch beim Teilnehmer vorliegen oder nicht. Haftverschonung komme schon im Hinblick auf die Zahl der Opfer nicht in Betracht.

Wie das Bundesjustizministerium gestern auf Anfrage mitteilte, besteht dort nicht die Befürchtung, daß auf Grund der Änderung des § 50 StGB nunmehr insbesondere die sogenannten Schreibtischtäter, denen Beihilfe zum Mord vorgeworfen wird, straf-frei ausgehen, wenn der Bundesgerichtshof seine bisherige ständige Rechtsprechung zur Tatbezogenheit der besonderen Mordmerkmale beibehält.“

Dazu ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

1. Vor Inkrafttreten der Änderungen des § 50 StGB am 1.10.68 war die Verjährung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen durch das Gesetz vom 13.4.1965 (BGBl. I 315) in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften des StGB insofern klar und eindeutig geregelt, als bei Verbrechen, die mit lebenslanger Zuchthausstrafe bedroht sind, die Zeit zwischen 8.5.1945 und 31.12.1949 bei Berechnung der Verjährungsfrist außer Ansatz bleiben mußte und damit alle nach § 211 zu beurteilenden Taten ohne Rücksicht auf die Art der Verwirklichung nicht vor Ablauf der so bestimmten Fristen verjähren konnten. Daß damit eine Regelung nicht nur für die täterschaftliche Begehung des Mordes, sondern auch für Beihilfe, vorweggenommene Teilnahme, Begehung im Zustand verminderter Zurechnungsfähigkeit oder unter dem Einfluß eines vermeidbaren Verbotsirrtums getroffen war, konnte nicht bestritten werden, ist übrigens auch nicht bestritten worden, weil in allen einschlägigen Vorschriften (§§ 49, 49a, 51 Abs. 2, 55 Abs. 2, vgl. auch BGH – Gr.Sen. – St. 2, 210/211) lediglich eine fakultative Strafmilderung vorgesehen, d.h. das Höchstmaß der Regelstrafdrohung – bei § 211: lebenslanges Zuchthaus – nicht ausgeschlossen und damit diese auch für Beihilfe, Versuch usw. angedroht ist. Da für § 67 fakultative Strafmilderungen außer Betracht bleiben, waren somit auch diese Verwirklichungsformen mit lebenslangem Zuchthaus bedroht und der Verjährungsfrist von 20 Jahren unterworfen. (Wegen weiterer, im vorliegenden Zusammenhang nicht interessierender Einzelheiten vgl. BGHSt. 16, 2209 m. Anm. Dreher, Hanack JZ 67, 299 in und bei Fußnote 30).

2. Mit Einführung des § 50 Abs. 2 n.F. ist demgegenüber eine Änderung der Rechtslage eingetreten. Nach dieser Vorschrift ist die Teilnehmerstrafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs zu mildern, wenn besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale), welche die Strafbarkeit des Täters begründen, beim Teilnehmer fehlen. M.a.W.: Wo die Voraussetzungen dieser Vorschrift gegeben sind, ist der Teilnehmer nicht mit der für täterschaftliche Verwirklichung vorgesehenen Höchststrafe (bei § 211: lebenslanges Zuchthaus), sondern mit der Strafe bedroht, deren Höchstmaß sich aus der Strafdrohung des Tatbestandes und aus dem Erfordernis ergibt, hinter der Höchststrafdrohung zurückzubleiben; bei ausschließlich mit lebenslanger Zuchthausstrafe bedrohten Taten bedeutet dies, daß im Falle des § 50 Abs. 2 die mögliche Höchststrafe 15 Jahre Zuchthaus als die nächst der lebenslangen Zuchthausstrafe höchste Freiheitsstrafe beträgt. Die Verjährungsfrist beträgt demnach 15 Jahre (§ 67 Abs. 1).

Im Falle Hunsche hat daher der Ermittlungsrichter jedenfalls in der Begründung falsch entschieden: es war und ist unbestritten, daß für die Frage einer Verjährung Akzessorietätsregeln in dem von ihm dargestellten Sinne nicht gelten; vgl. dazu nur BGH, Dreher und Hanack je a.a.O.

3. Die Verjährungsfrage hängt demnach allein davon ab, ob es sich bei den mordqualifizierenden Tatumständen um solche handelt, die der Regelung des § 50 Abs. 2 n.F. unterliegen. Das Schrifttum lehnt dies mit Recht einhellig ab. Die weitaus überwiegende

↳ NJW

Das Problem

Auffassung geht dahin, daß es sich bei den Mordmerkmalen um **Strafschärfungsgründe** gegenüber dem Totschlag des § 212 handelt, von denen die Motivmerkmale der 1. Gruppe („aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen“) und die Absichtsmerkmale der 2. Gruppe („um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken“) „**persönliche**“ Merkmale i.S. des § 50 Abs. 2 a.F. bzw. Abs. 3 n.F. sind. Mordbeihilfe liegt nach dieser Auffassung vor, wenn der Gehilfe in den Fällen der 1. und der 3. Gruppe ein Mordmerkmal in eigener Person verwirklicht (§ 50 Abs. 3 n.F.) oder bei den objektiven Mordmerkmalen der 2. Gruppe (heimtückisch, grausam, mit gemeingefährlichen Mitteln) deren durch den Täter geschehene Verwirklichung in seinen eigenen Vorsatz aufgenommen hat (§ 49 Abs. 2). Strafdrohung ist in allen Fällen die lebenslange Zuchthausstrafe des § 211, so daß nach dieser Auffassung jeder Fall der Mordbeihilfe der 20jährigen Verjährungsfrist unterliegt.

Im Ergebnis gilt das gleiche für die im Schrifttum je vereinzelt vertretenen Auffassungen, § 50 Abs. 1 (und nicht Abs. 3) sei infolge des schulddifferenzierenden Charakters der Mordmerkmale anwendbar bzw. § 212 enthalte eine Privilegierung gegenüber § 211.

4. Der BGH ist demgegenüber einen anderen Weg gegangen. In BGHSt. 1, 368 ff. hat er die Anwendbarkeit des § 50 Abs. 2 a.F. auf die Beweggründe des § 211 verneint, „weil sie nicht ‚die Strafe schärfen‘, sondern die Strafbarkeit des Täters als Mörder erst begründen“; es handle sich bei §§ 211, 212 „um zwei **selbständige Tatbestände** mit verschiedenem Unrechtsgehalt, von denen jeder bestehen könnte, auch wenn es den andern nicht gäbe“ (alle Zitate a.a.O. S. 372). M.a.W.: der BGH hat damals die Anwendbarkeit des § 50 Abs. 2 a.F. nicht abgelehnt, weil die subjektiven Mordmerkmale tatmäßiger (und nicht „persönlicher“) Natur seien, sondern deshalb, weil § 211 im Verhältnis zu § 212 nicht ein objektiv oder subjektiv charakterisierter Strafschärfungsgrund, sondern ein selbständiger Tatbestand sei, dessen einzelne Merkmale infolgedessen strafbegründend (und nicht strafscharfend) wirkten.

Von diesem Ausgangspunkt her kann wiederum kein Zweifel daran bestehen, daß für die jetzt anstehende Verjährungsfrage eine Entscheidung allein auf der Grundlage des § 50 Abs. 2 n.F. in Betracht kommt, wie dies ja auch in den eingangs zitierten Äußerungen zum Ausdruck gebracht wurde. Die Entscheidung hängt demnach allein davon ab, ob die **Mordmerkmale besondere „persönliche“ Merkmale** sind oder nicht. Dazu hat sich BGHSt. 1, 368 ff. nicht ausgesprochen; die der Entscheidung von BGHSt. 17, 217 in einem obiter dictum gegebene abweichende Deutung ist offensichtlich falsch, so daß also auch die vom Bundesjustizministerium erteilte Auskunft über die bisherige Rechtsprechung des BGH falsch ist – zutreffend demgegenüber *Dreher* (Ministerialdirigent im Bundesjustizministerium) in *Schwarz-Dreher* § 211 Anm. 4: „Nach § 50 n.F. müßte der BGH zur Verneinung von III, aber zur Anwendung von II kommen, soweit es sich um täterbezogene Merkmale handelt.“

Der Gesetzgeber hat bei den Vorarbeiten zu § 50 Abs. 2 n.F. beklagenswert dürftige Arbeit geleistet; die Materialien geben keinen Aufschluß darüber, was er sich unter den persönlichen Merkmalen des § 50 Abs. 2 im einzelnen vorgestellt hat (die nächstliegende Deutung ist allerdings die, daß einfach an die altbekannten Beispiele gedacht und im übrigen davon ausgegangen wurde, daß sich der Begriff der besonderen persönlichen Merkmale von § 50 Abs. 2 a.F. bzw. Abs. 3 n.F. her ergebe, m.a.W.: daß die **spezifische Problematik** der strafbegründenden persönlichen Merkmale überhaupt nicht gesehen und nach der Wirkung der neuen Vorschrift jenseits des Bereichs der bekannten Paradebeispiele überhaupt nicht gefragt wurde); auch die Rechtsprechung zu § 50 Abs. 2 a.F. hilft wegen der Verschiedenartigkeit der Problemstellung in § 50 Abs. 2 und Abs. 3 n.F. nicht viel weiter, abgesehen davon, daß ihr (z.B. BGHSt. 8, 205 ff.)

Das Problem

höchstens weitere Argumente dafür entnommen werden können, daß es sich bei den subjektiven Mordmerkmalen um „persönliche“, d.h. überwiegend auf die Beurteilung des Täters zielende Tatumstände handelt.

5. Die Situation ist demnach die:

Vom **Standpunkt der bisherigen Rechtsprechung** des BGH handelt es sich bei den Mordmerkmalen um strafbegründende Tatumstände; da diese i.S. des § 50 Abs. 2 „besondere persönliche Merkmale“ darstellen, soweit es sich um die Mordmerkmale der 1. und der 3. Gruppe handelt, können wegen Mordbeihilfe nur noch solche Angeklagte verurteilt werden, die a) um das Vorhandensein des entsprechenden Mordmerkmals in der Person des Täters gewußt **und** b) selbst auch von diesem Mordmerkmal motiviert gewesen waren; in den anderen Fällen ist bei Fehlen von Unterbrechungshandlungen (§ 68) Verjährung eingetreten.

Das **Schrifttum** würde demgegenüber einerseits zu dem Ergebnis kommen, daß eine unter welchem Blickwinkel sonst auch immer (Beihilfe, Versuch usw.) nach § 211 strafbedrohte Handlung nicht verjährt ist, andererseits aber, weil es § 50 Abs. 3 zum Zuge bringt, z.T. andere Fälle betreffen als die, bei denen die Frage unter Anwendung von § 50 Abs. 2 akut wird:

a) **Rechtsprechung:** Fehlen von Mordmerkmalen in der Person des Täters: verjährte Totschlagsbeihilfe; Fehlen des beim Täter vorhandenen subjektiven Mordmerkmals beim Gehilfen: verjährte Mordbeihilfe; Vorhandensein des gleichen subjektiven Mordmerkmals bei Täter und Gehilfen: strafbare Mordbeihilfe.

b) **Schrifttum:** Handeln in bloßer Kenntnis vom Vorhandensein eines subjektiven Mordmerkmals beim Täter: verjährte Totschlagsbeihilfe; Handeln unter Einwirkung eines subjektiven Mordmerkmals unabhängig vom Vorhandensein eines solchen beim Täter: strafbare, nicht verjährte Mordbeihilfe.

Mi

DER TAGESSPIEGEL

UNABHÄNGIGE BERLINER MORGENZEITUNG

Verlag Der Tagesspiegel GmbH, 1 Berlin 30, Postfach, Potsdamer Straße 87 / Fernsprech-Sammelnummer 13 03 31 / Fernschreiber: 01 83773 / Telegramme: Tagesspiegel Berlin / Bankkonten: Berliner Disconto Bank AG, Berliner Bank AG, Bank für Handel und Industrie AG, Berliner Commerzbank AG / Postcheck-Konto: Berlin West 105 / Bonner Redaktion: 53 Bonn, Pressehaus, Telefon 2 14 51 / Abonnementspreis bei freier Zustellung durch eigene Boten 6,20 DM, durch die Post 6,70 DM monatlich (einschl. 5,5 % MwSt) / Erscheint täglich außer nach Sonn- und Feiertagen / Keine Ersatzansprüche bei Störungen durch höhere Gewalt / Anzeigenpreisliste Nr. 18 / Erfüllungsort und Gerichtsstand Berlin-Tempelhof



Tele-Sa.-Nr. 13 03 31. Unsere Geschäftsstellen: Bln. 19 (Charlbg.), Kaiserdamm 7; Bln. 41 (Friedenau), Rheinstr. 62; Bln. 33 (Grunewald), Hohenzollerndamm 94; Bln. 28 (Hermesstr.), Heinestr. 37; Bln. 46 (Lankwitz), Leonorenstr. 71; Bln. 45 (Lichterfelde), Baseler Str. 12; Bln. 65, Müllerstr. 122 b; Bln. 21 (Moabit), Alt-Moabit 86 b; Bln. 44 (Neukölln), Karl-Marx-Str. 184; Bln. 52 (Reinickd.), Scharnweberstr. 49; Bln. 30 (Schöneberg), Hohenstaufenstr. 25; Bln. 36, Dresdener Str. 16; Bln. 20 (Spand.), Markt 2/3; Bln. 41 (Steglitz), Schildhornstraße 85 und Albrechtstraße 118; Bln. 42 (Tempelhof), Tempelhofer Damm 2; Bln. 15, Kurfürstend. 168; Bln. 30, Potsdamer Str. 87; Bln. 31 (Wilmerdorf), Ullrichstr. 137; Bln. 37 (Zehlendorf), Berliner Str. 2.

Nr. 7201 / 25. JAHRGANG

BERLIN, MITTWOCH, 21. MAI 1969

25 Pf / Ausw. 30 Pf A 6622 A

Gipfeltreffen Nixons mit Präsident Van Thieu

Am 8. Juni auf Midway — Erleichterung in Südvietnam — USA sagen SEATO Hilfe zu

Washington/Saigon (AP/dpa). Präsident Nixon und der südvietnamesische Staatspräsident Van Thieu werden sich, wie das Weiße Haus am Dienstag bekanntgab, am 8. Juni zu Gesprächen über den Vietnam-Krieg und Schritte zu seiner Beendigung auf der Pazifik-Insel Midway treffen. In der Bekanntmachung, die gleichzeitig auch in Saigon veröffentlicht wurde, heißt es, die Begegnung werde nur einen Tag dauern.

Die Mitteilung über das Treffen ist in Saigon mit Erleichterung zur Kenntnis genommen worden. Es wird betont, daß diese Aussprache dringend erforderlich sei, um zwischen Washington und Saigon das weitere Taktieren gegenüber den Kommunisten sowie wie möglich abzustimmen. Man hofft in Saigon, daß dieses Treffen auch positive psychologische Auswirkungen auf die südvietnamesische Öffentlichkeit haben wird, unter der sich gerade während der letzten Tage eine besonders starke pessimistische Stimmung breitgemacht hatte. „Die Amerikaner sind jetzt zu einem Frieden in Vietnam um jeden Preis entschlossen“, lauten mehrfach pessimistische Kommentare.

Präsident Van Thieu reist am 27. Mai zu einem Staatsbesuch nach Südkorea und fliegt dann nach Taipei, der Hauptstadt Nationalchinas, weiter. Es ist möglich, daß er von dort aus direkt nach Midway fliegt. Der Pressesekretär im Weißen Haus, Ziegler, erklärte, daß beide Präsidenten „ein möglichst baldiges Treffen gewünscht hätten, um persönliche Kontakte zu schließen und gemeinsam die Kriegerführung in Vietnam und die Suche nach einer friedlichen Lösung zu besprechen“. Beide Gesprächspart-

ner betrachteten die Begegnung „als eine Möglichkeit der Bestätigung ihres gemeinsamen Strebens“.

(Überfall auf deutsches Hospital Seite 5)

Rogers vor der SEATO

Bangkok (UPI). Die USA haben durch ihren Außenminister Rogers ihren Verbündeten im südostasiatischen Verteidigungspakt (SEATO) am Dienstag versichert, daß sie ihr Gebiet auch „während der friedlichen Entwicklung Südasiens“ nach dem Vietnam-Krieg verteidigen helfen werden. Rogers sprach in Bangkok vor der zweitägigen 14. Ministerratstagung der SEATO, die am Dienstag eröffnet wurde. Die Ansprache Rogers', mit der diplomatischen Kreisen zufolge südostasiatische Befürchtungen gedämpft werden sollten, Washington wolle sich nach dem Ende des Vietnam-Krieges von diesem Erdteil abwenden, gipfelte in der Erklärung, die langfristigen Ziele der Vereinigten Staaten in Südostasien blieben unverändert. Wohlstand und Wohlergehen der Asiaten würden nach wie vor ein bestimmendes Element der amerikanischen Außenpolitik sein.

Das Raumschiff „Apollo 10“ erreicht heute abend den Mond

Flug weiterhin perfekt — Besatzung in tadelloser Verfassung

Houston (AP). Das amerikanische Raumschiff „Apollo 10“ mit den drei Astronauten Stafford, Young und Cernan an Bord war auch am Dienstag auf perfektem Kurs. Eine ursprünglich vorgesehene Kurskorrektur konnte daher abgesagt werden. Heute abend um 18 Uhr 29 wird „Apollo 10“ in den Mondschatten eintauchen und anschließend eine zunächst elliptische Bahn um den Mond einschlagen. Für Donnerstag ist dann das aufsehenerregende Manöver mit der Mondfähre geplant.

Das Raumschiff hatte am Dienstagabend drei Viertel der Entfernung zwischen Erde und Mond bewältigt. Die Geschwindigkeit war auf rund 4000 Stundenkilometer zurückgegangen. Erst heute wird sich die Geschwindigkeit wieder erhöhen, wenn „Apollo 10“ in den Einfluß der Mondschwerkraft gerät.

Die drei Astronauten erfreuten sich auch am Dienstag ausgezeichneter Stimmung. Sie melieten sich am Nachmittag nach einer mehr als neunstündigen Schlafpause und berichteten, daß an Bord alles wohl auf sei und daß alle Systeme perfekt funktionierten. Die Bodenkontrolle meldete, daß infolge des genauen Kurses mehr als die nötige Menge Treibstoff noch an Bord sei.

Mondmanöver kann beobachtet werden

Washington (UPI). Bei klarem Himmel haben irdische Astronomen nach Mitteilung der amerikanischen „National Geographic Society“ eine ausgezeichnete Gelegenheit, das Manöver des Raumschiffes „Apollo 10“ im mondnahen Raum zu beobachten. Die Zündung der Abstiegsstufe der Mondlandefähre könne sogar auf der Erde mit unbewaffnetem Auge

gesehen werden. Der übrige Flug könnte wahrscheinlich mit einem Fernglas verfolgt werden.



Auf Einladung des Internationalen Komitees für Raumforschung traf gestern in Prag zur Teilnahme an einem Kongreß dieser Organisation der amerikanische Astronaut Frank Borman ein. Während einer Stadtrundfahrt, auf der er überall herzlich begrüßt wurde, wurde Borman von vielen Prager Bürgern um ein Autogramm gebeten.

AP-Photofax

Schwere Rassenunruhen in Newark

Newark (AP). Zu schweren Rassenkrawallen und Plünderungen ist es in einem farbigen Viertel von Newark im US-Bundesstaat New Jersey gekommen, nachdem ein farbiger Polizist einen 17 Jahre alten Neger erschossen hatte. Wie die Polizei mitteilte, wurde der Beamte vorläufig vom Dienst suspendiert.

Die Polizei nahm insgesamt 31 Personen fest. Fünf Menschen wurden verletzt in ein Krankenhaus eingeliefert, darunter ein 13-jähriger Junge, der in den Kopf geschossen worden war. Newark, dessen 400 000 Einwohner zu 57 Prozent Farbige sind, war bereits im Sommer 1967 Schauplatz von Rassenunruhen.

Studentenunruhen in Amerika

New York (AP). Mit Tränengas hat die Polizei den Campus der Staatsuniversität von Kalifornien in Berkeley geräumt, auf dem rund 1500 Studenten eine nicht genehmigte Versammlung abhalten wollten. Fünf Studenten wurden festgenommen. In der Stanford-Universität in Palo Alto (Kalifornien) zerstörte die Polizei eine Ansammlung von etwa 200 Studenten, die gegen die Ausführung von kriegstechnischen Forschungsaufträgen an der Universität protestierten. Sechs Demonstranten wurden festgenommen.

Wischniewski nach Algerien gereist

Tsp. Bonn. Der Bundesgeschäftsführer der SPD, Wischniewski, hat am Dienstag eine mehrtägige Reise nach Algerien angetreten. Wischniewski folgt einer privaten Einladung einflussreicher algerischer Politiker. In Bonn besteht aber kein Zweifel, daß der Besuch des ehemaligen Ministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit politischen Charakter trägt. Wischniewski der noch aus der Zeit des Algerien-Krieges gute Kontakte zu nordafrikanischen Politikern unterhält, wird in Algerien den Wunsch der Bundesregierung nach einer baldigen Normalisierung des deutsch-arabischen Verhältnisses übermitteln. Bundesaußenminister Brandt hatte zu Beginn der Woche ernsthafte Bemühungen angekündigt, mit den arabischen Staaten wieder ins Gespräch zu kommen.

Nächste Berliner Wahlen am 14. März 1971

Berlin (dpa). Der Berliner Senat hat Dienstag den 14. März 1971 als Wahltag für die nächsten Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus und zu den zwölf Bezirksverordnetenversammlungen festgelegt. Die letzten Wahlen fanden am 12. März 1967 statt.

Bundesgerichtshof erklärt Straftaten vieler NS-Mordgehilfen für verjährt

Berliner Strafsenat zieht Konsequenz aus Gesetzesänderung

Tsp. Berlin. Zahlreiche Personen, die unter dem nationalsozialistischen Regime Mordbeihilfe geleistet haben, können wegen Verjährung nicht mehr verfolgt werden. Diese Konsequenzen ergeben sich aus einem Grundsatzurteil, das der Fünfte (Berliner) Strafsenat des Bundesgerichtshofes am Dienstag gesprochen hat. Damit wurde die von vielen Juristen vertretene Auffassung, daß die seit dem 1. Oktober 1968 geltende Neufassung von Paragraph 50 Absatz zwei des Strafgesetzbuches einer ganzen Gruppe von NS-Mordgehilfen zugute komme, vom Bundesgerichtshof bestätigt. Die Vergünstigung bezieht sich auf diejenigen Tatbeteiligten, denen das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe — in erster Linie Rassenhaß — fehlte und gegen die bis zum 8. Mai 1960 wegen ihrer Tatbeiträge keine richterliche Handlung gerichtet war. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes wurde mit der Verklärung rechtskräftig.

Bis zum 30. September 1968 war der Tatgehilfe durchweg mit der gleichen Höchststrafe bedroht wie der Täter. Da die Verfolgung von Mord nach 20 Jahren verjährt, galt dies auch für Beihilfe zum Mord. Paragraph 50 Absatz zwei des Strafgesetzbuches bestimmt aber in seiner neuen Fassung, daß die Strafe des Teilnehmers unter gewissen Voraussetzungen nach den Vorschriften zu mildern ist, die für die Bestrafung des Versuchs gelten. Das muß dann geschehen, wenn beim Täter „besondere persönliche Merkmale“ fehlen, welche die Strafbarkeit des Täters begründen. Der Bundesgerichtshof hat jetzt die bisher umstrittene Frage, ob niedrige Beweggründe im Sinne von Paragraph 211 des Strafgesetzbuches (Mord) besondere persönliche Merkmale im Sinne von Paragraph 50 Absatz zwei neuer Fassung sind, bejaht. Das bedeutet für die Mordgehilfen dieser Kategorie, daß ihr Tatbeitrag nunmehr mit höchstens 15 Jahren Zuchthaus bedroht ist und daß die Strafverfolgung demgemäß nach 15 Jahren — gerechnet vom 8. Mai 1945 an — verjährt, wenn die Verjährung nicht durch eine richterliche Handlung unterbrochen war.

In dem konkreten Fall über den der Fünfte Strafsenat zu entscheiden hatte, war die erste richterliche Handlung erst 1965 gegen den Beschuldigten — den 54-jährigen früheren SS-Mann Hermann Heinrich aus Rendsburg — vorgenommen worden. Heinrich war dann im März 1968 vom Schwurgericht Kiel wegen Mordbeihilfe in sechs Fällen, die er als Befehlshausführer 1942 und 1943 in Judenlagern im besetzten Polen — nach Feststellung des Schwurgerichts ohne eigene niedrige Beweggründe — begangen hatte, zu sechs Jahren Zuchthaus und fünf Jahren Ehrenrechtsverlust verurteilt worden. Der Fünfte Strafsenat hob das Urteil jetzt, soweit es diesen Angeklagten betraf, auf dessen Revision auf und stellte das Verfahren wegen Verjährung ein.

Es sei bei Einführung des neuen Paragraphen 50 Absatz zwei des Strafgesetzbuches zweifellos übersehen worden, welche Folgerungen diese Bestimmung auf die Verjährung habe, sagte der Vorsitzende, Senatspräsident Professor Sarstedt, in der Urteilsbegründung. Vom Vertreter der Bundesanwaltschaft war

Verwerfung der Revision beantragt und hilfsweise angeregt worden, die Rechtsache wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung dem Großen Senat des Bundesgerichtshofes zur Entscheidung vorzulegen. Die gestrige Entscheidung ist für eine größere Zahl von Verfahren von Bedeutung; unter anderem könnte dies auch für den zur Zeit in Berlin stattfindenden Gestapo-Prozess gelten.

Professor Sarstedt, der Präsident des Fünftens Strafsenats des Bundesgerichtshofes, erklärte uns auf Anfrage zu dem Urteil, der Senat habe keine Veranlassung gesehen, anstatt selbst zu entscheiden, den Großen Senat anzurufen, da erstens abweichende frühere Entscheidungen des Bundesgerichtshofes entgegen anders lautenden Veröffentlichungen nicht vorlagen, zum zweiten die Anrufung des Großen Senats aus Gründen der Fortbildung des Rechts oder der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nicht erforderlich gewesen sei, da der erkennende Senat seine Entscheidung ohne Zweifel gefällt habe. In der Rechtslehre ist strittig, ob die niedrigen Beweggründe beim Mordtatbestand zu den sogenannten „tatbezogenen“ oder „täterbezogenen“ Merkmalen gehören. Der Fünfte Strafsenat hält zweifelsfrei letzteres für gegeben und somit die Anwendung des Paragraphen 50, Absatz 2 StGB, für geboten, falls dieses Tatbestandsmerkmal entfällt.

Das Bundesjustizministerium, das eine entgegen gesetzte Rechtsauffassung vertritt, erklärte am Dienstagabend, der Fünfte Strafsenat habe anders entschieden; seine Entscheidung sei zu respektieren. Diese Entscheidung lasse die weitere Strafverfolgung von NS-Mördern und von solchen Mordgehilfen unberührt, die selbst aus niedrigen Beweggründen, insbesondere aus Rassenhaß, gehandelt haben. Das Urteil, dessen Begründung noch nicht vorliege, betreffe ein schwieriges rechtsdogmatisches Problem, das in der Diskussion um die Abschaffung der Verjährung für Mord eine Rolle spiele. Die Lösung, die dieses Problem jetzt durch das Gericht erfahren habe, werde für die weitere Erörterung dieses Problems von Bedeutung sein.

Kiesinger schließt diplomatische Beziehungen zu Peking aus

Politische Gespräche mit der japanischen Regierung abgeschlossen

Tokio (dpa). Nach Abschluß seiner zweitägigen politischen Gespräche in Tokio hat Bundeskanzler Kiesinger am Dienstag die Haltung der Bundesregierung bekräftigt, keine Aufnahme diplomatischer Beziehungen zu Rotchina anzustreben. Im japanischen Fernsehen sagte Kiesinger unmittelbar nach einem zweiten Gespräch mit dem japanischen Ministerpräsidenten Sato, die Bundesregierung habe weder die Absicht, diplomatische Beziehungen mit Peking aufzunehmen, noch andere „vorbereitende Schritte“ einzuleiten. Im übrigen habe er den Eindruck, daß auch die Führung in Peking daran nicht interessiert sei. Der Kanzler wies jedoch auf den regen Handelsaustausch mit Rotchina hin.

In ihrer zweiten Unterredung besprachen Sato und Kiesinger die internationale Währungspolitik, Fragen der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, ostpolitische Themen, das japanisch-amerikanische Verhältnis und bilaterale Fragen. Japan und die Bundesrepublik sind dem Vernehmen nach bereit, ihren nationalen Fluggesellschaften Japan Airlines und Lufthansa gegenseitig Landerechte in Frankfurt a.M. und Tokio einzuräumen, wenn Moskau beiden Gesellschaften die Weiterführung ihrer Linien über Moskau hinaus zugestimmt. Kiesinger unternimmt am heutigen letzten Tag seines Aufenthaltes in Japan eine Rundreise in die Provinzen zum Bundesrat.

Europäische Sicherheitskonferenz Hauptthema der Ostblock-Aktivität

Kekkonens Gespräche mit Kossygin — Ceausescu verließ Warschau Isländischer Besuch in Sofia — Nordkorea unterstützt Moskau

Moskau (AP/dpa). Der finnische Staatspräsident Kekkonen und der sowjetische Ministerpräsident Kossygin haben am Dienstag ihre politischen Gespräche in Leningrad fortgesetzt. Die Frage einer europäischen Sicherheitskonferenz, die vom Ostblock aufgeworfen worden ist, soll das Hauptthema gewesen sein.

Der finnische Außenminister Karjalainen nahm gestern politische Gespräche mit der polnischen Regierung in Warschau auf. Auch hier soll die Europa-Konferenz im Mittelpunkt stehen. In der polnischen Hauptstadt wurden gestern auch die Verhandlungen zwischen dem rumänischen KP- und Staatschef Ceausescu und der polnischen Führung fortgesetzt. Einzelheiten wurden nicht bekannt. Am Abend traten die Rumänen den Rückflug an. Aus einer Meldung von Radio Moskau ging hervor, daß rumänische Truppen an Manövern in der UdSSR beteiligt gewesen waren, die am Montag beendet worden sind.

Zu Gesprächen über die Europa-Politik wird der isländische Außenminister Jonson Ende

Mai in der bulgarischen Hauptstadt erwartet. Das ZK der bulgarischen KP hat gestern der Tagesordnung des am 5. Juni in Moskau stattfindenden KP-Gipfeltreffens „voll“ zugestimmt. Die bulgarische Delegation zum KP-Treffen wird unter der Leitung von Regierungs- und Parteichef Todor Schiwkoff stehen.

Der sowjetische Staatspräsident Podgorny ist nach Abschluß seines fünftägigen Nordkoreabesuches in Ulan Bator, der Hauptstadt der Äußerer Mongolei, eingetroffen.

In einem Kommuniqué über den Besuch Podgornys in Nordkorea werden weder der sowjetisch-chinesische Konflikt noch die bevorstehende kommunistische Weltkonferenz erwähnt. Es heißt darin, Nordkorea unterstütze den Vorschlag des Warschauer Paktes für eine gesamteuropäische Sicherheitskonferenz. In dem Kommuniqué wurde ferner die „Beendigung der amerikanischen Spionagetätigkeit durch Flugzeuge und Schiffe in der Nähe der koreanischen und sowjetischen Hoheitsgebiete“ gefordert.

Unsere Meinung:

Verjährung aus Versehen

—thes. Die Deutschen sind doch sonst so gründlich. Schlämperei ist ihnen ein Greuel. Den NS-Tätern aber knüpfen sie das Fangnetz mit Löchern. Man muß kein Ausländer sein, um so sarkastisch auf eine neuerliche Fehlleistung zu reagieren, die der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofes in Berlin nicht begangen, sondern mit juristischer Konsequenz festgenagelt hat. Das Urteil, für Juristen alles andere als überraschend, belastet das Justizministerium und den Gesetzgeber mit dem Vorwurf grober Fahrlässigkeit. Was ist passiert?

Um mit den Folgen anzufangen: Ein SS-Mann, der im Kriege auf Befehl Wehrlose getötet hat, wird wegen Mordbeihilfe zu Zuchthaus verurteilt, legt Revision ein. Der Bundesgerichtshof läßt ihn rechtskräftig laufen; denn die Vorinstanz hatte festgestellt, der Mann habe nicht aus niedrigen Beweggründen gehandelt. Damit fehlte dem Mordgehilfen eine der „besonderen persönlichen Eigenschaften“, welche die Strafbarkeit des Täters begründen. Nach einer erst gut ein halbes Jahr geltenden Strafrechtsbestimmung ist in solchem Fall die Beihilfe nur wie der Versuch der Tat zu bestrafen, womit auch die Verjährungsfrist herabgesetzt wird. Sie ist in diesem wie in ungezählten anderen Fällen bereits eingetreten. Ob ein anderer Senat des Bundesgerichtshofes darüber anders entscheiden könnte, worauf der Große Senat angerufen werden müßte, lassen wir außer Betracht. Wahrscheinlich ist es nicht.

Grotesk ist: Der neue Paragraph ist durch das Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten, das die Verkehrssünden entkriminalisiert, sollte, in das allgemeine Strafrecht hineingerutscht, wo es nun NS-Verbrechen zugute kommt. Die Berücksichtigung einer mildernden Schuld des Gehilfen war längst fällig und wurde schon 1955 von der Großen Strafrechtskommission im jetzigen Wortlaut entworfen. Der Verdacht, man habe damals durch die Gesetzeshinterzür NS-Täter entschuldigen lassen wollen, die ja noch gar nicht gesucht wurden, ist damit weitgehend entkräftet. Die eingetretenen Konsequenzen hätten durch eine leicht einzuarbeitende Sonderbestimmung ausgeschlossen werden können. Warum das nicht geschah? Ob es Minister Ehmke weiß?

Die von Kreisen der CDU/CSU im Bundestag angestrebte Differenzierung des Gesetzentwurfs über die Aufhebung der Mordverjährung, die den klaren Entwurf des Bundeskabinetts verwässern soll, ist jedenfalls bereits aus Versehen erreicht worden. Die Gerichte werden sich frühere NS-Schergen sehr genau darauf ansehen haben, ob sie beim Morden nur Gehilfen oder selbst Täter waren.

Japan und Deutschland

Bn. Zwischen Japan und Deutschland gibt es Gemeinsamkeiten aus ähnlichem historischen Schicksal, aus einer gefährdeten strategischen Position am Rande des westlichen Machtblocks und aus den Problemen einer florierenden Wirtschaft, der kein entsprechendes politisches Gewicht zur Seite steht. So gilt die Interessenabstimmung zwischen dem japanischen Ministerpräsidenten Sato und dem deutschen Bundeskanzler Kiesinger gleichzeitig einer Standortbestimmung der Bundesrepublik im internationalen Kräftespiel. Es liegt an den irreparablen Ergebnissen des zweiten Weltkrieges und den inzwischen eingetretenen Entwicklungen, daß Japan und der deutsche Teilstaat sich nicht mehr als Weltmächte begreifen können und auch keine Weltmachtrolle anstreben. Aber die Bundesrepublik gehört wie Japan zu den hochindustrialisierten, wettbewerbsfähigen Wirtschaftsmächten unterhalb der nuklearen Schwelle. Atomar gerüsteten kommunistischen Weltmächten von beträchtlicher Aggressivität benachbart, wären beide Länder nicht in der Lage, sich gegen einen Angriff selbständig zu verteidigen. Sie bleiben deshalb auf das Bündnis mit der stärksten Schutzmacht der westlichen Welt angewiesen. Kiesingers offene Erklärung zu diesem Sachverhalt gilt für die deutsche NATO-Mitgliedschaft und für den amerikanisch-japanischen Sicherheitsvertrag, der allerdings in Japan umstritten ist als der Atlantikpakt in Japan.

Der Atomsperrvertrag, in seiner Zielsetzung von beiden Seiten begrüßt, wird dennoch unter den Aspekten der eigenen zivilen Atomforschung mit zögernder Vorsicht behandelt, eine nicht seine „wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Wirkungen geklärt“ seien. Das Bekenntnis zur Entwicklungshilfe ist für exportorientierte Länder ebenso selbstverständlich wie eine harte Währungspolitik, die keine einseitige Änderung der Währungsparitäten zulassen möchte.

Konkurrenzprobleme gibt es überwiegend im Chinahandel, der bedeutsame politische Fragen aufwirft. Tokio ist zur Rücksichtnahme auf Nationalchina verpflichtet. Die Versicherung des Bundeskanzlers, daß Bonn keine Anerkennung Pekings beabsichtige, findet ihr Gegenstück in der japanischen Haltung zur Deutschlandfrage, die den Handel mit der „DDR“ nicht ausschließt. Die Teilung ihres Landes ist den Japanern erspart geblieben. Auch steht die isolierte Lage des Inselreiches den Bemühungen um einen wirtschaftlichen Großraum, ähnlich der EWG, entgegen. Kiesingers nunmehr deutliche Kritik an de Gaulle wird nicht nur in Japan, sondern auch in Europa Widerhall finden.

Kritik an der Großen Koalition auf dem Münchener DGB-Kongreß

Diskussion über Mitbestimmung und konzertierte Aktion

Tsp. München. Die gewerkschaftlichen Mitbestimmungsforderungen und Kritik an der Großen Koalition standen im Mittelpunkt der gestrigen Diskussionen auf dem Bundeskongreß des DGB in München.

Der DGB-Landesbezirksvorsitzende von Rheinland-Pfalz, Lehlbach, bezeichnete die Große Koalition als „Sündenfall der parlamentarischen Demokratie“. Diese Koalition nehme den Arbeitnehmer „einsseitig in Zucht“, beschränke die gewerkschaftlichen Aktivitäten und schone die Unternehmer. Darüber könnten auch Verdienste der Minister Brandt, Katzer und Leber sowie des designierten Bundespräsidenten Heinemann nicht hinwegtäuschen. Eine Große Koalition sei für eine weitere Legislaturperiode nicht tragbar. Die konzertierte Aktion müsse zu einem Instrument der Mitbestimmung ausgebaut werden.

Demgegenüber erklärte der IG Metall-Chef Brenner, die konzertierte Aktion könne kein Ansatz zu erweiterter Mitbestimmung sein, und sie könne auch nicht soziale Konflikte überdecken. „Wir haben uns nie am Gängelband der konzertierten Aktion gefühlt“, erklärte Brenner. Für die Gewerkschaften komme es darauf an, ihre Strategie innerhalb der konzertierten Aktion zu verbessern. Dieser Ansicht schloß sich auch der Vorsitzende der IG Bau-Steine-Erden, Sperner, an.

Hefige Kritik an dem vom sozialpolitischen Ausschuß des Bundestages erarbeiteten Gesetzentwurf zur Berufsausbildung übte der zweite Vorsitzende der Berliner IG Metall, Wagner. Er bezeichnete diesen Gesetzentwurf unter dem Beifall der Delegierten als einen „faulen Kompromiß“, der für den DGB untragbar sei. Insbesondere bringe dieser Gesetzentwurf keine echte Mitbestimmung der Arbeitnehmer und der Gewerkschaften. Gegenüber dem seit 1951 in Berlin bestehenden Gesetz enthalte dieser Entwurf zahlreiche Verschlechterungen.

Zuvor hatte das DGB-Vorstandsmitglied Hansen heftige Kritik an der Stellungnahme der Bundesregierung zum Bericht der Günther-

Kommission über die Pressesituation geübt. Die Bundesregierung verkenne, daß die erforderliche Vielfalt der Presse als „eigenständige Institution der Information und der Meinungsbildung“, eines besonderen Schutzes bedürfe, und auch das Problem des Verhältnisses zwischen Verlegern und Redaktionen werde in dieser Stellungnahme vernachlässigt. Dem Versuch, redaktionelle Beiträge zu bilden und Statuten für die redaktionelle Arbeit aufzustellen, bringe die Gewerkschaft volle Unterstützung entgegen. Jedoch dürfe die Meinungsfreiheit nicht zum Vorwand für Angriffe auf die demokratische Staats- und Gesellschaftsordnung mißbraucht werden. Auch lehne der DGB jenen Zeitungstyp ab, der, wie die „Bildzeitung“, nicht der aufklärenden Informationsdiene, sondern „Emotionen und Vorurteile pflegt, die reaktionär sind und zu Spießbürgern erziehen“.

Dem Kongreß wurde ein Initiativantrag vorgelegt, in dem eine gesetzliche Regelung gegen die fortschreitende Pressekonzentration, eine verschärfte Anwendung des Kartellrechts auf diesem Gebiet sowie gesetzliche oder tarifliche Maßnahmen zur Sicherung der Unabhängigkeit der Zeitungsredaktionen gefordert werden.

Hansen setzte sich dann mit dem Verhältnis des DGB zur DAG auseinander. Beim DGB sei die Zahl der Angestellten in den vergangenen drei Jahren um 61 000 auf 896 000 gestiegen, die DAG habe in der gleichen Zeit einen Mitgliederschwund um 4300 auf 471 000 Angestellte hinnehmen müssen. In seinem Geschäftsbericht für die Abteilung Beamte erklärte das DGB-Vorstandsmitglied Reuter, der DGB erkenne weder Lohnleitlinien noch die Zahlen der mittelfristigen Finanzplanung als unveränderliche Größen an. Die Einteilung des öffentlichen Dienstes in Beamte, Angestellte und Arbeiter sei unbefriedigend. Der DGB werde noch in diesem Jahr auf einer Beamtentagung nach Wegen suchen, die „Gleichbehandlung auch im öffentlichen Dienst zu verwirklichen“.

Weitere FDP-Funktionäre als Zeugen

Aussagen im Porst-Prozeß vor dem Bundesgerichtshof

Karlsruhe (AP/UP). Im Porst-Prozeß vor dem Dritten Strafsenat des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe haben am Dienstag die FDP-Funktionäre Genschler, Scheel, Mischnick, Haas, Friedrichs und Starke als Zeugen ausgesagt. Daß Porst von ihnen oder durch seine sonstigen Verbindungen zur FDP-Spitze streng vertrauliche oder gar Regierungsdokumente oder Aussagen entgegennehmen und an das Ministerium für Staatssicherheit in Ost-Berlin hätte weitergeben können, wurde von den Zeugen mehr oder weniger in Abrede gestellt.

Während Mende die Deutschland-Studie des FDP-Mitgliedes Schollwer am Vortag noch als vertrauliches Dokument gewertet hatte, sah der amtierende Bundesvorsitzende der FDP, Walter Scheel, am Dienstag keine echte Verschlussangelegenheit in dem Dokument, da die seinerzeit von Thomas Dehler als „brisanter“ bezeichnete Konzeption nie ein Dokument der FDP geworden sei, dem diese voll zugestimmt hätte. Auch Friedrichs, Bundesgeschäftsführer der FDP, maß dem Schollwer-Plan wenig Bedeutung zu. Nach seiner Erinnerung waren die wenigen Exemplare der Studie nur zum Teil mit einem Stempel „geheim“ oder „vertraulich“ versehen.

In der Nachmittagsverhandlung wies der FDP-Bundestagsabgeordnete und frühere Bundesfinanzminister Dr. Heinz Starke mit aller Entschiedenheit zurück, jemals Geld von Porst erhalten zu haben. Der FDP-Politiker sagte vor dem Bundesgerichtshof: „Ich habe weder als Bezirksvorsitzender von Oberfranken noch als Mitglied des Bundestages noch als Bundesminister Geld von Porst entgegengenommen.“ Mit Entsetzen habe er der Presse entnommen, daß sein Name mit gewissen Zuwendungen in Zusammenhang gebracht worden sei. Zwar gehöre es zur Aufgabe eines Politikers, Geld für seine Partei zu sammeln, doch sollte er kein Geld für sich persönlich annehmen. Seine Bekanntheit mit Porst sei „gleich Null“ gewesen.

Prozeßbeobachter vertraten am Dienstag die Ansicht, daß weltanschauliche Gründe, die

Porst vorgegeben hat, als Motiv für die Spionagetätigkeit nach dem bisherigen Ergebnis der Beweisaufnahme weitgehend ausschließen. Deshalb liege jetzt die Version nahe, daß der „Gratwanderer zwischen Ost und West“ von dem sowjetzonalen Staatssicherheitsdienst mit „sanftem Druck“ gezwungen worden sei, nachdem er sich als jugendlicher Weltverbesserer in den Maschen des Staatssicherheitsdienstes verstrickt hatte.

Defizit der Krankenhäuser fast zwei Milliarden Mark

Bonn (AP). Die rund 3600 deutschen Krankenhäuser arbeiten gegenwärtig mit einem jährlichen Defizit von fast zwei Milliarden DM. In einem am Dienstag veröffentlichten Bericht der Bundesregierung über die Lage der Anstalten wird eine rechtlich gesicherte Ordnung der Krankenhausfinanzierung als eine dringliche Aufgabe bezeichnet. Der Bettenmangel und die Mängel in der Krankenhausversorgung seien nicht allein durch Neubauten zu lösen. Erforderlich sei auch ein Wandel der Organisations- und der Finanzierungsform. Auch dürften die Kranken nicht so lange in den Anstalten bleiben.

Nach den Berechnungen des Bundesgesundheitsministeriums würde eine Erhöhung der Krankenkassenbeiträge um 6,2 Prozent nötig sein, wenn die Pflegesätze die Kosten voll decken sollten. In diesem Fall müßte der Preis eines Bettenplatzes in der dritten Klasse von jetzt täglich 40 auf fast 50 DM angehoben werden. Das Gesundheitsministerium läßt allerdings keinen Zweifel daran, daß eine solche Regelung sozialpolitisch weder durchsetzbar noch verantwortbar wäre.

Der Bericht der Regierung weist im übrigen aus, daß die Bundesrepublik mit ihren gegenwärtig für je 10 000 Einwohner verfügbaren 107 Krankenhausbetten mit an der Spitze aller Länder der Welt stehe. Der Bettenbedarf werde sich aber wegen der Zunahme neuer, bislang kaum aufgetretener Krankheiten erhöhen.

Sechs Antwortschreiben des Senats an sowjetzonale Dienststellen

Bereitschaft zu Kontakten — Klarstellung der Rechtsauffassung

Tsp. Berlin. Sechs von sieben Briefen sowjetzonalen Ministerien sind in den letzten Tagen von den jeweils zuständigen Senatsverwaltungen beantwortet worden. Die in den letzten Wochen eingetroffenen Briefe enthielten vor allem Forderungen finanzieller Art. Der Senat hat in den Antwortschreiben erneut seine Rechtsauffassung zu den angeschnittenen Fragen klargestellt.

Ein Brief des sowjetzonalen Postministeriums, in dem von angeblichen Schulden der Berliner Landespostdirektion in Höhe von fast 700 Millionen DM die Rede war, wurde von dem für Post- und Fernmeldeangelegenheiten zuständigen Bundesminister Spangenberg an den Bundespostminister weitergeleitet. In einem Zwischenbescheid wies Spangenberg das Postministerium der „DDR“ darauf hin, daß das West-Berliner Post- und Fernmeldewesen nach den Weisungen des Bundespostministers verwaltet werde. Dieser habe ohne Widerspruch aus der „DDR“ bei der Zahlung bisheriger Ausgleichsbeträge mitgeteilt, daß der Anteil Berlins bei der Berechnung der Zahlungen berücksichtigt worden sei.

Von einem rechtswidrigen Vorgehen West-Berliner Justizorgane gegen den Bahnpolizisten Karl Grünberg könne keine Rede sein, heißt es in einem Brief der Justizverwaltung an das Verkehrsministerium der „DDR“. Die Justizverwaltung wies darauf hin, daß sich die Rechte und Pflichten der Bahnpolizisten, die dem sowjetzonalen Verkehrsministerium unterstehen, hinsichtlich der Tätigkeit auf West-Berliner Territorium nach einer Anordnung der Alliierten Kommandantur von 1962 regeln. Solche Anordnungen stellten in West-Berlin geltendes materielles Recht dar, das der Beurteilung und Dispositionsbefugnis deutscher Stellen entzogen sei. Grünberg, der Bürger West-Berlins ist, war vom West-Berliner Landgericht wegen Amtsanaßung zu 50 DM Geldstrafe verurteilt worden. Er hatte versucht, die West-Berliner Polizei bei der Beweissicherung nach einem Einbruch in einen Bahnhofskiosk zu behindern.

Die Senatsverwaltung für Inneres antwortete auf eine schon mehrmals vom Verkehrsministerium der „DDR“ erhobene Forderung auf Schadensersatz in Höhe von rund 238 000 DM. Der Schaden entstand angeblich an „Reichsbahn“-Eigentum durch nachlässiges Verhalten der Berliner Polizei nach dem Auftritt der „Rolling Stones“ am 16. September

1965 in der Waldbühne. Die Innenverwaltung forderte das „DDR“-Ministerium auf, Beweise für die Behauptung vorzulegen, das Land Berlin treffe ein Verschulden an den Beschädigungen an Bahnanlagen und Zügen. Die Schadenersatzforderung war von der „DDR“ auch an die Senatsverwaltung für Jugend und Sport gerichtet worden, die jedoch nicht gesondert geantwortet hat.

Die Generalstaatsanwaltschaft beim Kammergericht dankte in einem Schreiben an den Zonen-Generalstaatsanwalt # Streit für das Angebot, Beweismaterial über angebliche gesetzwidrige Tätigkeit einiger Fluchthelfer zu übergeben. Sie wies darauf hin, daß jedoch nur solches Material interessiere, das die Verletzung in West-Berlin geltender Strafgesetze betreffe. Die Generalstaatsanwaltschaft beim Kammergericht bot in ihrem Schreiben an, das Material gegebenenfalls in Ost-Berlin sichten zu lassen.

Die Forderung des sowjetzonalen Verkehrsministers Kramer, West-Berlin solle das ehemalige Reichsbahnvermögen herausgeben, wurde von Finanzsenator Striek in einem Antwortschreiben zurückgewiesen. Er erklärte, die Behauptung, die in West-Berlin tätige Verwaltung des ehemaligen „Reichsbahn“-Vermögens habe sich widerrechtlich einen beträchtlichen Teil des Grundvermögens der „Reichsbahn“ angeeignet, sei unrichtig. Der „Reichsbahn“ sei nach dem Krieg von den Alliierten nur das Recht zugestanden worden, den Verkehr in West-Berlin sowie von und nach West-Berlin abzuwickeln. Die Tatsache, daß das nicht dem unmittelbaren Betrieb dienende frühere „Reichsbahn“-Vermögen von West-Berlin verwaltet werde, beeinträchtigte den Betrieb nicht. Es gebe aber außerhalb der Rechtsgrundlagen der Verwaltung des „Reichsbahn“-Vermögens eine Reihe von Fragen, die besprochen werden könnten. Auf West-Berliner Seite stehe der Bundesbahn-Abteilungspräsident Bast jederzeit zu Gesprächen bereit. In dem Brief Kramers war auch die Herausgabe der angeblich der „Reichsbahn“ vorenthaltenen bisherigen Einnahmen aus der Verwaltung des früheren „Reichsbahn“-Vermögens gefordert worden. Dabei hatte Kramer jedoch keine Summe genannt.

Ein siebenbiter Brief, der die nach Ansicht der „DDR“ unzulässige Verwendung eines Sonderstempels zum Europa-Tag in West-Berlin betraf, wird nicht beantwortet.

Untersuchung über Berlins Ausgaben geplant

Tsp. Berlin. Finanzsenator Striek wird beim Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung in Berlin eine „Untersuchung über eine wachstumsgerichtete Entwicklung der Ausgaben des Landes Berlin im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung“ in Auftrag geben. Vorsorglich wurden hierfür in den Haushaltsentwurf für 1970 bereits 100 000 DM eingesetzt. Der Senat hat in seiner gestrigen Sitzung von Striek Absicht Kenntnis genommen.

In der Begründung, die Striek gab, wird auf die fünfjährigen Finanzplanungen hingewiesen, die nach dem Stabilitätsgesetz von den Ländern ebenso wie vom Bund aufzustellen sind. Der Finanzplanungsrat habe für 1969 bis 1973 vorläufige Empfehlungen ausgesprochen, wonach bei Ländern und Gemeinden die jährlichen Zuwachsraten bei den Gesamtausgaben 6,5 bzw. 7,0 Prozent, bei den Personalausgaben 8,0 bzw. 7,0 Prozent und bei den Ausgaben für Sachinvestitionen 7,5 bzw. 8,0 Prozent betragen sollen. Diesen Empfehlungen könne Berlin nicht gerecht werden, wenn „wiederum dem Zwang gefolgt werden muß, die Ausgaben in die zu einem erheblichen Teil durch die Finanzplanung des Bundes vorgegebenen Deckungsmöglichkeiten einzupassen.“ Bei der vorgesehenen jährlichen Steigerung der Bundeshilfe um fünf Prozent sei zu berücksichtigen, daß verschiedene Ausgabeposten „im Verhältnis zur Zunahme der Bundeshilfe überproportional wachsen“.

Die Untersuchung soll von folgender Fragestellung ausgehen: 1. Welches ist der relative Leistungsstand Berlins in den wesentlichen Ausgabebereichen des Haushalts im Vergleich zu anderen Bundesländern und Ballungsräumen? 2. Wie entwickelt sich der Bedarf Berlins in diesen Ausgabebereichen im Vergleich zu anderen Bundesländern und Ballungsräu-

men unter Berücksichtigung eines auf mittlere Sicht erreichbaren regionalen Wirtschaftswachstums? Dabei sollen auch die steuerlichen Einnahmeverzichte berücksichtigt werden, die sich aus dem Berlinhilfe-Gesetz ergeben.

Subventionierung auf Straße und Schiene wird geprüft

Tsp. Berlin. Mit der Subventionierung des gewerblichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene von und nach Berlin haben sich jetzt die Parlamentsausschüsse für Verkehr und Wirtschaft in einer gemeinsamen Sitzung beschäftigt. Einstimmig billigten die Ausschüsse folgenden Antrag: Der Senat wird beauftragt, in Verhandlungen mit der Bundesregierung zu prüfen, ob neben den jetzt bestehenden Subventionen für Flugreisen künftig auch der Fahrpreis im gewerblichen Personenverkehr auf Straße und Schiene subventioniert werden kann.

Alle Fraktionen stimmten in der Aussprache darin überein, daß die besondere Flugpreissubventionierung auf der Hannover-Strecke bestehen bleiben müsse. Gewisse unerwünschte Folgen dieser Subvention für den Omnibus-Verkehr sollten jedoch beseitigt werden. Nach Ansicht der Abgeordneten sind zusätzliche Mittel kaum erforderlich. Im übrigen unterstrichen die Abgeordneten die Notwendigkeit, die für Berlin wichtige Landverkehrsverbindung aufrechtzuerhalten.

Ludwig Kastl gestorben. Der Geheime Regierungsrat Ludwig Kastl ist im Alter von 90 Jahren gestorben. Während des ersten Weltkrieges leitete er die Zivilverwaltung im damaligen Deutsch-Südwestafrika. Danach arbeitete er im Reichsfinanzministerium; er gehörte zu den Unterzeichnern des Young-Planes.

Allgemeinbildung der Zonen-Bevölkerung soll gefördert werden

Tsp. Berlin. Der Vorsitzende des sowjetzonalen „Staatsrates“, Ulbricht, hat die Ansicht vertreten, daß 1980 etwa nur noch 15 Prozent aller Berufstätigen in der Zone Hilfsarbeiter oder angelernte Arbeiter sein werden. Alle anderen würden dann Hoch- oder Fachschulbildung haben. Ulbricht sprach auf der letzten Sitzung des „Staatsrates“ am 16. Mai, die sich mit der „Entwicklung der sozialistischen Menschengemeinschaft“ beschäftigte. Seine als Schlußbemerkungen bezeichneten Ausführungen wurden am Dienstag vom SED-Zentralorgan „Neues Deutschland“ im Wortlaut veröffentlicht.

Darin erklärte Ulbricht, das Glück der Menschen entwickle sich durch das Kollektiv. Erst in der „sozialistischen Menschengemeinschaft“ sei die „volle Entfaltung aller Fähigkeiten und Talente der sozialistischen Persönlichkeit möglich“. Um nicht hinter dem „wissenschaftlich-technischen Höchstniveau“ zurückzubleiben, genüge jedoch die fachliche Weiterbildung allein nicht. Ebenso wichtig sei die Erhöhung der Allgemeinbildung. In den Brigaden, Wohngemeinschaften und Kulturgemeinschaften solle das Interesse an der Gegenwartsliteratur, dem Theater und der klassischen Literatur geweckt werden.

Sudetendeutsche und die NPD

München (dpa). Auf dem 20. Sudetendeutschen Tag, der am Sonnabend in Nürnberg von Bundespostminister Dollinger eröffnet wird, wollen die Sudetendeutschen, wie der CSU-Bundestagsabgeordnete Dr. Becher als Sprecher der Sudetendeutschen Landmannschaft im Münchner Presseclub sagte, herausstellen, daß sie ein nicht zu übersehender Faktor der deutschen Innenpolitik sind. Becher betonte, durch das nachlassende Interesse der Parteien der Mitte an den Problemen der Vertriebenen ebenso wie durch „provokierende Erklärungen“ würden sie in die Arme rechtsextremer Parteien geführt. „Ich gehöre nicht zu denjenigen, die die NPD von vornherein verdammen“, meinte Becher. Sollte die Partei in den Bundestag gewählt werden, werde sie auch im Sudetendeutschen Rat einen Platz erhalten.

Berliner SPD-Fraktion wähle ihren Vorstand

Tsp. Berlin. Die SPD-Fraktion des Berliner Abgeordnetenhauses hat gestern ihren Vorsitzenden Alexander Voelker in seinem Amt bestätigt. Wiedergewählt wurden auch die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden Löffler und Jannicke. Anstelle des bisherigen stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden Theis wählte die Fraktion den Abgeordneten Haus in den Vorstand. Der Fraktionsgeschäftsführer Stobbe wurde in seinem Amt bestätigt.

Zwar ist den Abgeordneten in der gestrigen Fraktionssitzung empfohlen worden, nach dem umstrittenen Blockwahlssystem zu wählen, doch wurden auch solche Stimmzettel als gültig gewertet, die weniger Namen trugen, als Ämter zu besetzen waren.

Professor Wilhelm Meyer gestorben

Tsp. Berlin. Der ehemalige Botschafter und SPD-Bundestagsabgeordnete Professor Dr. Ernst Wilhelm Meyer ist am Donnerstag voriger Woche im Alter von 78 Jahren in Berlin gestorben, wie erst gestern bekannt wurde. Professor Meyer, dessen diplomatische Karriere 1921 begann, war 1937 auf eigenen Wunsch aus dem auswärtigen Dienst ausgeschieden und hatte in den USA Lehraufträge wahrgenommen. Nach 1947 lehrte er an der Frankfurter Universität Politische Wissenschaften. Von 1952 bis 1957 war er Botschafter der Bundesrepublik in Indien. Danach zog er als SPD-Abgeordneter in den Bundestag ein, dem er bis 1965 angehörte.

Weitere Nachrichten Seite 5 und 6

Mitbegründet von Erik Reger, † 10. 5. 1964

Herausgeber: Walther Karsch, Franz Karl Maier, Verlagsleitung: Franz Karl Maier. — Chef vom Dienst: Dr. Friedrich Apitzsch. Verantwortlich: Joachim Böke, Dr. Karl-Heinz Brinkmann (Politik), Werner Meißner (Handel), Hans Scholz, Heinz Ohlf (Feuilleton), Dr. Ewald Weitz (Forschung, Technik, Frauenfragen), Günter Matthes (Berliner Teil), Manfred Dannenberger (Demokratisches Forum), Gerda Plau (Erziehung und Kirchenfragen), Gerhard Reimann (Sport), Bonner Büro: Dr. Wolfgang Wagner. — Anzeigen: Friedrich Wilhelm Teschner. — Beiträge mit vollem Verfassernamen sind nicht als Melangensubmission der Redaktion anzusehen. — Druck: Mercator Druckerei GmbH Berlin, 1 Berlin 30, Potsdamer Straße 81 d/83.

DER GROSSE FLUG

Roman von Nigel Bakchin

Aus dem Englischen übersetzt von Fritz Güttinger
33. Fortsetzung © Albert Müller Verlag
Presseredit: Roman-Union

Und so lagen wir beieinander und logen, und wußten, daß wir logen. ... Auch dich, meine schöne Isa, habe ich angelogen. Ich habe dir nämlich nicht alles gesagt. Von der furchtbaren Möglichkeit, daß die Leute vor Erschöpfung nicht mehr imstande sind, vom Mond aufzusteigen, und dort bleiben müssen, um zu sterben — davon habe ich dir nichts gesagt; auch davon nicht, daß sie vielleicht beim Wiedereintritt in die Erdatmosphäre etwas falsch machen und dann, so nahe der heimatischen Erde, verbrennen und verglühen; oder, was das Schlimmste ist, daß sie die Herrschaft über ihr Fahrzeug verlieren können und am Mond vorbei Millionen von Kilometern weit in den leeren Raum hinausrauschen. Falls das einem Menschen zustieße, wäre er zwar theoretisch noch am Leben, gleichzeitig aber gründlich und endgültig tot. Von all dem habe ich dir nichts gesagt, weil ich wollte, daß du heute nacht schlafen kannst — falls Zenko dich läßt, was seinem heutigen Aussehen nach kaum der Fall sein dürfte. Sei's drum. Am Morgen wird er mit deinem Kaffee dastehen.

Ein paar Tage später hielt der Präsident seine berühmte Rede, in welcher er verkündete, daß die Fortsetzung des Mondprogramms

und der Beginn des Odysseus-Programms gleichzeitig vorgesehen wurden. Das ursprünglich vorgesehene Schlagwort: „Eine Million Kilometer in den Raum hinaus“ war nun aufgegeben worden zugunsten von „Fünf Millionen Kilometer im Raum“. Ich fand, ein großer Unterschied bestehe da eigentlich nicht, und fragte mich, warum der Präsident nicht gleich eine Null angehängt und zehn Millionen daraus gemacht hätte. Überhaupt schien mir weder das eine noch das andere besonders glücklich als nationales Ziel.

Bald nach dieser Rede wurde die Zusammensetzung der neuen Mannschaften bekanntgegeben. Isa war durchaus richtig unterrichtet gewesen. Für den ersten Viermannflug auf den Mond waren Karl Simmonds als Chefpilot und ein anderer alter Raumhase als zweiter Pilot vorgesehen, während Mick Ransome als dritter Pilot eingesetzt wurde und Zenko als „wissenschaftlicher Beobachter“. Ransome rückte damit ungewöhnlich rasch auf; meistens wurde einer zunächst Mitglied einer Zweibemannschaft, bevor man ihn einer Erstbesatzung zuteilte. Doch ganz abgesehen davon, daß Ransome das Zeug dazu hatte, war es nachgerade dringend notwendig geworden, unsere Gruppe heranzuziehen. Bei der neuen Viermannschaft wurden bei jedem Flug für Besatzung und Zweibemannschaft acht Mann gebraucht, und das zwei Programme nebeneinander herlaufen, war der Kader stark in Anspruch genommen. Nur sieben in unserer Gruppe waren Piloten, es hatte ganz den Anschein, als müßten die „Fachleute eines neuen Berufs“ sich tüchtig ins Geschirr legen.

Einen Monat später unternahm eine erfahrene Mannschaft mit Sanders als Chefpilot den ersten Flug in dem neuen Viermannschiff. Es handelte sich nur um eine Erdumkreisung mit Koppelmanöver, um zu sehen, wie die neue Einrichtung sich bewährte. Alles verlief glatt, und Sanders hatte keine Schwierigkeit, sein neues Raumschiff zu handhaben. Zum er-

stenmal wurde bei diesem Flug mein Ermüdungs-Detektor mitgeführt. Allerdings war es nur ein zweitägiger Flug, und das Programm war nicht besonders anstrengend, so daß eigentlich nicht mit einer Leistungsverminderung infolge aufgetauerter Ermüdung zu rechnen war, und die Aufzeichnungen ergaben nichts besonders Bemerkenswertes. Das Gerät schien indessen gut zu funktionieren; es zeigte einfach an, daß die Leute durchaus leistungsfähig waren und sich genügend erholen konnten — was auch zutrifft.

Inzwischen trainierte die Vierermannschaft unter Karl Simmonds eifrig auf ihren ersten Flug zum Mond, und Zenko hatte alle Hände voll zu tun. Obwohl er nur als Beobachter da war, hielt man es doch für angebracht, ihn so weit wie möglich mit den Aufgaben der Piloten vertraut zu machen, damit er sich wenigstens im Notfall als nützlich erweisen könne. Zenko war nicht als Ingenieur ausgebildet, aber er war ein hochintelligenter Wissenschaftler, verstand sich ausgezeichnet auf Auto- und Motorbootfahren und besaß ein ausgesprochenes Talent dafür, mit Maschinen umzugehen, wie es für viele Italiener kennzeichnend ist. Mick Ransome teilte mir mit, Zenko verfüge über eine unglaubliche Auffassungsgabe, und im Ankoppeln-Simulator brauchte er nur noch ein paar Wochen Übung, um es mit den anderen aufnehmen zu können.

Zenko fühlte sich überaus glücklich dabei. Er war überhaupt eine glückliche Natur, doch jetzt schwelte er nur noch über dem Boden. Daß Isabella unglücklich war, wußte ich nur allzu gut, aber sie hielt sich bewundernswürdig und ließ sich nach jenem Gespräch, das ich mit ihr hatte, ihre Besorgnis nicht anmerken, höchstens, daß sie manchmal darauf bestand, Zenko müsse zu Bett gehen, wenn er vor lauter Begeisterung noch aufbleiben wollte.

Ein paar Wochen, bevor Zenko und Ran-

some ihren Flug mit Karl Simmonds unternahmen sollten, wurde bekanntgegeben, daß die Mannschaft, die im Rahmen des Odysseus-Programms als erste tief in den Raum vorstoßen sollte, sich zusammensetzte aus Don Hart als dem Chefpiloten — einem der älteren Kosmonauten, die ich nicht sehr gut kannte — und Cope und Joseph als zweitem und drittem Piloten. Offenbar stand noch nicht fest, ob der vierte Mann ein Pilot oder ein wissenschaftlicher Beobachter sein würde. Villiers und Stern gehörten beide zur Zweibemannschaft.

Diese Nachricht war für mich in verschiedener Hinsicht bedeutsam. Das hieß nämlich, daß alle, mit denen ich am meisten verkehrt hatte — Zenko, Ransome, Cope, auch Villiers —, sich jetzt mit Lust und Liebe der Vorbereitung eines ganz bestimmten Einsatzes widmeten. Die Gruppe als solche bestand nicht mehr, sie war jetzt in kleinere, viel intimere Arbeitsgruppen aufgespalten. Wenn ich sah, mit welcher Begeisterung sich Zenko in seine Arbeit hineinkniete und wie sehr ihn sein neues und enges Verhältnis zu Karl Simmonds und Ransome in Anspruch nahm, empfand ich manchmal so etwas wie Neid und kam mir ausgetrieben vor. Von den ursprünglichen zehn kleinen Negerlein unserer Gruppe blieben jetzt nur noch der Professor und ich ohne diese neue Bindung und Beschäftigung.

Doch wenn ich mir auch vorläufig wie bestellt und nicht abgeholt vorkam, schwante mir doch, daß ich vielleicht nur allzu bald geholt würde. Für die Tiefraumrakete war noch kein wissenschaftlicher Beobachter ernannt worden, und falls man sich für einen solchen entschloß, kamen offenbar nur der Professor oder ich in Frage, und damit stand ich wieder vor der ursprünglichen und grundsätzlichen Entscheidung — wollte ich überhaupt fliegen oder nicht?

Merkwürdig, wie ich während der ganzen Monate den Gedanken daran verdrängt hatte. Nur zweimal — während des Fluges, von dem

Thomas tot zurückkehrte, und als Isabella mich fragte, was Zenko zustofen könnte — hatte er mich innerlich überhaupt beschäftigt. Im übrigen hatte ich einfach drauflos gearbeitet, ohne mir Gedanken zu machen, wohin die Arbeit führe. Ich betrachtete es als eine Brücke, die ich überqueren wollte, wenn ich einmal davorstand. Jetzt hatte es den Anschein, als sei die Brücke in nächster Nähe.

Selbst jetzt schien ich indessen nicht gewillt, die Frage grundsätzlich zu entscheiden; ich erinnere mich nämlich, daß ich mehrere nicht sehr überzeugende Gründe erfand, warum ich nicht an diesem bestimmten Flug teilnehmen wollte. Der eine war, daß ich Don Hart, den Chefpiloten, kaum kannte und viel lieber mit jemand, den ich besser kannte, gereiste wäre — Karl Simmonds zum Beispiel oder Ransome. Ein anderer war, daß ich vor allem auf den sehr langen Flügen, die für später vorgesehen waren, von Wert sein konnte, während dieser erste natürlich der kürzeste der ganzen Reihe sein würde. Ich ging sogar so weit, mir den Professor vorzunehmen, den ich fragte, wie er sich zu der Sache stelle; es scheine sich um ihn oder mich zu handeln, und ich hätte für diesen bestimmten Flug meine Vorbehalte. Der Professor legte, wie immer, Wert darauf, seinen Vorrang zu wahren.

„Korrektweise“, sagte er, „müßte man mir, als dem Älteren, die Wahl lassen, welcher von uns beiden ...“

Zuweilen konnte einem der Professor auf die Nerven gehen. „Ich glaube nicht, daß das Alter viel damit zu tun hat“, versetzte ich etwas ungehalten. „Es handelt sich doch eher darum, welcher von uns sich für diesen bestimmten Flug besser eignet. Zenko wird mitgenommen, weil er Geologe ist, und der Mond ist so ziemlich der einzige Planet, wo er seine Kenntnisse je verwerten kann. Dieser andere Flug schlägt einigermassen in mein Fach, aber nicht so sehr wie spätere Flüge. Wie steht es mit Ihnen?“

(Fortsetzung folgt)

Aus Briefen an die Redaktion

Amnestie für einen Teil der NS-Verbrechen?

So wichtig und notwendig die Entscheidung des Bundestages in der Verjährungsfrage auch ist, für die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte ist es nicht minder bedeutsam, daß sie endlich praktikablere Bestimmungen erhalten, die es ihnen ermöglichen, in einer vertretbaren Zeit und möglichst sachgerecht mit diesem ungewöhnlich schwierigen Problem fertig zu werden. Trotz aller intensiven Bemühungen und trotz der Freistellung erheblicher Kräfte

zur Bearbeitung der einschlägigen Verfahren ist es bisher nicht gelungen, die Zahl der anhängigen Verfahren zu senken. Das bedeutet bei den ungewöhnlichen Schwierigkeiten, die die Sachaufklärung in diesen Verfahren bietet, daß die Justiz, auch wenn die Verjährungsfrist nicht aufgehoben wird, noch auf sehr viele Jahre hinaus mit der Bearbeitung dieser Verfahren befaßt sein wird.

Eine umfassende, zeitraubende und kräftebindende Arbeit muß auch in den Fällen geleistet werden, in denen erfahrungsgemäß das Verfahren eingestellt wird. Ich denke an die Verfahren gegen die Absperrposten, die Transportkommandos, die Krankenschwestern in den Euthanasieverfahren, die Schützen im Mannschaftsdienstgrad, die nur auf Befehl tätig geworden sind, sich im Rahmen des Befehls gehalten und den Befehl ausgeführt haben in der Annahme, sich ihm nicht entziehen zu können.

Es kann nicht die Aufgabe der Justiz sein, detaillierte historische Forschungsarbeit ohne strafrechtlichen Nutzeffekt zu betreiben. Es sollte hier vielmehr ermöglicht werden, sich auf die Verfolgung der schwerwiegenden Verbrechen mit dem Ziel einer alsbaldigen und sachgerechten Ahndung zu konzentrieren, und sie sollte freigestellt werden von der erschöpfenden Aufklärung der Bei-

hilfshandlungen derjenigen Gehilfengruppen, gegen die das Verfahren schon nach den jetzt geltenden Bestimmungen eingestellt werden muß. Das materielle Recht eröffnet keine ausreichenden Möglichkeiten zu einer rationelleren Gestaltung der Verfahren.

Der Vorschlag, die Verjährungsfrist nur für Exzeßtäter aufzuheben und auch der Vorschlag, einen Teil der NS-Verbrechen zu amnestieren, erwecken den Eindruck, daß politische Kompromißlösungen angestrebt werden, um eine Mehrheit im Bundestag für eine Entscheidung in der Verjährungsfrage zu erzielen. Das sollte kein Grund sein, die Vorschläge von vornherein abzulehnen, wie das in der öffentlichen Diskussion bisher durchweg geschehen ist. Es bleibt zu prüfen, ob sie dem oben erörterten Anliegen der Praxis zu entsprechen vermögen und ob sie verfassungsrechtlich und rechtspolitisch vertretbar sind.

Gegen den Vorschlag, die Verjährungsfrist nur für Exzeßtäter aufzuheben, bestehen meines Erachtens noch stärkere verfassungsrechtliche Bedenken als gegen die Aufhebung der Frist für Mord überhaupt. Zudem kennt unser Strafrecht den Begriff des Exzeßtäters nicht. Es ist auch nicht leicht, ihn präzise zu definieren. Das sollte aber, wenn der Vorschlag sonst brauchbar wäre, kein unüberwindbares Hindernis sein.

Der Vorschlag Jägers bietet eine grobe, aber klare und verfassungsrechtlich unbedenkliche Lösung. Ob er politisch vertretbar ist, vermag ich nicht abschließend zu beurteilen. Er verlangt von der Justiz auch keine hellseherischen Fähigkeiten, denn es ist selbstverständlich, daß die Ermittlungen so weit geführt werden müssen, daß eine Entscheidung über die Anwendung der Amnestiebestimmungen möglich ist.

Die Ansicht, daß dann die Schreibtischtäter amnestiert würden, ist nur zum Teil richtig. Es würden diejenigen Gehilfen, also möglicherweise auch Schreibtischtäter (auch bei ihnen gibt es große und kleine) nicht mehr bestraft werden können, die keine höhere Strafe als vier Jahre Zuchthaus verwirkt haben. Der Vorschlag Jägers bringt allerdings die Gefahr mit sich, daß es in der Praxis zu noch unterschiedlicheren Entscheidungen kommt als bisher, und er läßt befürchten, daß bei der Anwendung des Amnestiegesetzes wahrscheinlich recht großzügig verfahren würde.

Diesen Bedenken könnte dadurch begegnet werden, daß man die Entscheidung über die Anwendung des Amnestiegesetzes den Oberlandesgerichten überträgt. Wenn wir wie einzelne ausländische Rechtssysteme den Begriff der entfernten Beihilfe hätten, ließe sich leicht eine befriedigende Lösung finden. Jedenfalls sollte der Bundestag, wenn er eine Aufhebung der Verjährungsfrist beschließt, sich auch darüber Gedanken machen, wie dem vorstehend erörterten Anliegen der Praxis entsprochen werden kann.

Erich Heimeshoff, Generalstaatsanwalt,
47 Hamm

Freisprüche

erkennt auf Beihilfe zum Mord

Zietlow verpaßte nach acht Semestern Jurastudium den Examenstermin, wie er im Prozeß sagte. Er trat 1926 in die NSDAP ein und arbeitete bei Parteizeitungen: „Ich bin gefühlsmäßig Nationalsozialist gewesen.“

Auch der freigesprochene Angeklagte Helfsgott hatte sechs Semester Jura studiert, ehe er 1937 in die SS eintrat und zur Kriminalpolizei ging. 1965 wurde er in Wuppertal als früherer Angehöriger der Einsatzgruppe C zu vier Jahren und drei Monaten Zuchthaus verurteilt.

Kirstein war bis 1927 Schneider, scheiterte in seinem Beruf, ging zur Polizei und („ich wollte ja befördert werden“) später in die SS.

In dem Prozeß sind, so das Gericht, nur Ausschnitte der Enterdungsaktion behandelt, aber „lückenlose Beweise für die Taten der Angeklagten“ erbracht worden. Von den wenigen Überlebenden der „Arbeitshäftlinge“ kamen auch drei aus der Sowjetunion als Zeugen nach Stuttgart.

Die Verurteilten „waren nicht omnipotente Befehlshaber, sondern erbärmliche Übeltäter“, heißt es in dem Urteil, „die schlicht Verbrechen gegen die Menschlichkeit begingen, als sie die Arbeitshäftlinge nach der Beseitigung der Gräber erschießen ließen“.

Wiederholung des Abiturs begrenzt

Von unserem Korrespondenten

KHB. Kassel, 13. März

Oberschüler haben keinen Anspruch darauf, die Reifeprüfung nach dem Besuch des Gymnasiums beliebig oft zu wiederholen. Das entschied der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel am Donnerstag. Er wies die Klage eines jungen Mannes aus Idstein im Taunus ab, der zweimal das Abitur nicht bestanden hatte und jetzt als Berufssoldat bei der Bundeswehr dient; er will Offizier werden.

Nach der Ansicht des Gerichts ist die Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeit schon deshalb gerechtfertigt, weil der Zweite Bildungsweg später immer noch die Möglichkeit bietet, die Reifeprüfung nachzuholen. Im Grundgesetz werde zwar die Freiheit der Berufswahl und der Berufsausübung gewährleistet, das Abitur jedoch sei lediglich die Voraussetzung für den Zugang zur Universität als Ausbildungsstätte.

Mehr als 100 Pockentote

Kalkutta, 13. März (AP)

An den Pocken sind in der indischen Stadt Kalkutta in den vergangenen Wochen mindestens 104 Personen gestorben. Es ist äußerst schwierig, die Epidemie unter Kontrolle zu bringen, weil zahlreiche Einwohner die Stadt aus Angst vor einer Impfung verließen.

Hotel haftet für Kofferraum

Portier hatte vom Gast die Schlüssel des Wagens erhalten

Von unserem Korrespondenten

Sei. Karlsruhe, 13. März

Der zwischen dem Inhaber eines Hotels und einem Gast geschlossene Vertrag zur Aufbewahrung eines Kraftwagens erstreckt sich auch auf den Inhalt des Fahrzeugs und die Gegenstände im Kofferraum; läßt der Gast jedoch Sachen von ganz besonderem Wert über Nacht in dem Auto liegen, ohne dies dem Besitzer oder einem der Angestellten des Beherbergungsbetriebes mitgeteilt zu haben, so kann ihm das bei einem Diebstahl als Mitverschulden angerechnet werden. Diese grundsätzliche Entscheidung ist vom Ersten Zivilsenat des Bundesgerichtshofes gefällt worden.

In einem renommierten Haus in Düsseldorf hatte der Prokurist einer Uhrenfabrik ein Zimmer genommen. Er beauftragte — wie es dort üblich ist — den Nachtportier mit dem Abstellen seines Wagens in einer Vertragsgarage des Hotels und übergab ihm die Schlüssel für das Auto wie für dessen Kofferraum. Der Wagen wurde von einem Angestellten der Garage abgeholt und am anderen Morgen zurückgebracht. Beim Besuch eines Kunden stellte der Prokurist dann fest, daß aus der Kollektion, die er während der Nacht im Kofferraum gelassen hatte, Armbanduhr im Wert von 28 000 Mark gestohlen worden waren. Da das Schloß keine Beschädigungen aufwies, konnte

der Dieb nur den Kofferraumschlüssel benutzt haben.

Das Oberlandesgericht Frankfurt wies die Klage der Uhrenfabrik gegen den Inhaber des Düsseldorfer Hotels auf Schadenersatz mit der Begründung zurück, der Aufbewahrungsvertrag habe sich allein auf den Kraftwagen, allenfalls noch auf den üblichen Inhalt bezogen, nicht aber auf die im Kofferraum aufbewahrte Uhrenkollektion.

Diese Auffassung ist vom Bundesgerichtshof nicht gebilligt worden. In dem Urteil des Ersten Zivilsenats heißt es, der Aufbewahrung- oder Verwahr-

Neue Formel Kiesingers in der Verjährungsfrage

Werden Befehlstäter amnestiert?

Von unserer Bonner Redaktion

HOH. Bonn, 25. März

Nach monatelangem Tauziehen hinter den Bonner Kulissen wird die Bundesregierung nun wahrscheinlich doch noch einen Gesetzentwurf zu der umstrittenen Frage der Verjährungsfrist für Mord einbringen. Wie gestern in Bonn zuverlässig bekannt wurde, will die Bundesregierung dabei jedoch von dem Entwurf des bisherigen Bundesjustizministers Heinemann abweichen, der, wie berichtet, eine generelle Aufhebung der Verjährung für Mord und Völkermord vorsah. Heinemann wollte diese Neuregelung rückwirkend in Kraft treten lassen, um sämtliche während der NS-Zeit begangenen Morde miteinbeziehen zu können.

In Bonn spricht man von einer neuen Formel, die Bundeskanzler Kiesinger dem Kabinett vorschlagen will. Sie lautet sinngemäß: Verjährungs-Stopp plus Amnestie.

Das würde praktisch darauf hinauslaufen, daß zwar künftig begangene Morde grundsätzlich nicht mehr verjähren, daß bei den während der NS-Zeit begangenen Mordtaten jedoch zwischen Hauptschuldigen und sogenannten Befehlstätern unterschieden wird.

Während für die Hauptschuldigen eine zeitlich unbegrenzte weitere Strafverfolgung ermöglicht werden soll, ist für Befehlstäter und Helfershelfer eine Amnestie vorgesehen. Von welchen Kriterien dabei ausgegangen werden wird, steht allerdings noch nicht fest. Unter Umständen wird sich das Kabinett an

dem Vorschlag des CSU-Abgeordneten und Bundestagsvizepräsidenten Jäger orientieren, der eine Amnestie für all jene NS-Verbrechen vorsieht, bei denen bis zu vier Jahren Zuchthaus verhängt wurden oder keine höhere Strafe zu erwarten ist.

Unklarheit besteht auch noch darüber, ob das geplante Straffreiheitsgesetz gleichzeitig mit der beabsichtigten Aufhebung der Verjährung für Mord verabschiedet werden soll. Namhafte Bonner Experten würden es offenbar für zweckmäßig halten, vor Ablauf der gegenwärtigen Legislaturperiode nur die Verjährung aufzuheben, die Amnestie aber zunächst lediglich anzukündigen und die entsprechende Beschlussfassung dann dem nächsten Bundestag zu überlassen.

Unterrichtete Bonner Beobachter werten all diese Informationen als Beweis dafür, daß Bundeskanzler Kiesinger in der Verjährungsfrage eine Kompromißlösung anstrebt, die den vor allem bei der CDU/CSU bestehenden Bedenken Rechnung trägt. Zahlreiche Abgeordnete der Unionsparteien hatten nämlich in den vergangenen Wochen die Auffassung vertreten, daß eine rückwirkende Einbeziehung der in der NS-Zeit begangenen Morde in eine generelle Aufhebung der Verjährungsfrist rechtsstaatlichen Grundsätzen widersprechen würde. Darüber hinaus wurde eingewandt, daß die Verbrechen, um die es hier geht, inzwischen 25 und mehr Jahre zurücklägen, so daß mit präzisen Zeugenaussagen kaum noch zu rechnen sei.

Mörder und ihre Gehilfen Mödt 2.2.19

Zu der auch in Ihrer Zeitung aufgenommenen Diskussion um die Bedeutung der neuen Bestimmung des § 50 II StGB im Zusammenhang mit NS-Prozessen möchte ich auf folgenden hinweisen:

§ 50 II neuer Fassung unterscheidet ebenso wie § 50 II alter Fassung (= § 50 III n. F.) zwischen den strafbarkeitsbegründenden Merkmalen einerseits und den qualifizierenden und privilegierenden und strausschließenden Merkmalen andererseits. Voraussetzung für die Anwendung des § 50 II n. F. ist es also, daß es sich bei den für die Tätigkeit des Gehilfen in Frage kommenden beiden Bestimmungen (hier in concreto Mord und Totschlag) nicht um Tatbestände handelt, die zueinander im Verhältnis von Grundtatbestand und Qualifizierung und so weiter stehen. Nach ganz überwiegender Auffassung der deutschen Strafrechtswissenschaft handelt es sich aber beim Mordtatbestand um eine qualifizierte Tötung, eine Tötung, die durch das Vorliegen der Mordmerkmale qualifiziert ist. Geht man von dieser Auffassung aus, dann ist § 50 II n. F. auf die NS-Verbrechen unanwendbar und die diskutierte Problematik stellt sich nicht.

Demgegenüber hat bisher der Bundesgerichtshof den Standpunkt vertreten, daß Mord und Totschlag zueinander nicht im Verhältnis von Grundtatbestand und Qualifikation stehen, sondern beide Tatbestände selbständig sind und damit strafbarkeitsbegründend im Sinne des § 50 II n. F. Nur von dieser Auffassung aus stellt sich die angeschnittene Problematik, und auch dann nur für jene Mordmerkmale, die nun darüber hinaus „besondere persönliche Merkmale“ im Sinne des § 50 II n. F. darstellen. Der BGH wird deshalb nun zu prüfen haben, ob er an seiner von der Wissenschaft bekämpften Auffassung über das Verhältnis von Mord und Totschlag weiterhin festhalten oder diese preisgeben will.

Die Einfügung des § 50 II n. F. entspricht alten Forderungen der Wissenschaft. Dies jedoch nicht im Hinblick auf das Verhältnis von Mord und Totschlag, für den sich die ganze Problematik nicht stellt, wie dargelegt, sondern im Hinblick auf eine ganz anders

geartete Fallgruppe: Insbesondere bei den echten Beamtendelikten (bei denen die Beamteneigenschaft die Strafbarkeit begründet) ist es nach Auffassung der Wissenschaft untragbar, daß ein am echten Beamtendelikt durch Anstiftung teilnehmender Nichtbeamter aus demselben Strafraum und mit demselben Strafmaß bedacht werden kann wie der Beamte, obwohl er nicht in der besonderen Pflichtbindung des Beamten steht.

Für die Behebung derart untragbarer Resultate hat die Wissenschaft seit langem unter anderen eine Regelung nach Art des jetzigen § 50 II n. F. vorgeschlagen. Es besteht deshalb meines Erachtens absolut kein Anlaß, die Diskussion hochzuspielen; aus der Sicht der Wissenschaft bestehen keinerlei Bedenken gegen den § 50 II n. F. im Hinblick auf die NS-Verbrechen; Anlaß besteht lediglich für den BGH, seine seit langem von der Wissenschaft bekämpfte Auffassung über das Verhältnis von Mord und Totschlag zu revidieren.

Dr. Hilde Kaufmann, ord. Professor für Strafrecht und Kriminologie an der Universität Kiel, 23 Kiel

Nicht gegen das Grundgesetz

Der Leserbrief „Gegen das Grundgesetz“ von Gerhard Chun, Oberstudienrat, Berlin (WELT vom 30. 1.), in dem der Artikel 25 unserer Verfassung mit der Erklärung der UNO-Konvention über die Verjährung von Mordtaten in Verbindung gebracht wird, darf nicht unwidersprochen bleiben.

Tatsache ist, daß in Rede stehende UNO-Resolution kein geltendes Völkerrecht ist, denn sieben Staaten, darunter Amerika, Großbritannien und Australien, hatten am 25. November 1968 die Konvention abgelehnt, während sich 36 Staaten der Stimme enthielten.

So sind also nur die Staaten an den Beschluß gebunden, die ihre Zustimmung gegeben haben. Falls die Verlängerung oder Aufhebung der Verjährungsfrist von unserem Parlament abgelehnt werden sollte, steht dies weder im Widerspruch zum Grundgesetz noch zum Völkerrecht.

Joachim Beckert, 6 Frankfurt a. M.

Welt 10. 1. 69

Heinemann: Mordhilfe wird weiter verfolgt

Bonn, 9. Januar (UPI)

Die Neufassung des Strafgesetzbuch-Artikels 50 Absatz 2 bedeute keinesfalls, daß sich Gehilfen bei Mordverbrechen des NS-Regimes jetzt automatisch auf die Verjährung ihrer Tat berufen könnten. Das erklärte das Bundesjustizministerium am Donnerstag in Bonn.

In der Darstellung des Ministeriums heißt es:

1. Der neue Artikel 50 Absatz 2 des Strafgesetzbuches schafft einen Strafmilderungsgrund für Gehilfen an einer Straftat, wenn beim Gehilfen die besonderen persönlichen Merkmale — sogenannte „täterbezogene Merkmale“ —, die die Strafbarkeit des Täters begründen, nicht gegeben sind. Dieser Artikel ist dagegen nicht anwendbar, wenn sich die Strafbarkeit aus Merkmalen der Tat — sogenannten „tatbezogenen Merkmalen“ — herleitet. Dann ist auch kein Strafmilderungsgrund für den Gehilfen gegeben.

2. Die im Mordparagraphen 211 des Strafgesetzbuches festgelegten Merkmale „heimtückisch“, „grausam“ und „mit gemeingefährlichen Mitteln“ sind nach einhelliger Meinung der Rechtsprechung und Literatur „tatbezogen“ und schließen die Vergünstigung des neuen Artikels 50 Absatz 2 aus.

3. Das weitere Mordmerkmal der „Tötung aus niedrigen Beweggründen“ ist nach einhelliger Rechtsprechung ebenfalls „tatbezogen“.

4. Darüber hinaus ist das Bundesjustizministerium der Ansicht, daß Gehilfen an einer Mordtat in vielen Fällen auch persönlich aus niedrigen Beweggründen gehandelt haben und deshalb keine Vergünstigung beanspruchen können.

Anderung des Paragraphen 50 StGB

Zu der Glosse „Justizpanne“ von Hans Schueler in der WELT vom 8. Januar seien einige Ausführungen gestattet.

Die im Einführungsgesetz zu dem am 1. Oktober 1968 in Kraft getretenen Gesetz über Ordnungswidrigkeiten erfolgte Änderung des Paragraphen 50 StGB hat in der Öffentlichkeit heftige, zum Teil häßliche Kritik hervorgerufen. Den Gesetzgebungsorganen des Bundes wird vorgeworfen, aus mangelnder Sorgfalt nicht bedacht zu haben, daß diese Neuordnung einen großen Teil der an NS-Verbrechen beteiligt gewesenen Gehilfen vor weiterer Strafverfolgung schützen werde. Die Änderung des Paragraphen 50 StGB könne einer kalten Amnestie zugunsten dieser Personen gleich.

Es mag sein, daß weder die Legislative noch das Bundesjustizministerium sowie die zu dem umfangreichen Gesetzesentwurf gehörigen Dienststellen an die Auswirkungen gedacht haben, die die Neufassung des Paragraphen 50 StGB auf die noch anhängigen NS-Verfahren haben kann. Ob die von den Kritikern befürchteten Auswirkungen jedoch tatsächlich eintreten, bleibt abzuwarten.

Grundsätzlich ist die Änderung des Paragraphen 50 StGB zu begrüßen. Sie entspricht einer in der Literatur seit langem erhobenen Forderung. Sie durchbricht das Prinzip der Akzessorität, nach der für die Teilnehmer die gleichen Strafgesetze gelten wie für die Täter. Sie bezweckt, daß die Strafe für diejenigen Teilnehmer nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs gemildert wird, bei denen die persönlichen Eigenschaften, Verhältnisse und Umstände fehlen, welche die Strafbarkeit des Täters begründen. Das hat, da die Strafe nach der neuen Bestimmung zu mildern ist, also nicht lebenslang sein darf, zur Folge, daß die Verjährungsfrist für Beihilfe zum Mord in den Fällen, in denen die vorstehend wiedergegebenen Voraussetzungen gegeben sind, nicht mehr 20 Jahre, sondern künftig nur noch 15 Jahre beträgt (§ 67 StGB). Die Tat bleibt auch in diesen Fällen Mord und wird nicht zum Totschlag.

Wenn man in dieser Kürzung der Verjährungsfrist eine Panne sieht, dann ist es eine irreparable Panne. Auch durch eine erneute gesetzliche Änderung der Verjährungsfrist oder durch eine Aufhebung der Verjährungsfrist für Mord überhaupt, könnte die eingetretene Verjährung nicht wieder aufgehoben werden. Eine Aufhebung der Verjährungsfrist für künftige Taten ist unbedenklich. Eine Aufhebung für bereits begangene, aber noch nicht verjährte Taten ist mit Rücksicht auf Artikel 103 Abs. 2 Grundgesetz, der meines Erachtens dem

Staat schlechthin verbietet, seine Strafgewalt gegenüber dem Täter nach der Tat zu vermehren, zumindest nicht unbedenklich. Eine Aufhebung der Verjährungsfrist hinsichtlich bereits verjährter Delikte — und darum würde es hier gehen — aber ist sicherlich unzulässig und ist auch von den Befürwortern der Aufhebung der Verjährungsfrist für Mord und Völkermord bisher nicht vertreten worden.

Die vereinzelt geäußerte Auffassung, eine Strafverfolgung wegen NS-Verbrechen sei künftig praktisch ausgeschlossen, weil die niedrigen Beweggründe jetzt nachgewiesen werden müßten, ist irrig. Nach feststehender Rechtsprechung müssen zwar bei dem Haupttäter die qualifizierenden Mordmerkmale (grausam, aus niedrigen Beweggründen usw.) gegeben sein. Wegen Teilnahme an einem Mord ist nach dieser Rechtsprechung aber schon derjenige zu bestrafen, „der an einer vorsätzlichen Tötung vorsätzlich teilnimmt und dabei diejenigen Umstände kennt, aus denen sich die Anwendung des Paragraphen 211 StGB auf die Haupttat ergibt, ohne daß er selbst ein Tatbestandsmerkmal zu verwirklichen braucht“ (BGHSt Bd. 2, S. 255). Dem Gehilfen braucht also nicht nachgewiesen zu werden, daß er aus niedrigen Beweggründen gehandelt hat. In dieser Hinsicht hat die Neufassung des Paragraphen 50 StGB keine Änderung gebracht.

Ob die erörterte Gesetzesänderung überhaupt für NS-Verfahren praktische Auswirkungen haben wird, hängt allein von der im Gesetz nicht geregelten Frage ab, ob die Mordmerkmale (grausam, aus niedrigen Beweggründen usw.) „täterbezogene“ Momente — an die in dem neuen Paragraphen 50 StGB gedacht ist — oder „tatbezogene“ Unrechtsmerkmale sind. Bisher haben der Bundesgerichtshof und ihm folgend die übrigen Gerichte — wenn auch nicht ohne Widerspruch in der Rechtslehre — die Mordmerkmale als „tatbezogen“ bewertet.

Hält der Bundesgerichtshof, von dem in diesen Tagen eine einschlägige Entscheidung erwartet wird, an seiner bisherigen Rechtsprechung fest, dann ändert sich für die NS-Verfahren praktisch nichts. Sollte der Bundesgerichtshof seine Rechtsprechung mit Rücksicht auf die Modifizierung des Paragraphen 50 StGB aufgeben und beispielsweise die niedrigen Beweggründe als „täterbezogen“ ansehen — einzelne namhafte Kommentatoren halten das für unumgänglich — dann wäre in allen Fällen der Beihilfe zum Mord, die nach dem 1. Januar 1965 bekanntgeworden sind oder in denen vor diesem Zeitpunkt keine Unterbrechung der Verjährung erfolgt ist, die Verjährung eingetreten und zahlreiche noch anhängige Verfahren müßten eingestellt werden.

Erst nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs also werden wir wissen, ob die Legislative in Bonn in eine Panne geschlittert ist.

Erich Heimeshoff,
Generalstaatsanwalt, 47 Hamm

Die Sicherungsgrundschuld ist eine sicherungsvertraglich gebundene Grundschuld. Widersprüche der Sicherungsvertrag der Nichtakzessorietät, dann dürfte er gar nicht geschlossen werden. Die Parteien müssen – auch in ihrem internen Verhältnis zueinander – die Sachenrechte so hinnehmen, wie sie vom Gesetz gestaltet sind (Beschränkung der Vertragsfreiheit im Sachenrecht).

All diese Unstimmigkeiten lösen sich mit wünschenswerter Klarheit bei der Zulassung einer dinglichen Einrede der Sicherungsabrede. Dies erschiene nur konsequent. So ist es richtig, daß unter § 1157 auch die Einrede der Nichtvaluierung fällt, aber nicht deshalb, weil diese Einrede im Gegensatz zur Einrede der Sicherungsabrede nicht gegen die Nichtakzessorietät der Grundschuld verstieße, sondern weil auch der Einrede der Sicherungsabrede die Nichtakzessorietät nicht entgegensteht. § 1157 betrifft tatsächlich ganz andersartige Einreden als die §§ 1138, 1156. Dies führt aber nicht nur zur Zulässigkeit der Einrede der Nichtvaluierung, sondern gleichfalls zur Zulässigkeit der Einrede der Sicherungsabrede. Für beide Einreden gibt die andersartige Rechtsnatur der Grundschuld gegenüber der Hypothek dem § 1157 einen größeren Anwendungsbereich hinsichtlich der Grundschuld. Bei der Anwendung des § 1157 auf die Hypothek fallen unter § 1157 keine forderungsbezüglichen Einreden, weil diese bereits in §§ 1137, 1138, 1156 geregelt sind. Hinsichtlich der Grundschuld dagegen werden von § 1157 auch solche Einreden erfaßt, da auf die Grundschuld die §§ 1137, 1138, 1156 wegen der (lediglich den Bestand der Grundschuld betreffenden) Nichtakzessorietät nicht anwendbar sind. Dann kann die Grundschuld aber auch nicht an den §§ 1138, 1156 gemessen werden.

Ergebnis: Das Treueverhältnis steht einer Anwendung des § 401 auf die Sicherungsgrundschuld also nicht im Wege. Bei Zugrundelegung der herrschenden Meinung ist der Sicherungsgeber in zumutbaren Grenzen durch einzelne, dinglich wirkende Einreden geschützt, bei der Zulässigkeit der generellen Einrede der Sicherungsabrede entfällt ein persönliches Treueverhältnis ganz. Letztlich wird man damit einer Anwendung des § 401 auf die Sicherungsgrundschuld zustimmen können. Diese Lösung entspricht den Bedürfnissen des Wirtschaftsverkehrs.

Niedrige Beweggründe beim Mord und die besonderen persönlichen Merkmale in § 50 Abs. 2 und 3 StGB

Von Assessor DR. GÜNTHER JAKOBS, wiss. Assistent,
Bonn

I. Die Verurteilung nationalsozialistischer Gewaltverbrecher als Mörder oder Mordteilnehmer stützt sich häufig auf das Merkmal „niedriger Beweggrund“ in § 211 Abs. 2 StGB.¹⁾ Die Rechtsprechung, die in den §§ 211, 212 StGB zwei selbständige Delikte sieht,²⁾ wird bei Teilnahme zum Mord nach der Neugestaltung des § 50 Abs. 2 StGB zu prüfen haben, ob der niedrige Beweggrund als ein die Strafbarkeit für Mord begründendes Merkmal ein persönlicher Umstand i. S. des § 50 Abs. 2

StGB ist.³⁾ In diesem Fall lautet die Obergrenze des Strafrahmens, aus dem die Strafe für den Teilnehmer zu nehmen ist, auf 15 Jahre Zuchthaus (§§ 50 Abs. 2, 44 Abs. 2, 14 Abs. 2 StGB). Die Verjährungsfrist für eine Tat mit dieser Strafobergrenze beträgt 15 Jahre (§ 67 Abs. 1 StGB).⁴⁾

Neu ist das Ergebnis nur für die Lehre von der Selbständigkeit der §§ 211, 212 StGB. Sofern § 211 StGB als qualifizierter Fall des § 212 StGB angesehen wird,⁵⁾ bestand wegen § 50 Abs. 3 StGB (§ 50 Abs. 2 StGB a. F.) dieselbe Lage schon vor Schaffung des § 50 Abs. 2 StGB n. F., und zwar nicht nur als Strafraumenfrage, sondern als Tatbestandsfrage (§ 211 StGB oder § 212 StGB?). Bei der Auffassung, § 211 StGB enthalte tatbestandlich vertypste Schuldmerkmale,⁶⁾ erfolgt die Teilnahmeregelung als Regelung des auch die Verjährung bestimmenden Deliktstypus nach § 50 Abs. 1 StGB.⁷⁾

Da nationalsozialistische Gewaltverbrechen, für die die Strafe aus § 212 StGB oder aus § 211 StGB i. V. m. den §§ 50 Abs. 2, 44 Abs. 2, 14 Abs. 2 StGB zu nehmen ist, heute verjährt sind, dürfte in zahlreichen Fällen von der Interpretation des § 50 Abs. 2, 3 StGB und des Merkmals „niedriger Beweggrund“ in § 211 StGB die Strafbarkeit der Mordteilnahme überhaupt abhängen. Zudem ist die Frage für die sonstigen Fälle der Mordteilnahme wegen des zur Verfügung stehenden Strafrahmens von Bedeutung.

II. Nach dem bekannten Leitsatz der Entscheidung BGHSt. 3, 132⁸⁾ wird ein Beweggrund niedrig bewertet, wenn er „nach allgemeiner Wertung auf tiefster Stufe steht, durch hemmungslose, triebhafte Eigensucht bestimmt und deshalb besonders verwerflich, ja verächtlich ist“. Dieser Rekurs auf die sittliche Bewertung wird durch den Gesetzeswortlaut nahegelegt und auch ganz allgemein vollzogen.⁹⁾ Ob man nun für erwünscht hält, daß „in Gesinnungsmerkmalen ganz unmittelbar das sittlich-wertwidrige geistige Verhalten des Täters in seinem spezifischen Unwert als Strafvoraussetzung“ genannt wird,¹⁰⁾ oder ob man wegen des Verweises auf den sozialesitischen Unwert eine „Einsickering des Gesinnungsstrafrechts“¹¹⁾ befürchtet, jedenfalls führt kein Weg an der Frage vorbei, weshalb der ethische Unwert zu einer verschärften rechtlichen Reaktion nötigt.

Diese Frage ist nicht etwa vom Gesetz dahin vorentschieden, daß bei jedem verwerflichen, verächtlichen Beweggrund ein erhöhtes Strafbedürfnis besteht. Denn

3) Dasselbe gilt für die Meinung, § 211 sei der Grundtatbestand der Tötung; seine Merkmale sind dann strafbarkeitsbegründend; Eb. SCHMIDT, DRZ 49, 273.

4) Abweichend allerdings CRAMER, FAZ v. 10. 1. 1969, S. 2, unter Berufung auf v. LISZT; vgl. v. LISZT-SCHMIDT, Allg. Teil, 26. Aufl., S. 453; auch SCHWARZ, StGB, 1914, § 67 Anm. 1 (S. 218). Beachte in ds. Zusammenhang ferner SAMSON, ZRP 69, 29.

5) ENGISCHE, GoldtA 1955, 166 f.; MAURACH, Bes. Teil, 4. Aufl., S. 21, 35; MEZGER-BLEI, Bes. Teil, 9. Aufl., S. 14; LACKNER-MAASSEN, StGB, 4. Aufl., § 211 Anm. 2 und § 50 Anm. 3; LK-SCHAEFER, 8. Aufl., § 211 Vorbem. II 1; SCHÖNKE-SCHRÖDER, StGB, 14. Aufl., § 211 Vorbem. 4; WELZEL, Lehrbuch, 10. Aufl., S. 271; ders., JZ 52, 72 ff., 73.

6) KOHLRAUSCH-LANGE, StGB, 43. Aufl., §§ 211, 212 Anm. II 2 a. E., VII; SCHMIDHÄUSER, Gesinnungsmerkmale, 1958, S. 263 f.

7) KOHLRAUSCH-LANGE, aaO §§ 211, 212 Anm. XI; wohl auch OGHSt. 3, 115, 119.

8) NJW 52, 1026.

9) KOHLRAUSCH-LANGE, aaO §§ 211, 212 Anm. VIII 4; LACKNER-MAASSEN, aaO § 211 Anm. 6; LK-SCHAEFER, § 211 Anm. II 1; MAURACH, Bes. Teil, S. 31; MEZGER-BLEI, Bes. Teil, S. 18; Eb. SCHMIDT, DRZ 49, 243; SCHMIDHÄUSER, aaO S. 230; SCHÖNKE-SCHRÖDER, aaO § 211 Anm. 11; STOCK, SJZ 47, Sp. 531 f.; SCHWARZ-DREHER, StGB, 30. Aufl., § 211 Anm. 1 B a; WELZEL, Lehrb., S. 272.

10) SCHMIDHÄUSER, aaO S. 268.

11) WELZEL, Lehrb., S. 77; ebenso OEHLER, Das objektive Zweckmoment der rechtswidrigen Handlung, 1959, S. 140; H. MAYER, Strafrecht, 1967, S. 54; weitere Kritik bei STRATENWERTH, Festschr. v. Weber, 1963, S. 190.

1) HANACK, Zur Problematik der gerechten Bestrafung nationalsozialistischer Gewaltverbrecher, 1967, S. 10 ff. m. Nachw.

2) BGHSt. 1, 368, 370 ff. = NJW 52, 110; BGHSt. 2, 251, 255 = NJW 52, 834; BGHSt. 6, 229, 230 = NJW 54, 1257.

verwerflich und verächtlich ist der Beweggrund einer Tötung typischerweise¹²⁾ und muß es sein, solange das Strafrecht *ethisches* Minimum bleibt und die Strafe ganz allgemein „nur gegen sozialetisch verwerfliche Handlungsweisen angewandt und nicht zur Erreichung ... allgemein-politischer Ziele mißbraucht werden“ darf.¹³⁾ Auch die vom BGH¹⁴⁾ herangezogene *besondere* Verwerflichkeit und Verächtlichkeit ist als quantitative Überhöhung nur eines von vielen möglichen Kriterien, mit deren Hilfe der Bereich des überhaupt Verwerflichen und Verächtlichen beschnitten werden kann.

Das Kriterium wäre allerdings gefunden, wenn die besondere Verwerflichkeit Essentiale des Mordtypus und ungeschriebenes Merkmal des Tatbestandes wäre;¹⁵⁾ jedoch setzt diese Einschränkung des Tatbestandes um ein außerrechtliches (scil. sittliches) Merkmal genau das voraus, was hier in Frage gestellt wird: die Zulässigkeit des Schlusses vom sittlichen Unwert auf die Notwendigkeit rechtlicher Reaktion. Nicht daß der Tatbestand eingeschränkt wird, sondern wie es geschieht, ist problematisch. Es gilt, das Merkmal zu finden, das den unsittlichen Beweggründen die rechtliche Bedeutung gibt. Der Versuch, die niedrigen Beweggründe durch rechtliche Gesichtspunkte zu bestimmen, hat gegenüber der herrschenden Meinung, die sich mit einer quantitativen Steigerung des sittlichen Unwerts begnügt, allerdings nur den Vorteil, den Tatbestand, der durch die unmittelbar angesprochene Sozialethik vorgeformt ist, zusätzlich auch mit Hilfsmitteln der Ebene, auf der die Reaktion (scil. die Strafe) erfolgt, auszulegen. Exakter, handfester werden die Auslegungskriterien nicht; denn der Strafzweck steht der nur in Umrissen fixierbaren Sozialethik an Unschärfe nicht nach.

Bei der Auslegung des Merkmals „niedrige Beweggründe“ gibt das Gesetz durch die drei Exempel „aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier“ Hilfestellung. Da nicht (mehr) anzunehmen ist, das Gesetz halte jede Befriedigung des Geschlechtstriebes für etwas an sich Niedriges, muß das Niedrige dieses Beweggrundes nicht im Ziel, sondern in dem „Mißverhältnis zwischen Anlaß zur Tat und dem Enderfolg“¹⁶⁾ gesucht werden. Ebenso bei der Habgier: Das im Zeichen der Vermögensstreuung öffentlich propagierte Gewinnstreben wird dort, wo es über Leichen führt, verwerflich. Ob die Tötung Mittel oder Nebenfolge ist, ist für diese Bewertung gleichgültig. Wo das fremde Leben im Wertekatalog keinen höheren Stellenwert hat als so alltägliche Dinge wie Geschlechtsbefriedigung und Vermögensbesitz, ist eine verschärfte strafrechtliche Reaktion angebracht; denn bei diesem Täter ist das Wertbewußtsein besonders nachdrücklich zu schärfen, von ihm droht besonders hohe Gefahr – tötet er doch aus nichtigem Anlaß –, und ein Umsichgreifen solcher Taten ist gefährlicher als bei einer Tötung mit gewichtigerem Beweggrund.

Damit ergibt sich als erste Gruppe niedriger Beweggründe diejenige der Nichtigkeit des Anlasses.

Bei der zweiten Gruppe, gekennzeichnet durch das Merkmal „Mordlust“, ist der Anlaß die Tötung selbst, wobei es gleich viel zählt, ob dem Tötenden hierbei jede Tötung recht ist oder nur der Tod bestimmter Personen oder Personengruppen unmittelbare Befriedigung ver-

schaft (Tötung aus Rassenhaß, besser: Rassenvernichtungslust). Das zur erhöhten Gefährlichkeit eines Täters der ersten Gruppe Gesagte gilt erst recht für denjenigen, der nicht einmal mehr eines nichtigen Anlasses zur Tötung bedarf, für den diese vielmehr Selbstzweck ist.¹⁷⁾

Damit sind zwar die enumerierten Beweggründe rechtlich plausibel gruppiert, jedoch ohne den Bereich niedriger Beweggründe zu erschöpfen. Für die heikelste Gruppe hat das Gesetz kein Beispiel angeführt: für die Fälle eines durchaus gewichtigen Beweggrundes. Daß das Gesetz eine Tötung aus nichtigem Anlaß für einen Grund verschärfter Reaktion hält, heißt nicht, daß bei nennenswertem Beweggrund nicht ein anderes, noch zu bestimmendes Merkmal dieselbe Wirkung hat; denn es sind Fälle denkbar, in denen der Täter bezogen auf die einzelne Tat mit noch beachtlicher Motivation handelt, auch diese Motivation jedoch bezogen auf seinen ganzen Plan oder auf die Planung eines Dritten, als deren Teil der Täter seinen Beitrag leistet, ihr Gewicht verliert.

Hier sind einmal die von bestimmten Tätern geplanten Massentötungen der Hitlerzeit zu nennen, die (nicht widerlegbar) den politischen Zielen einer Gruppe (oder des „Deutschen Volkes“) nutzen sollten. Zum anderen geht es um einzelne Tötungen, die der Täter, ohne Weiteres zu planen, als seinen Beitrag zur Erreichung dieser politischen Ziele vollzog. Auch die Befehlsgläubigkeit als inhaltlich beliebig auffällbare Handlungsmaxime kann niedriger Beweggrund sein. Selbst wenn der unbedingte Gehorsam gegenüber staatlichen Befehlen als fundamentaler Wert für eine staatliche Ordnung begriffen werden sollte, verliert dieser Wert doch seine Bedeutung, wenn er auf Grund der Unrechtsfolgen, die er impliziert, die zu fundierende Ordnung vorab unmöglich macht. Der Täter also, der begriffen hat, wohin in einem bestimmten Staatswesen der totale Gehorsam führt und trotzdem aus Gehorsam tötet oder zu töten hilft (zur Bestimmung des Beweggrundes genauer: weil er einen „Gehorsamsstaat“ will), handelt aus nicht weniger niedrigen Beweggründen als derjenige, der die politischen Ziele des Staates und damit den Inhalt des Gehorsams bestimmt. Das gilt natürlich erst recht, wenn der Täter die „angeordnete Überzeugung“ übernimmt, wenn auch eben nur als angeordnete.¹⁸⁾

Bei den genannten Fällen wird vorausgesetzt, daß die Verknüpfung zwischen Tat und Ziel nicht nur bewußte Ideologisierung von Mordlust, Habgier o. ä. ist, da dann das vorgeschobene Ziel nicht Beweggrund ist (Fälle der Nichtigkeit des Anlasses). Vorausgesetzt wird nicht, daß das Ziel an sich von Gewicht ist, denn der Beweggrund kann aus doppeltem Grund niedrig zu bewerten sein: der Nichtigkeit des Anlasses und der Unrechtsfolgen wegen. Daß allerdings nicht schon jede politische Motivierung zur Tötung ein niedriger Beweggrund ist, sollte in einer Rechtsordnung, die das Widerstandsrecht positiviert hat (Art. 20 Abs. 4 GG), nicht mehr zweifelhaft sein.¹⁹⁾

Wenn das solchermaßen konkretisierte Ziel nur durch eine Vielzahl von Unrechtstaten erreicht werden kann, macht die Summierung des Unrechts selbst eine anerkennenswerte Bedeutung des Beweggrundes zunichte. Das Gewicht des Beweggrundes verschwindet vor dem

12) So zutreffend SCHRÖDER, JZ 52, 526; BAUMANN bei HENKYS, Die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, 1965, S. 290.

13) WELZEL, Festschr. J. v. Gierke, 1950, S. 297.

14) BGHSt. 3, 132 f. = NJW 52, 1026.

15) LK-SCHAEFER, § 211 Anm. 13 mit Nachw.; SCHÖNKE-SCHRÖDER, aaO § 211 Anm. 6 mit Nachw.

16) BGH, NJW 54, 565.

17) Fraglich ist jedoch, ob die affektiv betonte Mordlust Gegenstand sittlicher Bewertung und damit „niedriger“ Beweggrund sein kann; zweifelnd SCHMIDHÄUSER, aaO S. 228; für entlastende Wirkung MAURACH, Bes. Teil, S. 31. Vgl. hierzu auch LAMPE, Das personale Unrecht, 1967, S. 141 f.

18) BAUMANN bei HENKYS, aaO S. 292.

19) Aus diesem Grund ist ZINNS Attacke (SJZ 48, Sp. 142) gegen STOCK (SJZ 47, Sp. 533 f.) heute ohne Überzeugungskraft.

Gewicht des Unrechts, mag der Täter nun selbst dieses Unrecht ausführen oder aber – arbeitsteilig mit anderen – sich auf eine einzelne Tat beschränken wollen. Ein Beweggrund, dessen Ausführung – z. B. – Völkermord i. S. des § 220a Nr. 1 StGB mit sich bringt, kann vor dieser Folge kein respektables Format mehr haben. Es handelt sich im Ergebnis also nicht einfach um eine quantitative Überhöhung der Fälle des nichtigen Anlasses; vielmehr indiziert gerade die Einbettung des Beweggrundes zur konkreten Tat in einen eigenen oder fremden, das Unrecht der Tat übersteigenden Unrechtsplan die Niedrigkeit. Natürlich braucht dieser Plan nicht bis zum Modus der einzelnen Tatausführungen konkretisiert zu sein, sondern nur insoweit, als er auf den Beweggrund zur Einzeltat zurückwirkt, also nach seiner Quantität (vergleichbar der Absicht, eine rassische Gruppe zu zerstören, in § 220a StGB).

Der so charakterisierte niedrige Beweggrund bietet auch Anlaß zu verschärfter rechtlicher Reaktion, denn wer Beweggründe hegt, die zu weiterem Unrecht führen sollen, dessen Wertbewußtsein ist besonders nachdrücklich zu schärfen, von dem droht besonders hohe Gefahr – hat er doch jetzt schon Beweggründe für weitere Taten – und ein Umsichgreifen solcher Taten ist gefährlicher als bei einer Tötung, die nicht in einem umfassenden Unrechtsplan steht.

Die so gewonnenen drei Gruppen (Nichtigkeit des Anlasses, Mordlust, Steigerung des Unrechts als Mittel oder Folge der Verwirklichung des Motivs) lassen ein einheitliches Prinzip erkennen: Der bei der Tötung typischerweise niedrige Beweggrund wird zum Indiz für besonders hohe Strafbarkeit, wenn er Indiz für besondere Gefährlichkeit ist. Nur ist diese allgemeine Formel – wie üblich – weniger aussagekräftig als ihre Konkretionen.

III. Die Rechtsprechung sieht in den Mordmerkmalen keine persönlichen Merkmale. Es sei „wegen Teilnahme am Mord schon derjenige zu bestrafen, der an einer vorsätzlichen Tötung teilnimmt und dabei diejenigen Umstände kennt, aus denen sich die Anwendung des § 211 auf die Haupttat ergibt, ohne daß er selbst ein Tatbestandsmerkmal des Mordes zu verwirklichen braucht.“²⁰⁾ Als Begründung wird gegeben, die Bewertung des Unrechts hänge auch von „inneren Merkmalen“ ab,²¹⁾ die Mordmerkmale charakterisierten „weniger den Täter als die Tat“²²⁾ oder die Mordmerkmale seien Tatbestandsmerkmale eines Sonderdelikts und ihre Relevanz für den Teilnehmer ergebe sich „nach den allgemeinen Grundsätzen über die Tatbeihilfe (§ 49)“.²³⁾ Vom Standpunkt der Rechtsprechung überzeugend ist einzig die in etwa bei BGHSt. 2, 251, 256²⁴⁾ aus dem Beiwerk herausgeschälbare Begründung: Wenn § 211 StGB ein Delikt mit eigenem Unrechtsgehalt ist, sind die Mordmerkmale strafbarkeitsbegründend und § 50 Abs. 2 a. F. versagt.²⁵⁾ Die Erörterung über die Täter- und Tatbezogenheit der Merkmale des § 211 StGB war also für die Rechtsprechung nach § 50 Abs. 2 StGB a. F. letztlich nutzlos.²⁶⁾ Vielleicht sind die angeführten Entscheidungen in diesem Punkt deswegen so dürftig begründet. Insbesondere

wäre es verfehlt, aus diesen überflüssigen Entscheidungsstellen für die heutige Anwendung des § 50 Abs. 2, 3 StGB eine „gesicherte“ Rechtsprechung herleiten zu wollen. Nach Schaffung des § 50 Abs. 2 StGB n. F. muß das, was persönliches Merkmal ist, auch bei der Rechtsprechung zur Sonderdeliktsnatur des § 211 StGB genauer definiert werden.

Praktisch dürfte eine Reihe von Fällen unproblematisch sein, weil der Teilnehmer die niedrigen Beweggründe des Haupttäters teilt oder aber unabhängig vom Haupttäter niedrige Beweggründe aufweist. Daß auch im letzteren Fall § 50 Abs. 2, 3 StGB ausscheidet, ist nicht ganz selbstverständlich, denn der Wortlaut stellt mißverständlich auf diejenigen persönlichen Merkmale ab, welche die Strafbarkeit des Täters (und nicht die Strafbarkeit allgemein) begründen. Der in § 50 Abs. 2, 3 StGB ausgesprochene Satz, daß zu den Strafbarkeitsbegründenden persönlichen Merkmalen keine Akzessorität besteht, bewirkt jedoch, daß insoweit eine Gleichrichtung von Täter und Teilnehmer nicht erforderlich ist.²⁷⁾

Insbesondere in denjenigen Fällen, in denen der Teilnehmer einer Tötung aus einem wenig gewichtigen Grund handelt, etwa um das Gefallen seines Vorgesetzten zu gewinnen oder eine Vergütung zu erlangen, liegt bei ihm selbst ein niedriger Beweggrund vor (Nichtigkeit des Anlasses), ohne daß es darauf ankommt, ob er die – z. B. – politischen Ziele, deren Erreichung die Taten dienen sollen, überhaupt kennt. Des weiteren liegt ein niedriger Beweggrund der dritten hier gebildeten Gruppe vor, wenn der Gehilfe bei an sich gewichtigem Beweggrund zu einer vorhersehbaren Vielzahl von Tötungen Beihilfe leistet.

Einen anderen Weg, die Mordmerkmale beim Teilnehmer nachzuweisen, beschreitet die Entscheidung BGHSt. 18, 37 ff.²⁸⁾ Danach sollen niedrige Beweggründe nicht erst dann vorliegen, wenn der Angeklagte „der nationalsozialistischen Ideologie verfallen war . . .“, sondern auch dann, wenn er sich diese Ideologie bei seiner Tat berechnend zunutze machte in der Erwartung, daß sie ihn vor allen nachteiligen Folgen seiner verbrecherischen Handlungsweise bewahren werde. Wer mit Vorstellungen zur Tat schreitet, die bewußt an Haßinstinkte eines verbrecherischen Regimes anknüpfen, von denen er selber frei ist, handelt womöglich noch verwerflicher als ein anderer, der diese Haßgefühle teilt und sich unmittelbar von ihnen leiten läßt.“²⁹⁾ Hierzu bemerkt HANACK zutreffend,³⁰⁾ daß die Hoffnung, nicht wegen einer Tat belangt zu werden, Beseitigung einer Hemmung, aber kein Beweggrund ist. Dem Anknüpfen fehlt ein klarer Inhalt: Ist es gleich dem „Übernehmen“ der Haßinstinkte, müßte der Anknüpfende diese konsequenterweise teilen; ist es aber Hoffnung auf Straffreiheit, wird an den Beweggrund, den Haß, gerade nicht angeknüpft, sondern der Beweggrund der anderen ist gleichgültig, solange er nur Straffreiheit garantiert.³¹⁾ Im Ergebnis ist der Entscheidung jedoch beizupflichten, und auch die Richtung der vom BGH gegebenen Begründung (wer

20) BGHSt. 2, 251, 256 = NJW 52, 834 (Entscheidung betraf Heimtücke); ebenso OGHSt. 1, 95, 103 (Grausamkeit); BGHSt. 1, 368, 371 = NJW 52, 110 (niedrige Beweggründe); BGHSt. 17, 215, 217 = NJW 62, 1355 (niedrige Beweggründe).

21) BGHSt. 1, 368, 371 = NJW 52, 110.

22) BGHSt. 17, 215, 217 = NJW 62, 1355; KG, JR 69, 64.

23) BGHSt. 2, 251, 256 = NJW 52, 834.

24) NJW 52, 834.

25) BAUMANN, Allg. Teil, 5. Aufl., S. 597; SCHWARZ-DREHER, aaO § 211 Anm. 4; SAMSON, ZRP 69, 28.

26) Verfehlt ist also insbesondere OGHSt. 1, 95, 103 f.

27) Soweit das Merkmal nur beim „Teilnehmer“ vorliegt, handelt es sich, versteht man § 211 als Sonderdelikt, um mittelbare Täterschaft bei qualifikationslos handelndem Werkzeug; so zutreffend v. WEBER, MDR 52, 266; HARDWIG, GoldtA 1954, 260 f., zu BGH, NJW 52, 110.

28) NJW 62, 2308.

29) BGHSt. 18, 37, 39 = NJW 62, 2308.

30) Zur Problematik, S. 15.

31) Diese Unstimmigkeit übersieht BAUMANN (bei HENKYS, aaO S. 291 Anm. 63) bei seinem Lob für die Entscheidung. Unveröffentlichte Urteile, die diese Rechtsprechung fortführen, bei HANACK, Zur Problematik, S. 16 ff.

selbst nicht haßt, handelt u. U. noch verwerflicher) stimmt: Das Fehlen jedes verständigen *eigenen* Anlasses zur Tat indiziert – ohne daß es auf ein Anlehnen an die Beweggründe *anderer* ankäme – den niedrigen Beweggrund und den gefährlichen Täter.³²⁾

Trotzdem wird, wie HANACK³³⁾ darlegt, der Nachweis eines niedrigen Beweggrundes selbst beim unmittelbar Handelnden oft unmöglich sein. In diesen Fällen ist die Frage, ob niedrige Beweggründe akzessorietätsfähig sind, nicht zu umgehen. Die Lösung wird dadurch erschwert, daß die Regelung des Gesetzes nicht konsequent ist. Während § 50 Abs. 3 StGB die strafscharfenden persönlichen Merkmale von der Akzessorietät ganz ausnimmt, lockert § 50 Abs. 2 StGB die Beziehung nur; wie aber ein identisches Merkmal als strafbegründendes noch (gelockert) akzessorietätsfähig sein soll, als strafehörendes jedoch nicht mehr, ist unter systematischen Gesichtspunkten nicht verständlich. Dieses Dilemma kann dogmatisch nicht aufgelöst werden. So bleibt nur die Hoffnung, daß die Strafreduktion der Fälle des § 50 Abs. 2 StGB in prästablierter Harmonie der Differenz zwischen Grundtatbestand und Qualifikation der Fälle des § 50 Abs. 3 StGB entspricht.

Die Lösung zur Akzessorietätsfähigkeit niedriger Beweggründe muß bei der Verschiedenheit der Merkmale, die die Niedrigkeit des Beweggrundes konstituieren, nicht unbedingt für alle drei Gruppen (s. o. II a. E.) gleich ausfallen. Sie ist aus der Analyse des Verhältnisses vom Teilnahmeakt zur Rechtsgutverletzung zu gewinnen, wobei im folgenden davon ausgegangen wird, daß der Teilnehmer nur *eine* Tötung und weitere Tötungen auch nicht mittelbar fördert.

Der Handlungsunwert, als Unwert des lenkbaren Eingriffs in ein Rechtsgut verstanden,³⁴⁾ erreicht sein Höchstmaß, wenn der Täter die Rechtsgutsverletzung sehenden Auges ansteuert. Eine Differenzierung der strafrechtlichen Reaktion auf eine solche Tat kann also nur nach Kriterien erfolgen, die jenseits von Handlungsunwert und Rechtsgutsverletzung liegen (etwa: allgemeines oder spezielles Strafbedürfnis). Oben wurde versucht, die niedrigen Beweggründe als Differenzierungsmerkmal von Mord und Totschlag auf ihre Indizfunktion für Gefährlichkeit hin zu interpretieren. Diese Gefährlichkeit als die Bewertung der generellen subjektiven Haltung des Täters zum Rechtsgut Leben ist in den Fällen der Nichtigkeit des Anlasses und der Mordlust zur Tatzeit noch persönlich, jedenfalls im objektiven Bereich noch völlig unspezifisch. Damit scheiden die ersten beiden Gruppen aus der Akzessorietät vorab aus.³⁵⁾

Schwieriger ist die Entscheidung zur dritten Gruppe (Steigerung des Unrechts als Mittel oder Folge der Verwirklichung des Motivs). Bei einer Teilnahme an Taten dieser Gruppe unterstützt der Teilnehmer nicht nur *eine* Tat eines habituell gefährlichen Täters, sondern er unterstützt den nach der Quantität bereits spezifischen ganzen Unrechtsplan. Der Plan ist zwar noch insofern subjektiv, als er die *gedanklich* ausgeformte Vorwegnahme des avisierten Geschehens ist. Das Geschehen (scil. die Unrechtsfolgen der Verwirklichung des Beweggrundes) besteht hingegen aus objektiven Rechtsgutsverletzungen.

32) Einen vergleichbaren Weg beschreitet zu anderen Mordmerkmalen die Entscheidung OGHSt. I, 321, 328.

33) Zur Problematik, S. 13–15.

34) Ob im Handlungsunwert mehr als der rechtsgutsverletzende Akt enthalten ist, kann hier dahinstehen: an den persönlichen Momenten besteht – § 50 Abs. 2, 3 StGB – eben keine Akzessorietät.

35) Insofern ist die Ansicht in BGHSt. I, 368, 371 = NJW 52, 110; BGHSt. 17, 215, 217 = NJW 62, 1355 sicherlich zu weit. Im Ergebnis wie der BGH HARDWIG, GoldtA 1954, 260; Eb. SCHMIDT, DRZ 49, 273.

gen. Da nun gerade die *Größe* der Unrechtsfolgen den bei jeder Tötung an sich niedrigen Beweggrund zum rechtlich besonders bedeutsamen niedrigen Beweggrund macht, kann sich der Teilnehmer von diesen Folgen nicht schon durch Verweis auf ihre subjektive Ausformung distanzieren; denn es ist gleichgültig, ob die Folgen nur geplant oder bereits (teilweise) verwirklicht sind; nicht die Art der Ausformung des Unrechts qualifiziert, sondern das Unrecht selbst.

Entscheidend ist jedoch, daß der Grund der Qualifizierung nicht darin liegt, daß das Unrecht verschiedener Taten zu einem tatbestandlichen Unrecht summiert wird (wie bei § 220a Abs. 1 Nr. 1 StGB), sondern der Mord ist in den Fällen der dritten Gruppe niedriger Beweggründe qualifiziert (oder als Sonderdelikt ausgestaltet), weil der niedrige Beweggrund, also der Unrechtsplan, auf die besondere Gefährlichkeit des Täters schließen läßt und ein Umsichgreifen solcher Beweggründe – eben wegen der Tätergefährlichkeit – besonders gefährlich ist. Diese Qualifizierung kann den Teilnehmer, der nur *eine* Tat fördert, nicht treffen,³⁶⁾ denn ein Teilnehmer handelt nie gefährlicher, als wenn er einen fest zur Tat Entschlossenen unterstützt oder einen festen Tatentschluß erregt. Die Tatentschlossenheit ist aber kein Kriterium der Differenzierung zwischen den §§ 211 und 212 StGB. Auch die den Rechtsfrieden und die rechts-treue Gesinnung korrumpierende Wirkung der Teilnahme ist Konsequenz ihres eigenen angesteuerten Effekts, erreicht also ihr Höchstmaß gleichfalls bei der Unterstützung des fest entschlossenen Haupttäters.³⁷⁾

Nun könnte eingewendet werden, daß der Teilnehmer den Unrechtsplan nicht teile, sei genau das, was jeden Teilnehmer auszeichne. Kein Teilnehmer eines Versuchs kann in die Vergünstigung des § 50 Abs. 2 StGB kommen, weil er keinen eigenen Verwillingungswillen hatte, und kein Teilnehmer ist schon deswegen nach § 50 Abs. 2 StGB milder zu bestrafen, weil es ihm am Täterwillen fehlte; denn die genannten Momente besagen nur, daß der Teilnehmer nicht Täter ist, nicht tatherrschaftlich das Geschehen steuert. Mit der Rechtsgutsverletzung ist der Teilnehmer typischerweise nur über den Tätervorsatz (und dessen Verwirklichung) verbunden. Auch die unrechtsbegründenden oder qualifizierenden rechtsgutsverletzenden Innentendenzen (z. B. die Täuschungsabsicht in § 267 StGB oder die verfassungsfeindliche Absicht in § 88 StGB) verknüpfen den Teilnehmer mit der beabsichtigten Verletzung, da ja das vom Teilnehmer geförderte Tatstück Mittel der (weiteren) Verletzung sein soll.³⁸⁾ Beim geplanten Massenmord aber ist die eine Tötung nicht Mittel zur nächsten,³⁹⁾ vielmehr werden die Rechtsgutsverletzungen durch das subjektive Moment nur als Folgen der Verwirklichung eines bestimmten Beweggrundes katalogisiert. Wer aus einem

36) Daß die niedrigen Beweggründe generell nicht akzessorietätsfähig sind, entspricht h. L.: BAUMANN, Allg. Teil, S. 59 f.; LACKNER-MAASSEN, aaO § 50 Anm. 3; LK – MEZGER, § 50 Anm. 11 vorletzter Abs. a. E.; LK – SCHAEFER, § 211 Anm. IV 2 a; LÜDERSSEN, Zum Strafgrund der Teilnahme, 1967, S. 143; MAURACH, Bes. Teil, S. 36; MEZGER-BLEI, Bes. Teil, S. 20 f.; SCHÖNKE-SCHRÖDER, aaO § 211 Anm. 31, 32; SCHRÖDER, NJW 52, 650; ders., SJZ 50, Sp. 563, 566; SCHWARZ-DREHER, aaO § 50 Anm. 3; WELZEL, Lehrb., S. 274; ders., JZ 52, 74 f.; nach Drucklegung des Aufsatzes noch KOFFKA, JR 69, 41 ff.; SCHRÖDER, JZ 69, 132 ff.; abw. Ansichten s. Fußn. 35.

37) Abweichend allerdings v. WEBER, MDR 52, 266; zutreffend SCHRÖDER, SJZ 50, Sp. 566 Anm. 29.

38) BGHSt. 17, 215, 217 = NJW 62, 1355 (zur verfassungsfeindlichen Absicht) ist also im Ergebnis richtig; zustimmend MEZGER-BLEI, Allg. Teil, 12. Aufl., S. 269; MAURACH, Allg. Teil, 3. Aufl., S. 608; Bes. Teil, S. 533 mit weiteren Nachw.; generell wie hier SCHÖNKE-SCHRÖDER, aaO § 50 Anm. 16.

39) Soweit dies bei besonderen Tatgestaltungen doch der Fall ist, liegt eben nicht nur Teilnahme zu *einer* Tötung vor.

umfassenden Unrechtsplan eine Tötung fördert, trüge zu mehr als eben einer Tötung also nur dann bei, wenn die Tötung allein durch ihre Stellung im Unrechtsplan zur besonders intensiven Verletzung anwüchse. Das ist jedoch unvorstellbar.

Die Entscheidung, § 50 Abs. 2, 3 StGB bei allen niedrigen Beweggründen anzuwenden, fällt demnach nicht als Folge dogmatischer Vorentscheidungen über die mehr subjektive oder objektive Färbung des Unrechts,⁴⁰⁾ über die Zugehörigkeit der Beweggründe zum Unrecht oder zur Schuld⁴¹⁾ oder über ihre Täter- oder Tatbezogenheit,⁴²⁾ sondern ist einzig Funktion der Gründe, aus welchen die niedrigen Beweggründe qualifizieren. Denn § 50 Abs. 2, 3 StGB gebietet, für den Teilnehmer seine Tat aus dem Geschehenskomplex herauszupräparieren. Der Qualifikationsgrund ist also der Systemgesichtspunkt, unter dem die Zugehörigkeit des Qualifikationsmerkmals zum „Teilnehmertatbestand“ zu entscheiden ist. Da die Qualifizierung nicht des aktuell verletzten Lebens, sondern der Weiterungen wegen erfolgt, die die Beweggründe befürchten lassen, findet sich nur bei demjenigen, der die Beweggründe selbst aufweist, ein Grund zur verschärften Strafreaktion. Die niedrigen Beweggründe in § 211 StGB sind nicht akzessorisch.

Kurze Beiträge

Kontumazialverfahren, Anordnung des persönlichen Erscheinens und Abwesenheitsverhandlung

Das Urteil des OLG Hamburg v. 22. 5. 1968,¹⁾ dem im Ergebnis und weitgehend auch in der Begründung zuzustimmen ist, gibt Veranlassung zu einigen ergänzenden Bemerkungen. In der Entscheidung geht es um die Frage, welche prozeßrechtlichen Auswirkungen die – auch im Strafbefehlsverfahren zulässige²⁾ – Anordnung des persönlichen Erscheinens (§ 236 StPO) hat, wenn der Angeklagte in der nach Einspruch gegen den Strafbefehl anberaumten Hauptverhandlung ausbleibt, sich jedoch durch einen Verteidiger vertreten läßt. Diese Verfahrenslage wirft zwei verschiedene Probleme auf. Einerseits ist zu fragen, ob der Einspruch des Angeklagten in einem solchen Fall nach § 412 Abs. 1 StPO verworfen werden muß. Wird das verneint, so bleibt ferner zu erwägen, ob die Anordnung des persönlichen Erscheinens jedenfalls die Folge hat, daß gleichwohl nicht in Abwesenheit des Angeklagten zur Sache verhandelt werden darf.

I. Die erste Frage wird in der Entscheidung des OLG Hamburg zutreffend verneint. Das Gericht bestätigt insoweit die bisherige Rechtsprechung.

1. Für das Strafbefehlsverfahren bestimmt § 412 Abs. 1 StPO, daß der Einspruch ohne Beweisaufnahme durch Urteil zu verwerfen ist, wenn der Angeklagte in der Hauptverhandlung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt und auch nicht durch einen Verteidiger vertreten wird. Da der Angeklagte in dem Fall, der dem Urteil des OLG Hamburg zugrunde lag, seinem Verteidiger ordnungsgemäß Vertretungsvollmacht erteilt hatte – wovon das OLG jedenfalls mangels entsprechender Verfahrensrüge der Revision ausgehen durfte³⁾ –, lagen die Voraussetzungen für ein Ver-

werfungsurteil nicht vor. Daran vermochte auch die vorangegangene Anordnung des persönlichen Erscheinens nichts zu ändern. Denn eine derartige Maßnahme des Gerichts beseitigt das dem Angeklagten in § 411 Abs. 2 StPO eingeräumte Recht, sich durch einen Verteidiger vertreten zu lassen, zwar insoweit, als er verpflichtet ist, persönlich vor Gericht zu erscheinen und als seine Anwesenheit nach § 236 StPO durch einen Vorführungs- oder Haftbefehl erzwungen werden kann. Diese Pflicht zur Anwesenheit wirkt jedoch auf § 412 Abs. 1 StPO nicht in der Weise zurück, daß der nicht erschienene Angeklagte notwendig zugleich als nicht ordnungsgemäß vertreten anzusehen wäre: § 412 Abs. 1 StPO wird durch § 236 StPO nicht „ergänzt“.⁴⁾ Das Gesetz sieht als Sanktion der Verpflichtung zur Anwesenheit, die durch die Anordnung nach § 236 StPO begründet wird, lediglich den in dieser Vorschrift normierten zwangsweisen Eingriff in die Freiheitssphäre des Angeklagten vor; es enthält jedoch keinen Anhaltspunkt dafür, daß die Verletzung der Pflicht zum persönlichen Erscheinen darüber hinaus mit der Verwirklichung des § 412 Abs. 1 StPO, dem Verlust des Einspruchs, geahndet werden soll. Demgemäß ist es einhellige – freilich selten näher begründete – Meinung in Literatur und Rechtsprechung, daß das Erscheinen des Verhandlungsvertreters die Säumnisfolgen des § 412 Abs. 1 StPO auch bei Anordnung des persönlichen Erscheinens ausschließt.⁵⁾

2. Wenn an diesem gesicherten Ergebnis überhaupt Zweifel aufkommen können, so nur deshalb, weil die Rechtslage bei § 329 Abs. 1 StPO, dem § 412 Abs. 1 StPO nach Sinn und Zweck entspricht,⁶⁾ möglicherweise anders zu beurteilen ist. Nach § 329 Abs. 1 StPO ist die Berufung des Angeklagten „sofort zu verwerfen“, wenn bei Beginn der Hauptverhandlung über das Rechtsmittel weder der Angeklagte selbst noch, sofern dies zulässig ist, ein Vertreter erschienen und das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt ist. Die Fälle zulässiger Vertretung sind, soweit sie hier interessieren, in den §§ 232 Abs. 1, 233 Abs. 1 i. V. m. § 234 und – da die im Strafbefehlsverfahren geltende Vertretungsregelung auch für die Berufungsverhandlung nach einem dem erstinstanzlichen Urteil vorausgegangenem Strafbefehl gilt⁷⁾ – in § 411 Abs. 2 StPO aufgeführt. Welchen Einfluß hat nun die Tatsache, daß das Berufungsgericht das persönliche Erscheinen des Angeklagten angeordnet hat, auf das Kontumazialverfahren nach § 329 Abs. 1 StPO?

Einige Äußerungen in Rechtsprechung und Literatur erwecken den Eindruck, als könne die Anordnung des persönlichen Erscheinens auch in den Fällen, in denen an sich eine Vertretung des Angeklagten zulässig ist, dazu führen, daß die Berufung nach § 329 Abs. 1 StPO verworfen werden muß, wenn der Angeklagte selbst nicht erscheint.⁸⁾ Das trifft jedoch nicht zu. Allein den Bestimmungen der §§ 232, 233, 411 Abs. 2 StPO ist zu entnehmen, unter welchen Voraussetzungen die Verwerfung der Berufung zulässig ist, wenn sich der selbst nicht genügend entschuldigte Angeklagte durch seinen Verteidiger vertreten läßt; § 236 StPO besagt darüber nichts und modifiziert insoweit auch nicht die Vorschriften über die Zulässigkeit der Vertretung. Handelt es sich z. B. um eine „Bagatellsache“ i. S. des § 232 Abs. 1 StPO, in der das Berufungsgericht das persönliche Erscheinen des Angeklagten angeordnet hat und läßt sich dieser – ohne daß sein Ausbleiben genügend entschuldigt ist – in der Berufungsverhandlung durch einen Verteidiger

40) BGHSt. 1, 368, 371 = NJW 52, 110.

41) KOHLRAUSCH-LANGE, aaO §§ 211, 212 Anm. XI.

42) BGHSt. 17, 215, 217 = NJW 62, 1355; die Tatbezogenheit der Absicht besteht doch allein darin, daß der Täter sie realisieren will.

1) NJW 68, 1687.

2) Vgl. LÖWE-ROSENBERG, 21. Aufl. 1965, § 411 Anm. 6a m. w. Hinw.; BGHSt. 9, 356 = NJW 56, 1727.

3) Der Mangel der ordnungsgemäßen Vertretung ist zwar eine Voraussetzung für die Verwerfung des Einspruchs, jedoch keine von Amts wegen zu beachtende Prozeßvoraussetzung. Vgl. BUSCH, JZ 63, 460; BGHSt. 15, 288 = NJW 61, 567 (für die Parallelvorschrift § 329 Abs. 1 StPO); OLG Hamburg, NJW 65, 315.

4) Vgl. MÜLLER-SAX (KMR), 6. Aufl. 1966, § 412 Anm. 2a.

5) Vgl. DALCKE-FUHRMANN-SCHÄFER, 37. Aufl. 1961, § 412 Anm. 2; LÖWE-ROSENBERG, § 412 Anm. 2h; MÜLLER-SAX (KMR), § 412 Anm. 2a; Eb. SCHMIDT, Lehrkommentar, Nachtragsband I, 1967, § 412 Rdnr. 5; SCHORN, Das Strafbefehls- und Strafverfügungsverfahren, 1962, S. 119 f.; SCHWARZ-KLEINKNECHT, 27. Aufl. 1967, § 412 Anm. 4; OLG Dresden, HRR 1937 Nr. 1064; OLG Bremen, NJW 62, 1735.

6) Vgl. BUSCH, aaO; SCHWARZ-KLEINKNECHT, § 412 Anm. 1.

7) H. Rsp. seit RGSt. 66, 70. Vgl. MÜLLER-SAX (KMR), § 329 Anm. 3b; SCHORN, aaO S. 120, jeweils m. w. Hinw.

8) Vgl. z. B. OLG Düsseldorf, JMBINRW 55, 140; NJW 61, 89; NJW 63, 265; OLG Schleswig, SchlHA 64, 70; SCHWARZ-KLEINKNECHT, § 329 Anm. 3.

Nachschlagewerk: ja

BGHSt: ja

NJW 69/Heft 30,

(Prof. Jämin)

NJW 69, 1392

(Kürting 84)

StGB § 49, 50 (nF), 67, 211

Die Beihilfe zu einem Tötungsverbrechen, das allein wegen niedriger Beweggründe des Täters ein Mord ist, verjährt nach 15 Jahren, wenn der Gehilfe nicht ebenfalls aus niedrigen Beweggründen handelte.

StGB § 68

Über die Anforderungen an die Bestimmtheit der Tat, die Gegenstand der richterlichen Handlung ist.

BGH, Urt. v. 20. Mai 1969

- 5 StR 658/68 -

SchwG Kiel

Hardyuski-Mord: (BGH 18, 87)

„Wer also pol. Mordtat vorzieht, sein Gewissen zum Schweigen bringt und fremde verbrecherische Ziele zur Grundlage eigener Überzeugung und eigenen Handelns macht oder vor in seinem Dienst- oder Einflußbereich dafür sorgt, dass solche Befehle rückhaltlos vollzogen werden oder vor dabei anderweit ein verständliches Leben zeigt oder solchen staatlichen Mordtaten für eigene Zwecke ausnützt,

Kann sich doch ab nicht darauf berufen, nur Tatgehilfe seines Auftraggebers zu sein. Sein Denken und Handeln steht sich mit demjenigen der eigentlichen Täterhebe. Es ist Regel regelmäßig Täter.

SPD Martin Mörke: ...fremde prüfen, ob ein Schreibtischtäter, der zwar nicht aus eigenem Bewusstsein getötet hat, der sich aber der Rassenpolitik des NS blind unterwerfen in bedenklichen Tötefe; wer es wünscht.

es wurde dafür nicht zur Krankenversicherung führen,
eben nicht doch am niedrigen Beitragssatz
gehandelt hat. (H 18. Bd bejaht).

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in der Strafsache

gegen

den Verwaltungsangestellten Hermann H e i n r i c h
aus Rendsburg,
geboren am 7.März 1914 in Ludwigsdorf (Oberschlesien),

wegen Beihilfe zum Mord

Der 5.Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 20.Mai 1969, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Prof.Dr.Sarstedt

als Vorsitzender,

Bundesrichter Schmidt

Bundesrichter Siemer

Bundesrichter Schmitt

Bundesrichter Dr.Börker

als beisitzende Richter,

Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof Heldenberg

als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Rechtsanwalt Dr.Steinbach aus Neumünster

als Verteidiger,

Justizangestellte Güttler

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Angeklagten Heinrich wird das Urteil des Schwurgerichts in Kiel vom 19.März 1968, soweit es ihn verurteilt, aufgehoben.

Das Verfahren gegen den Angeklagten Heinrich wird eingestellt. Die Kosten fallen der Landeskasse zur Last.

- Von Rechts wegen -

G r ü n d e

Das Schwurgericht hat den Angeklagten Heinrich wegen Beihilfe zum Mord in sechs Fällen zu einer Gesamtstrafe von sechs Jahren Zuchthaus, auf die die Untersuchungshaft anzurechnen ist, verurteilt und ihn von weiteren Anklagepunkten freigesprochen.

Die Revision erhebt zwei Verfahrensbeschwerden und die allgemeine Sachrüge.

Das Rechtsmittel führt zur Einstellung des Verfahrens, weil die Strafverfolgung verjährt ist.

Nach den Feststellungen des Schwurgerichts leistete der Angeklagte in den Jahren 1942 und 1943 als Kriminalassistent und Angehöriger des "Judenreferats" beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Krakau Beihilfe zu Vernichtungsmaßnahmen gegen zahlreiche Juden. Wie das Schwurgericht weiter feststellt, wußte er, daß die Opfer allein aus Rassenhaß umgebracht wurden. Er hatte jedoch selbst nicht diesen niedrigen Beweggrund, sondern gehorchte als Polizeibeamter und SS-Angehöriger nur den Befehlen, obwohl er sie als verbrecherisch erkannt hatte.

Solche Beihilfe zum Mord ist nach der neuen Fassung des § 50 Abs.2 StGB, die am 1. Oktober 1968 in Kraft getreten und nach § 2 Abs.2 Satz 2 StGB zugunsten des Angeklagten anzuwenden ist, in Verbindung mit den §§ 211 (Abs.1), 44 (Abs.2) und 14 StGB nur noch mit Zuchthaus von drei bis fünfzehn Jahren bedroht. Ihre Verfolgung verjährt daher nach § 67 Abs.1 StGB in fünfzehn Jahren. Diese Frist war schon verstrichen, ehe es wegen dieser Taten zu einer richterlichen Handlung gegen den Angeklagten kam, die die Verjährung nach § 68 StGB hätte unterbrechen können. Das ist im einzelnen, wie folgt, zu begründen.

I. Bis zum 30. September 1968 galt folgender § 50 StGB:

- (1) Sind mehrere an einer Tat beteiligt, so ist jeder ohne Rücksicht auf die Schuld des anderen nach seiner Schuld strafbar.
- (2) Bestimmt das Gesetz, daß besondere persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse die Strafe schärfen, mildern oder ausschließen, so gilt dies nur für den Täter oder Teilnehmer, bei dem sie vorliegen.

Der zweite Absatz dieser Bestimmung ist nach Artikel 1 Nr.6 EGOWiG vom 24.5.1968 (BGBl I 503) durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt worden:

- (2) Fehlen besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale), welche die Strafbarkeit des Täters begründen, beim Teilnehmer, so ist dessen Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs zu mildern.
- (3) Bestimmt das Gesetz, daß besondere persönliche Merkmale die Strafe schärfen, mildern oder ausschließen, so gilt dies nur für den Täter oder Teilnehmer, bei dem sie vorliegen.

Diese Fassung ist nach Artikel 167 EGOWiG am 1. Oktober 1968 in Kraft getreten. Der jetzige Absatz 3 entspricht im wesentlichen dem alten Absatz 2. Beide behandeln gesetzliche Gründe, die die Strafe schärfen, mildern oder ausschließen. Umstände persönlicher Art, die die Strafbarkeit überhaupt erst begründen (z.B. die Beamteneigenschaft bei den echten Amtsverbrechen) waren im Gesetz früher nicht erwähnt, wurden also dem Teilnehmer auch dann angerechnet, wenn sie bei ihm selbst nicht vorlagen. Jetzt werden sie aus Gründen der Gerechtigkeit im neuen § 50 Abs.2 berücksichtigt. Er erweitert überdies die alte Fassung, die nur besondere persönliche Eigenschaften und Verhältnisse erwähnte, um den Begriff "Umstände" und faßt dies alles als "besondere persönliche Merkmale" zusammen. Schließlich bestimmt er, daß die Strafe des Teilnehmers, dem ein

solches besonderes persönliches Merkmal fehlt, nach den Grundsätzen für die Versuchsstrafe (§ 44 StGB) zu mildern ist, während dies sonst beim Gehilfen (nicht beim Anstifter) nach § 49 Abs.2 StGB nur geschehen kann, aber nicht muß.

Hieraus ergibt sich für Mordbeihilfefälle der vorliegenden Art folgendes.

II. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind die Tatsachen, die die vorsätzlich ausgeführte Tötung eines Menschen nach § 211 Abs.2 StGB als Mord kennzeichnen, "echte Tatbestandsmerkmale" (BGHSt 1,368,371). Da sie also "die Strafbarkeit des Täters begründen", wie sich § 50 Abs.2 StGB jetzt ausdrückt, fallen sie unter diese Bestimmung, wenn sie zugleich "besondere persönliche Merkmale" sind. Das trifft für die "niedrigen Beweggründe" als Tatbestandsmerkmal des Mordes aus folgenden Erwägungen zu.

1. Der Gegensatz zu den "besonderen persönlichen Merkmalen" liegt in solchen Tatumständen, die nicht zur Person des Täters, sondern zur äußeren Mordtat selbst gehören, wie z.B. die Verwendung von gemeingefährlichen Mitteln (§ 211 Abs.2 StGB). Jene sind "täterbezogen", diese "tatbezogen" genannt worden.

2. Es entspricht nun dem Sprachgebrauch und dem natürlichen Verständnis, niedrige Beweggründe des Mörders zu den besonderen persönlichen Umständen zu rechnen. Das ist auch berechtigt. "Ein Motiv des Täters liegt in seiner Person und nirgends anders" (Else Koffka JR 1969,41,42).

3. Es gibt auch keine Entscheidung des Bundesgerichtshofs, die auf einer gegenteiligen Auffassung beruht. Die vom Generalbundesanwalt vorgetragene Meinung, die "Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs" habe die niedrigen

Beweggründe des § 211 Abs.2 StGB bisher zu den "tatbezogenen" Merkmalen gezählt, trifft nicht zu.

a) Der 2.Strafsenat hat vielmehr in BGHSt 1,368,371 in anderem Zusammenhange gerade gesagt, daß die niedrigen Beweggründe "zwar nicht das äußere Bild der Tat, sondern die innere Haltung des Täters" kennzeichnen. Auf sie den (damaligen) § 50 Abs.2 StGB anzuwenden, hat er schon deshalb abgelehnt, "weil sie nicht 'die Strafe schärfen', sondern die Strafbarkeit des Täters als Mörder erst begründen" (BGHSt 1,368,372). In diesem Punkte ist §50 Abs.2 inzwischen geändert worden (vgl. oben Nr.I). Am Schluß seiner Entscheidung hat der 2.Strafsenat ausdrücklich offengelassen, "ob Beweggründe überhaupt unter § 50 Abs.2 fallen" (aaO S.372), nämlich persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse sein können. Dieser Zweifel war verständlich, solange § 50 Abs.2 nicht, wie jetzt, um die "besonderen persönlichen Umstände" erweitert war. Auf diese Entscheidung beruft sich daher der Generalbundesanwalt zu Unrecht.

b) Das von ihm noch angeführte Urteil des 3.Strafsenats (BGHSt 17,215) betrifft nicht die niedrigen Beweggründe in § 211 Abs.2 StGB, sondern spricht aus, auf die verfassungsfeindliche Absicht im - inzwischen aufgehobenen - § 94 StGB sei § 50 Abs.2 (a.F.) StGB nicht anwendbar. Nur beiläufig und daher nicht in bindender Weise wird in den Entscheidungsgründen (aaO S.217) gesagt, auch das Mordmerkmal des niedrigen Beweggrundes falle "nicht unter § 50 Abs.2 StGB, weil es in erster Linie die Tat als besonders schwer erscheinen läßt, mag es mitunter außerdem auch den Charakter des Täters beleuchten". Dafür, daß dies "die Ansicht des Bundesgerichtshofs" sei, beruft sich der 3.Strafsenat zu Unrecht auf die oben unter a) behandelte Entscheidung BGHSt 1,368. Dort steht das gerade nicht.

Es geht jetzt also nicht, wie der Generalbundesanwalt es darstellt, darum, an einer schon vorliegenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs festzuhalten oder sie aufzugeben. Sie besteht nicht. Es liegt nur eine einzige beiläufige Bemerkung vor, und sie beruft sich auf eine mißverständene Entscheidung.

4. Wie der Generalbundesanwalt zugibt, geht die amtliche Begründung des Regierungsentwurfs zur Neufassung des § 50 Abs.2 StGB "ersichtlich davon aus, daß die niedrigen Beweggründe nach § 211 StGB täterbezogene und damit persönliche Umstände im Sinne des § 50 Abs.2 n.F. StGB seien. Denn sie führt", so schreibt der Generalbundesanwalt weiter, "als Beispiel eines besonderen persönlichen Umstandes u.a. das Handeln 'aus Habgier' und damit einen der in § 211 StGB benannten niedrigen Beweggründe an". Das geht auf einen Beschluß der Großen Strafrechtskommission vom Februar 1955 zurück. Wegen der Einzelheiten verweist der Senat auf die zutreffenden Ausführungen von Else Koffka JR 1969,41,42.

Der Generalbundesanwalt meint, die Auffassung, die der amtlichen Begründung zugrunde liegt, habe im Gesetz selbst keinen Ausdruck gefunden. Darauf kommt es aber hier nicht an. Der Gesetzestext ist klar und eindeutig. Es könnte höchstens darum gehen, ob etwa die Gesetzesgeschichte für eine vom Wortlaut abweichende Auslegung spricht. Das Gegenteil ist aber der Fall.

5. Auch die übrigen Erwägungen des Generalbundesanwalts überzeugen nicht.

a) Er beruft sich zu Unrecht auf Urteile über Fälle, in denen nach dem Gesetz eine bestimmte Absicht des Täters die Strafe schärft. Es trifft zu, daß der erkennende Senat den § 50 Abs.2 (a.F.) StGB in einem unveröffentlichten

Urteil vom 21. November 1958 - 5 StR 501/58 - nicht auf den erschwerten Muntbruch nach § 235 Abs. 3 StGB angewendet hat. Wie er dort ausgeführt hat, war die - dem Gehilfen bekannte - Absicht des Täters, die Jugendliche zur Unzucht zu gebrauchen, ein "tatbezogenes Unrechtsmerkmal"; sie erhöht "die Verwerflichkeit der Tat als solcher und ist keine besondere persönliche Eigenschaft des Täters". Hieraus ergibt sich jedoch nichts für die jetzt zu entscheidende Frage. Die "Absicht" in § 235 Abs. 3 StGB und in manchen anderen Strafbestimmungen, z.B. die Absicht rechtswidriger Zueignung in § 242 StGB, hat als gesetzliches Merkmal die Bedeutung, daß es nicht zur Unzucht oder Zueignung zu kommen braucht. Es genügt, wenn die Tat daraufhin angelegt ist. Schon dann muß beim Muntbruch die Strafe nach § 235 Abs. 3 StGB geschärft, bei der Wegnahme einer Sache der Täter als Dieb verurteilt werden. Das Vergehen des Diebstahls ist rechtlich bereits vollendet, wenn der Erfolg, der zur sogenannten tatsächlichen Beendigung gehört und sehr oft auch eintritt, noch nicht verwirklicht worden ist, sofern er nur beabsichtigt war. Diese Absicht des Täters steht an Stelle eines entsprechenden äußeren Merkmals, ist "tatbezogen". Auf die "niedrigen Beweggründe" in § 211 Abs. 2 StGB trifft das alles nicht zu.

b) Das äußere Bild der Tat wurde in den Mordfällen der vorliegenden Art nicht, wie der Generalbundesanwalt meint, schon durch den niedrigen Beweggrund der nationalsozialistischen Machthaber, sondern erst durch die Art seiner äußeren Verwirklichung, insbesondere durch die Schaffung eines umfangreichen Vernichtungsapparates geprägt. Auf den Tatbestand des Völkermords verweist der Generalbundesanwalt in diesem Zusammenhange zu Unrecht. Der § 220a StGB richtet sich dagegen, daß eine Volksgruppe der dort bezeichneten Art ganz oder teilweise zerstört wird. Zu seinem gesetzlichen Tatbestand gehört das aber

nicht. Es genügt, daß die Tat daraufhin angelegt ist. Es handelt sich hier um ein Absichtsverbrechen der unter a) behandelten Art. Daß eine scharfe Grenze zwischen der Absicht in § 220a StGB und den niedrigen Beweggründen des § 211 StGB nicht gezogen werden könne, ist unrichtig. Der Generalbundesanwalt räumt ein, daß § 220a StGB nicht auf Taten angewendet werden darf, die begangen worden sind, ehe er in Kraft trat. Auf solche rückwirkende Anwendung laufen aber seine Ausführungen im Ergebnis hinaus.

c) Der Generalbundesanwalt vermißt einen einleuchtenden Grund, "weshalb derjenige, der als Gehilfe bei einer aus Rassenhaß begangenen Tötung mitwirkt und dabei weiß, daß sie ein Beitrag zur Ausrottung einer ganzen Volksgruppe ist, besser gestellt werden soll als der Teilnehmer z.B. am heimtückisch begangenen Mord". Das ist in der Tat nicht einzusehen. Das ungereimte Ergebnis hat seinen Grund darin, daß "bei den Vorarbeiten zum EGOWiG offensichtlich übersehen worden ist, welche Konsequenzen die Neugestaltung des § 50 für die Verjährung hat, insbesondere für das Problem der Verjährung der Teilnahme am Mord" (Horst Schröder JZ 1969, 132). Die ungleichen Folgen, die die Neuregelung für die Beihilfe zu verschiedenen Arten des Mordes hat, können daher bei der Auslegung nicht berücksichtigt werden.

III. Da also das besondere persönliche Merkmal des Handelns aus niedrigen Beweggründen, das die Strafbarkeit der Täter wegen Mordes begründet, bei Heinrich als Gehilfen nicht vorliegt, muß gemäß § 50 Abs.2 (n.F.) StGB die Strafe für ihn nach den Grundsätzen über die Bestrafung des Versuchs gemildert werden. Nach § 44 Abs.2 StGB ist, da Mord in § 211 Abs.1 StGB mit lebenslangem Zuchthaus bedroht ist, auf eine zeitige Zuchthausstrafe von mindestens drei Jahren zu erkennen. Ihr Höchstmaß beträgt

nach § 14 Abs.2 StGB fünfzehn Jahre.

IV. Nach dieser Strafdrohung für den Angeklagten als Mordgehilfen und nicht nach der lebenslangen Zuchthausstrafe, die § 211 Abs.1 StGB für den Mörder selbst vorschreibt, richtet sich die Länge der Verjährungsfrist. Das ist, solange für die Beihilfe die Strafmilderung zwingend vorgeschrieben war, nämlich bis zum Inkrafttreten der Gewaltverbrecherverordnung vom 5. Dezember 1939, "für die ganz überwiegende Meinung niemals zweifelhaft gewesen. Der Zwang zur Herabsetzung der Strafe bedeutet eben bei absolut bestimmten Strafen eine inhaltliche Veränderung der Strafdrohung" (Horst Schröder JZ 1969, 132, 133). Diese Auffassung liegt, wie der Generalbundesanwalt zugibt, auch dem Urteil BGH NJW 1962, 2209¹³ und vielen un veröffentlichten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zugrunde. Von ihr abzuweichen, geben die Ausführungen des Generalbundesanwalts dem Senat keinen Anlaß.

Die Verjährungsfrist beträgt daher nach § 67 Abs.1 StGB im vorliegenden Fall fünfzehn Jahre.

V. Daß den Opfern besondere, über den Tötungszweck hinausgehende Schmerzen oder Qualen zugefügt worden seien, hat das Schwurgericht ersichtlich nicht feststellen können. Der Senat braucht daher nicht zu entscheiden, ob der mündlich vorgetragenen Auffassung des Generalbundesanwalts beizutreten ist, das Mordmerkmal "grausam" sei schlechthin "tatbezogen" und falle auch insoweit nicht unter § 50 Abs.2 (n.F.) StGB, als es eine gefühllose, unbarmherzige Gesinnung erfordert (BGHSt 3, 180; 3, 264).

VI. Die fünfzehnjährige Verjährungsfrist ist abgelaufen.

1. Für ihren Beginn ist nicht das Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsvorschriften vom

13. April 1965 (BGBl I, 315) maßgebend. Denn es betrifft nach seinem § 1 nur Verbrechen, die mit lebenslangem Zuchthaus bedroht sind. Das trifft auf die Mordbeihilfe des Angeklagten Heinrich nicht zu. Das genannte Gesetz scheidet daher hier aus. Es ist vielmehr die Verordnung zur Beseitigung nationalsozialistischer Eingriffe in die Strafrechtspflege vom 23. Mai 1947 (VOBl. BZ. S. 65) anzuwenden. Nach ihrem § 3 gilt die Verjährung bis zum 8. Mai 1945 als ruhend.

2. In den nächsten 15 Jahren, von diesem Tage an gerechnet, hat kein Richter eine Handlung gegen den Angeklagten wegen der Taten vorgenommen, die Gegenstand des jetzigen Verfahrens sind.

a) Der Haftbefehl des Amtsgerichts in Rendsburg gegen ihn ist erst am 9. März 1965, also nach Ablauf der jetzt maßgebenden Verjährungsfrist ergangen. Er steht daher der Verjährung nicht mehr entgegen.

Nach Art. 155 Abs. 2 Satz 3 EGOWiG bleiben Handlungen, durch die die Verjährung von Ordnungswidrigkeiten nach dem bisherigen Recht unterbrochen worden war, wirksam, auch wenn nach neuem Recht die Verfolgung damals schon verjährt gewesen wäre. Der Generalbundesanwalt hat in der Verhandlung vor dem Senat vorgetragen, diese Bestimmung sei auf die Verfolgung von Straftaten entsprechend anzuwenden. Solche Analogie ist jedoch im Verjährungsrecht, das feste gesetzliche Maßstäbe braucht, nicht angängig.

b) Die Verjährung ist auch nicht, wie der Generalbundesanwalt meint, dadurch nach § 68 StGB unterbrochen worden, daß das Amtsgericht in Mosbach in einer Strafsache gegen Kleinow und Fellenz - Aktenzeichen 2 Ks 6/63 der Staatsanwaltschaft in Kiel - auf Antrag der Staatsanwaltschaft in Mosbach am 28. April 1960 einen Termin zur

Vernehmung des Zeugen Josef Müller bestimmte und diese am 4. Mai 1960 durchführte. Diese Handlungen richteten sich zwar u.a. gegen den jetzigen Angeklagten Heinrich, aber nicht wegen der Taten, die das Schwurgericht abgeurteilt hat.

aa) Die Staatsanwaltschaft hatte dem Amtsgericht die genannten Akten mit dem Antrage zugeleitet, Müller über die Vorwürfe gegen Kleinow und Fellenz als Zeugen zu vernehmen. Sie hatte außerdem gebeten, ihn "in Richtung gegen alle im vorläufigen Abschlußbericht aufgeführten Beschuldigten zu hören". In diesem umfangreichen Bericht hatte die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg die Namen von weit über 200 Männern zusammengestellt, die bestimmten deutschen Dienststellen in Polen angehört hatten und für eine Beteiligung an der planmäßigen Vernichtung der Juden allgemein in Betracht kamen. Auf Seite 21 des Berichts war der jetzige Angeklagte Heinrich mit dem Zusatz "Ghettoverwalter" genannt.

An bestimmten Beschuldigungen gegen ihn enthielten die Akten eine polizeiliche Niederschrift mit Angaben eines Zeugen über schwere Ausschreitungen, die Heinrich im März 1943 bei der Räumung des Krakauer Ghettos im Kinderheim begangen haben sollte, die aber im Urteil des Schwurgerichts nicht festgestellt sind. Am Schluß einer 17 Seiten langen handschriftlichen Notiz in den Akten war aufgrund eines polnischen Buches vermerkt, nach den Feststellungen eines hohen polnischen Gerichts sei das Krakauer Ghetto am 13. März 1943 unter Mitwirkung der Judenreferenten der Sicherheitspolizei, darunter Heinrich, liquidiert worden. Der Amtsrichter in Mosbach hat diese Teile des umfangreichen und wenig übersichtlichen Akteninhalts, auf die ihn die Staatsanwaltschaft nicht besonders hingewiesen hatte, nicht beachtet und den Zeugen nicht danach gefragt. Denn die gerichtliche Niederschrift

erwähnt diese Vorgänge nicht einmal andeutungsweise. Auf sie haben sich die Handlungen des Richters, nämlich die Terminsbestimmung und die Zeugenvernehmung, nicht erstreckt. Abgesehen von den Taten, die Kleinow und Fellenz, nicht dem jetzigen Angeklagten Heinrich vorgeworfen wurden, hat der Richter den Zeugen ersichtlich nur gefragt, welche der vielen Namen im Abschlußbericht ihm bekannt seien, was er über die dienstliche Stellung und die Aufgaben dieser Männer während des Krieges wisse und was er allgemein darüber angeben könne, ob sie Verbrechen an Juden begangen hätten. Genauer und ausführlicher ist der Zeuge jedenfalls über den jetzigen Angeklagten Heinrich nicht vernommen worden. Das zeigen die wenigen Zeilen der gerichtlichen Niederschrift über diesen Punkt. Ihr Inhalt ist nur, Heinrich sei "in Krakau bei der Gestapo" gewesen, habe "auch mit den Juden zu tun gehabt" und sei wohl "in Spionageangelegenheiten tätig gewesen". Er habe dem Zeugen einmal aus dessen Lager "einen Juden weggenommen". Der Zeuge habe darum mit ihm "eine Auseinandersetzung gehabt" und habe ihm den Mann "wieder wegholen können".

bb) Bei dieser Sachlage sind die Terminsbestimmung und die richterliche Vernehmung nicht, wie § 68 Abs.1 StGB es erfordert, "wegen der begangenen Tat", d.h. wegen derjenigen Taten des Angeklagten Heinrich vorgenommen worden, aufgrund deren er im vorliegenden Verfahren verurteilt worden ist. Denn die Tat als "historisches" oder "konkretes Vorkommnis" muß im folgenden Sinne bestimmt sein (BGHSt 22,105,106; RGSt 30,300,304,305; BGH vom 24.4.1956, 5 StR 619/55, bei Dallinger MDR 1956,394,395 zu § 68 StGB). Sie braucht zwar noch nicht in den Einzelheiten, die oft erst durch die richterliche Untersuchungshandlung geklärt werden sollen, festzustehen. Es sind aber Anhaltspunkte nötig, die sie von denkbaren anderen ähnlichen oder gleichartigen Vorkommnissen unterscheiden. Es reicht z.B. aus, wenn eine Leiche mit Verletzungen, die

den Verdacht eines Tötungsverbrechens hervorrufen, gefunden worden ist. Denn schon dadurch wird aus der Gesamtheit dessen, was überhaupt geschieht, ein Ereignis herausgehoben, "auf welches sich der Verdacht der Strafbarkeit gründet" (vgl. RG HRR 1940, 118). Das Amtsgericht Mosbach hat solche Anhaltspunkte weder seinen richterlichen Handlungen gegen den jetzigen Angeklagten Heinrich vom 28. April und 4. Mai 1960 zugrunde gelegt noch sie durch die Vernehmung des Zeugen beigebracht.

Das Verfahren ist daher auf Kosten der Landeskasse einzustellen. Der Senat sieht jedoch nach § 467 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StPO davon ab, die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Landeskasse aufzuerlegen. Das erscheint ihm nicht angemessen.

Sarstedt	Schmidt	Siemer
Schmitt	Dr. Börker	

Nachschlagewerk: ja }
 BGHSt: ja } nur zu B II

Staatsanwaltschaft			
b. d. Kammergericht - Berlin			
Eing. am		- 5. MAI 1970	
mit	Anl.	Blatts.	Bd. Alden

StPO § 229

Zu der Frage, wann bei Überschreitung der für die Unterbrechung der Hauptverhandlung nach § 229 StPO zulässigen Frist ausgeschlossen werden kann, daß das Urteil hierauf beruht (im Anschluß an BGH NJW 1952, 1149).

BGH, Urt. v. 5. Februar 1970 - 4 StR 272/68 -
 SchwG Bielefeld

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

4 StR 272/68

URTEIL v. 5. Februar 1970

in der Strafsache

gegen

1. den Prokuristen Dr. jur. Wilhelm A l t e n l o h
aus Hagen, dort geboren am 25. Juni 1908,
2. den kaufmännischen Angestellten Heinz E r r e l i s
aus Bochum, geboren am 11. März 1912 in Zwangshof,
Kreis Konitz/Westpr.,

wegen gemeinschaftlicher Beihilfe zum gemein-
schaftlichen Mord

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Grund der Hauptverhandlung vom 27. Januar 1970 in der Sitzung vom 5. Februar 1970, an denen teilgenommen haben:

Senatspräsident Meyer

als Vorsitzender,

Bundesrichter Börtzler

Bundesrichter Dr. Sanders

Bundesrichter Dr. Dr. Spiegel

Bundesrichter Hürxthal

als beisitzende Richter,

Bundesanwalt Schumacher in der Verhandlung,

Bundesanwalt Herlan bei der Verkündung des Urteils
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Rechtsanwalt Dr. Friebertshäuser, Hagen,

als Verteidiger für den Angeklagten
Dr. Altenloh,

Rechtsanwalt Dr. Riedenklau, Bielefeld, in der Verhandlung,

als Verteidiger für den Angeklagten
Errelis,

Justizangestellter Zink in der Verhandlung,

Justizhauptsekretär Schneider bei der Verkündung
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Schwurgerichts beim Landgericht Bielefeld vom 14. April 1967 werden verworfen.

Jeder Angeklagte hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Das Schwurgericht hat den Angeklagten Dr. Altenloh wegen gemeinschaftlicher Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in zwei Fällen (nämlich 1. an mindestens 6 500 Menschen aus dem Getto Bialystok und tateinheitlich damit an mindestens 3 500 Menschen aus dem Getto I in Grodno - Räumungen im Februar 1943 - sowie 2. an mindestens 100 Menschen im Getto Bialystok zur selben Zeit) und den Angeklagten Errelis ebenfalls wegen gemeinschaftlicher Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in zwei Fällen (nämlich 1. an mindestens 3 500 Menschen aus dem Getto I in Grodno - Räumung im Februar 1943 - und 2. an mindestens 15 000 Menschen aus dem Getto Bialystok - Räumung im August 1943 -) verurteilt, und zwar Dr. Altenloh zu acht Jahren, Errelis zu sechs Jahren und sechs Monaten Zuchthaus. Es hat beiden Angeklagten die Untersuchungshaft angerechnet und ihnen die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von je fünf Jahren aberkannt.

Das Schwurgericht hat in allen Fällen angenommen, daß die Täter, nämlich die befehlsgebende nationalsozialistische Führungsspitze und Angehörige des Reichssicherheitshauptamts, sich von niedrigen Beweggründen leiten ließen. Dagegen hat es nicht feststellen können, daß die Angeklagten ebenfalls aus niedrigen Beweggründen handelten.

Die Revisionen der Angeklagten beanstanden das Verfahren und rügen die Verletzung des sachlichen Rechts. Ihnen bleibt der Erfolg versagt.

A. Verfahrensvoraussetzungen

Die Strafverfolgung ist nicht verjährt. Das ergibt sich aus den Erörterungen zur Sachrüge.

B. Die Verfahrensrügen

Die von dem Angeklagten Errelis unter I 1 - 6 seiner Revisionsbegründung erhobenen Verfahrensrügen decken sich mit den Verfahrensrügen der Revisionsbegründung des Angeklagten Dr. Altenloh zu I, II, VI, VIII, V und IV. Die Rügen werden daher zusammen behandelt. Bemerkt werden muß dabei, daß die Rügen, die in Bezug auf die Vernehmung der Zeugen Hübscher und Novak geltend gemacht werden, von der Revision Dr. Altenloh's nur insoweit zulässig erhoben werden können, als sie sich auf den Zeugen Novak beziehen; denn allein dessen Aussage betrifft Dr. Altenloh. Umgekehrt kann der Angeklagte Errelis nur Verfahrensverstöße hinsichtlich der Vernehmung des Zeugen Hübscher rügen, da nur dieser für das Verfahren gegen ihn von Bedeutung war.

I. Die Rüge, das Schwurgericht sei nicht ordnungsmäßig besetzt gewesen, weil der Geschworene Giese wegen einer Erkrankung (Verdacht auf Herzinfarkt) während der Hauptverhandlungstage vom 9. März 1967 ab nicht verhandlungsfähig und während der Schlußberatungen nicht beratungsfähig gewesen sei, greift nicht durch.

Die Verhandlung war mit Rücksicht auf die Erkrankung des Geschworenen Giese erst am 9. März 1967 und danach am 16. und am 25. März sowie am 3. April 1967 fortgesetzt worden. Für den 9. und 16. März hat der Oberarzt Dr. Bleiching (dieser ist Oberarzt des Herzspezialisten

Prof. Dr. Seckforth vom Kreis- und Stadtkrankenhaus Minden), der an den Verhandlungen teilgenommen hat, eine zeitlich begrenzte volle Verhandlungsfähigkeit des Geschworenen ausdrücklich bestätigt. Für die folgenden Verhandlungstage und für die Beratungen liegt eine ärztliche Erklärung nicht vor. Das Schwurgericht hat eine solche angesichts des erkennbar gebesserten Zustandes des Giese nicht mehr für erforderlich gehalten, zumal da die weiteren Verhandlungen und die Beratungen im Krankenhaus in Minden stattfanden, in dem sich Giese unter ständiger ärztlicher Überwachung befand, den Ärzten also seine Teilnahme daran bekannt war.

Ein Richter ist verhandlungsfähig, wenn er die Vorgänge in der Hauptverhandlung wahrnehmen kann (BGHSt 4, 191, 192). Er darf nicht nur körperlich anwesend sein, sondern muß auch in der Lage sein, diejenigen Aufgaben zu erfüllen, zu deren Wahrnehmung er verfahrensrechtlich berufen ist (BGHSt 18, 51, 55). Für die Beratungsfähigkeit gilt Entsprechendes. Bei der gegebenen Sachlage fehlt es aber an konkreten Anhaltspunkten dafür, daß das Schwurgericht zu Unrecht davon ausgegangen ist, Giese könne seine Pflichten als Geschworener voll und ganz erfüllen. Auch die Revisionen teilen solche Anhaltspunkte nicht mit.

II. Die am 17. Februar 1967 unterbrochene Hauptverhandlung ist wegen der Erkrankung des Geschworenen Giese nicht, wie vorgesehen, am 27. Februar 1967, sondern erst am 9. März 1967 fortgesetzt worden. Auf dem hierin liegenden Verstoß gegen § 229 StPO kann das Urteil jedoch nicht beruhen.

Die Überschreitung der Frist von zehn Tagen ist kein

unbedingter Revisionsgrund (RGSt 37, 365; 53, 334; 57, 266; 62, 264; 69, 18). Allerdings wird das Beruhen des Urteils auf dem Verfahrensverstoß nur in Ausnahmefällen verneint werden können (BGH NJW 1952, 1149). Es liegt ähnlich wie bei einem Verstoß gegen § 258 Abs. 3 StPO (BGHSt 22, 278).

Um einen solchen Ausnahmefall handelt es sich hier. Die Verhandlung gegen die Angeklagten hatte im Zeitpunkt der Erkrankung des Geschworenen fast ein Jahr lang gedauert. Die Beweisaufnahme war abgeschlossen, der Vertreter der Anklage und die Verteidiger hatten ihre Schlußvorträge gehalten. Es standen nur noch die letzten Worte der Angeklagten aus.

Die Länge der Verhandlung und die Tatsache, daß das Schwurgericht sich fast ein Jahr lang ausschließlich mit dem Stoff dieses Strafverfahrens befaßt hatte, hatten zwangsläufig zu einer Verdichtung und Intensivierung des Eindrucks von den Vorgängen in der Hauptverhandlung auf die beteiligten Berufs- und Laienrichter geführt; dieser Eindruck konnte nicht davon berührt werden, ob die unterbrochene Hauptverhandlung innerhalb der Frist des § 229 StPO fortgesetzt wurde oder eine Reihe von Tagen später. Zur Stützung des Gedächtnisses der beteiligten Richter waren im übrigen sämtliche Einlassungen der Angeklagten, die Aussagen der Zeugen und die gutachtlichen Äußerungen der Sachverständigen, soweit sie nicht ohnehin schriftlich vorlagen, auf Tonband aufgenommen worden. Daß die Tonbänder später bei der Beratung nicht abgespielt worden sind, ist höchstens ein Anzeichen dafür, daß das Gedächtnis der Richter keiner Stütze bedurfte. Die Verteidiger hatten ihre Schlußvorträge schriftlich zu den

Akten gegeben. Die längere Unterbrechung der Hauptverhandlung hat die Angeklagten nicht daran gehindert, in ihren Schlußworten auf die ihnen wesentlich erscheinenden Gesichtspunkte hinzuweisen. Unter diesen Umständen läßt sich mit Bestimmtheit ausschließen, daß durch die Überschreitung der Frist des § 229 StPO der Eindruck von der mündlichen Verhandlung abgeschwächt und die Zuverlässigkeit der Erinnerung an die Vorgänge in der Hauptverhandlung beeinträchtigt wurden.

III. Die infolge der Erkrankung des Geschworenen Giese notwendige mehrfache Unterbrechung der Hauptverhandlung hat dieser auch nicht den Charakter einer Hauptverhandlung im Sinne des Verfahrensrechts genommen.

Die Fortsetzung der Verhandlung mußte allerdings jeweils eine Sachverhandlung sein (RGSt 62, 263; BGH NJW 1952, 1149). Das war hier jedoch stets der Fall. Daß mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand des Geschworenen Giese an einzelnen Verhandlungstagen nur kurz verhandelt werden konnte, ändert daran nichts, da jedenfalls zur Sache verhandelt worden ist. Ebensowenig ist es von Bedeutung, daß das Schwurgericht mehrere Unterbrechungen der Verhandlung vornahm, nachdem in einzelnen Terminen nur kurz verhandelt worden war (RGSt 60, 163). Eine solche mehrfache Unterbrechung der Hauptverhandlung soll zwar nach dem Sinn des Strafverfahrensrechts möglichst vermieden werden; sie ist aber nicht schlechthin unzulässig, wenn sie sich durch besondere Umstände als unumgänglich notwendig erweist. Solche besonderen Umstände lagen hier wegen der Erkrankung des Geschworenen Giese vor.

IV. Die von der Revision des Angeklagten Dr. Altenloh unter IV und der des Angeklagten Errelis unter I 6 erhobene Rüge haben die Verteidiger in der Hauptverhandlung vor dem Revisionsgericht am 27. Januar 1970 zurückgenommen.

V. Unbegründet ist auch die Rüge, ein gesetzlich berufener Hilfsgeschworener sei zu Unrecht von der Dienstleistung entbunden worden, so daß das Schwurgericht nicht ordnungsmäßig besetzt gewesen sei (§ 338 Nr. 1 StPO in Verbindung mit §§ 49, 54, 77, 84 GVG).

Der Hilfsgeschworene Kohlmann hatte um Befreiung von der Schwurgerichtstagung gebeten, weil eine seiner Töchter am 25. März heirate und anschließend nach auswärts verziehe. Er müsse alles für die Hochzeit und den neuen Hausstand Erforderliche vorbereiten; seine Frau sei wegen ihres schlechten Gesundheitszustandes dazu nicht in der Lage. Darauf hat der Vorsitzende des Schwurgerichts den Hilfsgeschworenen von der Teilnahme an der Tagung befreit.

Hierin liegt kein Verfahrensfehler. Insbesondere hat der Vorsitzende des Schwurgerichts den Begriff der Verhinderung nicht verkannt (vgl. BGH JZ 1956, 406). Der Prozeß begann am 23. März 1966. Als nächste Verhandlungstage waren der 25. und der 28. März vorgesehen. Die Rechtsprechung stellt allerdings mit Recht strenge Anforderungen an den Begriff der Verhinderung. Danach können sogar berufliche Gründe nur ausnahmsweise, nämlich bei drohendem erheblichen Schaden, als ausreichender Verhinderungsgrund anerkannt werden (BGH NJW 1967, 165). Deshalb kann zweifelhaft sein, ob der Hilfsgeschworene Kohlmann bereits am 23. März 1966 verhindert war. Jeden-

falls aber konnte er für den 2. Sitzungstag, den 25. März 1966, als verhindert angesehen werden, weil an diesem Tage die Hochzeit seiner Tochter stattfand. Der Vorsitzende des Schwurgerichts war nicht genötigt, noch in eine Prüfung des Umfangs und der Einzelheiten der für diesen Tag vorgesehenen Hochzeitsfeierlichkeiten einzutreten.

Zu einer Verlegung des 2. Verhandlungstages vom 25. März auf einen anderen Tag war er nicht verpflichtet. Der Begriff der Verhinderung bezieht sich auf den Sitzungstag - oder einen der Sitzungstage -, für den der Schöffe oder Geschworene geladen ist. Ein großer Strafprozeß, der voraussichtlich eine Reihe von Monaten dauern wird, muß schon zu Beginn genau geplant werden. Es müssen nicht nur die Sitzungstage festgelegt, sondern auch die Sitzungsräumlichkeiten bereitgestellt werden. Die Verteidiger müssen sich rechtzeitig darauf einstellen können, an welchen Tagen der Prozeß sie voraussichtlich in Anspruch nimmt. Die Laienbeisitzer müssen ihre privaten und geschäftlichen Angelegenheiten so einrichten, daß sie dadurch nicht in ihrer richterlichen Tätigkeit behindert werden. Würde der Vorsitzende den Versuch machen, mit Rücksicht auf einen an einem Sitzungstag verhinderten Geschworenen einen anderen Sitzungstag zu wählen, so müßte er mit Schwierigkeiten seitens der Verteidiger oder anderer Laienrichter rechnen, die sich gerade auf die ihnen bekanntgegebenen Sitzungstage eingestellt und sich für die bislang sitzungsfreien Tage möglicherweise wichtige private oder geschäftliche Dinge vorgenommen haben. Dem Vorsitzenden könnte dann bereits zu Beginn eines großen und schwierigen Prozesses der Terminsplan durcheinander-

gebracht werden. Darauf braucht er sich nicht einzulassen. Er kann sich auf die Prüfung beschränken, ob der Schöffe oder Geschworene, der um Befreiung bittet, an dem vorgesehenen Sitzungstag oder an einem der vorgesehenen Sitzungstage verhindert ist, und braucht sich nicht zu überlegen, ob er durch eine Verlegung von Sitzungstagen die Teilnahme eines bestimmten Laienrichters möglich machen kann.

VI. Das Schwurgericht hatte durch Beschluß vom 15. August 1966 die Vernehmung der Zeugen Hübscher und Novak durch einen ersuchten Richter in Österreich beschlossen. Hübscher hatte erklärt, er werde nicht vor einem deutschen Gericht aussagen; Novak befand sich in Wien in Haft. Die Vernehmung der Zeugen wurde entsprechend dem österreichischen Recht durchgeführt, das eine Anwesenheit der Verteidiger - ebenso wie des Staatsanwalts und der Angeklagten selbst - bei der Vernehmung ausschließt. Das Schwurgericht hat durch Beschlüsse vom 11. und 23. November 1966 die Verlesung der Niederschriften über die Vernehmung der Zeugen beschlossen. Die Beschlüsse wurden durchgeführt.

Die Vernehmung der Zeugen entsprach den Vorschriften des österreichischen Rechts. Deshalb war die Verlesung der über ihre Vernehmung aufgenommenen Niederschriften entgegen der Meinung der Revision zulässig (RGSt 46, 50, 53; BGHSt 7, 15, 16). Dadurch, daß die Verteidiger der Angeklagten keine Gelegenheit hatten, der Vernehmung beizuwohnen und Fragen zu stellen, wurden die Vernehmungsniederschriften nicht zu einem unzulässigen oder völlig ungeeigneten Beweismittel. Das Schwurgericht hatte in freier Beweiswürdigung (§ 261 StPO) den Inhalt der Vernehmungsniederschriften zu

werten; dabei hatte es auch zu berücksichtigen, daß die Verteidiger keine Gelegenheit zu Fragen gehabt hatten. Es ist nichts dafür ersichtlich, daß das Schwurgericht diese Rechtslage verkannt hat.

VII. Die Revision des Angeklagten Dr. Altenloh rügt weiter, vor der Verlesung der Niederschriften über die Vernehmung der Zeugen Hübscher und Novak sei nicht ausdrücklich festgestellt worden, daß die Voraussetzungen der Verlesung noch bestünden (§ 251 Abs. 4 StPO; vgl. BGHSt 1, 103). Allerdings äußern sich die Beschlüsse, durch die das Schwurgericht die Verlesung der Niederschriften über die Vernehmung der Zeugen Hübscher und Novak angeordnet hat, nicht ausdrücklich über das Fortbestehen der Gründe, die zur Vernehmung durch den ersuchten österreichischen Richter geführt haben. Diese waren jedoch allen Prozeßbeteiligten bekannt. Das Urteil kann daher nicht darauf beruhen, daß die Beschlüsse den Grund der Verlesung nicht ausdrücklich angeben (RG JW 1929, 1045 Nr. 53; ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, vgl. 1 StR 423/66 vom 8. November 1966 mit weiteren Nachweisen).

VIII. Die Verteidiger hatten zwei Beweisanträge auf Vernehmung des Beisitzers des Schwurgerichts, Landgerichtsrat Hoppe, gestellt, der der Vernehmung der Zeugen Hübscher und Novak in Österreich "als Prozeßbeobachter" beigewohnt hatte. Dadurch sollte einmal bewiesen werden, daß den Zeugen Hübscher und Novak bei ihrer Vernehmung bestimmte Fragen nicht gestellt und bestimmte Vorhalte nicht gemacht worden seien, und zum anderen, daß sie einen unglaublichen Eindruck gemacht hätten.

Das Schwurgericht hat die Anträge, soweit sie sich auf das Unterlassen bestimmter Fragen und Vorhalte bezogen, mit der Begründung abgelehnt, dies sei "für die Entscheidung ohne Bedeutung"; das Schwurgericht habe ohnehin davon auszugehen, daß alle Fragen und Vorhalte unterblieben seien, die nicht aus dem Protokoll hervorgingen. Es kann offen bleiben, ob diese Begründung dem Gesetz entsprach. Das Schwurgericht ist nämlich davon ausgegangen, daß die in den Beweisanträgen aufgeführten Fragen nicht gestellt und Vorhalte nicht gemacht worden seien. Das Urteil kann also auf einer insoweit etwa fehlerhaften Ablehnung der Beweisanträge nicht beruhen.

Was den Eindruck der Unglaubwürdigkeit angeht, so bezog sich der Beweisantrag nicht auf eine Tatsache, sondern auf ein reines Werturteil. Damit handelte es sich in Wirklichkeit nicht um einen Beweisantrag, sondern allenfalls um einen Beweisermittlungsantrag, dem stattzugeben sich dem Schwurgericht nicht aufzudrängen brauchte.

IX. Das Schwurgericht durfte, wie unter VII erörtert ist, davon ausgehen, daß die Hinderungsgründe für die Zeugen Hübscher und Novak, vor dem erkennenden Gericht zu erscheinen, noch vorlagen. Darum war es auch nicht gedrängt, noch einmal den Versuch zu machen, die Zeugen zum Erscheinen zu veranlassen. Angesichts der eindeutigen Weigerung Hübschers und der Haft Novaks ist nicht zu erkennen, warum das Schwurgericht sich zu einem solchen Versuch hätte veranlaßt sehen sollen; es durfte ihn als von vornherein aussichtslos ansehen (vgl. BGH 3 StR 629/53 vom 24.6.1954 und 5 StR 633/54 vom 22. Februar 1955).

X. Im Falle der Erschießung der mindestens einhundert Vergeltungsoffer war das Schwurgericht nicht gedrängt, noch einen Sachverständigen über geschichtliche und völkerrechtliche Fragen zu hören. Es handelte sich hier nicht um eine Geiselaktion im Sinne des Völkerrechts, nämlich um eine Repressalie für von der Gegenseite begangenes Unrecht, sondern um eine reine Rache-maßnahme für den rechtmäßigen Widerstand eines der jüdischen Opfer.

Dasselbe gilt für die Fragen des Befehlsnotstandes und des Putativnotstandes; die Feststellungen ergeben die Überzeugung des Schwurgerichts, daß der Angeklagte nicht durch eine ihm drohende Gefahr zu seinem Verhalten bestimmt worden ist.

C. Die Sachrüge

I. Sachlichrechtlich bestehen keine Bedenken gegen die Annahme des Schwurgerichts, jeder der beiden Angeklagten habe in zwei Fällen Beihilfe zum Mord, begangen aus niedrigen Beweggründen, geleistet.

1. Die schriftlichen Ausführungen der Revision des Angeklagten Dr. Altenloh erschöpfen sich im wesentlichen in Angriffen gegen die Feststellungen des Schwurgerichts, die dieses widerspruchsfrei und lückenlos getroffen hat, und gegen die Beweismwürdigung, in der Rechtsfehler, insbesondere Verstöße gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze sowie den Satz "im Zweifel für den Angeklagten", nicht zu erkennen sind. Das Schwurgericht hat keine in Betracht kommende Möglichkeit übersehen. Auch sind die Ausführungen des Urteils zur Beweismwürdigung angesichts der gesamten Sachlage ausreichend.

Soweit die Urteilsgründe auf bestimmte Schriftstücke Bezug nehmen, enthalten sie keine unzulässige Verweisung; die Schriftstücke werden vielmehr jeweils als Beweismittel für bestimmte im Urteil festgestellte Tatsachen angeführt. Eine Auseinandersetzung mit ihnen im einzelnen schreibt das Gesetz nicht vor.

Die Rechtsausführungen des Schwurgerichts geben ebenfalls zu Bedenken keinen Anlaß. Das gilt vor allem auch, soweit das Schwurgericht die Kenntnis der Angeklagten von dem verbrecherischen Zweck der Tötungsbefehle bejaht und die Voraussetzungen des Notstandes verneint hat. An die Kenntnis im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 2 MStGB stellt die Revision zu hohe Anforderungen. Ihre Ausführungen zur Frage des Notstandes werden dem festgestellten Sachverhalt nicht gerecht; danach ist dem Angeklagten seine Mitwirkung nicht abgenötigt worden. Die geschichtlichen und politischen Hintergründe der Taten hat das Schwurgericht berücksichtigt; das ergibt sich aus den Erörterungen zur Strafzumessung.

2. Auch die schriftliche Revisionsbegründung des Angeklagten Errelis greift in Wahrheit nur die einwandfrei getroffenen Feststellungen und die Beweiswürdigung des Schwurgerichts an, die frei von Rechtsfehlern ist. Insbesondere liegen die von der Revision dieses Angeklagten behaupteten Widersprüche in den Feststellungen nicht vor.

Das Schwurgericht ist auch zu Recht davon ausgegangen, daß der Angeklagte Errelis im Falle der Räumung des Gettos Bialystok im August 1943 Beihilfe zu der ganzen und nicht nur zu einem Teil der Tat geleistet hat.

II. Kämen nun allerdings als Mordmerkmale nur niedrige Beweggründe in Betracht, so stünde der Senat vor der Frage, ob er sich der Entscheidung des 5. Strafsenats vom 20. Mai 1969 (BGHSt 22, 375) anschließen soll oder nicht. In diesem Urteil hat der 5. Strafsenat entschieden, daß die Beihilfe zu einem Tötungsverbrechen, das allein wegen niedriger Beweggründe des Täters Mord ist, angesichts der Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB durch Art. 1 des EGOWiG vom 24. Mai 1968 (BGBl I 503) nach 15 Jahren verjährt, wenn der Gehilfe nicht ebenfalls aus niedrigen Beweggründen gehandelt hat. Da hier die Verjährung zumindest in drei, wenn nicht sogar in allen vier Fällen nicht vor Ablauf von 15 Jahren unterbrochen worden ist, müßte der erkennende Senat entweder bei seiner Entscheidung von dieser Auffassung ausgehen oder den Großen Senat für Strafsachen anrufen (§ 136 Abs. 1 GVG).

Der vom Schwurgericht festgestellte Sachverhalt ergibt jedoch eindeutig, daß es sich in allen Fällen, in denen die Angeklagten verurteilt worden sind, auch um grausame Tötungen im Sinne des § 211 StGB handelt.

Grausam tötet, wer seinem Opfer aus gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung besondere Schmerzen oder Qualen zufügt (BGHSt 3, 180 und 264). Der Annahme der Grausamkeit steht es nicht entgegen, wenn der eigentliche Tötungsakt rasch vollzogen wird, ohne daß dabei dem Opfer besondere körperliche Leiden zugefügt werden. Die Grausamkeit braucht nicht in der Ausführungshandlung im engeren Sinn und den durch sie verursachten körperlichen Leiden zu liegen. Sie kann sich auch aus den Umständen ergeben, unter denen die Tötung eingeleitet und vollzogen wird (BGH NJW 1951, 666).

Daß die deportierten Juden grausam getötet wurden, folgt sowohl aus den festgestellten unmenschlichen Begleitumständen der sogenannten Räumungsaktionen als auch aus den seelischen Qualen, welche die Opfer deshalb erlitten, weil sie sich über ihr Schicksal von Beginn der Aktionen an im klaren waren.

Bei Beginn der Vernichtungsaktionen wurden sie mit unmenschlicher Härte und Grausamkeit zusammengetrieben; dabei kam es schon zu einer größeren Zahl willkürlicher Tötungen (vgl. etwa für die Februar-Aktion Bialystok UA 90 ff, besonders 94, für die Februar-Aktion Grodno UA 282 ff, für die August-Aktion Bialystok UA 302 ff, besonders UA 303, 304, 305, 307). Auf den Transporten in die Vernichtungslager wurden die Opfer in der menschenunwürdigsten Weise in den Waggonen zusammengepfercht und dabei ohne ausreichende Verpflegung und sonstige Hilfsmittel gelassen (UA 16, 73, 205, 265). In den ungeheizten Waggonen waren sie bei den Februar-Aktionen Bialystok und Grodno dem Erfrierungstod ausgesetzt (UA 205). Den so in der unbarmherzigsten Weise zusammengetriebenen und abtransportierten Juden war bekannt, daß sie dem Tode entgegengeführt wurden (für die Februar-Aktion Bialystok UA 176 ff; für die Februar-Aktion Grodno UA 287 ff; bei der August-Aktion Bialystok war eine solche Kenntnis notwendig ebenso vorhanden wie im Februar 1943 - sie ergibt sich im übrigen auch eindeutig aus dem Verhalten der Juden bei der Räumung des Gettos - UA 302 ff).

Alle diese Umstände waren den Angeklagten bekannt.

Dr. Altenloh wußte, daß beim Zusammentreiben der abzutransportierenden Juden während der Februar-Aktion Bialystok willkürlich Menschen getötet wurden (UA 101 ff).

Er war selbst an der Verladerampe des Bahnhofs Bialystok, um sich einen Überblick über den Abtransport zu verschaffen (UA 106). Er kannte das den Juden bevorstehende Schicksal sowohl bei der Februar-Aktion Bialystok (UA 131 ff, 195 ff) als auch bei der Februar-Aktion Grodno (UA 259, 267) und er wußte, daß die Juden sich über das ihnen bevorstehende Schicksal klar waren (UA 192 ff, 195 ff).

Der Angeklagte Errelis war persönlich führend an der grausamen Durchführung der Räumung des Gettos und an dem Abtransport der Juden bei der Februar-Aktion Grodno beteiligt (UA 259). Ihm waren insbesondere die Ausschreitungen seiner Untergebenen während dieser Räumungsaktion bekannt (UA 259 unten f, 285). Er wußte ferner, daß der Abtransport Vernichtung bedeutete und daß die Betroffenen sich hierüber klar waren (UA 259, 267 ff). Diese Kenntnis hatte er auch bei der Räumung des Gettos Bialystok im August 1943 (UA 339 ff).

Auch die Erschießung der mindestens einhundert "Vergeltungsopfer" bei der Teilräumung des Gettos Bialystok im Februar 1943 wurde grausam durchgeführt. Das zeigt sowohl das unbarmherzige Vorgehen des damit beauftragten Kommandos als auch die Mitterschießung von Frauen und Kindern. Der Angeklagte Dr. Altenloh, der selbst bei der Exekution nicht zugegen war, rechnete zumindest mit der grausamen Ausführung des Erschießungsbefehls und billigte sie. Das ergibt sich schon daraus, daß es sich bei dieser Aktion um einen - allerdings rechtlich selbständigen - Ausschnitt aus der Gesamtkaktion handelte, die zur Vernichtung von zusammen wenigstens zehntausend Gettoinsassen führte und die insgesamt, wie er wußte, grausam durchgeführt wurde.

Der Senat hat ferner keinen Zweifel, daß die Haupttäter der verschiedenen Vernichtungsaktionen, zu denen die Angeklagten Beihilfe geleistet haben, aus einer gefühllosen und unbarmherzigen Gesinnung heraus mit einer grausamen Vornahme der Tötungen einverstanden waren. Denn solche Massenvernichtungen konnten nur grausam durchgeführt werden.

Weil die Angeklagten die Umstände kannten, die das Merkmal der Grausamkeit ausmachten, haben sie sich in allen Fällen der Beihilfe zum Mord auch in der Form der grausamen Tötung schuldig gemacht; sie brauchten nicht selbst grausam zu handeln (BGHSt 2, 251).

Dies anzunehmen ist der Senat durch § 265 Abs. 1 StPO nicht gehindert. Da das Tatgeschehen in den Urteilsgründen erschöpfend mitgeteilt ist und weitere Feststellungen in einer neuen tatrichterlichen Hauptverhandlung nicht zu erwarten sind, kann das Revisionsgericht von sich aus den Tatbestand der Beihilfe zu grausamen Tötungen feststellen. Zwar sind die Angeklagten vor ihrer Verurteilung durch das Schwurgericht nicht auf die Möglichkeit einer Verurteilung auch wegen Beihilfe zu grausamen Tötungen hingewiesen worden. Das Schwurgericht hat aber in einer außergewöhnlich langen und sehr eingehenden Verhandlung die den Angeklagten zur Last gelegten Taten mit großer Sorgfalt so weit geklärt, wie dies überhaupt möglich erscheint. Dabei sind auch alle die Umstände ausführlich erörtert worden, die die Tötungen zu grausamen machen. Die Angeklagten hatten Gelegenheit, sich zu allen Einzelheiten der Taten eingehend zu äußern und haben das auch weitgehend getan. Angesichts der Art der Verteidigung der beiden Angeklagten, der ausführlichen Erörterung und Wider-

legung ihrer Einlassungen im Urteil und der eingehenden, sehr sorgfältigen Feststellungen, die das Schwurgericht über die Durchführung der Aktionen und die Kenntnis der Angeklagten getroffen hat, ist auszuschließen, daß diese sich im Falle eines Hinweises nach § 265 Abs. 1 StPO anders und wirksamer hätten verteidigen können, als sie es in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht getan haben.

Kann der Senat somit davon ausgehen, daß auch das Mordmerkmal der Grausamkeit erfüllt ist, so stellt sich die Verjährungsfrage nicht; denn Grausamkeit ist kein "täterbezogenes" Merkmal im Sinne des § 50 Abs. 2 StGB, sondern ein "tatbezogenes". Das ist zwar in der Entscheidung des 5. Senats vom 20. Mai 1969 (BGHSt 22, 375, 382) offen geblieben, inzwischen jedoch vom Bundesgerichtshof (vgl. u.a. Urteil vom 27. Oktober 1969 - 2 StR 636/68 -) in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre (Schönke/Schröder, 14. Aufl. 1969, Rn. 31 zu § 211 StGB; Maurach, Deutsches Strafrecht, Bes. Teil, 5. Aufl. 1969, S. 34 und 37; Welzel, Das deutsche Strafrecht, 11. Aufl. 1969, S. 285; Schwarz/Dreher, 31. Aufl. 1970, Anm. 4 zu § 211 StGB) bereits bejaht worden. Auf die Beihilfe zu einer grausamen Tötung ist also § 50 Abs. 2 StGB n.F. nicht anzuwenden. Die Beihilfe zu einer solchen Tötung verjährt daher nicht in 15, sondern erst in 20 Jahren. Diese Frist ist hier in allen Fällen vor ihrem Ablauf wirksam unterbrochen worden.

III. Die Strafzumessungsgründe lassen ebenfalls keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten erkennen. Das Schwurgericht war sich insbesondere der Möglichkeit einer doppelten Strafmilderung (aus § 49 StGB und wegen vermeidbaren Verbotsirrtums) bewußt. Über das Ausmaß der

von den Angeklagten geleisteten Beihilfe hat sich das Schwurgericht nicht im Irrtum befunden. Auch die ausdrücklich von der Revision des Angeklagten Dr. Altenloh angegriffene Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf fünf Jahre begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Mithin waren beide Revisionen zu verwerfen.

Meyer

Börtzler

Sanders

Spiegel

Hürxthal

Schönke - Führer

§ 50 Stff. n. F

- 76 Diese Entscheidung nach subjektiven Kriterien ist unabhängig vom Bekenntnis zu einem der oben 5 ff. dargelegten Täterbegriffe; zwar ist, wie Bähr aaO S. 62, Gallas Mat. I S. 122 und Lange aaO S. 52 mit Recht betont haben, vom Boden des extensiven Täterbegriffes nur die Entscheidung für die subjektive Teilnahmetheorie möglich (and. v. Liszt-Schmidt S. 334 und früher Mezger S. 443); jedoch kann auch der restriktive Täterbegriff subjektiv abgrenzen und muß es zur Begründung der mittelbaren Täterschaft sogar tun (and. Gallas Mat. I S. 122).
- 77 8. Einer Abgrenzung bedarf es außerdem zwischen **mittelbarer Täterschaft und Teilnahme**. Auch hier entscheidet grundsätzlich das Vorhandensein des Täter- oder Teilnehmerwillens beim Beteiligten (vgl. oben 69 ff.). Dabei sind jedoch problematisch einmal die Fälle, bei denen die sachlichen Voraussetzungen für eine der beiden Beteiligungsformen fehlen und daher eine echte Wahlmöglichkeit zwischen ihnen nicht besteht. So z. B., wenn mittelbare Täterschaft entfällt, weil der Hintermann die erforderliche Täterqualität nicht besitzt, oder Teilnahme ausgeschlossen ist, weil der unmittelbar Handelnde nicht tatbestandsmäßig-rechtswidrig handelt (vgl. dazu oben 32). Zum anderen bedürfen einer Untersuchung die Fälle des Irrtums über die Teilnahme- und Täterschaftsvoraussetzungen beim anderen Beteiligten (vgl. dazu unten 93 ff.).

IX. Akzessorietät und Strafgrund der Teilnahme

Schrifttum: Bockelmann, Über das Verhältnis von Täterschaft und Teilnahme, 1949. – ders., Nochmals über das Verhältnis von Täterschaft und Teilnahme, GA 1954, 193. – Börker, Zur Abhängigkeit der Teilnahme von der Haupttat, JR 1953 S. 166. – Dahm, Über das Verhältnis von Täterschaft und Teilnahme, NJW 1949, 809. – Engelmann, Der geistige Urheber des Verbrechens, 1911. – Esser, Die Bedeutung des Schuldteilnahmebegriffs im Strafrechtssystem, GA 1958, 321. – Franzheim, Teilnahme an unvorsätzlicher Haupttat, 1961. – Heinitz, Gedanken über Täter- und Teilnehmer Schuld im deutschen und italienischen Strafrecht, Festschrift der Universität Berlin, 1955, S. 93. – Heilborn, Der agent provocateur, 1901. – Hoegel, Akzessorische Natur der Teilnahme, mittelbare Täterschaft, Eventualvorsatz, ZStW 37, 651. – Kantorowicz, Tat und Schuld, 1933. – Kielwein, Unterlassung und Teilnahme, GA 1955, 225. – Kohler, Anstiftung und agent provocateur, GA Bd. 55, 1. – Kohlrausch, Täterschaft und Teilnehmer Schuld, in: Erwin Bumke zum 65. Geburtstag (1939) S. 39. – Lange, Die Schuld des Teilnehmers, JR 1949, 165. – ders., Zur Teilnahme an unvorsätzlicher Haupttat, JZ 1959, 560. – Lüderssen, Zum Strafgrund der Teilnahme, 1967. – Maurach, Schuld und Verantwortung im Strafrecht, 1948. – Mezger, Teilnahme an unvorsätzlichen Handlungen, JZ 1954, 312. – Oehler, Die mit Strafe bedrohte tatvorsätzliche Handlung im Rahmen der Teilnahme, Festschrift zum 41. Dt. Juristentag S. 225. – Schutter, Zur Dogmengeschichte der Akzessorietät der Teilnahme, 1941 (StrafAbh. Heft 420). – Seebald, Teilnahme am erfolgsqualifizierten und am fahrlässigen Delikt, GA 1964, 161. – Stratenwerth, Der agent provocateur, MDR 1953, 717. – Tröndle, Zur Frage der Teilnahme an unvorsätzlicher Haupttat, GA 1956 S. 129. – Welzel, Teilnahme an unvorsätzlichen Handlungen?, JZ 1954, 429.

- 78 Anstiftung und Beihilfe sind abhängig von der Begehung einer Haupttat, da sie beide Beteiligung an fremder Tatbestandsverwirklichung sind. Diese Akzessorietät hat verschiedene Auswirkungen. Hier bedeutet sie zunächst die Notwendigkeit, daß es infolge der Anstiftung oder Beihilfe zu einer Haupttat gekommen ist, die bestimmte rechtliche Qualitäten besitzen muß. Diese Haupttat ist der tatbestandliche Erfolg der Teilnahme. Daher kann, solange keine Haupttat vorliegt, weder Anstiftung noch Beihilfe vorliegen; beide sind vielmehr im Versuchsstadium steckengeblieben, so daß allenfalls § 49a zur Anwendung kommen kann. Entsprechendes gilt, wenn zwar die Haupttat begangen ist, es aber an der Kausalität des Tatbeitrages (vgl. aber § 49 Anm. 4) dafür fehlt. Dann sind allenfalls die Sondervorschriften der versuchten Teilnahme, z. B. die §§ 49a, 159 oder 218 Abs. 4 anzuwenden.
- 79 Seit der VO vom 29. 5. 1943 steht das StGB auf dem Standpunkt der sog. **limitierten Akzessorietät** (and. nur H. Mayer AT S. 327 ff., Wegner S. 244). Dies bedeutet, daß die Haupttat zwar tatbestandsmäßig und rechtswidrig begangen sein muß, daß es jedoch für die Verantwortung der Teilnehmer nicht darauf ankommt, ob der Haupttäter auch schuldhaft gehandelt hat. Dies bringt das Gesetz dadurch zum Ausdruck, daß es in den §§ 48, 49 von einer „mit Strafe bedrohten Handlung“ spricht. Sein Sinn ist also: Teilhaben des Teilnehmers am Unrecht der Haupttat und nicht an der Schuld des Haupt-

täters. Was freilich die limitierte Akzessorietät im einzelnen voraussetzt, darüber gehen die Meinungen auseinander.

Vor der Neufassung der §§ 48, 49, 50 durch die VO vom 29. 5. 1943 stand die überwiegende Meinung ⁸⁰ auf dem Standpunkt der strengen Akzessorietät. Sie forderte für die Strafbarkeit des Teilnehmers nicht nur tatbestandsmäßig – rechtswidriges Handeln, sondern auch schuldhaftes vorsätzliches Handeln des Haupttäters (z. B. RGSt. 70 27). Daraus ergab sich nach h. L. z. B., daß freigesprochen werden mußte, wer einem Unzurechnungsfähigen oder einem in schuldausschließendem Irrtum Befindlichen geholfen hatte (RGSt. 57 16, 273). Im Schrifttum so z. B. Frank § 48 Anm. II 2, 49 I mit Nachweisen; gegen diese Lehre etwa v. Hippel II S. 448, Wegner S. 240.

1. Die Haupttat muß tatbestandsmäßig-widerrechtlich sein, d. h. sie muß die Voraus- ⁸¹setzungen eines der Deliktstatbestände des besonderen Teils erfüllen, soweit diese die Rechtswidrigkeit der Tat betreffen. Dazu gehören auch die sog. subjektiven Unrechtselemente, so daß Anstiftung und Beihilfe dort nicht möglich sind, wo der Haupttäter (z. B. bei Diebstahl, Betrug, Erpressung) ohne die erforderliche Absicht gehandelt hat (BGHSt. 5 51). Dies ist nahezu unstreitig; nur v. Hippel II S. 448, Sauer AT S. 203 wollen auch vom Erfordernis der Rechtswidrigkeit der Haupttat absehen. Andererseits brauchen die subjektiven Unrechtselemente nur beim Haupttäter vorzuliegen. So kann z. B. wegen Teilnahme an einer Hehlerei auch bestraft werden, wer nicht seines Vorteils wegen handelt (RGSt. 56 172). Soweit jedoch subjektive Unrechtselemente nur strafmodifizierend wirken, kann § 50 Abs. 2 anwendbar sein; der Nichtbeamte, der einen Beamten zur gewinnsüchtigen Beseitigung von Urkunden anstiftet, ist aus § 133 Abs. 1 zu bestrafen, wenn er seinerseits nicht gewinnsüchtig handelt (and. RGSt. 63 35, das aus § 133 Abs. 2 bestrafen will); vgl. auch § 50 Anm. 15.

Haupttat der Teilnahme kann auch eine **Teilnahmehandlung** an einem fremden Delikt ^{81a}sein. So ist z. B. Anstiftung zur Anstiftung (sog. Kettenanstiftung; vgl. § 48 Anm. 24) oder zur Beihilfe, ebenso aber auch Beihilfe zur Anstiftung oder Beihilfe (vgl. § 49 Anm. 24) möglich. Vgl. auch § 49 Anm. 12.

2. Die Haupttat braucht dagegen **nicht schuldhaft** begangen zu sein. Jeder an der ⁸²Tat Beteiligte wird nach seiner Schuld und ohne Rücksicht auf die Schuld der übrigen Teilnehmer bestraft (§ 50 Abs. 1). Daher – auch das ist im wesentlichen unstreitig – werden Anstiftung und Beihilfe nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Haupttäter nicht zurechnungs- oder schuldfähig war (§ 51 StGB, § 1 JGG; vgl. Maurach AT S. 615, Mezger LK § 48 Anm. 3 d, Tröndle aaO S. 131) oder daß in seiner Person Entschuldigungsgründe vorgelegen haben, sofern nicht in der Person des Teilnehmers selbst Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe gegeben sind (Bockelmann aaO S. 59, Dahm NJW 1949 S. 809, Mezger LK § 50 Anm. 6 c; and. Peters, Die Abtreibung in der Schau des Juristen, S. 56, Rudolphi ZStW 78, 95 ff.; vgl. noch Maurach AT S. 612). Bei Nötigung gemäß § 52 liegt jedoch beim Nötigenden regelmäßig Täterwille und Tatherrschaft vor, so daß mittelbare Täterschaft anzunehmen ist (RGSt. 64 32, Kohlrausch-Lange Vorbem. I B 2 b vor § 47).

3. Bestritten ist dagegen, ob und in welchem Umfange die Teilnahme vom **Vorsatz** ⁸³des Haupttäters abhängt. Eine vorsätzliche Haupttat verlangen z. B. BGHSt. 9 370, OLG Köln NJW 1962, 686 m. Anm. Bindokat und Anm. Dreher MDR 1962, 593, Bockelmann aaO, Börker aaO, Gallas Mat. I S. 121 ff., Heinitz aaO S. 93 ff., Maurach AT S. 571, 614, Oehler aaO S. 281, Stratenwerth, Das rechtstheoretische Problem der Natur der Sache (1957) S. 15, Welzel S. 108. And. dagegen BGHSt. 4 355, 5 47, BGH 4 StR 492/54 bei Herlan GA 1955 S. 363, OLG Hamm JMBiNRW 1951, 220 (vorsätzliche Beihilfe zu fahrlässiger Transportgefährdung), Dahm NJW 1949 S. 810, MDR 1959 S. 508, Engisch Eb.-Schmidt-Festschr. (1961) S. 109, Franzheim aaO, Kohlrausch-Lange Bem.

²² Schönke-Schröder, StGB 14. A.

III A 4 vor § 47 (nur natürlicher Vorsatz), Lange JZ 1959 S. 560, Mezger LK § 48 Anm. 2b, § 50 Anm. 5d, JZ 1954 S. 312, Sax MDR 1954 S. 69, ZStW 69 S. 429ff., Roeder ZStW 69 S. 223.

- 84 a) Zieht man mit der finalen Handlungslehre den Vorsatz aus dem Schuldbereich in die Handlung hinein, so wird er damit Bestandteil der Unrechtsvoraussetzungen. Daraus ergibt sich scheinbar mit Notwendigkeit, daß echte Teilnahme mangels einer widerrechtlichen Haupttat dort nicht möglich ist, wo die Haupttat ohne Vorsatz ausgeführt worden ist (Maurach AT S. 571, 614f, Welzel S. 108f). Ist sie es nicht, glaubt aber der Teilnehmer, einen vorsätzlich Handelnden anzustiften oder zu unterstützen, so liegt nach der hier vertretenen Ansicht Anstiftung oder Beihilfe vor, während Welzel S. 119 nur § 49 a bzw. straflose versuchte Beihilfe annimmt. Diese Argumentation überzeugt jedoch deswegen nicht, weil auch nach Ansicht der Anhänger dieser Meinung die fahrlässige, also nicht-vorsätzliche, Handlung widerrechtlich ist, so daß bei Teilnahme an einer fahrlässigen Tat jedenfalls nicht bestritten werden kann, daß es sich um Teilnahme an einer rechtswidrigen Handlung handelt. Daher kann mit diesem Argument nicht bewiesen werden, daß Teilnahme an nicht vorsätzlichen Taten nicht möglich ist (and. Heinitz aaO S. 102).
- 85 b) Aber auch unabhängig von der finalen Handlungslehre wird die Meinung vertreten, daß Anstiftung und Beihilfe aus Gründen ihrer eigenen Struktur, „aus der Logik der Sache“, eine vorsätzlich begangene Haupttat voraussetzen (z. B. BGHSt. 9 370, Baumann AT S. 550ff., JuS 1963 S. 132, der aber im Ergebnis zustimmt, Bockelmann aaO S. 15ff., 46, GA 1954 S. 205, Stratenwerth, Das rechtstheoretische Problem der Natur der Sache [1957] S. 15f., Tröndle aaO S. 136; vgl. auch Welzel JZ 1954 S. 429). Die Behauptung, es gehöre zum Charakter der Teilnahme, daß sie nur in bezug auf vorsätzliche Handlungen möglich sei (BGHSt. 9 379, Bockelmann aaO S. 15ff., 46), sowie die These, das Gesetz habe gerade diesen Begriff der Teilnahme seiner Regelung zugrunde gelegt, sind nicht bewiesen. Es trifft nicht zu, daß bei Bejahung der Möglichkeit der Teilnahme an unvorsätzlichen Taten die Unterscheidung von Täterschaft und Teilnahme überhaupt und die von Anstiftung und Beihilfe im besonderen unmöglich sei. Täterschaft und Teilnahme sind nach der Willensrichtung des Handelnden zu unterscheiden, ein *animus socii* kann auch ohne Existenz eines *animus auctoris* bestehen, sofern nur der Teilnehmerwille ihn voraussetzt und sich ihm unterordnet. Anstiftung und Beihilfe sind subjektiv nach der Vorstellung des Veranlassenden abzugrenzen. Gegen Bockelmann auch Engisch, Die Idee der Konkretisierung (1953) S. 120, Kohlrausch-Lange Vorbem. III A 4 vor § 47. Ebenfalls wurde in der Großen Strafrechtskommission überwiegend die Ansicht vertreten (vgl. ZStW 67 S. 451), daß wegen Teilnahme auch zu bestrafen sei, wer nur irrig annehme, der Haupttäter handle vorsätzlich, daß jedenfalls die Strafbarkeit auf diese Fälle ausgedehnt werden müsse; im Ergebnis ebenso Roxin aaO S. 261 ff. mit Ausnahme der eigenhändigen Delikte (aaO S. 420 ff.). Demgegenüber wendet BGHSt. 9 382 ein, schon mit Rücksicht auf die Beseitigung der Strafbarkeit der versuchten Beihilfe nach § 49 a sei ausgeschlossen, daß das geltende Recht eine solche Auffassung zulasse (ebenso Börker aaO S. 167, Heinitz aaO S. 107). Diese Ansicht vermag bereits deswegen nicht zu überzeugen, weil hier kein Fall versuchter Teilnahme, wie allerdings verschiedentlich zu Unrecht angenommen wird (vgl. oben 84), sondern ein Fall vollendeter Teilnahme in Frage steht.
- 86 Allerdings ist den Kritikern zuzugeben, daß die limitierte Akzessorietät als solche eine verunglückte Figur ist, die per Saldo mehr Schaden als Nutzen gestiftet hat (vgl. Bockelmann Beiträge S. 62, Maurach AT S. 540, 612). Das gilt nicht nur für Fälle des Vorsatzmangels beim Vordermann, sondern ebenso für Fälle sonstigen Ausschlusses der Verantwortlichkeit. Auch für diese paßt die Figur des mittelbaren Täters wesentlich

besser als die einer abhängigen Teilnahme an einer Tat, deren Verantwortung letztlich nicht der Vordermann, sondern der Hintermann hat. Die Tatsache, daß trotz Limitierung der Akzessorietät und entgegen den Erwartungen der Väter dieser Konstruktion der Bereich der mittelbaren Täterschaft nicht wesentlich eingeschränkt worden ist (vgl. unten 92), beweist bereits, daß hier ein Schlag ins Wasser vollführt worden ist, und zwar mit geschlossenen Augen (vgl. Oehler aaO S. 255). Andererseits ist nicht zu verkennen, daß dem Gesetzgeber eine bestimmte Tendenz vorgeschwebt hat, als er von der strengen zur limitierten Akzessorietät überging; insbesondere hatte er die Absicht, die Irrtumsfälle zu bereinigen. Das ist auch möglich, wenn man der Auffassung beitrifft, daß durch die Limitierung der Akzessorietät eine gewisse inhaltliche Veränderung der Begriffe „Anstiftung“ und „Beihilfe“ eingetreten ist. Vgl. unten 93 ff. Wieder and. Oehler aaO S. 272, nach dem zwar Vorsatz nicht erforderlich sein, aber Fahrlässigkeit nicht ausreichen soll. Vgl. auch Roxin aaO S. 364, der dem Grundsatz der limitierten Akzessorietät bei der Abgrenzung von Teilnahme und Täterschaft bei den Sonderdelikten entscheidende Bedeutung zuerkennt.

c) Aus diesem Grunde ist folgender Standpunkt einzunehmen: Anstiftung und Beihilfe sind auch dort möglich, wo der Vordermann ohne Vorsatz handelt, setzen also objektiv nicht mehr voraus, als daß der Vordermann die Unrechtsvoraussetzungen eines Tatbestandes erfüllt. Ohne Bedeutung ist, ob er fahrlässig oder überhaupt schuldlos handelt. Die Kennzeichnung des Problems als Teilnahme an fahrlässiger Tat trifft nicht den Kern der Sache. Bei Fahrlässigkeit ist dann nicht etwa wegen Anstiftung zur Fahrlässigkeitstat (z. B. §§ 48/222) zu bestrafen. Das wäre in der Tat „aberwitzig“ (Bockelmann GA 1954 S. 200, Tröndle aaO S. 144), da dann der Anstifter besser wegstünde als bei schuldloser Handlung des Vordermannes. Für Beihilfe zu Fahrlässigkeitstaten aber in gewissem Umfang Gallas Beiträge S. 24. Vgl. auch öst. OGH ÖJZ 1965, 444. Neuestens weist Schmidhäuser (Vorsatzbegriff und Begriffsjurisprudenz, 1968, S. 33 ff.) einen anderen Weg zum gleichen Ergebnis: indem er das Willenselement aus dem Vorsatzbegriff ausgliedert und dem Unrechtstatbestand zuweist, ergibt sich für ihn die Möglichkeit einer Teilnahme an unvorsätzlichen Taten.

Ob das freilich noch echte „Teilnahme“ ist, kann bezweifelt werden; aber diese Lösung stellt jedenfalls den einzigen Weg einer sinnvollen Erklärung der limitierten Akzessorietät dar. Diese Lösung wird auch – unbestrittenermaßen – bereits immer da praktiziert, wo für den Hintermann die Möglichkeit täterschaftlicher Begehung deswegen nicht in Betracht kommt, weil ihm die für die Täterschaft erforderliche Sondereigenschaft fehlt. Hier kann der Tatbeteiligte „trotz Tatherrschaft und Täterwillens“ nicht tauglicher Täter sein (vgl. BGHSt 13 331, Dahm MDR 1959 S. 509) und wird daher als Teilnehmer behandelt.

Den klassischen Beweis für die Richtigkeit des hier eingenommenen Standpunkts liefert der in JZ 1959 S. 579 veröffentlichte Fall des OLG Stuttgart: A spiegelt dem Fahrer B eines unfallbeteiligten Kraftfahrzeugs vor, der andere Beteiligte habe auf Feststellungen über den Unfallhergang verzichtet; B fährt daraufhin davon. B fehlt hier der Vorsatz des § 142; er will sich nicht „durch Flucht“ Feststellungen entziehen. A fehlt für die mittelbare Täterschaft die Täterqualität; er kommt als Unfallbeteiligter nicht in Frage. A müßte daher freigesprochen werden, wenn man der h. M. folgen wollte, ein Ergebnis, das BGHSt. 9 370 ausdrücklich in Kauf nehmen will und das das OLG Stuttgart nur durch eine fragwürdige Interpretation des § 142 umgeht. Weitgehend i. S. des Textes Dahm MDR 1959 S. 508, Engisch aaO S. 90, Lange JZ 1959 S. 560, Lang-Hinrichsen, Gutachten für den 43. DJT (1960) Bd. I 3 S. 21 ff.

Von diesen Fällen abgesehen spielt freilich die Frage keine große Rolle. Denn da Teilnahme nur bei animus socii möglich ist und der Hintermann, der das Fehlen des Vorsatzes

kennt, mit animus auctoris handelt, ist hier aus diesem Grunde Teilnahme regelmäßig ausgeschlossen. Vgl. unten 93 ff.

- 91 4. Für die Fälle des Verbotsirrtums beim Vordermann gilt nichts Besonderes. Kennt der Hintermann den Verbotsirrtum und benutzt er den gutgläubigen Vordermann als sein Werkzeug, so liegt mittelbare Täterschaft vor, andernfalls, d. h. wenn der Hintermann das Fehlen des Unrechtsbewußtseins nicht kennt, kommt Teilnahme in Betracht. Erteilt z. B. ein Vorgesetzter einen widerrechtlichen Befehl, den der Untergebene – wie der Vorgesetzte weiß – für rechtmäßig hält, so ist er mittelbarer Täter der Befehlsausführung. Die Anhänger der sog. Schuldtheorie sind auch hier gezwungen, eine Unterscheidung zu treffen. Mangelnder Vorsatz beim Vordermann soll stets zu mittelbarer Täterschaft bzw. nur versuchter Teilnahme führen, fehlendes Unrechtsbewußtsein dagegen die Möglichkeit einer Anstiftung oder Beihilfe offenlassen (Heinitz aaO S. 105, Maurach AT S. 615; vgl. auch Welzel JZ 1953 S. 763), wenn die mangelnde Verbotskenntnis die Schuld des Täters nur mindert (Bockelmann aaO S. 54) oder der Teilnehmer irrig Verbotskenntnis beim Haupttäter annimmt (Tröndle aaO S. 144; and. Bockelmann aaO S. 52, nach dem bei schuldausschließendem Verbotsirrtum nur versuchte Teilnahme vorliegen soll). Widerspruchsvoll jedoch jene Autoren, die auch bei schuld minderndem Verbotsirrtum stets mittelbare Täterschaft annehmen, obwohl die Tatsache, daß der in vermeidbarem Verbotsirrtum Handelnde als Täter bestraft wird, dessen Tatherrschaft voraussetzt. Diese Gesichtspunkte, die für den Täter eine gewisse Berechtigung besitzen, verlieren jedoch als Unterscheidungsmerkmal für den Hintermann jeden Sinn. Der im Verbotsirrtum handelnde Vordermann ist ebenso Werkzeug wie beim Tatbestandsirrtum. Dabei kann es nicht darauf ankommen, ob dem Ausführenden die Verbotskenntnis schuldhaft oder nicht schuldhaft fehlt; wer hier Unterscheidungen macht, verstößt gegen den klaren Sinn des § 50 Abs. 1.
- 92 5. Mit diesen Voraussetzungen ist der mögliche Wirkungsbereich der Anstiftung und Beihilfe umrissen. Dies bedeutet jedoch nicht, daß in den erwähnten Fällen stets echte Teilnahme vorliegen müßte. Vielmehr ist außerdem erforderlich, daß der Teilnehmer mit dem Willen zur Beteiligung an fremder Tat handelt, also mit dem Bewußtsein, eine fremde Tat zu veranlassen oder zu unterstützen, für die der andere die Verantwortung trägt und deren letzte Entscheidungen beim Täter liegen. Der Teilnehmer muß daher Teilnehmerwillen haben. Dieser fehlt, wenn der Hintermann weiß, daß in der Person des Ausführenden Vorsatz- oder Schuld voraussetzungen fehlen (Gallas Mat. I S. 134, Bockelmann Beiträge S. 63; and. Maurach AT S. 573). Entgegen der Absicht des Gesetzgebers der VO vom 29. 5. 1943 ist daher in allen diesen Fällen der Anwendungsbereich der mittelbaren Täterschaft in der Regel nicht eingeeengt, sondern bei Kenntnis des Hintermannes vom Vorsatz- oder Schuld mangel des Ausführenden liegt weiterhin mittelbare Täterschaft vor. Nur in den seltenen Fällen, in denen diese Tatsachen dem Hintermann unbekannt sind, er also mit einem vollverantwortlich handelnden Täter rechnet, kann er den Teilnehmerwillen haben. Für diese Fälle aber besteht die Bedeutung der Begrenzung der Akzessorietät darin, daß die Möglichkeit der Bestrafung wegen Anstiftung oder Beihilfe eröffnet worden ist, die früher fehlte. Vgl. unten 93 ff.
- 93 6. Aus diesen Grundsätzen läßt sich die Entscheidung der viel diskutierten Irrtumsfälle mit Notwendigkeit ableiten.
- 94 a) Handelt der Vordermann voll verantwortlich, weiß der Hintermann das jedoch nicht, sondern nimmt er irrtümlich an, Vorsatz oder Schuldfähigkeit fehle beim Aus-

führenden, so hat er den Täterwillen und wird wegen mittelbarer Täterschaft bestraft (Baumann JZ 1958, 233; and. Gallas Mat. I S. 139, Mezger LK § 48 Anm. 3d, Roxin aaO S. 271 ff., die Anstiftung annehmen). Mittäterschaft entfällt mangels Zusammenwirkens als „Täter“. Kennt dagegen der Hintermann die volle Verantwortlichkeit des Vordermannes und hat er den animus auctoris, so liegt Mittäterschaft nach § 47 vor (and. Kohlrausch-Lange Vorbem. I B 2f vor § 47, der unter Hinweis auf RGSt. 74 84 auch hier mittelbare Täterschaft annimmt. Das wäre nur richtig, wenn mit dem RG Beihilfe des unmittelbar voll tatbestandsmäßig Handelnden anzuerkennen wäre). Hat er den animus socii, so ist er nach den §§ 48, 49 zu bestrafen.

b) Handelt der **Vordermann nicht schuldhaft**, glaubt aber der Hintermann, dies sei der Fall, so hängt die Entscheidung davon ab, ob letzterer mit Teilnehmer- oder Täterwillen gehandelt hat. Hatte er Teilnehmerwillen, so liegt Anstiftung oder Beihilfe vor, wobei die §§ 48, 49 zugleich die Funktion eines fehlenden Tatbestandes der Urhebererschaft zu übernehmen haben. So auch die Große Strafrechtskommission de lege ferenda (vgl. ZStW 67 S. 451), Baumann AT S. 553, Dahm NJW 1949 S. 810, Roxin aaO S. 264 ff. [and. jedoch für eigenhändige Delikte S. 420 ff.], Sax MDR 1954 S. 69, Schwarz-Dreher Anm. 3 B vor § 47. Wie hier im Ergebnis (Bestrafung wie ein Anstifter) Gallas Mat. I S. 139, Roxin aaO S. 261 ff., 335 ff. Demgegenüber nehmen Bockelmann aaO S. 20, GA 1954 S. 200, Heinitz aaO S. 106, Maurach AT S. 533, 573, Schroeder ROW 1964, 104, Tröndle aaO S. 143, Welzel S. 119 nur versuchte Teilnahme an, obwohl § 49a nur bei Verbrechen eingreift, bei Vergehen daher Straflosigkeit die Folge ist, und obwohl im Falle eines Tötungsdelikts das Opfer tot ist und der Hintermann mit Tötungsvorsatz den Vordermann zu der Handlung veranlaßt hat. Die Verweisung auf die Möglichkeit, wegen fahrlässiger Tötung zu bestrafen (vgl. Bockelmann Beiträge S. 63), ist nicht sachgerecht und entspricht nicht der Intensität des Tatbeitrages. Hat dagegen der Hintermann Täterwillen, so würde er bei schuldhaftem Handeln des Vordermannes wegen Mittäterschaft haften. Diese ist jedoch wegen fehlenden Verschuldens beim Vordermann mißlungen (vgl. § 47 Anm. 16 ff.), so daß dann Täterschaft in der Form der mittelbaren Täterschaft vorliegt. Kohlrausch-Lange Vorbem. I B 2a vor § 47 nehmen mittelbare Täterschaft ohne Rücksicht darauf an, ob der Hintermann die mangelnde Verantwortlichkeit kennt.

c) Sonderfragen entstehen in den Fällen, in denen eine der beiden Möglichkeiten objektiv ausgeschlossen ist, so z. B., wenn der Hintermann bei einem echten Beamten-delikt den Vordermann für einen Beamten hält, während dies in Wahrheit nicht der Fall ist, so daß Teilnahme entfällt. Darüber vgl. näher unten 114 ff.

7. Die **Auswirkungen der Akzessorietät** zeigen sich außer in der Notwendigkeit einer mit Strafe bedrohten Handlung als Haupttat noch in folgendem:

a) Anstifter und Gehilfen **haften für die Haupttat und nur im Umfang der Haupttat**. Bleibt diese im Stadium des (strafbaren) Versuches stecken, so liegt lediglich Anstiftung oder Beihilfe zum Versuch vor. Geht der Täter über die Grenzen hinaus, die der Teilnehmer eingehalten wissen wollte (sog. **Exzeß**), so haftet der Teilnehmer insoweit nicht wegen einer Vorsatztat. Begeht z. B. der zum Diebstahl Angestiftete einen Raub, so ist der Anstifter nur wegen Anstiftung zum Diebstahl zu bestrafen, wenn er die Möglichkeit der Gewaltanwendung bei der Wegnahme nicht in Rechnung gezogen und gebilligt hat (RGSt. 67 343). Unwesentliche Abweichungen des Haupttäters vom selbst ausgesprochenen Willen und Plan des Anstifters fallen dagegen nicht ins Gewicht (RGSt. 70 295). Der Charakter der Tat und der Anstiftung werden dann durch das tatsächliche Geschehen bestimmt; z. B. liegt Anstiftung zu § 243 Nr. 3 vor, auch wenn der Anstifter den Vorsatz des § 243 Nr. 2 hatte. Unternimmt es z. B. jemand, einen Zeugen zum eidlichen Ableugnen

einer ihm bekannten Tatsache zu bestimmen, und beschwört der Zeuge daraufhin entgegen der Absicht des Anstifters nur, daß er über die Tatsache nichts wisse, so hat die Anstiftung gleichwohl einen vom Vorsatz des Anstifters umfaßten Erfolg (BGH LM Nr. 37 zu § 154). Unwesentlich ist auch ein error in objecto des Täters (Fall Rose-Rosahl; Pr. Obergericht GA 7 332). Richtet dieser infolge Irrtums die Tat gegen den Anstifter (B, der X verprügeln soll, fällt in der Dunkelheit über den Anstifter A her), so ist letzterer wegen Anstiftung zur vollendeten Tat (nicht nur zum Versuch) zu bestrafen (vgl. BGHSt. 11 268 m. Anm. Schröder JR 1958 S. 427). Begeht dagegen der Täter eine Tat, die ein völlig anderes ist (Notzucht statt Raub), so liegt nur versuchte Teilnahme vor. Vgl. noch § 49 Anm. 15 ff.

99 b) Die für Anstifter und Gehilfen geltende **Strafandrohung** ist die gleiche, die für den **Haupttäter** Anwendung findet, wobei nur für die Beihilfe die Möglichkeit einer Reduzierung der Strafe im Rahmen des § 44 besteht. Bestimmen jedoch persönliche Umstände und Verhältnisse den Umfang der Strafe oder wird aus diesen Gründen die Strafbarkeit ausgeschlossen, so soll das den Teilnehmern weder zum Vorteil noch zum Nachteil gereichen. Deshalb bestimmt § 50 Abs. 3, daß solche Umstände nur bei dem Beteiligten zu berücksichtigen sind, bei dem sie vorliegen; bei strafbegründenden persönlichen Merkmalen, die nur beim Haupttäter, nicht aber beim Teilnehmer vorliegen, ist die Strafe des Teilnehmers nach Versuchsgrundsätzen zu mildern (§ 50 Abs. 2). Vgl. § 50 mit Anm.

100 8. Streitig und zweifelhaft ist, welches der **Strafgrund** und damit das **Wesen der Teilnahme** ist. Diese Frage hat erhebliche praktische Bedeutung, z. B. für die Auslegung des § 50 (vgl. dort Anm. 1 ff.) oder für die Frage der Strafbarkeit der Teilnahme an einer Begünstigung durch den Begünstigten (vgl. § 257 Anm. 44). Im Anschluß an ältere Auffassungen sieht die Schuldteilnahmetheorie den Strafgrund der Teilnahme darin, daß der Teilnehmer das Schuldigwerden des Täters zu verantworten oder (als Gehilfe) mitzuverantworten habe. „Mag der Angriff des Anstifters auf das Rechtsgut nicht so intensiv sein, daß man sagen könnte, er hat den Mord gemacht, so hat er doch jedenfalls den Mörder gemacht“ (H. Mayer S. 334; vgl. auch H. Mayer AT S. 319, Rittler-Festschrift S. 254, Less ZStW 69 S. 43). Auch Kohlrausch aaO und Maurach aaO S. 61 (einschränkend aber AT S. 577) neigen zu dieser Auffassung. Überwiegend wird diese Lehre aber abgelehnt. Zutreffend heißt es bereits in RGSt. 15 316: „Wenn das StGB den Anstifter und den Gehilfen straft, so geschieht dies nicht etwa deshalb, weil dieselben Schuld oder Mitschuld daran tragen, daß ein anderer sich strafbar macht und verurteilt wird, sondern weil sie dazu mitwirken, daß eine der gefährlichen Handlungen, welche als solche im Teil II des StGB mit Strafe bedroht sind, verübt werde.“ Gegen diese Lehre vor allem LG Essen GA 1958 S. 321, Heinitz aaO S. 101, Lange, Notwendige Teilnahme S. 37, Kohlrausch-Lange Bem. II 2 vor § 47, Schroeder, Der Täter hinter dem Täter, 1965, S. 206 ff., weiter BGHSt. 4 358, Olshausen Bem. 24 vor § 47, Welzel S. 110., ZStW 61 S. 210. § 50 n. F. bildet heute ein entscheidendes Argument gegen die Schuldteilnahmetheorie. Der Strafgrund der Teilnahme liegt in der Mitverursachung des Erfolges (Baumann AT S. 548, 564, v. Hippel II S. 449) und im verbrecherischen Willen, der in dieser Mitverursachung zum Ausdruck kommt. Die Teilnahmeformen differenzieren nach der Intensität der Rechtsgutsverletzung (vgl. BGHSt. 1 242, 305, 6 311, Kohlrausch-Lange Vorbem. II 2 vor § 47). Vgl. noch BGHSt. 9 379. Zum Strafgrund der Teilnahme vgl. auch Lüderssen aaO.

101 9. Das Gesetz bedroht nur die **vorsätzliche Teilnahme** mit Strafe; fahrlässige Teilnahme ist als solche nicht strafbar. Ob sie denkmöglich ist, ist umstritten; vgl. Roxin aaO S. 569 ff., Seebald GA 1964 S. 161. Wer aber fahrlässig eine Ursache für einen verbotenen Erfolg setzt, kann regelmäßig wegen fahrlässiger Begehung bestraft werden,

§§ 84 Abs. 5, 129 Abs. 6). Rechtzeitigkeit kann auch noch gegeben sein, wenn die Tat schon in das Versuchsstadium getreten ist (vgl. § 138 Anm. 5).

- 17 4. Die Anzeige hat auch dann strafbefreiende Wirkung, wenn sie bei der Behörde erst eingeht, nachdem diese bereits von dritter Seite von der geplanten Straftat Kenntnis erhalten hatte. Wußte der Anzeigende aber, daß die Behörde schon Kenntnis hatte, so kann er sich nicht durch eine spätere Anzeige noch Straffreiheit verschaffen.
- 18 5. Die tätige Reue bewirkt stets nur, daß keine Bestrafung nach § 49b eintritt; das Gesetz sagt, daß nur nach diesen Vorschriften (d. h. § 49b Abs. 1 und 2) nicht bestraft wird (Abs. 3). Hat sich der Teilnehmende oder Unterstützende an einer dem Ziele der Verbindung dienenden Straftat als Täter, Anstifter oder Gehilfe beteiligt, so befreit die Anzeige ihn nicht von der Strafe, die er wegen dieser Straftat verwirkt hat.
- 19 6. Streitig war, ob auch die tatsächliche Verhinderung der beabsichtigten Tat strafbefreiend wirkt. Heute ist § 139 Abs. 4 analog anzuwenden.
- 20 VII. Was das Verhältnis der Bestimmung zu anderen Straftaten angeht, so entfällt eine Bestrafung aus § 49b für die Teilnehmer oder Unterstützenden, die das geplante Verbrechen wenigstens strafbar versucht haben, sofern dadurch der Zweck der Verbindung erledigt ist (RGSt. 59 377, RG JW 1933 S. 2337 und h. M. im Schrifttum; and. Schäfer-Dohnanyi S. 4, 13). Ist dies nicht der Fall, dann kann je nach den Umständen Ideal- oder Realkonkurrenz vorliegen. Tritt der Teilnehmer vom Versuch der Tötung nach § 46 zurück, so kann er dennoch nach § 49b strafbar bleiben (RG JW 1933 S. 2337 mit Anm. Wegener), sofern die Verbindung mehrere Tötungsverbrechen bezweckt. Im übrigen sind die Rücktrittsvoraussetzungen des Abs. 3 denen der §§ 46, 49a anzugleichen (vgl. § 49a Anm. 26a, 48 ff.).
- 21 Im Verhältnis zu § 49a besteht Gesetzeskonkurrenz; § 49a geht als Verbrechen dem Vergehen des § 49b vor.

§ 50 [Einstehen für eigene Schuld]

- (1) Sind mehrere an einer Tat beteiligt, so ist jeder ohne Rücksicht auf die Schuld des anderen nach seiner Schuld strafbar.
- (2) Fehlen besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale), welche die Strafbarkeit des Täters begründen, beim Teilnehmer, so ist dessen Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs zu mildern.
- (3) Bestimmt das Gesetz, daß besondere persönliche Merkmale die Strafe schärfen, mildern oder ausschließen, so gilt dies nur für den Täter oder Teilnehmer, bei dem sie vorliegen.

Vorbem. In der Fassung des Gesetzes vom 24. 5. 1968, BGBl. I 503.

Schrifttum: Bockelmann, Über das Verhältnis von Täterschaft und Teilnahme, 1949. – Borker, Zur Bedeutung besonderer persönlicher Eigenschaften oder Verhältnisse bei der versuchten Anstiftung zu einem Verbrechen, JR 1956, 286. – Class, Zum Verhältnis des § 211 zum § 50 StGB, NJW 1949, 83. – Hardwig, § 50 StGB und die Bereinigung des StGB, GA 1954 S. 65. – Kantorowicz, Tat und Schuld, 1933. – Kohlrausch, Täterschuld und Teilnehmerschuld, in: Erwin Bumke zum 65. Geburtstage, 1939, S. 39 (50). – Lange, Die notwendige Teilnahme, 1940, S. 52. – Lange, Die Schuld des Teilnehmers, JR 1949 S. 165. – Maurach, Schuld und Verantwortung im Strafrecht, 1948. – Niethammer, Sinn und Wirkung des § 50 StGB, DRZ 1946 S. 167. – Eb. Schmidt, Zum Verhältnis der §§ 211 ff. zum § 50 StGB, DRZ 1949, 272. – Zur Geschichte der Vorschrift vgl. Redslob, Die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse, 1909 (StrafAbh. Heft 97). Vgl. ferner das Schrifttum vor § 47.

- 1 I. Die Vorschrift enthält zwei Grundsätze, durch die das Prinzip der Akzessorietät bestimmt bzw. modifiziert wird. Ihr Anwendungsbereich beschränkt sich daher auf die Teilnahmeformen, die akzessorisch sind, also Anstiftung und Beihilfe. Für die Mittäter-

schaft ergeben sich analoge Ergebnisse schon unmittelbar aus § 47: Da jeder Mittäter als Täter zur Verantwortung gezogen wird und ihm lediglich die Handlung der anderen Beteiligten zugerechnet wird, sind alle Deliktsvoraussetzungen, auch solche persönlicher Art, bei jedem Beteiligten selbständig zu prüfen (vgl. § 47 Anm. 9 ff.).

§ 50 Abs. 1 bestätigt die sich auch aus §§ 48, 49 ergebende **limitierte Akzessorietät**, während Abs. 2 und 3 das Akzessorietätsprinzip auch für die Fälle lockert, in denen persönliche Merkmale bei Tätern und Teilnehmern die Strafbarkeit begründen, modifizieren oder ausschließen.

Während § 50 a. F. diese Lockerung lediglich für strafmodifizierende und strafausschließende Umstände anordnete, hat die n. F. auch die strafbegründenden Merkmale einbezogen und die Strafe des Teilnehmers, der die in der Person des Täters gegebenen strafbegründenden Merkmale seinerseits nicht aufweist, obligatorisch herabgesetzt (vgl. unten 12).

Das **Verhältnis zwischen Abs. 1 und Abs. 3** ist umstritten. Zum Teil wird angenommen, § 50 regle Schuldfragen, Abs. 1 bilde die Grundregel, Abs. 3 führe die Abgrenzung zum Unrecht näher aus (z. B. OGHSt. 1 328, Baumann AT S. 573 f, Lange JZ 1949, 1965, v. Weber MDR 1952, 265, wohl auch BGHSt. 8 209). Demgegenüber sollen nach anderer Ansicht beide Absätze voneinander unabhängig sein (Gallas Beiträge S. 31, Maurach AT S. 604, Mezger LK Anm. 1, Welzel S. 117); Abs. 3 betreffe die Frage, welcher Tatbestand auf die Beteiligten anzuwenden sei, wenn persönliche Unrechtsfaktoren die Strafe verändern, während Abs. 1 keine Tatbestands-, sondern nur die Schuldfrage regle. Beide Ansichten sind zu eng. Die erste, weil persönliche Merkmale nicht nur die Schuld, sondern auch das (personale) Unrecht modifizieren könne (Schröder NJW 1952, 650). So begründet die Gewerbsmäßigkeit nicht nur größere Schuld, sondern auch erhöhtes Unrecht (vgl. Hardwig GA 1954, 74). Die zweite Ansicht übersieht, daß der Tatbestand auch objektivierte Schulselemente enthalten kann, wie etwa § 217, § 218 Abs. 1 (vgl. Gallas ZStW 67, 30, Schröder NJW 1952, 650, v. Weber MDR 1952, 266); eine Betrachtung beider Absätze „in zwei Stockwerken“ ist daher nicht möglich, beide überschneiden sich vielmehr und durchdringen sich gegenseitig (Gallas Beiträge S. 32 f.).

II. Abs. 1 enthält zunächst den Grundsatz, daß die Straftat jedes Beteiligten von der Schuld anderer Beteiligten unabhängig ist. Er bestätigt also einmal die limitierte Akzessorietät, die sich schon aus §§ 48, 49 ergibt. Darüber hinaus sollen aber auch Schuldstufen und -variationen beim einen Beteiligten für die anderen unbeachtlich sein (zu eng daher Welzel S. 117, der Abs. 1 nur für die erste Folgerung in Anspruch nimmt).

Abs. 2 und 3 durchbrechen dagegen das Prinzip der Akzessorietät, nach der für Teilnehmer die gleichen Strafsätze gelten wie für Täter. Sind Tatbestand und Strafen auf besondere persönliche Merkmale zugeschnitten, so sollen sie nur auf den Anwendung finden, der diese Merkmale selbst aufweist.

Abs. 2 und 3 gelten daher unmittelbar nur für solche Modifikationen, die tatbestandlich abschließend geregelt sind. Denn nur bei ihnen gilt das Prinzip der Akzessorietät (§ 50: „Bestimmt das Gesetz ...“). Die gleichen Grundsätze müssen aber (vgl. unten 6a) auch für die Strafzumessung gelten, für die die gleichen Fragen gegenseitiger Zurechnung auftauchen. Nimmt nämlich der Gesetzgeber zu strafmodifizierenden Umständen nicht selbst Stellung, sondern überläßt es dem Richter, die Unwertstufen der Tat im Einzelfall zu bestimmen, so ist ebenfalls zu entscheiden, inwieweit das Gewicht der Tat bei der Strafzumessung auch den übrigen Beteiligten zuzurechnen ist. Die Grundsätze für diese Entscheidung sind § 50 zu entnehmen. Tatbezogene Unrechtsmodifizierungen sind bei allen Beteiligten zu berücksichtigen, soweit sie diese gekannt haben. Benutzt z. B. der Haupttäter ein besonders gefährliches Mittel zur Tat, so trifft dieses erhöhte Unrecht auch den Gehilfen, der die Tat in Kenntnis dieses Umstandes unterstützt. Erhöht sich die Strafe des Täters aus Gründen erhöhter Schuld, so sind die diese Schuld begründenden Umstände nur bei dem Beteiligten in Ansatz zu bringen, bei dem sie vorliegen.

III. Aus Abs. 1 ergibt sich folgendes: Jeder an einer Straftat Beteiligte ist nach seiner Schuld zu bestrafen. Unter Schuld (vgl. Vorbem. 78 ff. vor § 51) sind alle seelischen Voraussetzungen zu verstehen, die dazu führen, dem Täter aus seiner Tat einen Vorwurf zu

machen oder den Vorwurf zu modifizieren (Lange JR 1949, 166). Zu eng wäre es, unter Schuld hier nur die beiden Schuldformen des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit zu verstehen (vgl. aber OLG Braunschweig MDR 1948, 183). Abweichend will Maurach AT S. 615 nur die Zurechnungsfähigkeit und das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit zur Schuld rechnen.

- 8 Abs. 1 enthält damit die Grundlage für die **limitierte Akzessorietät**, wonach es für die Bestrafung des Teilnehmers ausreicht, daß er das tatbestandsmäßige und rechtswidrige Verhalten des Haupttäters veranlaßt oder fördert; darauf, ob dieser schuldhaft gehandelt hat, kommt es nicht an (vgl. Vorbem. 83 ff. vor § 47). Das bedeutet folgendes:
- 9 1. Die **Haupttat** muß **tatbestandsmäßig und rechtswidrig** sein. Jedoch kann die Schuld des Täters (§§ 51, 55 StGB, § 1 JGG) fehlen; dasselbe gilt, wenn Entschuldigungsgründe seine Schuld ausschließen. Bestritten ist lediglich, ob dies auch für den Vorsatz des Haupttäters gilt. Entstehungsgeschichte wie kriminalpolitische Aufgabe der limitierten Akzessorietät sprechen dafür, diese Frage zu bejahen. Vgl. eingehend Vorbem. 78 ff. vor § 47.
- 10 2. Da es auf das Verschulden des Täters nicht ankommt, ist es für die Verantwortlichkeit der Teilnehmer auch bedeutungslos, wenn beim ersteren nur verminderte Zurechnungsfähigkeit (§§ 51, 55 Abs. 2) vorliegt. Auch **Schuldmodifizierungen**, die als Tatbestandsmerkmale ausgestaltet sind (z. B. § 218 Abs. 1) bleiben nach Abs. 1 auf den betreffenden Beteiligten beschränkt.
- 11 IV. Für Abs. 2 und 3 gilt folgendes: Aus der Akzessorietät würde an sich folgen, daß die Strafdrohung für den Täter auch für alle Teilnehmer Anwendung findet und damit sämtliche Umstände, die die rechtliche Qualität der Tat in der Person des Täters modifizieren, auf den Teilnehmer zurückwirken. Dieser Grundsatz wird jedoch durch Abs. 2 und 3 **durchbrochen**. Bestimmen persönliche Umstände die Strafbarkeit, Strafhöhe oder Straflosigkeit, so bleibt die Haftung der übrigen Beteiligten davon unberührt. Dies gilt sowohl für Fälle, in denen Schuldgesichtspunkte eine Modifizierung der Strafe veranlassen (§ 217), wie auch dann, wenn dies auf Grund personalen Unrechts geschieht (Schröder NJW 1952, 650). Letzteres ist insbesondere bei den meisten unechten Sonderdelikten der Fall. Zur analogen Anwendung dieser Regeln auf die Strafzumessung vgl. oben 6a. Einen entsprechenden Grundsatz enthält Art. 26 SchweizStGB; siehe Häfliger SchwJZ 1951, 372.
- 12 V. Während nach § 50 Abs. 2 a. F. nur **strafmodifizierende** und **strafausschließende** Umstände bedeutsam waren und demgemäß für strafbegründende (echte Sonderdelikte) der Grundsatz der Akzessorietät galt, hat § 50 Abs. 2 nunmehr auch für **strafbegründende Merkmale** die Akzessorietät gelockert. Dies deswegen, weil es allgemein als unbefriedigend angesehen wurde, daß nach früherem Recht bei echten Sonderdelikten die volle Täterstrafe auch die Teilnehmer, die keine Täterqualität besaßen, erfaßte (§ 48) bzw. erfassen konnte (§ 49). Nunmehr bestimmt Abs. 2, daß die Strafe für Tatbeteiligte, die keine Täterqualität besitzen, nach Versuchsgrundsätzen **gemildert** werden **muß** (vgl. § 44 m. Anm.). Dies bedeutet, daß die Tat weiterhin am Deliktcharakter der Haupttat (Verbrechen) teil hat, obwohl bei den unechten Sonderdelikten regelmäßig auch der Deliktcharakter wechselt. Für die sonstigen persönlichen Merkmale verbleibt es beim bisherigen Rechtszustand (Abs. 3).
- 13 1. Persönliche **Eigenschaften** sind Merkmale eines Menschen, mögen sie körperlicher, geistiger oder rechtlicher Art sein. Die persönlichen Verhältnisse bezeichnen dagegen Beziehungen des Menschen zu seiner Umwelt. Eine scharfe Trennung zwischen beiden ist freilich nicht möglich, aber auch nicht erforderlich. Zu beachten ist, daß Abs. 2 nun-

mehr auch die persönlichen „Umstände“ ausdrücklich einbezieht und damit die Streitfrage aus der Welt schafft, ob auch vorübergehende Gesinnungen, Absichten und Motive zu den persönlichen Umständen i. S. des § 50 zu rechnen seien (vgl. dazu die Vorauf. Anm. 15). Inwieweit diese dem § 50 subsumiert werden können, vgl. unten 14 ff. Das Gesetz faßt diese drei Faktoren unter dem Begriff „besondere persönliche Merkmale“ zusammen und verwendet diesen z. B. auch in § 50a. Persönliches Merkmal ist z. B. die Verwandtschaft (§ 247) oder das Anvertrautsein einer Sache (§ 246), da die Tat hier wegen der besonderen Vertrauensstellung des Täters qualifiziert ist (RGSt. 72 328, Kohlrausch-Lange Anm. III 1; vgl. auch BGHSt. 2 317; and. Maurach AT S. 608, Mezger LK Anm. 11). Entsprechendes gilt für den amtlichen Gewahrsam (RGSt. 75 289, BGH LM Nr. 8 zu § 350, Mezger LK Anm. 11).

Auch die Soldateneigenschaft fällt unter § 50. Wo sie strafbegründend wirkt, gilt § 50 13a Abs. 2. Wirkt sie jedoch nur strafe erhöhend, so ist § 50 Abs. 3 anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit in den §§ 109 ff. Spezialtatbestände für die Beteiligung von Nichtsoldaten geschaffen sind.

2. Während nach bisherigem Recht strittig war, ob persönliche Umstände i. S. des § 50 nur 14 solche seien, die wie Rückfälligkeit, Schwangerschaft (§ 218 Abs. 1) von gewisser Dauer sind oder ob man auch nur vorübergehende Absichten und Motive dazuzuzählen hat, stellt die neue Fassung eine Entscheidung im letzteren Sinne dar. Damit bedarf z. B. die Rspr. zu § 211, die eine Anwendung des § 50 auf den Mord abgelehnt hatte (vgl. § 211 Anm. 27 ff.), einer Änderung. Auch die gewinnsüchtige Absicht der §§ 133 Abs. 2, 169 2. Alt. fällt nunmehr unter § 50 (and. noch RGSt. 62 267, 63 35). Vgl. im übrigen zum früheren Recht die Vorauf. Anm. 15.

Absichten und Motive reichen jedoch für § 50 nur insoweit aus, als es sich um täter- 15 bezogene Momente, nicht um tatbezogene Unrechtsmerkmale handelt. Dies ist da der Fall, wo echte Motive (vgl. § 59 Anm. 49, 72) bedeutsam sind, die wie Habgier, Not usw. die individuelle Einstellung des Täters zu seiner Tat bezeichnen.

Dagegen handelt es sich um tatbezogene Unrechtsmerkmale, wo das Gesetz unter Ab- 16 sicht nur den auf den Erfolg gerichteten Vorsatz versteht und damit lediglich die subjektive Widerspiegelung eines das Unrecht der Tat modifizierenden Erfolges meint. Wer z. B. den Täter bei einer mittelbaren Falschbeurkundung unterstützt, die dazu dient, einem anderen Schaden zuzufügen, ist daher aus § 272 zu bestrafen, wenn er den Schädigungswillen kennt oder auch nur mit ihm rechnet. Ferner ist aus § 274 und nicht aus § 303 zu bestrafen, wer bei einer Urkundenvernichtung in Kenntnis des Willens, einem anderen Nachteil zuzufügen, Hilfe leistet. Ähnliches gilt z. B. für § 235 Abs. 3 sowie § 225 (Maurach AT S. 572) und §§ 307 Nr. 2, 265. Gemeinsam ist diesen Fällen, daß hier die Absicht einen Angriff des Täters auf weitere Rechtsgüter bezeichnet, die außerhalb des Grundtatbestandes liegen, und daß dieses Mittel-Zweck-Verhältnis nach Akzessorie- tÄtsregeln auch den Teilnehmer belastet (vgl. aber auch Oehler, Das objektive Zweckmoment, 1960, S. 150 ff., 181).

Zu beachten ist aber, daß diese Regeln nur dort gelten, wo das Gesetz diese Absichten 17 in eine abschließende Qualifikation eingebaut hat. Dienen sie nur dazu, einen besonders schweren Fall zu exemplifizieren (vgl. z. B. § 298 Abs. 4), so gelten allgemeine Strafzumessungsregeln. Der Richter kann daher für jeden Beteiligten nach den bei ihm vorliegenden Umständen die angemessene Strafe festsetzen.

3. Besondere persönliche Merkmale i. S. des § 50 können entweder die Strafbarkeit be- 18 gründen, sie modifizieren oder ausschließen.

a) Strafbegründende Umstände sind z. B. die Beamteneigenschaft bei echten Amts- 19 delikten (RGSt. 28 102, BGHSt. 5 75), die Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit, z. B.

bei der dritten Form des § 175 a Nr. 4 (vgl. dort Anm. 16 ff., ebenso Maurach BT S. 415, Welzel S. 421), bei der Kuppelei (§ 180), beim Sachwucher (§ 302 e) und beim gewerbsmäßigen Glücksspiel (§ 285). Der Teilnehmer wird daher aus diesen Bestimmungen auch dann bestraft, wenn er selbst nicht gewerbs- oder gewohnheitsmäßig gehandelt hat (vgl. RGSt. 59 140; and. Mezger LK § 285 Anm. 13 a). Strafbegründend sind auch die Merkmale des § 3 Abs. 1 Nr. 2 WiStG, da sie die Zuwiderhandlung erst zur Straftat machen (BGHSt. 12 276, BGH MDR 1953, 54). Nach der Neufassung des § 50 kann auch kein Zweifel mehr daran sein, daß strafbegründend i. S. des § 50 auch subjektive Absichten und Motive sind, wie z. B. die Gewissenlosigkeit in § 170 c (vgl. Gallas Beiträge S. 39) oder das Vorteilsstreben im § 259. In allen diesen Fällen ist aber gem. § 50 Abs. 2 die Strafe des Teilnehmers, der die strafbegründenden Merkmale nicht besitzt, zu mildern (vgl. oben 12).

- 20 b) **Strafmodifizierende** Umstände sind z. B. die Rückfälligkeit (RGSt. 54 274, BGH MDR 1952, 407), die Eigenschaft als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher (RGSt. 68 391), die Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit, soweit sie nicht strafbegründend wirkt (RGSt. 25 266, RG JW 1934, 170, BGHSt. 6 261), wie z. B. bei der Hehlerei (§ 260), der Wilderei (§ 292 Abs. 3) und der Homosexualität (§ 175 a Nr. 4; vgl. dort Anm. 16 ff.). Bei den unechten Sonderdelikten wirkt die Sondereigenschaft regelmäßig strafe erhöhend, so z. B. bei den unechten Amtsdelikten wie § 350 (RGSt. 65 105, 68 91, 75 290, BGHSt. 1 389, BGH LM Nr. 1 zu § 351, LM Nr. 12; and. BGPr. 1956, 274). Strafmildernde Eigenschaften sind z. B. verminderte Zurechnungsfähigkeit und jugendliches Alter, die Not in §§ 248 a, 264 a, die Eigenschaft als Schwangere (§ 218 Abs. 1) oder als uneheliche Mutter (RG HRR 1933 Nr. 1056, BGHSt. 1 240).
- 21 c) **Strafausschließend** wirkt z. B. die Ehegatteneigenschaft in § 247 oder die Schuldtilgung beim Rücktritt vom Versuch (§ 46), ferner die Exemption und Indemnität, sofern man sie dem materiellen Recht zurechnet (Vorbem. 19 ff. vor § 3, § 11 Anm. 6). Dagegen gehören die Entschuldigungsgründe nicht zu den persönlichen Umständen des § 50 (and. OLG Hamm HEST. 2 12, Kohlrausch-Lange Anm. III 3; vgl. auch Mezger LK Anm. 12, Mezger-Blei StuB I S. 271). Für sie gilt aber Abs. 1 (Gallas Beiträge S. 34, Welzel S. 117).
- 22 **VI. Straferhöhende und strafmildernde persönliche Eigenschaften und Verhältnisse** sind bei der Wahl des Strafrahmens nur bei dem **Täter oder Teilnehmer zu berücksichtigen, bei dem sie vorliegen**. Als Teilnahme i. S. des § 50 gelten auch die Beteiligungsformen des § 49 a (vgl. BGHSt. 6 309, § 49 a Anm. 30). So wird z. B. bei der Anstiftung zur Amtsunterschlagung der Beamte aus § 350 bestraft, der anstiftende Nichtbeamte dagegen nur aus §§ 246, 48 (RGSt. 55 182; vgl. Roxin, Täterschaft und Tatherrschaft [2. Aufl. 1967] S. 362f.). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die besonderen persönlichen Verhältnisse nur den Tatbestand verändern oder eine neue selbständige Straftat schaffen, sich aber auf einen Grundtatbestand beziehen (BGHSt. 1 240, Mezger LK Anm. 10; and. Baumann AT S. 577, Konow NJW 1961 S. 861, Heinitz, Festschrift zum 41. Dt. Juristentag, S. 112, Maurach AT S. 607, Mat. I S. 254); die Eigenschaft eines Delikts als delictum sui generis macht seine Tatbestandsmerkmale nicht zu strafbegründenden. Wer die uneheliche Mutter zur Tötung ihres neugeborenen Kindes anstiftet, wird deshalb nach §§ 212, 48 bestraft, die Mutter dagegen nur nach § 217 (RGSt. 72 373, 74 86, OGHSt. 3 115). Die Grenze ist erst dort zu ziehen, wo eine solche Beziehung auf einen gemeinsamen Grundtatbestand nicht mehr gegeben ist, also eine völlig neue Straftat vorliegt, da hier der strafändernde Umstand in einen strafbegründenden übergeht und damit die oben Anm. 12 wiedergegebenen Grundsätze Anwendung finden (Mezger LK Anm. 10; kritisch dazu Maurach AT S. 607f.).

VII. Wenn die besonderen persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse für die Wahl des 23 Strafrahmens nur bei dem Täter oder Teilnehmer zu berücksichtigen sind, bei dem sie vorliegen, so schließt dies nicht aus, die Verletzung einer besonderen Pflicht durch den Haupttäter bei der **Strafzumessung** für den Teilnehmer strafscharfend zu berücksichtigen, sofern dadurch auch die Tat des Teilnehmers in einem ungünstigen Licht erscheint. Leistet jemand in nichtamtlicher Eigenschaft einem Beamten zu einer Körperverletzung im Amt Beihilfe, dann ist der Nichtbeamte nach § 223 zu bestrafen; es kann aber strafscharfend berücksichtigt werden, daß die Beihilfe zu einer Körperverletzung im Amt geleistet worden ist (RG JW 1938 S. 1583, Lange aaO S. 57/58, Jansen DJ 1944 S. 181, Haefliger SchwJZ 1951 S. 374). Umgekehrt kann ein Ausschluß der Schuld beim Täter für den Teilnehmer strafmildernd wirken. Dies kann z. B. beim Ausschluß der Schuld wegen Vorliegens eines Nötigungsstandes beim Haupttäter für den „Nothilfe“ leistenden Teilnehmer gelten. Weitergehend will Niethammer aaO S. 169 in derartigen Fällen auch die Schuld des Teilnehmers ausschließen.

§ 50a [Organ- und Vertreterhaftung]

(1) Handelt jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder
3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen,

so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Strafbarkeit begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

(2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten

1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die den Inhaber des Betriebes treffen,

und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Strafbarkeit begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrages für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.

Vorbem. Eingefügt durch Gesetz vom 24. 5. 1968, BGBl. I 503.

Schrifttum: Blauth, „Handeln für einen anderen“ nach geltendem und kommendem Strafrecht, 1968. – Bruns, Können die Organe juristischer Personen, die im Interesse ihrer Körperschaften Rechtsgüter Dritter verletzen, bestraft werden? 1931 (Strafr. Abh. H. 295). – ders., Die Organeigenschaft des Täters als Strafhinderungsgrund beim Handeln zugunsten der Körperschaft, DJ 1934, 1589. – ders., Über die Organ- und Vertreterhaftung im Strafrecht, JZ 1954, 12. – ders., Faktische Betrachtungsweise und Organhaftung, JZ 1958, 461. – Rimmelpacher, Strafrechtliche Organ-, Vertreter- und Vertreterhaftung, erörtert am Beispiel der Vollstreckungsvereitelung, JZ 1967, 472. – R. Schmitt, Die strafrechtliche Organ- und Vertreterhaftung, JZ 1967, 698. – ders., Nochmals: Die strafrechtliche Organ- und Vertreterhaftung, JZ 1968, 123.

I. Mangels einer gesetzlichen Regelung war für das bisherige Recht streitig, in welchem 1 Umfang Personen, die als **Vertreter** für andere tätig sind und dabei strafrechtliche Gebote oder Verbote verletzen, **strafbar** sind. Dies ist dann problematisch, wenn persönliche

§ 211 1-4 Zweiter Teil. 16. Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider das Leben

hat, kann das nicht durch bloße Veranlassung oder Unterstützung des Selbstmörders mit Täterwillen geschehen (and. Binding Lehrb. 1 S. 26, v. Liszt-Schmidt [26. Aufl.] S. 333, Engisch [Lit. vor 11] S. 12), sondern mittelbare Täterschaft kann nur dann vorliegen, wenn die Entscheidung des Getöteten selbst mangelhaft war, also bei Geisteskranken, bei Selbsttötung unter Zwang usw. (ebenso Mezger S. 417, Welzel S. 270, Maurach BT S. 18, Kohlrausch-Lange § 211 Anm. V 1; vgl. auch OGHSt. 2 5), u. U. auch bei Motivirrtum (Vorspiegelung unheilbarer Krankheit; vgl. Maurach BT S. 18); vgl. auch Friebe aaO S. 168 f. Nimmt der Täter irrtümlich mangelnde Verantwortlichkeit an, so liegt Versuch vor.

20 Über die Abgrenzung der Beihilfe zum Selbstmord von der Tötung auf Verlangen vgl. § 216 Anm. 17, über Abtreibung durch versuchten Selbstmord § 218 Anm. 4.

21 4. Nach schweizerischem Recht ist Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord strafbar, sofern dies aus selbstsüchtigen Beweggründen geschieht (Art. 115). Auch nach österreichischem Recht ist strafbar, wer einen anderen verleitet, sich selbst zu töten, ferner auch, wer einem anderen zum Selbstmord Hilfe leistet (§ 139b StG). Nach Auffassung des anglo-amerikanischen Rechtskreises sind Selbstmord und Selbstmordversuch strafbare Handlungen; vgl. Hafter, A. T. (2. Aufl. 1946) S. 171.

§ 211 [Mord]

(1) Der Mörder wird mit lebenslangem Zuchthaus bestraft.

(2) Mörder ist, wer

aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen,

heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder

um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken,

einen Menschen tötet.

Vorbem. Neugefaßt durch Gesetz vom 4. 9. 1941, RGBl. I S. 549 und Gesetz vom 4. 8. 1953, BGBl. I S. 735.

Schrifttum: Bjerre, Zur Psychologie des Mordes, 1925. – Engisch, Zum Begriff des Mordes GA 1955, 161. – H. Fuhrmann, Die Verdeckungsabsicht beim Mord, JuS 1963, 19. – Gast, Die Mörder, 1930 (KriminalAbh. Heft 11). – Gennat, Mord, in: Handwörterbuch der Kriminologie Bd. II (1936) S. 190. – Gumpersbach, Mordmotive, Motivmord, Arch. für Kriminologie Bd. 96 S. 58, 143. – Hall, Über die Teilnahme an Mord und Totschlag, Eb.-Schmidt-Festschr. S. 343. – v. Hentig, Psychologie der Einzeldelikte I. Der Mord, 1956. – Radbruch, Der politische Mord, SJZ 1948, 311. – Roesen, Rechtsfragen der Einsatzgruppenprozesse, NJW 1964, 133. – ders., Der Mord, seine Täter, Motive und Opfer nebst einer Bibliographie zum Problem des Mordes, ZStW 56 S. 327. – ders., Mörder und ihre Opfer, MonKrimBiol. 1938 S. 161, 209. – Schaffstein, Zur Auslegung des Begriffs der „heimtückischen“ Tötung als Mordmerkmal, H. Mayer-Festschrift S. 419. – Schröder, Zur Abgrenzung zwischen Mord und Totschlag, JZ 1952, 526. – Schwalm, Heimtücke und achtenswerter Beweggrund, MDR 1957, 260. – ders., Zur Kasuistik der Mordmerkmale, MDR 1958, 396. – Vgl. auch die Angaben vor §§ 211 ff.

1 I. Die Vorschrift behandelt den Mord. Trotz der Stellung im Gesetz ist der Totschlag als Grundtatbestand der vorsätzlichen Tötung anzusehen; der Mord ist ein qualifizierter Fall des Totschlags (vgl. Vorbem. 4 ff. vor § 211).

2 II. Der Mord wird begangen durch die Verursachung des Todes eines Menschen. Gleichgültig ist, auf welche Weise dies geschieht; auch die Möglichkeit der Tötung durch psychische Einflußnahme (Erregung heftigen Schreckens) ist denkbar (v. Liszt-Schmidt S. 461, Olshausen [11. Aufl.] Anm. 3).

3 Ein Mord kann auch durch Unterlassen begangen werden (vgl. RGSt. 66 72, 69 321 und näher Vorbem. 99 ff. vor § 1).

4 III. Wer einen Menschen unter Umständen tötet, die seine besonders verwerfliche Gesinnung oder seine Gefährlichkeit offenbaren, ist als Mörder zu bestrafen (Abs. 1). Das

Gesetz zählt drei Gruppen von Fällen auf, in denen derartige Umstände regelmäßig anzunehmen sind: es können die Beweggründe, die Ausführung der Tat oder die verfolgten Zwecke sein, die den Täter zum Mörder machen (Abs. 2). Es genügt, daß die Tötung einer der drei Gruppen zuzurechnen ist; es ist nicht erforderlich, daß jemand aus niedrigen Beweggründen und gleichzeitig in verwerflicher Weise oder zu verwerflichen Zwecken tötet (OLG Frankfurt SJZ 1947 Sp. 628).

Diese Aufzählung in Abs. 2 ist insoweit als abschließend anzusehen, als nur bei Vorliegen der darin genannten Merkmale jemand als Mörder bestraft werden darf, nicht dagegen in anderen Fällen der Tötung, auch wenn diese eine besonders verwerfliche Gesinnung oder eine besondere Gefährlichkeit offenbaren. Nicht abschließend ist die Aufzählung aber insoweit, als der Richter nicht gezwungen ist, den Täter stets als Mörder zu bestrafen, wenn einer der in Abs. 2 genannten Umstände vorliegt. Auch wenn jemand etwa grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder zur Verdeckung einer Straftat getötet hat, wird z. B. das Vorliegen einer entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung die Kennzeichnung des Täters als Mörder ausschließen können (RGSt. 76 299, 77 43, RG HRR 1942 Nr. 608, OLG Braunschweig JBl. Braunschw. 1946 Sp. 125). Entscheidend ist stets, ob unter Berücksichtigung der Gesamtpersönlichkeit und aller Umstände der Tat die Tötung als eine besonders verwerfliche anzusehen ist (RGSt. 76 229, RG HRR 1942 Nr. 608, 671, Schaefer LK Anm. I 3 c, Busch, Rittler-Festschrift S. 295). Demgegenüber stehen BGH NJW 1951 S. 204, BGHSt. 3 186, OGHSt. 1 77, KG NJW 1950 S. 237, Jagusch SJZ 1949 Sp. 325, Schwalm aaO S. 397 auf dem Standpunkt, daß stets dann, wenn eines der Merkmale des Abs. 2 gegeben ist, wegen Mordes bestraft werden muß. Diese Rspr. wird von BGHSt. (GrS) 9 389, 11 143 gebilligt. Ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal i. S. besonderer Verwerflichkeit der Tat sei dem Tatbestand nicht zu subintelligieren (Engisch GA 1955 S. 166). Eine entschuldbare heftige Gemütsregung des Täters kann dann beim Merkmal grausam, nicht aber z. B. bei der Tötung mit gemeingefährlichen Mitteln berücksichtigt werden. Für die hier vertretene Auslegung sprechen die Entstehungsgeschichte und der Zweck der Vorschrift (näher Schönke NJW 1950 S. 237 zu Nr. 22, Schröder SJZ 1950 S. 564). Maurach BT S. 29 kommt für die benannten Strafmilderungsgründe des § 213 zu entsprechenden Ergebnissen, indem er die „Sperrwirkung“ des mildernden § 213 dazu führen läßt, § 211 dort zu verneinen, wo mildernde Umstände i. S. des § 213 vorliegen. Gegen die Rspr. des BGH auch Busch, Rittler-Festschrift S. 287, Riess NJW 1968, 628.

1. Die Beweggründe.

Beweggrund ist nicht gleichbedeutend mit Absicht (vgl. § 59 Anm. 49, 68 ff.). Der Beweggrund bezeichnet diejenigen Vorstellungen, die im konkreten Fall die zum Verbrechen führende Willensbetätigung des Täters entscheidend beeinflusst haben, während Absicht im technischen Sinne den unmittelbar auf den im Gesetz angegebenen Erfolg gerichteten Willen des Täters bezeichnet (vgl. auch RGSt. 49 142). Auch eine Regung des Augenblicks kann ein Beweggrund sein (OGHSt. 2 345). Die Beweggründe brauchen nicht Gegenstand längerer Überlegung zu sein; es genügt, wenn sich der Täter ihrer bewußt ist (OGHSt. 2 345). An Beweggründen, die regelmäßig dazu führen, den Täter als Mörder zu bewerten, nennt das Gesetz Mordlust, Befriedigung des Geschlechtstribs und Habgier; es sind dies gesetzliche Beispiele für niedrige Beweggründe (OGHSt. 1 99).

a) Aus Mordlust handelt der Täter dann, wenn er aus unnatürlicher Freude an der Vernichtung eines Menschenlebens die Tat begeht (BGH NJW 1953 S. 1440).

b) Bei der Tötung zur Befriedigung des Geschlechtstribs ist zweifelhaft, ob die Tötung als solche der Befriedigung des Täters dienen muß, oder ob darunter auch Fälle zu ver-

§ 211 10, 11 Zweiter Teil. 16. Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider das Leben

stehen sind, in denen der Täter durch Vernichtung eines Menschenlebens die Voraussetzungen für eine geschlechtliche Befriedigung schafft. Die Rspr. neigt der letzteren Auffassung zu; sie bejaht § 211 auch dann, wenn der Täter sein Ziel durch Betätigung an der Leiche erreichen will (BGHSt. 7 353, OGHSt. 2 339) oder wenn bei einer Notzucht die Gewaltanwendung mit Eventualvorsatz der Tötung erfolgt (BGHSt. 19 105, Maurach BT S. 31). Konsequenterweise müßte diese Form des § 211 dann auch gegeben sein, wenn der Täter einen Dritten tötet, um zum Ziel seiner Wünsche zu gelangen (so in der Tat Schaefer LK Anm. II 1, der sich jedoch zu Unrecht auf BGHSt. 3 133 beruft). Da die Generalklausel der niedrigen Beweggründe eine Erfassung dieser Fälle ermöglicht, liegt es nahe, die Spezialfälle eng zu interpretieren und damit nur den eigentlichen Lustmord unter diese Alternative zu bringen. Daß der Täter seinen Zweck erreicht hat, ist nicht erforderlich. Handelt er nicht zur Befriedigung, sondern zur Erregung des Geschlechtstriebes, so kommt ebenfalls nur eine Anwendung der Generalklausel „niedrige Beweggründe“ in Betracht (Maurach BT S. 31).

10 c) **Habgier** bezeichnet das Streben, das unter Mißachtung der Rechte und Interessen Dritter auf die Erzielung von Gewinn oder Ersparung von Ausgaben um jeden Preis gerichtet ist (OGHSt. 1 136). Ähnlich wie es RGSt. 60 306 für die Gewinnsucht getan hat, wird man die **Habgier** als Steigerung des Erwerbssinnes auf ein ungewöhnliches, ungesundes, sittlich anstößiges Maß bezeichnen können (vgl. BGHSt. 10 399, BayObLGSt. 1951 42, OLG Dresden NJ 1949 S. 69). Habgier kann auch dann vorliegen, wenn jemand nicht etwas erwerben, sondern etwas behalten oder sich von einer finanziellen Belastung befreien will (BGHSt. 10 399 [Unterhaltsverpflichtung], OGHSt. 1 81; and. v. Weber SJZ 1949 Sp. 59). Dieses Bestreben muß Beweggrund zur Tat gewesen sein. Durch den Zutritt anderer Beweggründe, wie Rache, Haß, wird Habgier nicht ausgeschlossen (OGHSt. 1 137, OGH NJW 1949 S. 910). Auch bei einer Affekthandlung kann Habgier vorliegen (OGHSt. 1 165). Als Täter kommen hier vor allem die sog. Raubmörder in Betracht; über das Verhältnis zu den §§ 249 ff. vgl. § 249 Anm. 16. Aber auch das gewaltsame Durchsetzen eines Anspruchs im Bewußtsein seiner Begründetheit schließt eine habgierige Handlungsweise nicht schlechthin aus (Schaefer LK Anm. II 1, Maurach BT S. 31; and. OLG Hamburg NJW 1948 S. 350, Welzel S. 272f.), jedoch wird die Tat hier meist nicht das Gewicht des Mordes haben.

11 d) Abgesehen von den im Gesetz aufgezählten Beweggründen ist der Täter auch dann als Mörder zu bestrafen, wenn er **sonst aus niedrigen Beweggründen** gehandelt hat. Niedrig sind die Beweggründe des Täters, wenn sein Handeln von Vorstellungen bestimmt war, die nach gesundem Empfinden sittlich verachtenswert sind (OLG Kiel SchlHA 1948 S. 129). Dabei sind die Gesamtumstände der Tat zu berücksichtigen (BGH NJW 1954 S. 565; bedenklich die Berücksichtigung psychopathischer Persönlichkeitsstrukturen als sittlicher Mängel). Die Triebfeder der Tat muß sich nicht nur als verwerflich darstellen; sie muß im unverbildeten Betrachter das sichere Gefühl der Verachtung einer derart motivierten Tat hervorrufen (OGHSt. 1 327, BGHSt. 3 133, BGH NJW 1967, 1141). Den Maßstab für die Niedrigkeit bieten die allgemein anerkannten sittlichen Anforderungen (KG JR 1947 S. 27, OGHSt. 2 345); für Ausländer vgl. jedoch BGH GA 1967, 244. Hierunter könnte z. B., wie bereits erwähnt (oben 9), die Tötung eines Menschen nur zur Erregung des Geschlechtstriebes fallen; auch Rachsucht (BGH NJW 1958 S. 189) und Neid können solche Beweggründe sein, ferner das Bestreben, die Ehefrau als Hindernis für ein ehebrecherisches Verhältnis zu beseitigen (BGHSt. 3 133; vgl. ferner BGH LM Nr. 31), oder auch „hemmungslose, triebhafte Eigensucht“ (BGH VRS 17 187); vgl. ferner BGHSt. 18 37. Auch politische Beweggründe zum Mord können als niedrig anzusehen sein (KG JR 1947 S. 27, OLG Frankfurt SJZ 1947 Sp. 629 mit Anm. Radbruch, OGHSt. 2

180, 357, Radbruch SJZ 1948 Sp. 311); vgl. weiter Stock SJZ 1947 S. 529, Zinn SJZ 1948 S. 141, Jagusch SJZ 1949 Sp. 325, BGH NJW 1951 S. 666. Die Eifersucht ist nicht immer niedriger Beweggrund (BGHSt. 3 182, OGHSt. 2 117). Ein materieller Beweggrund ist dann in der Regel nicht niedrig, wenn der Täter unter dem starken Druck einer unverschuldeten, wirtschaftlichen Notlage handelt (OGHSt. 1 90). Durch einen **Affektzustand** kann das Vorliegen eines niedrigen Beweggrundes ausgeschlossen werden (OGHSt. 2 177; bedenklich BGH NJW 1967, 1140). Die Erwägung, aus Furcht vor Strafe auf dem einmal beschrittenen Wege fortschreiten zu müssen, braucht nicht niedrig zu sein (OGHSt. 3 119). Näher über niedrige Beweggründe E. Schmidt DRZ 1949 S. 243; vgl. auch Jagusch SJZ 1949 Sp. 326.

2. Die Art der Ausführung.

Durch die Art der Ausführung wird der Täter dann zum Mörder, wenn er die Tötung **heimtückisch**, grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln ausführt.

a) Der Begriff der **Heimtücke** ist umstritten. Die **Rspr.** bezeichnet als heimtückisch ein Verhalten, bei dem der Täter die **Arg- und Wehrlosigkeit** seines Opfers zur Tat ausnützt (RGSt. 77 44, BGHSt. 2 251, 7 218, BGHSt. [GrS] 9 385 m. Anm. Jescheck JZ 1957, 386, 11 144, BGH NJW 1958, 189, Maurach BT S. 34). Die von BGHSt. 18 88 gebrauchte Formulierung „Arg- oder Wehrlosigkeit“ beruht, wie BGHSt. 19 321 ergibt, auf einem Versehen.

Arglos ist, wer sich im Zeitpunkt der Tat keines Angriffs versieht (BGHSt. 7 218, 20 13a 301, BGH GA 1967, 244). Daß das Opfer mit einem Angriff hätte rechnen können, ist deshalb ohne Bedeutung. **Wehrlos** ist, wer keine Möglichkeit zur Abwehr des Angriffs besitzt. Wehrlosigkeit liegt daher nicht vor, wenn sich das Opfer in Erwartung des Angriffs mit einer Waffe versehen hat (BGH GA 1967, 244).

Die **Rspr.** hat jedoch Mühe gehabt, die beiden Kriterien der Arg- und Wehrlosigkeit in ein sinnvolles Beziehungsverhältnis zu bringen. Zunächst ergibt sich aus der Formel des BGH, daß eine bloße Ausnutzung der Wehrlosigkeit niemals Heimtücke begründet, und zwar selbst dann nicht, wenn es sich bei dem Täter um eine Person des Vertrauens des Getöteten gehandelt hat (der Ehegatte ersticht den gelähmten anderen Ehegatten). Dabei ist unerheblich, ob er dies vorher ankündigt und so die Arglosigkeit beseitigt oder ob er es unmittelbar tut, da hier die Arglosigkeit auf die Wehrlosigkeit keinerlei Einfluß gehabt hat.

Erforderlich muß vielmehr sein, daß durch die Ausnutzung der **Arglosigkeit** ein **Zustand erhöhter Wehrlosigkeit** geschaffen worden ist, z. B. der Getötete im Vertrauen auf die lauterer Absichten des Täters die Beschaffung von anderen Verteidigungsmöglichkeiten unterlassen hat. Liegen diese Voraussetzungen vor, so kommt es ebenfalls nicht darauf an, ob im Augenblick der Tat die Arglosigkeit fortgedauert hat. Heimtückisch handelt auch derjenige, der einen anderen in einen Hinterhalt lockt und ihm dann offen entgegentritt (BGHSt. 22 77).

Demgegenüber bezeichnet das **Schrifttum** die Heimtücke überwiegend als einen **verwerflichen Vertrauensbruch** (Schaffstein, H. Mayer-Festschrift S. 424 ff., Schmidhäuser, Gesinnungsmerkmale im Strafrecht [1958] S. 138 ff., Kohlrausch-Lange Anm. VIII 5); dies unterscheidet sie von der bloßen Heimlichkeit der Tat und der Hinterlist. Das Element der „Tücke“ bezeichnet die Tatsache, daß der Täter ein ihm entgegengebrachtes Vertrauen täuscht, indem er die Wehrlosigkeit seines Opfers, das sich gerade von diesem Täter keines Angriffs gewärtig ist, ausnützt (vgl. auch Mezger-Blei StuB II S. 19). Ein länger erwogener Plan wird nicht vorausgesetzt (BGHSt. 2 260). Ein Ehegatte, der den anderen im Schlaf tötet, handelt in der Regel auch dann heimtückisch, wenn er keine besonderen Maßnahmen getroffen hat, um den anderen einzuschläfern (OLG Kiel HEST.

§ 211 15-18 Zweiter Teil. 16. Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider das Leben

- 1 91, BGH JR 1951, 687). Andererseits ist Heimlichkeit der Tat nicht vorausgesetzt. Wer die günstige Tatposition heimtückisch herbeiführt, z. B. das Opfer in einen Hinterhalt lockt, ist Mörder, auch wenn er die Tat offen ausführt (vgl. BGHSt. 16 397, 22 77).
- 15 Nicht erforderlich ist jedoch, daß sich der Täter das Vertrauen zwecks Tatausführung erschlichen hat (BGH NJW 1951, 410, JR 1951, 687); es genügt die Ausnutzung vorhandenen Vertrauens. Das Opfer muß jedoch imstande gewesen sein, dem Täter Vertrauen entgegenzubringen und selbst oder mit Hilfe Dritter einem Angriff entgegenzutreten; die Heimtücke muß das Mittel sein, diese Möglichkeit zu verhindern (vgl. BGH NJW 1966, 1824). Bei einem einjährigen Kind sind diese Voraussetzungen nicht gegeben (BGHSt. 4 12; vgl. aber auch BGHSt. 8 216 [Vergiftung eines Kleinstkindes; inkonsequent]). Möglich ist jedoch, daß die Heimtücke darin liegt, daß der Täter sich gegenüber Personen, die zum Schutz des Kindes berufen sind, heimtückisch verhält (BGHSt. 8 216, BGH LM Nr. 6; vgl. ferner BGHSt. 18 37).
- 16 Da Heimtücke nur der besonders verwerfliche Vertrauensbruch ist, genügt nicht die Feststellung, daß der Täter das Vertrauen des Getöteten genoß. Vielmehr sind auch hier die Gesamtpersönlichkeit und alle weiteren Tatumstände zu berücksichtigen. And. auch hier die Rspr. (BGHSt. 3 186, 332), die das äußere Tatbild ganz oder überwiegend in den Vordergrund stellt und die Motive und Begleitumstände (heftige Gemütsbewegung) unberücksichtigt läßt (BGHSt. [GrS] 11 139). Die damit zwangsläufig gegebenen ungerechten Ergebnisse versucht die Rspr. dadurch zu beseitigen, daß sie zur Heimtücke eine „feindliche Willensrichtung des Täters“ verlangt (BGHSt. [GrS] 9 390, zust. Maurach BT S. 34; vgl. weiter BGH NJW 1966, 1824). Dieser Weg ist deswegen nicht gangbar, weil nahezu jede Tötung auf einer feindlichen Willensrichtung beruht. Vgl. auch Schwalm MDR 1957, 260, 1958, 397, der den „achtenswerten“ Beweggrund zur Korrektur benutzt. Gegen den BGH auch Busch, Rittler-Festschrift S. 295.
- 17 b) **Grausam** ist eine Tötung dann, wenn sie schwere Leiden körperlicher oder seelischer Art hervorruft, sei es durch die Stärke oder durch die Dauer der Handlung des Täters, und wenn sie außerdem einer gefühllosen und unbarmherzigen Gesinnung entspringt (RGSt. 76 299 m. Anm. Mezger DR 1943, 290, 77 45, BGHSt. 3 181, 264, OGHSt. 1 90, 99, 2 116, OLG Braunschweig MDR 1948, 182 m. Anm. Figge, Mezger-Blei StUB II S. 19; and. Maurach BT S. 33). Diese Voraussetzungen können auch dann gegeben sein, wenn die eigentliche Tötung schmerzlos erfolgt, jedoch die vorhergehenden Handlungen dem Opfer seelische Leiden zufügen (BGH NJW 1951, 666). Maßstab der Grausamkeit ist das gesunde und natürliche Gefühl.
- 17a Da es sich um die Zufügung schwerer Leiden handeln muß, ist zu berücksichtigen, ob das Opfer sie als solche empfindet. Die Tötung eines Bewußtlosen kann durch keinerlei objektive Umstände zu einer grausamen werden. Auch bei Abstumpfung des Gefühlslebens kann diese Voraussetzung entfallen (vgl. RGSt. 49 389, 62 160, OGHSt. 1 99, 3 71, OGH HEST. 2 277; die abweichenden Formulierungen sind z. T. zu anderen Bestimmungen erfolgt und können daher für § 211 nur bedingt verwertet werden). Ist der Täter durch eine entschuldbare heftige Gemütsbewegung zur Tötung hingerissen worden oder hat er sonst im Affekt gehandelt, so kann das subjektive Element der Grausamkeit entfallen (vgl. RGSt. 76 299 m. Anm. Mezger DR 1943, 290, OGHSt. 1 372, 2 177, BGHSt. 3 333).
- 18 c) Mörder ist ferner, wer einen Menschen mit **gemeingefährlichen Mitteln** tötet. Bestritten ist, ob nur die im 27. Abschnitt genannten Mittel hierher zu rechnen sind (so z. B. Kohlrausch-Lange Anm. VII 7) oder darüber hinaus auch andere (so z. B. Schaefer LK Anm. II 2). Die erste Ansicht ist zu eng; auch Mittel, die in ihrer Wirkung den im 27. Abschnitt genannten gleichkommen, müssen einbegriffen werden. Eine Ge-

meingefahr i. S. des in Vorbem. 16 vor § 306 Ausgeführten braucht durch die Tat nicht herbeigeführt zu sein, jedoch muß die Art des Vorgehens des Täters die konkrete Möglichkeit geschaffen haben, daß andere als das Opfer an Leib oder Leben gefährdet werden. Daher braucht ein Mittel i. S. der §§ 306 ff. nicht in jedem Fall gemeingefährlich i. S. des § 211 zu sein. Gemeingefährlich sind Mittel dann, wenn der Täter im allgemeinen nicht die Wirkung der von ihm entfesselten Kräfte bestimmen und abgrenzen kann, wenn er die Ausdehnung der Gefährdung nicht in seiner Gewalt hat (vgl. RGSt. 5 309, OLG Dresden NJW 1948 S. 274). Da der Täter die Tötung mit gemeingefährlichen Mitteln durchgeführt haben muß, scheiden die Fälle aus, in denen der Täter bereits vorhandene gemeingefährliche Situationen zur Tat ausnutzt, z. B. bei einem Brand einen Menschen ins Feuer wirft.

3. Die verfolgten Zwecke.

Mörder ist ferner, wer einen Menschen tötet, um eine andere Straftat entweder zu ermöglichen oder zu verdecken. Beide Fälle können zusammentreffen, wenn jemand die Absicht hat, die eine Straftat zu verdecken, die andere zu ermöglichen (OGHSt. 2 21, BGH NJW 1955, 1119).

a) Als Taten, die ermöglicht oder verdeckt werden sollen, kommen nur kriminell strafbare Handlungen in Betracht, jedoch auch Vergehen und Übertretungen (OGHSt. 1 78). Es braucht sich nicht um eigene Taten zu handeln; auch solche anderer Personen reichen aus (BGHSt. 9 180, BGH VRS 23 207, Maurach BT S. 30). Die zu ermöglichende Tat kann auch bereits vollendet sein, darf jedoch noch nicht beendet sein (z. B. Dauerdelikt).

b) Der Täter muß gehandelt haben, um andere Taten zu ermöglichen oder zu verdecken (vgl. BGHSt. 15 293, BGH VRS 23 207, OGH JR 1950, 170, Maurach BT S. 30); erforderlich ist Absicht i. S. zielgerichteten Handelns. Die zu ermöglichende Straftat braucht jedoch objektiv weder begehrbar noch die zu verdeckende begangen zu sein. So z. B., wenn der Täter irrig annimmt, eine zu verdeckende Tat sei begangen worden oder sei strafbar, oder wenn er die Tötung vornimmt, um einen Diebstahl ausführen zu können, die zu stehende Sache aber bereits untergegangen ist (BGHSt. 11 226 m. Anm. Stratenwerth JZ 1958, 545, Maurach BT S. 29 f.; and. OGHSt. 1 197, E. Schmidt DRZ 1949, 246). Bei einer zu verdeckenden Straftat muß der Täter auch von ihrer Verfolgbarkeit ausgegangen sein. Ist die Tat bereits entdeckt, so kann § 211 Anwendung finden, wenn es dem Täter darauf ankommt, seine Person zu verbergen (BGH NJW 1952, 431) oder auch sich der Ergreifung zu entziehen (BGH LM Nr. 30, BGHSt. 11 270) oder einen Zeugen zu beseitigen (RG HRR 1942 Nr. 608). Bedingter Tötungsvorsatz schließt die Verdeckungsabsicht nicht aus (BGH LM Nr. 30, BGHSt. 11 270, 15 292 m. Anm. H. Fuhrmann JuS 1963, 19, 21 283, BGH VRS 24 184). Vgl. auch BGH GA 1962, 143.

Die Tötung muß dem Täter als Mittel dienen, die andere Straftat zu verdecken. Er muß daher die Tötung gerade mit der Vorstellung vornehmen, das Opfer werde etwas bisher Unentdecktes zu Tage fördern, sei es die Begehung einer Straftat, sei es die Person des Täters (BGH LM Nr. 30, BGHSt. 11 269). Daher ist § 211 nicht gegeben, wenn sich der bereits entdeckte Täter lediglich vor seinen Verfolgern in Sicherheit bringen will, ebensowenig, wenn er vor einer drohenden Entdeckung flieht und die Flucht den Tod dadurch bewirkt, daß er einem von ihm Verletzten keine Hilfe leisten kann (BGHSt. 7 287; dagegen Maurach BT S. 30; vgl. jedoch auch BGH 4 StR 250/65 b. Dallinger MDR 1966, 24). Anders kann es jedoch sein, wenn der Täter von dem im Stich Gelassenen die Entdeckung seiner Person fürchtet und Hilfe gerade deswegen unterläßt, um diese Entdeckung unmöglich zu machen. Die Lösung von Grünwald (H. Mayer-Festschrift S. 291), nach der Mord insofern nur durch positives Tun begangen werden könne, überzeugt daher nicht. Mittel zur Verdeckung einer Straftat ist die Tötung aber

§ 211 22a–24 Zweiter Teil. 16. Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider das Leben

dann, wenn der namentlich noch nicht bekannte Täter sich der Festnahme dadurch entzieht, daß er sich den Weg freischießt (vgl. BGHSt. 15 292). Vgl. zum Ganzen auch Fuhrmann JuS 1963, 19.

22a Die andere Straftat braucht zum Mord nicht in Realkonkurrenz zu stehen; es kann auch Idealkonkurrenz vorliegen (BGH LM Nr. 10, BGHSt. 7 327, Welzel S. 273, Schwarz-Dreher Anm. 1 B c, Mezger-Blei StuB II S. 20).

22b 4. Die Mordmerkmale brauchen bei einer Tötung nicht von Anfang an gegeben zu sein, sie können auch zu einer als Totschlag begonnenen Tat erst später hinzutreten. Wird z. B. eine Tötung in grausamer Weise zu Ende geführt oder tötet der Täter nach fehlgeschlagenem Totschlag sein Opfer in der Befürchtung, von ihm angezeigt zu werden, so sind die Voraussetzungen des § 211 ebenfalls gegeben.

22c 5. Die einzelnen Tatmodalitäten des § 211 besitzen einander gegenüber keine rechtliche Selbständigkeit; eine Wahlfeststellung zwischen ihnen ist daher zulässig (BGHSt. 22 12).

23 IV. Für den inneren Tatbestand ist Vorsatz erforderlich; bedingter Vorsatz genügt (OGHSt. 3 36). Außerordentlich bestritten ist jedoch die Frage, in welchem Umfange die qualifizierenden Umstände des § 211 vom Vorsatz umfaßt sein müssen. Entscheidend dafür ist ihre Stellung und Bedeutung im Deliktsaufbau. Soweit es sich um Voraussetzungen erhöhten Unrechtes handelt, muß § 59 Anwendung finden; soweit dagegen § 211 Merkmale erhöhter Schuld enthält, ist das nicht der Fall. Eine generelle Antwort, wie sie von Lange (JR 1949 S. 170, Kohlrausch-Lange § 212 Anm. VII), Engisch (GA 1955 S. 165) und Oehler (Das objektive Zweckmoment [1960] S. 148) i. S. von Schuld-elementen und vom BGH (BGHSt. 6 331) und Maurach (BT S. 27) i. S. von Unrechtsmerkmalen, versucht worden ist, wird sich nicht geben lassen. Vielmehr finden sich (vgl. Vorbem. 5 f. vor § 211) in § 211 einmal Voraussetzungen, die das Unrecht der Tat erhöhen, wie z. B. die Tatausführung mit gemeingefährlichen Mitteln, so daß hier kein Zweifel daran sein kann, daß § 59 Anwendung finden muß. Das gilt auch für das Element der Heimtücke (vgl. BGH 5 StR 168/66 b. Dallinger MDR 1967, 726). Daneben stehen jedoch auch Merkmale erhöhter Schuld, wie z. B. bei den Motiven der ersten Gruppe des § 211. In anderen Voraussetzungen endlich treffen beide Elemente zusammen, wie etwa bei der Grausamkeit, die sowohl Elemente erhöhten Unrechtes wie erhöhter Schuld in sich schließt.

24 Auch die Folgerungen für den Vorsatz sind in der Diskussion bisher zu sehr vereinfacht worden; insbesondere wurde verkannt, daß die Zuordnung einzelner Mordmerkmale zum Schuldbereich nicht bedeuten kann, daß insoweit die Vorstellung des Täters ohne jede Bedeutung ist. Vielmehr ist in entsprechender Anwendung der Grundsätze des § 59 (vgl. § 59 Anm. 19 ff.) zu fordern, daß der Täter sich der Umstände bewußt gewesen ist, die seine Tötung zum Morde stempeln (Maurach BT S. 32). Dagegen braucht er nicht selbst die Wertungen vollzogen zu haben, die das Urteil über ihn ergeben. Er muß daher zwar die Umstände kennen, die das negative Urteil über ihn und seine Persönlichkeit möglich machen, ohne doch selbst dieses Urteil über sich zu fällen. Im Falle niedriger Beweggründe muß der Täter sich also seiner Beweggründe bewußt geworden sein – Handeln im Unterbewußtsein genügt nicht –, braucht sie jedoch nicht als niedrig bewertet zu haben (BGH LM Nr. 2; and. BGHSt. 6 331). Geht er irrtümlich von Voraussetzungen aus, die sein Verhalten nicht als niedrig erscheinen lassen, so fehlt es an einer niedrigen Motivation (BGH GA 1967, 244). Im Falle der Heimtücke muß der Täter die Umstände kennen, die sein Tun als heimtückisch erscheinen lassen (BGHSt. 6 120); eine Vorstellung vom Rechtsbegriff der Heimtücke braucht er nicht zu haben (BGH NJW 1951 S. 410, OGHSt. 1 145, 166, 2 178, 3 75); er muß jedoch z. B. wissen, daß sein Opfer eine Person ist, die

ihm Vertrauen entgegenbringt und daß er dieses Vertrauen für seine Tat ausnützt. Das Bewußtwerden dieser Umstände kann durch einen Affekt gehindert werden (vgl. OGHSt. 3 82, aber auch BGH NJW 1951 S. 410, LM Nr. 5; zu weitgehend BGHSt. 6 329). Bei der Grausamkeit ist das Bewußtsein erforderlich, daß dem Opfer heftige oder lang andauernde Schmerzen zugefügt werden. Beim Verdecken einer Straftat muß der Täter diese als strafbare Handlung erkannt haben.

Über Fälle, in denen der Täter nach Beginn der Tat zurechnungsunfähig wird und in diesem Zustand die Tat vollendet, vgl. BGHSt. 7 326, BGH GA 1956 S. 26, Oehler GA 1956 S. 1 ff. und eingehend § 51 Anm. 42.

V. Täter des Mordes wie der übrigen Tötungsdelikte kann außer dem Getöteten jeder sein; über die Straflosigkeit des Selbstmords vgl. Vorbem. 15 vor § 211. Wer mit eigener Hand tötet, ist immer Täter, auch wenn er es im Interesse eines anderen und unter dessen Einfluß tut. Vgl. näher Vorbem. 74 vor § 47.

Für die Behandlung der **Teilnahme** an den Tötungsdelikten ist das tatbestandliche Verhältnis der Bestimmungen maßgeblich. Es sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Der **Haupttäter** erfüllt einen der im § 211 genannten Umstände, der beim Teilnehmer fehlt. In diesem Fall wendet die Rspr. (BGHSt. 1 370, 2 255, OGHSt. 1 103, 329, OLG Braunschweig MDR 1948 S. 183, OLG Frankfurt HEST. 2 222) ausschließlich Akzessorietätsregeln an, bestraft also den Teilnehmer aus § 211, sofern er die qualifizierenden Umstände beim Täter kannte (§ 59). Dies wird damit begründet, daß § 211 einen tatbestandlich abschließenden Fall der Tötung bilde und § 50 Abs. 3 keine Anwendung finde, weil die Motive und Absichten des § 211 keine persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse i. S. dieser Bestimmung seien (übereinstimmend Eb. Schmidt DRZ 1949, 272, Hardwig GA 1954, 260. Nach der Neufassung des § 50 ist dies nicht mehr haltbar: auch nur vorübergehende Absichten und Motive sind besondere persönliche Merkmale i. S. des § 50 Abs. 3 (vgl. dort Anm. 14). Die Rspr. wird ihren Standpunkt zu revidieren haben.

Demgegenüber bilden andere zwei Gruppen und wenden auf die Merkmale der Heimstücke, Grausamkeit und auf die Tötung mit gemeingefährlichen Mitteln Akzessorietätsgrundsätze an, während im übrigen § 50 Abs. 3 gelten solle (Schäfer LK Anm. IV, Mezger LK § 50 Anm. 11, Maurach BT S. 36, Welzel S. 274).

Eine dritte Meinung will endlich uneingeschränkt § 50 anwenden, einen Teilnehmer also nur dann aus § 211 bestrafen, wenn einer der Umstände des § 211 in seiner Person vorlag (Lange JR 1949, 169, Class NJW 1949, 83).

2. Entsprechendes gilt für den umgekehrten Fall, daß nämlich der **Haupttäter** nur einen Totschlag begeht, jedoch ein Umstand des § 211 beim Teilnehmer vorliegt. Die dazu vertretenen Auffassungen entsprechen den oben 28 dargelegten, so daß z. B. nach der Rspr. der Teilnehmer nur aus § 212 haftet, solange der Haupttäter nur diesen Tatbestand erfüllt, auch wenn er seinerseits aus niedrigen Beweggründen gehandelt hat. Die zweite Meinung wendet bei der zweiten Gruppe des § 211 Akzessorietätsregeln und im übrigen § 50 Abs. 3 an, während nach der dritten Auffassung die Tat des Teilnehmers stets nach den Umständen zu beurteilen ist, die bei ihm vorliegen, wobei sich freilich die Schwäche dieser Auffassung darin zeigt, daß die Merkmale der zweiten Gruppe beim Teilnehmer allenfalls in der Weise denkbar sind, daß dieser Tatmittel zur Verfügung stellt oder anrät, die jene Qualifikation bewirken, ohne daß der Haupttäter das weiß (Lieferung eines angeblich sofort wirkenden Giftes, das in Wahrheit langes Siechtum zur Folge hat).

3. Richtig dürfte folgendes sein:

a) Ist man mit der Rspr. der Auffassung, daß die Umstände des § 211 eine tatbestandlich-abschließende Regelung enthalten, so ist es richtig und gerecht, zwischen den drei

§ 211 32-38 Zweiter Teil. 16. Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider das Leben

Gruppen innerhalb § 211 zu unterscheiden. Für die erste und die dritte, die personales Unrecht oder Schuld modifizieren, ist § 50 Abs. 3 anzuwenden, für die zweite dagegen (heimtückisch, grausam usw.), bei der es sich um Modalitäten der Tatausführung und damit um Differenzierung objektiven Unrechts handelt, gelten Akzessorietätsregeln (vgl. Maurach BT S. 36, Welzel S. 274). Dies unabhängig davon, ob die Umstände des § 211 beim Täter oder Teilnehmer vorliegen. Vor allem bei letzterem führt allein § 50 Abs. 3 zu gerechten Ergebnissen. Der Anstifter, der sich ein menschliches Hindernis seiner eigenen Deliktspläne von einem anderen beseitigen läßt, der die weitergehenden Absichten des Anstifters nicht kennt, der Anstifter, der aus Habgier handelt und dies dem Täter sorgfältig verbirgt, sie müssen für ihre verwerfliche Motivation zur besonderen Verantwortung gezogen werden können und dürfen nicht davon profitieren, daß es ihnen gelingt, ihre Absichten geheimzuhalten, wie es in BGHSt. 1 386 der Fall war (vgl. Schröder NJW 1952, 649).

- 32 b) Ist man dagegen der Auffassung, daß die Aufzählung des § 211 nicht abschließend ist (oben 6), daß man also trotz Erfüllung eines Merkmales des § 211 wegen mildernder Umstände statt auf Mord auf Totschlag erkennen darf, dann kann, was dem Täter zugerechnet wird, dem Teilnehmer nicht verweigert werden. Letzterer kann daher wegen Teilnahme am Totschlag verurteilt werden, obwohl der Haupttäter Mörder ist, wenn bei ihm mildernde Umstände vorliegen. Es ist daher nicht folgerichtig, wenn angenommen wird, beim Täter könne die Anwendung mildernder Umstände zugelassen, beim Teilnehmer jedoch nur Akzessorietätsregeln angewendet werden, sofern es sich um Merkmale der zweiten Gruppe des § 211 handelt (so Schäfer LK Anm. IV, Maurach BT S. 36, Welzel S. 258).
- 34 c) Von zwei Mittätern kann der eine des Mordes, der andere des Totschlags schuldig sein (RG DR 1944 S. 147; and. BGHSt. 6 330, der vom Boden der These, die §§ 211, 212 enthielten, „selbständige, voneinander unabhängige Tatbestände mit verschiedenem Unrechtsgehalt“, die Möglichkeit einer Mittäterschaft verneint).
- 35 VI. Für die Mittäterschaft gelten die allgemeinen Grundsätze (§ 47). Bei Täterwillen genügt auch die Mitwirkung zu Vorbereitungshandlungen (RGSt. 63 101, RG LZ 1926 Sp. 367) oder eine psychische Mitwirkung (vgl. RG LZ 1924 Sp. 754; die Mutter eines Kindes erteilt die von ihrem Manne gewünschte und zur Voraussetzung für die Tötung des Kindes gemachte Zustimmung). Es kommt auch nicht darauf an, ob ein Mittäter nach seiner Veranlagung fähig ist, die Tat eigenhändig auszuführen (vgl. RGSt. 63 101, RG JW 1938 S. 1879). Wegen Mittäterschaft kann auch dann verurteilt werden, wenn ungewiß ist, welcher der beiden Täter den tödlichen Schlag geführt hat (OGHSt. I 111). Auch Nebentäterschaft ist beim Mord möglich (RGSt. 55 79). Über die Anwendbarkeit des § 50 auf Mittäter und Gehilfen vgl. oben 27 ff. Wegen Tötung in mittelbarer Täterschaft durch Erstattung einer Strafanzeige vgl. BGHSt. 3 122, ferner BGH NJW 1953 S. 793, Schweiger NJW 1952 S. 1200.
- 36 VII. Bei einem vermindert Zurechnungsfähigen besteht die Milderungsbefugnis gemäß § 51 Abs. 2 auch hier (RG HRR 1942 Nr. 671). Über die Strafzumessung bei Jugendlichen vgl. RG HRR 1942 Nr. 608.
- 37 VIII. Über das Verhältnis zwischen Mord und Raub vgl. § 249 Anm. 16, weiter auch § 251 Anm. 7. Mit Diebstahl ist Idealkonkurrenz möglich (OGHSt. 3 37). Zwischen Mord und verbotenem Waffenbesitz oder unerlaubtem Führen einer Schusswaffe kann je nach den Umständen Idealkonkurrenz oder Realkonkurrenz bestehen (vgl. RG HRR 1941 Nr. 945); näher hierzu kritisch Hoche, Waffengesetz (1938) S. 136.
- 38 Zwischen Totschlag und anschließendem versuchtem Mord ist Fortsetzungszusammenhang – mit dem Ergebnis einer Idealkonkurrenz – möglich (and. BGHSt. 8 220, wo

Realkonkurrenz angenommen wird; der Hinweis auf BGHSt. 7 287 zieht nicht, da dort fahrlässige Tötung vorlag, mit der versuchte vorsätzliche Tötung nicht in Fortsetzungszusammenhang stehen kann). Dagegen ist Fortsetzungszusammenhang zwischen versuchtem und vollendetem Mord ausgeschlossen (Subsidiarität des Versuchs; and. OGHSt. 2 357). Vgl. auch § 212 Anm. 12 ff., 17.

Die vorsätzliche Tötung einer Schwangeren schließt nicht die Verurteilung wegen 39 Abtreibung aus; andernfalls würde nicht nur die Tötung einer Schwangeren auf Verlangen zu Ungereimtheiten im Strafmaß führen, sondern auch der Selbstmord der Schwangeren und die Beihilfe dazu als Abtreibung straffrei bleiben (BGHSt. 11 15, Maurach BT S. 55, Schaefer LK § 218 Anm. I 2; and. BGH 3 StR 282/51, 4 StR 503/51 bei Dallinger MDR 1951 S. 657, OGH NJW 1950 S. 195).

§ 212 [Totschlag]

(1) Wer einen Menschen vorsätzlich tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslanges Zuchthaus zu erkennen.

Vorbem. *Neugefaßt durch Gesetz vom 4. 9. 1941, RGBl. I S. 549 und 4. 8. 1953, BGBl. I S. 735.*

Schrifttum: Hall, über die Teilnahme an Mord und Totschlag, Eb. Schmidt-Festschrift (1961) S. 343. – Jacobs, Die Konkurrenz von Tötungsdelikten mit Körperverletzungsdelikten, 1967. – Lorenz, Die Totschläger, 1932 (KriminalAbh. Heft 18). – R. Schmitt, Vorsätzliche Tötung und vorsätzliche Körperverletzung, JZ 1962, 389. – Többen, Untersuchungsergebnisse an Totschlägern, 1932. – Vgl. auch die Angaben vor §§ 211 ff.

I. Die Vorschrift behandelt den Totschlag. Dieser ist der Grundtatbestand der vorsätzlichen Tötung (vgl. Bem. 4 ff. vor § 211).

II. Über das Schutzobjekt vgl. Vorbem. 8 ff. vor § 211. 2

III. Als Handlung genügt hier die Verursachung des Todes eines Menschen; vgl. hierzu 3 § 211 Anm. 2 f.

IV. Durch Einwilligung wird die Rechtswidrigkeit nicht ausgeschlossen (vgl. § 216). 4 Von den Rechtfertigungsgründen kommen nur noch diejenigen in Betracht, die den Voraussetzungen des Art. 2 der Menschenrechtskonvention (Ges. vom 17. 8. 1952, BGBl. II 685) entsprechen, also z. B. nicht Notwehr zum Schutz von Vermögensrechten oder § 229 BGB. Auch bei der Verfolgung eines Fliehenden hat nicht jedermann ohne weiteres ein Recht, den Fliehenden zu töten. Dies ergibt sich insbesondere auch aus den Beschränkungen, die den polizeilichen Organen beim Gebrauch von Schusswaffen auferlegt sind (RGSt. 65 392). Vgl. Blei JZ 1955 S. 361, ferner Maunz-Dürig Art. 2 Abs. 2 GG Anm. 18. Die Befugnisse der Sicherheitsorgane, zur Durchführung von Festnahmen notfalls den Verbrecher zu töten, ist im übrigen durch Art. 2 Abs. 2b MRK ausdrücklich vorbehalten. Über den Ausschluß der Rechtswidrigkeit bei der Tötung eines in der Geburt befindlichen Kindes vgl. § 218 Anm. 9 ff. Bei Ausübung eines Amtsrechts ist das Einschreiten auch dann gerechtfertigt, wenn der Täter sich über die tatsächliche Lage geirrt hat und auf Grund pflichtgemäßer Prüfung ein Einschreiten für erforderlich halten konnte (RGSt. 72 311). Zur Rechtfertigung der Tötung im Kriege vgl. Maurach BT S. 24, Dahm Völker-

Verzählung

9. Gesetz gegen Wirtschaftssabotage vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 999);
10. Gesetz zum Schutze von Bezeichnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vom 7. April 1937 (RGBl. I S. 442);
11. Gesetz gegen Straßenraub mittels Autofallen vom 22. Juni 1938 (RGBl. I S. 651);
12. §§ 3 und 8 des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs vom 4. September 1941 (RGBl. I S. 549);
13. Polizeiverordnung über das Photographieren und sonstige Darstellen verkehrswichtiger Anlagen vom 29. März 1942 (RGBl. I S. 156);
14. Verordnung zur Erweiterung und Verschärfung des strafrechtlichen Schutzes gegen Amtsanmaßung vom 9. April 1942 (RGBl. I S. 174);
15. Verordnung des Führers zum Schutze der Sammlung von Kleidung und Ausrüstungsgegenständen für die Wehrmacht und den Deutschen Volkssturm vom 10. Januar 1945 (RGBl. I S. 5);
16. Verordnung über das Strafrecht des Deutschen Volkssturms (Volkssturm-Strafrechtsverordnung — VoStVO.) vom 24. Februar 1945 (RGBl. I S. 34).

Artikel II.

Dieses Gesetz setzt gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Kraft, die durch die oben aufgehobenen gesetzlichen Vorschriften oder Bestimmungen außer Kraft gesetzt waren.

Artikel III.

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft, d. h. am 25. Juni 1947.

E III 8. Gesetz Nr. 13

betr. Gerichtsbarkeit auf den vorbehaltenen Gebieten v. 25. 11. 1949*).
(Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission in Deutschland Nr. 6.)

Der Rat der Alliierten Hohen Kommission erläßt folgendes Gesetz:

Artikel 1.

Ohne ausdrückliche von dem Hohen Kommissar der Zone des Sitzes des betreffenden Gerichts allgemein oder in besonderen Fällen erteilte Genehmigung dürfen deutsche Gerichte Strafgerichtsbarkeit nicht ausüben:

Zu E III 8: *) Ges. Nr. 13 erweitert über das bisherige Recht (vgl. die in Art. 14 aufgeführten Vorschriften) hinaus in den Westzonen die Zuständigkeit der deutschen Strafgerichtsbarkeit auch auf Angehörige der Vereinten Nationen (über diesen Begriff s. Bem. zu § 18 GVG.), soweit sie nicht unter Art. 1a des Ges. Nr. 13 fallen, sowie auf verschleppte Personen. Während jedoch in der brit. u. franz. Zone bisher einschränkende Vorschriften der Besatzungsmacht nicht erlassen wurden, hat der Hochkommissar für die amerik. Zone durch die nachstehende Direktive v. 28. 12. 1949 die Zuständigkeit der deutschen Gerichte auf dem Gebiet der Strafgerichtsbarkeit wieder eingeschränkt.

Direktive vom 28. 12. 1949.

„Auf Grund der durch Gesetz Nr. 13 der Alliierten Hohen Kommission „Richterliche Befugnisse auf vorbehaltenen Gebieten“ erteilten Ermächtigung und bis zur Durchführung weiterer Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes durch die Alliierte

(a) I. über die Alliierten Streitkräfte¹⁾;

II. über Personen, die bei der Alliierten Hohen Kommission, einem Hohen Kommissar oder dem Befehlshaber einer der Besatzungsstreitkräfte²⁾ beglaubigt sind, und über ihre Familienangehörigen:

(b) wenn eine Person beschuldigt wird, eine strafbare Handlung begangen zu haben:

I. gegen eine in Absatz (a) dieses Artikels genannte Person oder gegen das Eigentum einer daselbst genannten Person oder Organisation;

Hohe Kommission oder den Amerikanischen Hohen Kommissar für Deutschland wird hierdurch angeordnet, daß die deutschen Gerichte ohne ausdrückliche Genehmigung durch den zuständigen amerikanischen Landeskommissar die Strafgerichtsbarkeit über einen Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland oder der Republik Frankreich oder über eine verschleppte Person oder eine Person, die den verschleppten Personen gleichgestellt ist, nicht ausüben dürfen.

Diese Direktive tritt am 1. Januar 1950 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft.“

Durch Anordnungen des Landeskommissars für Hessen sind die deutschen Gerichte ermächtigt worden

a) zur Aburteilung von Übertretungen und Vergehen, welche von Staatsangehörigen der Vereinten Nationen oder von staatenlosen Personen, die einer verschleppten Person der Vereinten Nationen gleichgestellt, verübt worden sind, ausgenommen von Einzelpersonen, die den Streitkräften einer der Vereinten Nationen angehören und ausgenommen von Angehörigen im Gefolge solcher Personen, vorausgesetzt daß

aa) das Verfahren durch gerichtlichen Strafbefehl durchgeführt wird (§§ 407 ff. StPO.);

bb) der Fall sofort an das nächste amerikanische Gericht für Deutschland verwiesen wird, wenn der Angeklagte um Aburteilung ersucht (§ 411 StPO.);

cc) der Strafbefehl klar zum Ausdruck bringt, daß der Fall von einem amerikanischen Gericht für Deutschland verhandelt werden wird, wenn der Angeklagte dies innerhalb einer Woche nach Zustellung bei dem den Strafbefehl erlassenden Gericht beantragt;

dd) die durch die Strafverfügung verhängte Geldstrafe nicht höher als DM 3000 ist.

b) zur Aburteilung von Fällen, die den Diebstahl von Eigentum der Regierung einer der Vereinten Nationen oder eines ihrer Staatsangehörigen betreffen sowie von Strafsachen, die den unberechtigten Besitz, die Kontrolle und die Verfügung über das Eigentum der Regierung einer der Vereinten Nationen oder eines ihrer Angehörigen zum Gegenstand haben, wenn der Wert des betreffenden Eigentums 100 Dollar nicht übersteigt, vorausgesetzt, daß die deutsche Gerichtsbarkeit nicht nach der Person des Täters oder des Teilnehmers an der Straftat gemäß Gesetz Nr. 13 oder der Direktive v. 28. 12. 1949 ausgeschlossen ist.

„Verschleppte Personen“ sind im allgemeinen diejenigen, die im Besitz einer Unra- oder Iro-Ausweiskarte sind.

c) Zur Aburteilung von Verstößen gegen das MilRegGes. Nr. 161 (verbotener Grenzübergang von Personen), außer wenn die Tat von den in Art. Ia des Ges. Nr. 13 oder den in der Direktive v. 28. 12. 1949 bezeichneten Personen begangen ist.

Zu Art. 1: 1) „Alliierte Streitkräfte“ sind nach Art. I Ziff. 3 des Ges. Nr. 2 der Alliierten Hohen Kommission v. 21. 9. 1949 (Amtsbl. S. 4): a) die Besatzungsbehörden; b) die Angehörigen der Besatzungsstreitkräfte; c) nichtdeutsche Staatsangehörige, die in militärischer oder ziviler Eigenschaft bei den Besatzungsbehörden Dienst tun; d) Familienangehörige und nichtdeutsche Personen im Dienst der zu a), b) und c) genannten Stellen und Personen, d) nichtdeutsche Personen, deren Anwesenheit im besetzten Gebiet von einem Hochkommissar oder dem Befehlshaber einer der Besatzungsstreitkräfte als notwendig für die Besatzungszwecke bestätigt ist.

2) Besatzungsstreitkräfte (vgl. Art. I Ziff. 2 des in Anm. 1 genannten Ges.) sind die Streitkräfte der Besatzungsmächte und die bei ihnen dienenden Hilfsverbände anderer Mächte.

II. gegen Rechtsvorschriften der Besatzungsbehörden³⁾;

III. bei der Erfüllung von Pflichten oder der Leistung von Diensten für die Alliierten Streitkräfte oder in Verbindung damit.

Artikel 2.

Ohne eine ausdrückliche von dem Hohen Kommissar der Zone des Sitzes des betreffenden Gerichts allgemein oder in besonderen Fällen erteilte Ermächtigung dürfen deutsche Gerichte Gerichtsbarkeit in nichtstrafrechtlichen Angelegenheiten nicht ausüben:

- (a) wenn einer der Beteiligten zu den in Artikel 1 (a) Genannten gehört;
- (b) wenn eine der zu entscheidenden Fragen eine Angelegenheit betrifft, die aus der Erfüllung von Pflichten oder der Leistung von Diensten für die Alliierten Streitkräfte oder in Verbindung damit entstanden ist.

Artikel 3.

1. Kein deutsches Gericht darf eine Entscheidung fällen, welche die Gültigkeit oder Rechtmäßigkeit eines Gesetzes, einer Verordnung, Richtlinie, Entscheidung oder Anordnung verneint, die durch die Besatzungsbehörden oder eine von ihnen abgelöste Behörde veröffentlicht worden ist.
2. Wenn über das Bestehen, den Inhalt, die Rechtsgültigkeit oder den Zweck einer Anordnung der Besatzungsbehörden oder der Besatzungsstreitkräfte oder einer von ihnen abgelösten Behörde oder die Anwendbarkeit der Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes auf eine Person oder einen Vermögensgegenstand zu entscheiden ist, haben die damit befaßten deutschen Behörden das Verfahren sogleich auszusetzen und die Frage an die Besatzungsbehörden zu überweisen. Die zuständigen Besatzungsbehörden oder ein Besatzungsgericht, falls die Angelegenheit von ihnen einem solchen überwiesen worden ist, erteilen einen endgültigen Bescheid. Der Bescheid ist für die deutschen Behörden bindend.

Artikel 4.

1. Verfahren und Entscheidungen deutscher Gerichte in Angelegenheiten, die ihrer Zuständigkeit entzogen sind, sind nichtig.
2. Ein Hoher Kommissar kann gerichtliche und außergerichtliche Entscheidungen und Verfügungen, die in seiner Zone unter Verletzung der Bestimmungen des Artikels 5¹⁾ des Militärregierungs-Gesetzes Nr. 2 oder des Artikels 2 der Verordnung Nr. 173 des französischen Oberbefehlshabers in Deutschland ergangen sind, mit rückwirkender Kraft für gültig erklären.

Artikel 5.

Wenn die deutschen Behörden die Vorlage einer Urkunde, die sich im Besitz oder in der Verfügung einer in Artikel 1 (a) genannten Person oder Organisation befindet, oder das Erscheinen einer solchen Person als Zeuge verlangen, so haben sie bei der durch den Rat der Alliierten Hohen Kommission hierfür bezeichneten Behörde einen Antrag zu stellen.

³⁾ Besatzungsbehörden (vgl. Art. 1 Ziff. 1 des in Anm. 1 genannten Gesetzes) sind der Rat der Alliierten Hohen Kommission, die Hochkommissare sowie die Alliierten Organe und Personen, die in deren Auftrag Befugnisse ausüben.

Zu Art. 4: 1) Art. 5 bestimmte, daß niemand ohne Genehmigung der MilReg. und vor Ablegung eines vorgeschriebenen Eides als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt tätig werden dürfe.

Artikel 6.

Die Besatzungsbehörden können die Vorlage von Schriftstücken, Akten und anderen Urkunden deutscher Gerichte verlangen und jeder öffentlichen oder nichtöffentlichen Verhandlung vor einem deutschen Gericht beiwohnen, wenn nach ihrer Ansicht die Interessen der Besatzung berührt werden.

Artikel 7.

1. Die Besatzungsbehörden können allgemein oder in besonderen Fällen einem deutschen Gericht jedes Verfahren entziehen, welches unmittelbar eine der im § 2 des Besatzungsstatuts genannten Personen¹⁾ oder Angelegenheiten berührt.
2. Die Besatzungsbehörden können den Vollzug jeder Entscheidung eines deutschen Gerichts aussetzen, welche unmittelbar eine der in § 2 des Besatzungsstatuts oder Artikel 1 (a) dieses Gesetzes genannten Personen oder Angelegenheiten berührt.
3. Die Besatzungsbehörden können die Maßnahmen treffen, die sie zur Erledigung der der Gerichtsbarkeit deutscher Gerichte gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels entzogenen Fälle für erforderlich halten. Insbesondere können sie Fälle dieser Art den Besatzungsgerichten überweisen.
4. Ein gemäß diesem Artikel zuständiges Besatzungsgericht ist ermächtigt:
 - (a) Verfahren, Entscheidungen, Urteile und Vollstreckungsmaßnahmen des deutschen Gerichts zu bestätigen, aufzuheben oder abzuändern;
 - (b) die Verhandlung oder Wiederaufnahme eines Falles vor einem deutschen Gericht anzuordnen.
5. Urteile und Entscheidungen eines Besatzungsgerichts in Fällen, die einem deutschen Gericht entzogen sind, binden alle deutschen Gerichte und Behörden und unterliegen nicht der Nachprüfung durch deutsche Gerichte.

Artikel 8.

In Fällen, die gemäß diesem Gesetz der Gerichtsbarkeit deutscher Gerichte nicht unterliegen, darf keine deutsche Behörde ohne eine ausdrückliche allgemein oder in besonderen Fällen erteilte Ermächtigung der Besatzungsbehörden Strafen auferlegen oder Zwangsmaßnahmen irgendwelcher Art treffen.

Artikel 9.

1. Die den Besatzungsbehörden durch Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 6, 7 und 8 dieses Gesetzes übertragenen Befugnisse werden ausgeübt:
 - (a) durch die Alliierte Hohe Kommission in Sachen, die vor einem Bundesgericht oder einer Bundesbehörde anstehen;
 - (b) durch den Hohen Kommissar in Sachen, die vor anderen Gerichten oder Behörden in seiner Zone anstehen.
2. Die Alliierte Hohe Kommission und jeder Hohe Kommissar können die Ausübung der ihnen gemäß diesem Gesetz zustehenden Befugnisse einer hierfür bestimmten Person oder Behörde übertragen.

Zu Art. 7: 1) § 2d des Besatzungsstatuts betrifft „heimatlose Ausländer“ (= verschleppte Personen; vgl. Fußnote * zu E III 8).

Artikel 10.

In strafrechtlichen und nichtstrafrechtlichen Angelegenheiten wird der Zeitraum, während dessen den deutschen Gerichten die Zuständigkeit auf Grund von Rechtsvorschriften der Besatzungsbehörde oder der von ihnen abgelösten Behörden entzogen war, in die gesetzlich bestimmten Fristen nicht eingerechnet.

Artikel 11.

Jeder Hohe Kommissar kann die Maßnahmen treffen, die er zur Erledigung von Fällen, die gemäß diesem Gesetz nicht zur Zuständigkeit der deutschen Gerichte gehören, für erforderlich hält.

Artikel 12.

Für das der Alliierten Hohen Kommission unmittelbar unterstellte Gebiet am Sitz der deutschen Bundesregierung übt die Alliierte Hohe Kommission oder die von ihr bestimmte Behörde die einem Hohen Kommissar nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse aus.

Artikel 13.

Die Besatzungsbehörden können Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erlassen.

Artikel 14.

1. Die Bestimmungen des Kontrollratsgesetzes Nr. 4 (Umgestaltung des deutschen Gerichtswesens) werden hiermit für das Gebiet der Bundesrepublik außer Anwendung gesetzt.
2. Die folgenden Rechtsvorschriften werden hiermit aufgehoben: Gesetz Nr. 2 der Britischen Militärregierung (Deutsche Gerichte);
Verordnung Nr. 20 der Britischen Militärregierung (Zu widerhandlungen gegen Rechtssatzungen der Militärregierung) und Durchführungsvorschriften dazu;
Verordnung Nr. 29 der Britischen Militärregierung (Beschränkung der Zuständigkeit deutscher Gerichte);
Verordnung Nr. 104 der Britischen Militärregierung (Rechtsgutachten des Berufungsgerichts der Kontrollkommission);
Verordnung Nr. 174 der Britischen Militärregierung (Auslegung der von der Militärregierung erlassenen Bestimmungen);
Artikel 119 der Verordnung Nr. 165 der Britischen Militärregierung und Anlage zur Verordnung (Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Britischen Zone);
Artikel XXVIII der Verordnung Nr. 175 der Britischen Militärregierung und Anlage zur Verordnung (Wiedererrichtung von Finanzgerichten);
Verordnung Nr. 173 des französischen Oberbefehlshabers in Deutschland (Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Besatzungsgerichten und den deutschen Gerichten und Regelung der Kontrolle der deutschen Rechtspflege);
Gesetz Nr. 2 der Amerikanischen Militärregierung (abgeändert) und Vorschriften und Ermächtigungen auf Grund dieses Gesetzes (Deutsche Gerichte)¹⁾.

Zu Art. 14: 1) Damit sind auch die zu dem Kontrollratsges. Nr. 50 und zu den MilRegGes. Nr. 53 (Devisenbewirtschaftung) und 161 (Grenzkontrolle) erteilten allgemeinen Ermächtigungen der Besatzungsbehörden der amerik. Zone (abgedr. z. B. in Beil. z. hess.

V.

Schlußbestimmung.

Ordentliche deutsche Gerichte, nach Maßgabe ihrer Rangordnung, werden in Deutschland im Einklang mit dieser Proklamation die Rechtspflege ausüben.

E III 3. Kontrollratsgesetz Nr. 4.

Umgestaltung des Deutschen Gerichtswesens.

Vom 30. Oktober 1945 (Amtsbl. des KontrR. 1945 Nr. 2 S. 26 *).

Im Anschluß an seine Proklamation Nr. 3 an das Deutsche Volk vom 20. Oktober 1945, die anordnet, daß das Deutsche Gerichtswesen auf der Grundlage des demokratischen Prinzips, der Gesetzmäßigkeit und der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz ohne Unterschied von Rasse, Staatsangehörigkeit oder Religion umgestaltet werden muß, erläßt der Kontrollrat folgendes Gesetz:

Artikel I.

Die Umgestaltung der deutschen Gerichte soll grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 in der Fassung vom 22. März 1924 (RGBl. I/299) erfolgen¹⁾. Folgende Gliederung der ordentlichen Gerichte wird wiederhergestellt: Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandesgerichte.

Artikel II.

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte und Landgerichte in Zivil- und Strafsachen richtet sich im allgemeinen nach dem Recht, das am 30. Januar 1933 in Kraft war. Die Zuständigkeit der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird jedoch auf Ansprüche ausgedehnt, deren Gegenstand den Wert von 2000 DM nicht übersteigt.

Die Landgerichte sind zuständig für Berufung gegen Entscheidungen der Amtsgerichte.

Die Oberlandesgerichte entscheiden nicht in erster Instanz, sondern sind endgültige Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Landgerichte in Zivilsachen; sie sind, soweit gesetzlich vorgesehen, für das Rechtsmittel der Revision gegen Entscheidungen der Amtsgerichte und Landgerichte in Strafsachen zuständig.

Artikel III.

Die Zuständigkeit der deutschen Gerichte erstreckt sich auf alle Zivil- und Strafsachen mit folgenden Ausnahmen:

- a) Strafbare Handlungen, die sich gegen die alliierten Besatzungstreitkräfte richten;
- b) strafbare Handlungen, die von Nazis oder von anderen Personen begangen wurden, und die sich gegen Staatsangehörige Allierter Nationen oder deren Eigentum richten, sowie Versuche zur Wiederherstellung des

Zu E III 3: * Das KontrRG. Nr. 4 ist in den Westzonen aufgehoben durch Gesetz Nr. 13 der Alliierten Hohen Kommission v. 25. 11. 1949 (unter E III 8).

Zu Art. I: 1) Diese Vorschrift ist in den Westzonen allgemein dahin ausgelegt worden, daß spätere Änderungen, soweit sie nicht nationalsozialistische Gedankengänge enthielten, grundsätzlich nicht unberücksichtigt bleiben sollten.

- Naziregimes oder zur Wiederaufnahme der Tätigkeit der Naziorganisationen;
- c) strafbare Handlungen, in die Militärpersonen der Alliierten Streitkräfte oder Alliierte Staatsangehörige verwickelt sind;
 - d) andere Zivil- oder Straftaten, die der Zuständigkeit der deutschen Gerichte nach den Anordnungen des Alliierten Militärbefehlshabers entzogen werden;
 - e) wenn eine strafbare Handlung ihrem Wesen nach die Sicherheit der Alliierten Streitkräfte nicht gefährdet, kann der Militärbefehlshaber sie den deutschen Gerichten zur Aburteilung überlassen.

Artikel IV—VI

nicht abgedruckt.

E III 4. Kontrollratsgesetz Nr. 10.

Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen Frieden oder Menschlichkeit schuldig gemacht haben.

Vom 20. Dezember 1945 (Amtsbl. des Kontrollrats 1946 Nr. 3 S. 50).

Literatur: *Kraus*: Kommentar zum Kontrollratsgesetz Nr. 10. Hamburg 1946; *Ehard*: Der Nürnberger Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher und das Völkerrecht (SJZ. 1948, 353); *Güde*: Die Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 durch deutsche Gerichte (DRZ. 1947, 111); *Kiesselbach*: Zwei Probleme aus dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 (MDR. 1947, 2 ff.); *Lange*: Kontrollratsgesetz Nr. 10 in Theorie und Praxis (DRZ. 1948, 155 ff. und 185 ff.); „Humanitätsverbrechen und ihre Bestrafung“, Sondernummer der SJZ. mit Beiträgen von v. *Hodenberg*, *Wimmer* und *Radbruch* (SJZ. 1947, 113 ff.). *Werner*, die ersten Entsch. des OGH. NJW. 1949, 170.

Um die Bestimmungen der Moskauer Deklaration vom 30. Oktober 1943¹⁾ und des Londoner Abkommens vom 8. August 1945²⁾ sowie des im Anschluß daran erlassenen Grundgesetzes zur Ausführung zu bringen und um in Deutschland eine einheitliche Rechtsgrundlage zu schaffen, welche die Strafverfolgung von Kriegsverbrechern und anderen Missetätern dieser Art — mit Ausnahme derer, die von dem Internationalen Militärgerichtshof abgeurteilt werden — ermöglicht, erläßt der Kontrollrat das folgende Gesetz:

1. Moskauer Deklaration vom 30. Oktober 1943.

Sogenannte „Erklärung über Grausamkeiten“. Deutsche Übersetzung veröffentlicht in der Urkundensammlung des Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel: „Kriegsdokumente über Bündnisgrundlagen, Kriegsziele und Friedenspolitik der Vereinten Nationen.“ Hamburg 1947 (S. 25 ff.). Diese Erklärung sah die Bestrafung der Deutschen vor, die sich Unmenschlichkeiten in den von Deutschland besetzten Gebieten hatten zuschulden kommen lassen.

2. Londoner Abkommen vom 8. August 1945.

Abkommen zwischen der Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland, der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, der provisorischen Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achse vom 8. August 1945. (Deutsche amtliche Übersetzung in der Ausgabe der vom Internationalen Militärgerichtshof — IMG. — herausgegebenen Materialien des Internationalen Militärgerichtshofs, Bd. I S. 7.)

Das Abkommen beschäftigt sich vorwiegend mit den Hauptkriegsverbrechern, zu deren Aburteilung ein Internationaler Militärgerichtshof — IMG. — gebildet wird. Es läßt jedoch sowohl alliierte Gerichte, als auch innerhalb Deutschlands Okkupationsgerichtshöfe (Gerichte der Besatzungsmächte) und deutsche Gerichte zur Durchführung von Kriegsverbrecherprozessen zu.

Amtsbezeichnung im Bundesgrenzschutz (BGS)

1. Grenzfänger bzw. Matrose im BGS
2. Grenzfänger bzw. Obermatrose im BGS
3. Wachtmeister bzw. Maat im BGS
4. Oberwachtmeister bzw. Obermaat im BGS
5. Hauptwachtmeister bzw. Hauptmaat im BGS
6. Meister im BGS
7. Obermeister im BGS
8. Leutnant im BGS
9. Oberleutnant im BGS
10. Hauptmann bzw. Kapitänleutnant bzw. Stabsarzt im BGS
11. Major bzw. Stabskapitän bzw. Oberstabsarzt im BGS
12. Oberstleutnant bzw. Oberstabskapitän bzw. Kommandoarzt im BGS
13. Oberst bzw. Kapitän im BGS
14. Kommandeur im BGS

Dienstgradbezeichnung in der Bundeswehr

- Grenadier, Jäger, Panzerschütze usw.
 Obergefreiter
 Unteroffizier bzw. Maat
 Stabsunteroffizier bzw. Obermaat
 Feldwebel bzw. Bootsmann
 Oberfeldwebel bzw. Oberbootsmann
 Stabsfeldwebel bzw. Stabsbootsmann
 Leutnant bzw. Leutnant zur See
 Oberleutnant bzw. Oberleutnant zur See
 Hauptmann bzw. Kapitänleutnant bzw. Stabsarzt bzw. Marinestabsarzt
 Major bzw. Korvettenkapitän bzw. Oberstabsarzt bzw. Marineoberstabsarzt
 Oberstleutnant bzw. Fregattenkapitän bzw. Oberfeldarzt bzw. Flottillenarzt
 Oberst bzw. Kapitän zur See
 Brigadegeneral

Erstes Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts.

Vom 30. Mai 1956.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die von den Besatzungsbehörden erlassenen, in der Anlage 1 dieses Gesetzes aufgeführten Vorschriften werden aufgehoben.

§ 2

Die vom Kontrollrat in Deutschland erlassenen, in der Anlage 2 dieses Gesetzes aufgeführten Vorschriften verlieren im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihre Wirksamkeit.

§ 3

(1) Von Besatzungsbehörden erlassene Vorschriften, die nicht in den Amtsblättern der Besatzungsmächte veröffentlicht sind, werden aufgehoben; soweit sie vom Kontrollrat erlassen sind, verlieren sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihre Wirksamkeit.

(2) Nicht betroffen sind

- a) die Direktiven Nr. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 12, 13, 17, 20, 21, 34, 36 und 53 des Kontrollrats,

- b) alle Vorschriften, die sich auf die Rechtsstellung Berlins, den Verkehr mit Berlin und den Interzonenverkehr beziehen.

(3) Unberührt bleiben

- a) die zu dem Gesetz Nr. 52 des SHAEF und der Militärregierungen erlassenen Genehmigungen und Anweisungen, soweit sie auf die der Rückerstattung unterliegenden Vermögenswerte, deren Ertrag oder Erlös anwendbar sind,
- b) Nachtrag 1 zu den Durchführungsanweisungen des Gesetzes Nr. 58 der Amerikanischen Militärregierung und der Direktive Nr. 50 des Kontrollrats,
- c) die nach Artikel 12 Abs. 3 Satz 2 des Finanzvertrages vom 26. Mai 1952 in der Fassung des Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 301, 381), und nach Absatz 5 Satz 3 des Schreibens des Bundeskanzlers an jeden der drei Hohen Kommissare vom 23. Oktober 1954 betreffend Erleichterungen für Botschaften und Konsulate (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 213, 247) aufrechtzuerhaltenden Vorschriften,

- d) die auf Grund des Gesetzes Nr. 44 der Alliierten Hohen Kommission erlassene und im Bundesanzeiger Nr. 104 vom 4. Juni 1953 veröffentlichte Verordnung über Luftverkehrsregeln für das Gebiet der Deutschen Bundesrepublik in der Fassung der im Bundesanzeiger Nr. 222 vom 18. November 1954 veröffentlichten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftverkehrsregeln für das Gebiet der Deutschen Bundesrepublik,
- e) die Sozialversicherungsdirektiven Nr. 3 Ziffer 1 und 5; Nr. 4 Ziffer 3e; Nr. 16 Ziffer 2; Nr. 20 Ziffer 1 bis 5 in Verbindung mit Sozialversicherungsdirektive Nr. 3 Ziffer 2; Nr. 23 Ziffer 3 Satz 2.

(4) In Kraft bleiben die Direktive der Alliierten Hohen Kommission vom 17. Oktober 1950 AGSEC (50) 2308 und die Zusatzanordnung, vom gleichen Tage über die Prüfung der Besatzungskosten und Auftragsausgaben durch den Bundesrechnungshof.

(5) Amtsblätter der Besatzungsmächte im Sinne dieses Gesetzes sind

- a) das Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland,
- b) das Amtsblatt der Militärregierung Deutschland,
- c) das Amtsblatt der Militärregierung Deutschland (Amerikanisches Kontrollgebiet),
- d) das Amtsblatt der Militärregierung Deutschland (Britisches Kontrollgebiet),
- e) das Amtsblatt des Französischen Oberkommandos in Deutschland ohne die Anhänge (Suppléments),
- f) das Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland.

§ 4

Soweit in den §§ 1 bis 3 bezeichnete Vorschriften vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ganz oder teilweise ihre Gültigkeit verloren haben, hat es hierbei sein Bewenden.

§ 5

(1) Fristen, deren Ablauf auf Grund von Vorschriften oder infolge von Maßnahmen der Besatzungsbehörden gehemmt worden und beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht eingetreten ist, laufen in dem Zeitpunkt ab, in dem der Ablauf ohne diese Hemmung eintreten würde, jedoch nicht vor dem Ende des Jahres 1956.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

- a) Ansprüche ausländischer Gläubiger gegenüber deutschen Schuldnern, soweit der Ablauf einer Frist auf Grund des Gesetzes Nr. 67 der Alliierten Hohen Kommission (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland S. 1310) gehemmt worden ist,
- b) Ansprüche, die zum Restvermögen der IG-Farbenindustrie AG i.L. gehören oder aus ihm zu befriedigen sind, soweit der Ablauf der Verjährungsfrist auf Grund des Artikels 8 des Gesetzes Nr. 84 der Alliierten Hohen Kommission (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland S. 3161) gehemmt worden ist.

§ 6

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht im Land Berlin.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. Mai 1956.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Justiz
Neumayer

Berliner Zentralbank**Ausführungsvorschrift Nr. 4
zur Uraltkonten-Bestimmung**

und von Ziffer 7 der Uraltkonten-Bestimmung vom 1949 (VOBl. I S. 509) erläßt die Berliner Zentralbank die Ausführungsvorschrift Nr. 4:

ere Anmeldestellen werden bestimmt:

deutsche Verkehrs-Kredit-Bank AG, Berlin-Wilmers-Mansfelder Straße 16,

die Reichsbahn-Spar- und Darlehnskasse eGmbH., 1945: Berlin W 35, Schöneberger Ufer 3, und Reichsverkehrsbank eGmbH., Sitz 1945: Berlin W 8, Straße 35,

olkbank Berlin-Mitte eGmbH., Berlin-Wilmersdorf, Straße 2, Sitz 1945: Berlin C 2, Königstraße 40,

Spar- und Darlehnsverein von Angehörigen der sdruckerei in Berlin, Berlin SW 68, Kommandanten- e 7-9, Sitz 1945: Berlin SW 68, Oranienstraße 90-94.

den 15. März 1950.

Berliner Zentralbank
G. Pppler **Dr. Seume**

Alliierte Kommandantur Berlin**Gesetz Nr. 7**

Errichtbarkeit auf den vorbehaltenen Gebieten

Alliierte Kommandantur Berlin erläßt folgendes Gesetz:

Artikel 1

ausdrückliche, allgemeine oder in besonderen Fällen Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin zuständigen Sektor-Kommandanten dürfen deutsche Strafgerichtsbarkeit nicht ausüben:

über die Alliierten Streitkräfte;

über Personen, die beim Alliierten Kontrollrat, der Alliierten Hohen Kommission, einem der Alliierten Hohen Kommissare oder der Alliierten Kommandantur Berlin oder dem Kommandanten des amerikanischen, britischen oder französischen Sektors von Berlin oder einem Befehlshaber der amerikanischen, britischen oder französischen Besetzungstreitkräfte begünstigt sind und über ihre Familienangehörigen;

Wenn eine Person beschuldigt wird, eine strafbare Handlung begangen zu haben:

gegen eine in Absatz (a) dieses Artikels genannte Person oder gegen das Eigentum einer daselbst genannten Person oder Organisation;

gegen Rechtsvorschriften der Besetzungsbehörden;

bei der Erfüllung von Pflichten oder der Leistung von Diensten für die Alliierten Streitkräfte oder in Verbindung damit.

Artikel 2

ausdrückliche, allgemeine oder in besonderen Fällen Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin zuständigen Sektor-Kommandanten dürfen deutsche Gerichtsbarkeit in nicht strafrechtlichen Angelegenheiten nicht ausüben:

Wenn einer der Beteiligten zu den in Artikel 1 (a) Genannten gehört;

Wenn eine der zu entscheidenden Fragen eine Angelegenheit betrifft, die aus der Erfüllung von Pflichten oder der Leistung von Diensten für die Alliierten Streitkräfte oder in Verbindung damit entstanden ist;

Wenn die zu entscheidende Frage das Kontrollrecht einer Besetzungsmächte antasten könnte.

Artikel 3

1. Kein deutsches Gericht darf eine Entscheidung fällen, welche die Gültigkeit oder Rechtmäßigkeit eines Gesetzes, einer Verordnung, Richtlinie, Entscheidung oder Anordnung verneint, die durch die Besetzungsbehörden veröffentlicht worden ist.
2. Wenn über das Bestehen, den Inhalt, die Rechtsgültigkeit oder den Zweck einer Anordnung der Besetzungsbehörden oder der Besetzungstreitkräfte oder die Anwendbarkeit der Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes auf eine Person oder einen Vermögensgegenstand zu entscheiden ist, haben die damit befaßten deutschen Behörden das Verfahren sogleich auszusetzen und die Frage an den zuständigen Sektor-Kommandanten zu überweisen. Der zuständige Sektor-Kommandant oder ein Besetzungsgericht, falls die Angelegenheit von ihm einem solchen überwiesen worden ist, erteilt einen endgültigen Bescheid. Der Bescheid ist für die deutschen Behörden bindend.

Artikel 4

1. Verfahren und Entscheidungen deutscher Gerichte in Angelegenheiten, die ihrer Zuständigkeit entzogen sind, sind nichtig.
2. Der zuständige Sektor-Kommandant kann gerichtliche und außergerichtliche Entscheidungen und Verfügungen, die in seinem Sektor unter Verletzung der Bestimmungen des Artikels 6 des Militär-Regierungs-Gesetzes Nr. 2 oder des Artikels 2 der Verordnung Nr. 173 des Französischen Oberbefehlshabers in Deutschland ergangen sind, mit rückwirkender Kraft für gültig erklären.

Artikel 5

Wenn die deutschen Behörden die Vorlage einer Urkunde, die sich im Besitz oder in Verwahrung einer in Artikel 1 (a) genannten Person oder Organisation befindet, oder das Erscheinen einer solchen Person als Zeuge verlangen, so haben sie bei dem zuständigen Sektor-Kommandanten einen Antrag zu stellen.

Artikel 6

Die Besetzungsbehörden können die Vorlage von Schriftstücken, Akten und anderen Urkunden deutscher Gerichte verlangen und jeder öffentlichen oder nicht-öffentlichen Verhandlung vor einem deutschen Gericht beiwohnen, wenn nach ihrer Ansicht die Interessen der Besetzung berührt werden.

Artikel 7

1. Der zuständige Sektor-Kommandant kann allgemein oder in besonderen Fällen einem deutschen Gericht jedes Verfahren entziehen, welches unmittelbar eine der in Paragraph 2 der „Erklärung über die Grundsätze der Beziehungen der Stadt Groß-Berlin zu der Alliierten Kommandantur“ genannten Personen oder Angelegenheiten berührt.
2. Der zuständige Sektor-Kommandant kann den Vollzug jeder Entscheidung eines deutschen Gerichtes aussetzen, welche unmittelbar eine der in Paragraph 2 der „Erklärung über die Grundsätze der Beziehungen der Stadt Groß-Berlin zu der Alliierten Kommandantur“ oder in Artikel 1 (a) dieses Gesetzes genannten Personen oder Angelegenheiten berührt.
3. Der zuständige Sektor-Kommandant kann die Maßnahmen treffen, die er zur Erledigung der der Gerichtsbarkeit deutscher Gerichte gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels entzogenen Fällen für erforderlich hält. Insbesondere kann er Fälle dieser Art den Besetzungsgerichten überweisen.
4. Ein gemäß diesem Artikel zuständiges Besetzungsgericht ist ermächtigt:
 - (a) Verfahren, Entscheidungen, Urteile und Vollstreckungsmaßnahmen des deutschen Gerichts zu bestätigen, aufzuheben oder abzuändern;
 - (b) Die Verhandlung oder Wiederaufnahme eines Falles vor einem deutschen Gericht anzuordnen.

5. Urteile und Entscheidungen eines Besetzungsgerichts in Fällen, die einem deutschen Gericht entzogen sind, binden alle deutschen Gerichte und Behörden unter Ausschluss der Berufung vor deutschen Gerichten.

Artikel 8

In Fällen, die gemäß diesem Gesetz der Gerichtsbarkeit deutscher Gerichte nicht unterliegen, darf keine deutsche Behörde ohne eine ausdrückliche allgemein oder in besonderen Fällen erteilte Ermächtigung des zuständigen Sektor-Kommandanten Strafen auferlegen oder Zwangsmaßnahmen irgendwelcher Art treffen.

Artikel 9

In strafrechtlichen und nicht-strafrechtlichen Angelegenheiten wird der Zeitraum, währenddessen den deutschen Gerichten die Zuständigkeit auf Grund von Rechtsvorschriften der Besetzungsbehörden oder der von ihnen abgelösten Behörden entzogen war, nicht in die gesetzlich bestimmten Fristen eingerechnet.

Artikel 10

Der zuständige Sektor-Kommandant kann die Maßnahmen treffen, die er zur Erledigung von Fällen, die gemäß diesem Gesetz nicht zur Zuständigkeit der deutschen Gerichte gehören, für erforderlich hält.

Artikel 11

Für die Zwecke dieses Gesetzes bedeutet der Ausdruck „der zuständige Sektor-Kommandant“:

- a) in Fällen, die die Persönlichkeit oder das Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person, wie im Artikel 1 (a) vorgesehen, berührt, die bei der britischen, französischen und amerikanischen Besetzungsmacht beglaubigt ist, oder dient, oder einer von ihnen attachiert ist, oder in Fällen, die aus der Pflichtausübung bei einer dieser Mächte oder im Laufe hiervon entstehen, den Sektor-Kommandanten der betreffenden Macht;
- b) in allen sonstigen Fällen, wenn es sich um strafrechtliche Sachen handelt, den Kommandanten des Sektors, in welchem die strafbare Handlung begangen wurde; wenn das Streitobjekt eine nicht strafrechtliche Sache betrifft, den Kommandanten des Sektors, in welchem das Streitobjekt liegt.

Artikel 12

1. Der zuständige Sektor-Kommandant kann die Ausübung der ihm gemäß diesem Gesetz zustehenden Befugnisse einer hierfür bestimmten Person oder Behörde übertragen.
2. In Fällen, die nach obigem Artikel 11 a) in Betracht kommen, kann der zuständige Sektor-Kommandant nach eigenem Ermessen dem Besetzungsgericht, in dessen Sektor die strafbare Handlung begangen wurde oder in welchem das Streitobjekt liegt, den Fall überweisen.

Artikel 13

Die Besetzungsbehörden können Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erlassen.

Artikel 14

1. Die folgenden Rechtsvorschriften werden hiermit aufgehoben:

Gesetz Nr. 2 der Französischen Militärregierung (Deutsche Gerichte) und alle diesbezüglichen Verordnungen.

Gesetz Nr. 2 der Britischen Militärregierung (Deutsche Gerichte).

Gesetz Nr. 2 der Amerikanischen Militärregierung (Deutsche Gerichte) in seiner abgeänderten Fassung und sämtliche diesbezügliche Regelungen und Ermächtigungen.

Anordnung BK/O (46) 108 vom 28. Februar 1946 der Alliierten Kommandantur Berlin.

Anordnung BK/O (47) 74 vom 28. März 1947 der Alliierten Kommandantur Berlin.

Anordnung BK/O (47) 172 vom 28. Juli 1947 der Alliierten Kommandantur Berlin.

2. Angelegenheiten, in denen die Besetzungsbehörden dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund einer durch dieses Gesetz aufgehobenen Rechtsvorschrift tätig worden sind, können gemäß der aufgehobenen Rechtsvorschrift weiter behandelt werden.

Artikel 15

Dieses Gesetz tritt am 17. März 1950 in Kraft.

Ausgefertigt durch die Alliierte Kommandantur Berlin am 17. März 1950.

Frankreich
General der Division
J. Ganeval
Vereinigtes Königreich
General-Major
G. K. Bourne
Vereinigte Staaten
General-Major
Maxwell D. Taylor

BK/O (50)
7. März

Betrifft: Zulassung von Privatbanken

An den Oberbürgermeister von Groß-Berlin

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet an:

1. Die durch Magistratsbriefe vom 15. und 20. Januar unterbreiteten Anträge von Wilhelm H. Sander, respektive Erwin Teich sind hiermit genehmigt.
2. Der am 25. Oktober 1949 von der Berliner Wirtschaftsbank AG. der Alliierten Kommandantur eingebrachte Antrag ist hierdurch abgewiesen.
3. Bezüglich der Wiedereröffnungsanträge von 16 Privatbank-Instituten, welche durch Ihr Schreiben vom 3. Januar 1950 ... vorgelegt wurden, hat die Alliierte Kommandantur deren Ablehnung beschlossen.
4. ...
5. In Zukunft kann jede Änderung in bezug auf das Kapital des Verwaltungsrat oder die Direktion der schon genehmigten Privatbanken, im Einvernehmen mit der Berliner Zentralbank ohne vorherige Zustimmung durch die Alliierte Kommandantur getroffen werden. Umbenennungen der Firmenbezeichnungen früher zugelassener Banken können auf gleiche Weise erfolgen, jedoch unter Vorbehalt, daß in keinem Falle die vor der Besetzung üblichen Benennungen angelehnt werden.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin

A. d'Arnoux
Colonel
Vorsitzführender Stabschef

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Abt. Rechtswesen, Berlin W 30, Nürnberger Straße 53—55. Herausgabe erfolgt nach dem Verlag: Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65, Auslieferung Berlin W 30, Passauer Straße 4. Telefon 24 06 71. Bestellungen sind beim Verlag und bei den Postämtern der Westsektoren Berlins und der Westzonen aufzugeben werden.

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen und Anordnungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,20 DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM, Jahresregister 1949 0,50 DM.

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden, ferner Bekanntmachungen der Wirtschaftsbank AG. Bezugspreis vierteljährlich 2,— DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,20 DM.

Redaktion: Berlin W 30, Nürnberger Straße 53. Schriftleiter Adolph Erlenbach. Telefon: 24 00 11, App. 291. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juli 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Druck: ICB 3533. Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Waldemarstraße 24. 23 223. 3

Berichtigung

zu dem Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes zur Übernahme des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger vom 31. Juli 1956 (GVBl. S. 947) wird

die Berichtigung zu dem Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und

Kraftfahrzeuganhänger vom 24. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 667) vom 26. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 368) — Anlage — nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 4. Mai 1957.

Der Senator
für Verkehr und Betriebe
Theuner

Anlage
(BGBl. I S. 368)

Berichtigung
zu dem Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger vom 24. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 667)*.

In § 9 Abs. 2 Satz 2 ist das Wort „Geldstrafe“ zu ändern in „Geldbuße“.

*) GVBl. S. 947.

Alliierte Kommandatura Berlin

BK/O (57) 8
30. April 1957

Betrifft: Außerkraftsetzung von Rechtsvorschriften des Alliierten Kontrollrates.

An den Herrn Regierenden Bürgermeister von Berlin

1. Diese Anordnung setzt die unten angeführten, vom Kontrollrat erlassenen Rechtsvorschriften in Berlin außer Kraft:

Proklamation Nr. 3 vom 20. Oktober 1945¹⁾
Grundsätze für die Umgestaltung der Rechtspflege

Gesetz Nr. 1 vom 20. September 1945
Aufhebung von Nazi-Gesetzen

Gesetz Nr. 2 vom 10. Oktober 1945²⁾
Auflösung und Liquidation von Nazi-Organisationen

Gesetz Nr. 4 vom 30. Oktober 1945³⁾
Umgestaltung des deutschen Gerichtswesens

Gesetz Nr. 7 vom 30. November 1945⁴⁾
Rationierung von Elektrizität und Gas

Gesetz Nr. 10 vom 20. Dezember 1945⁵⁾
Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen Frieden oder Menschlichkeit schuldig gemacht haben

Gesetz Nr. 19 vom 20. März 1946⁶⁾
Änderung des Gesetzes Nr. 7 vom 30. November 1945 über Rationierung von Elektrizität und Gas

Gesetz Nr. 38 vom 30. Oktober 1946⁷⁾
Änderung des § 204 der Zivilprozeßordnung

Gesetz Nr. 58 vom 30. August 1947⁸⁾
Ergänzung des Anhangs zum Kontrollratsgesetz Nr. 2 vom 10. Oktober 1945 (Auflösung der nationalsozialistischen Organisationen)

Befehl Nr. 4 vom 13. Mai 1946⁹⁾
Einziehung von Literatur und Werken nationalsozialistischen und militärischen Charakters

- 1) VOBl. S. 129.
- 2) VOBl. S. 118.
- 3) VOBl. S. 141.
- 4) VOBl. S. 157.
- 5) VOBl. S. 178.
- 6) VOBl. S. 104.
- 7) VOBl. I S. 414.
- 8) VOBl. I S. 246.
- 9) VOBl. S. 172.

Direktive Nr. 14 vom 12. Oktober 1945
Grundsätze für die Bestimmungen betreffs der Arbeitslöhne

Direktive Nr. 19 vom 12. November 1945
Grundsätze für die Verwaltung der deutschen Gefängnisse und Zuchthäuser

Direktive Nr. 23 vom 17. Dezember 1945
Beschränkung und Entmilitarisierung des Sportwesens in Deutschland

Direktive Nr. 29 vom 17. Mai 1946
Errichtung von Beratenden Ausschüssen bei den Arbeitsämtern

Direktive Nr. 31 vom 3. Juni 1946
Grundsätze für Errichtung von Gewerkschaftsverbänden

Direktive Nr. 37 vom 26. September 1946
Abgrenzung der Merkmale der Deutschland über Fischerei- und Sportboote hinaus für seine Friedenswirtschaft belassenen anderen Schiffe

Direktive Nr. 40 vom 12. Oktober 1946
Richtlinien für die deutschen Politiker und die deutsche Presse

Direktive Nr. 41 vom 17. Oktober 1946
Lohnerhöhungen im Kohlenbergbau

Direktive Nr. 44 vom 4. November 1946¹⁰⁾
Abgrenzung der Merkmale der Deutschland für seine Friedenswirtschaft belassenen Fischereiboote

Direktive Nr. 45 vom 9. November 1946¹¹⁾
Abgrenzung der technischen Merkmale der deutschen Sportboote

Direktive Nr. 55 vom 25. Juni 1947
Austausch von Druckschriften und Filmen im Interzonenverkehr.

Diese Entscheidung kann abgeändert werden, falls der Alliierte Kontrollrat seine Tätigkeit wieder aufnehmen sollte.

2. Die Außerkraftsetzung der oben angeführten Rechtsvorschriften berührt nicht die Gültigkeit früherer auf Grund oder in Anwendung derselben getroffenen Maßnahmen.

Für die Alliierte Kommandatura Berlin:

B. M. DEAVIN
Vorsitzführender Sekretär

- 10) VOBl. 1947 I S. 82.
- 11) VOBl. 1947 I S. 83.

Herausgeber: Der Senator für Justiz, Berlin-Schöneberg, Salzburger Straße 21—25.
Redaktion: Berlin-Schöneberg, Salzburger Straße 21—25, Fernruf: 71 02 61, App. 33 80.
Verlag: Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin W 30, Passauer Straße 4; Fernruf: 24 06 71.
Bezugspreis: monatlich 1,80 DM (ab 1. Juni 1957: 2,20 DM) und Zustellgebühr;
laufender Bezug nur durch die Post in Berlin (West) und in der Bundesrepublik Deutschland.
Preis dieses Heftes 0,40 DM und Versandkosten; Einzelhefte nur beim Verlag.
Erscheinen nach Bedarf.
Druck: ICB 3533, Verwaltungsdruckerei Berlin, Berlin SO 36, Kohlfurter Straße 41—43. 23 223. 5. 57 ☐

RS 24.1.38

RS JW 38, 1584

Knj. umkehrung gegen Teilnahme,
wenn sich die Ver. auch auf den
Teilnehmer bezieht, dessen
Verfolgung bezweckt.

E 41, 17

12.12.1907

E 36, 300

Es ist nicht erforderlich, dass die
nichtverl. Handl., welche die
Verfolgung eines in Mithat oder
begünstigen Teil beweist, aus-
drücklich diejenigen Mithat be-
zeichnet, gegen welche sie sich
richtet.

Töter fets. /

E 41, 17

RS: 12.12.1907

Delict [36. Aufl. § 68 ^{St. 5}] 37. Aufl. 68 St. 6
Die Umkehrung wirkt auch gegen die
Teilnehmer, wenn die richterliche
Handlung die Verfolgung aller Beteiligten
im Auge fasst.

Wass § 68 ^{St. 2}

Abklärung erstreckt sich auf die Person, auf die
sich die Handlung bezieht, so bei der Gefährdung
nicht nur, sei es als Mithat, sei es als
bloße Teilnahme

auch gegen Teilnehmer, wenn das Verbrechen
erkennbar mitgesprochen werden sollte.

Wass § 68 C

als Täter gelten hier auch die Teilnehmer.

Töter i. S. d. 68 ist auch der gefährliche und Teil der
gefahrlos.

JfH NW 62, 2209
22.5.62

NW kelt als Resten

gelehrte 3. Mund zu Beginn der Mundfeldzungen
Lebenslangen 2.

4 gewaltverbr. VO. anzuwenden,

Inst. Pkt. Goldsch. 19, 14 Mythen aus von Verbrechen + VRS-Verbrechen

Olg Hamm VRS 69
20.6.68 Ziel 36, 183

bei Festimmung eines Termins gegen den festzusetzen,
da von nicht dabei angegeben kann, was sein festsetzen
zur Festsetzung gesehen hat, um beibringt die Verjährung
gegen den festsetzenden

Olg Stilleger NW 68, 1340
21.2.68

durch Vp. eines nun festsetzenden Ri. ist gemacht,
Verg. zu beibringen.

Olg. Koblent NW 68, 2293
20.6.68

eben so

Olg Gille JR 68, 470
15.5.66

Verg. nun beibringen durch nicht, Moll, die auf
Verm. d. a. d. Töt. nun beibringen Festsetzungen
als fest. festgestellt ist, um bei dem festsetzenden
Mundstücken der der Zorn. der Festsetzungen
als der Tötung fest.

Olg Hamm DAR 62, 211
20.6.61

Richter. Verm. eines Mundstücken beibringen als fest.
Sinn die Verg. gegen einen anderen Mundstücken-
beibringen nun beibringen, wenn sie schon bei
dem Zorn hat, auch letzteren zu verfolgen.

Olg. Hly, MOR 65, 677
20.4.65 JZ 65, 543

bei der hier pro res auch dem, wenn zwei festsetzt
ist, ob nicht eine nicht fest. Moll, fest. 68 II 683 27
den festsetz. oder einem anderen fest. beibringt (Mundstücken JfH St. 1827)

Shankle 68 Ann. 15

Vom einen Mitarbeiter zur Mitarbeiter japan. Mitarbeiter mit
freigabe, wenn sie erken das dem Zweck hat, auch
Teilnahme der anderen aufstellen

blühen { 68 km. 15 14. d. fl. ze

Antikörper wirkt mit positiv lit gegen denjenigen, gegen den die Verpöngungshelz vorgenommen wird

Delate 27. sept. 1888 Ann. 6

Apr 1968 Ann. 7.

Die Vergl. kann erst durch eine mündl. Anweisung
unterbrochen werden, in der der Name des
Töfers nicht ausdrücklich aufgeführt ist.
Es genügt, dass er aus dem Stücken ersichtlich ist.

Kohlbrunn - Länge 43. d. fl. 968 Ann. IV.

Tets nicht im techn. Sinne. Umfasst auch die Teilnehmer

Ann. V.

genügt der Unterbreitung bei Mitteln auf alle,
wenn die Holz primär auch nur einen Mittels
beinhaltet, nach der Sechste aber die Verfolgung
der anderen erkennen mit bezeugt.

£ 36 250

$$E = 13,57 \text{ a.E.}$$

2. 8.

T a g e s o r d n u n g

für die Arbeitsbesprechung der mit der
Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen
an Kriegsgefangenen befaßten Staatsanwälte
(Aussonderungen aufgrund der Einsatzbefehle
8, 9 und 14)

vom 22. März bis 24. März 1966

in Ludwigsburg

1. Begrüßung der Teilnehmer durch den Leiter
der Zentralen Stelle, Herrn Oberstaatsanwalt
Schüle.
2. Eröffnung der Arbeitsbesprechung durch
Staatsanwalt Streim, Referent für NS -
Gewaltverbrechen bei der Zentralen Stelle.
3. Die Behandlung der Kriegsgefangenen
- insbesondere der sowjetrussischen -
im II. Weltkrieg:

- a) Allgemeines
- b) Der Einfluß des RSHA auf die
Behandlung der Kriegsgefangenen

Staatsanwalt Streim
Zentrale Stelle,

Staatsanwalt
Hauswald,
Arbeitsgruppe
RSHA, GStA Berlin

- | | | |
|----|---|--|
| 4. | Verfahren gegen ehemalige Angehörige des SD, der Stapo, der Wehrmacht u. a. wegen der Aussonderung von Kriegsgefangenen aufgrund der Einsatzbefehle 8,9, und 14 | Staatsanwalt
Streim,
Zentrale Stelle |
| | a) Vorermittlungsverfahren bei der Zentralen Stelle, | |
| | b) Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften, | |
| | c) abgeschlossene Verfahren. | |
| 5. | Beschaffung von Beweismitteln | |
| | a) von der Zentralen Stelle | Staatsanwalt
Streim,
Zentrale Stelle, |
| | b) von der Arbeitsgruppe RSHA | Staatsanwalt
Hauswald,
Arbeitsgruppe
RSHA, GStA
Berlin |
| | c) aus Archiven | Archivrat
Dr. Boberach,
Bundesarchiv
Koblenz, |
| 6. | Koordinierung der Strafverfolgung. | Staatsanwalt
Streim,
Zentrale Stelle, |
| 7. | Verschiedenes . | |
-

Bericht

Vom 22. bis 24. März 1966 fand bei der Zentralen Stelle in Ludwigsburg eine Tagung der mit der Strafverfolgung von Massensexekutionen sowjetrussischer Kriegsgefangener befaßten Staatsanwälte statt, an der folgende Staatsanwälte teilnahmen:

1. Streim	Zentrale Stelle	
2. Rüther	Dortmund	45 Js 43/65 45 Js 53/65
3. Lorenz	Minster	6 b Js 60/65
4. Dr. Schneider	Stuttgart	15 Js 143/64
5. Otto	Hamburg	147 Js 29/65 - U
6. Röth	Gießen	2 Js 1676/64
7. Bog	München I	113 Js 7/64
8. Dr. Bayerlein	München II	1 Js 30/65
9. Salge	Hannover	2 Js 558/65
10. Pries	Kiel	2 Js 326/65
11. KOK Schulz	LKPA Kiel	
12. Kössinger	Memmingen	5 Js 939/64
13. der Unterzeichnete		

Eingangs hielt Staatsanwalt Streim ein ausführliches Referat über die geschichtliche und rechtliche Entwicklung des Kriegsgefangenenwesens und die Entstehung des Kriegsgerichtsbarkeitserlasses vom 13. Mai 1941, des Kommissarbefehls vom 6. Juni 1941 und der Einsatzbefehle 8, 9 und 14. Ein weiteres Referat hielt der Unterzeichnete über die Beteiligung des Reichssicherheitshauptamtes an der Durchführung der Einsatzbefehle 8, 9 und 14. In einem Tagungsprotokoll wird über diese Referate ausführlich berichtet werden.

Bei der Diskussion wurde Einigung darüber erzielt, daß zunächst vor Beginn der eigentlichen Ermittlungen eine umfassende Dokumentation aller erreichbaren Urkunden, die die Behandlung sowjetrussischer Kriegsgefangener während des zweiten Weltkrieges betreffen, vorgenommen werden muß. Die bei westdeutschen Staatsanwaltschaften zur Zeit anhängigen Ermittlungsverfahren zum Komplex Massenexekutionen sowjetrussischer Kriegsgefangener (Aktenzeichen siehe oben) können zur Zeit nicht erfolgversprechend weiter bearbeitet werden, da ausreichendes Dokumentenmaterial noch nicht vorliegt. Der selbe Mangel an Urkunden besteht in den hier anhängigen Ermittlungsverfahren 1 Js 1/64 (RSHA) und 1 Js 5/65 (RSHA).

Um eine erschöpfende Archivauswertung vorzubereiten, wird zunächst

- a) die Zentrale Stelle ein Findbuch über sämtliche dort vorhandenen Dokumente zum Komplex Massenexekution sowjetrussischer Kriegsgefangener herstellen, welches die bei der Arbeitsgruppe vorhandenen Dokumente mit umfassen wird;
- b) das Militärarchiv in Koblenz (selbständige Abteilung des Bundesarchivs Koblenz) eine entsprechende Aufstellung aller dort befindlichen Dokumente zum selben Komplex herausbringen.

Nach einem ausführlichen Referat des Archivrats Dr. Boberach vom Bundesarchiv Koblenz sollen die beim militärgeschichtlichen Forschungsamt in Freiburg vorhandenen "Guides" durchgesehen werden, um aus ihnen Urkunden früherer Wehrmachtsdienststellen zum Komplex Massenexekutionen sowjetrussischer Kriegsgefangener festzustellen. Zu diesem Zweck werden in Kürze an jeden der in Ludwigsburg anwesend gewesenen Staatsanwälte mindestens zwei "Guides" übersandt werden, um nach Durchsicht derselben die in Frage kommenden Dokumente listenmäßig zu erfassen. Anschließend sollen westdeutsche Staatsanwälte anhand dieser Listen die in Frage kommenden Urkunden im militärgeschichtlichen Forschungsamt in Freiburg sichten und auswerten.

Bei den weiteren Diskussionen wurden folgende Einzelfragen besprochen:

1. Als Zeuge für Exekutionen von ausgesonderten russischen Kriegsgefangenen kommt ein Rechtsanwalt *T h o r a* in München in Betracht, der Hinweise auf an der Aussonderung beteiligte Gestapo-Beamte geben konnte (Staatsanwalt Dr. Bayerlein).
2. Gerichtsassessor Salge bearbeitet ein Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des Generalkommandos des Wehrkreises XI und der Gestapoleitstelle Hannover, die an den Aussonderungsaktionen in den Stalags Fallingb. und Bergen beteiligt gewesen sind. Er hat bisher etwa 40 Zeugen vernommen, verfügt jedoch nur über sehr lückenhaftes Urkundenmaterial. Ein Bildband über das Stalag XI D 321 veranschaulicht eindrucksvoll die Verhältnisse und die Aussonderung in diesem Stalag. Gerichtsassessor Salge beabsichtigt, nach Fertigstellung der Gestapo-Kartei diese einzusehen.
3. Staatsanwalt Kössinger bearbeitet Einzelfälle von Exekutionen sowjetrussischer Kriegsgefangener im Nebenlager Ebensee des Konzentrationslagers Mauthausen im Herbst 1943.
4. Staatsanwalt Otto bearbeitet die Gestapoleitstelle Hamburg und ist besonders an einer Einsicht der hier zur Zeit in Bearbeitung befindlichen Gestapo-Kartei interessiert.
5. Nach Angaben des Staatsanwalts Rütter lautet die Anschrift des Leiters der Gestapoleitstelle Oppeln, Biberstein: Neumünster, Hansaring 23.
6. Staatsanwalt Dr. Bayerlein teilte mit, daß Emilio *B ü g e* verstorben sei. Zur Ergänzung des Buge-Berichts verwies er auf eine Broschüre des ehemaligen KL-Häftlings *L i e n a u* in Flensburg unter dem Titel "12 Jahre Nacht". Lienau soll sich bereit erklärt haben, weitere Aufzeichnungen an Staatsanwalt Dr. Bayerlein zu übergeben. Staatsanwalt Dr. Bayerlein hat den Vorsitzenden des Sachsenhausen-Komitees, Herrn Harry Naujocks, kürzlich vernommen und wird eine Ver-

nehmungsabschrift übersenden. Er verwies auf den Hauptsturmführer S c h l e e f (Nr. 385 des Beistücks KL Sachsenhausen) und Hans B r u n s , geboren am 7. Dezember 1911, wohnhaft in Lübeck, Hohe-Warte-Weg 33, als weitere Zeugen, die die Erkennungsmarken der im Konzentrationslager Sachsenhausen liquidierten russischen Kriegsgefangenen gesammelt und gezählt haben. Staatsanwalt Dr. Bayerlein regte an, festzustellen, ob und ggf. wo B ü g e gerichtlich zu seinem Bericht vernommen worden ist, um diesen gemäß § 251 Abs. 1 u. 2 StPO verwerten zu können. Staatsanwalt Dr. Bayerlein wird Gustav S o r g e in etwa drei Monaten vernehmen und eine Abschrift der Vernehmung übersenden.

7. Unterzeichneter beabsichtigt,

- a) die Materialien und Protokolle des OKW-Prozesses
- b) die grüne Serie (Inhaltsprotokolle, Zeugenlisten, Anklage und Urteil im vollen Wortlaut) des OKW-Prozesses durchzuarbeiten.

Abschließend wurde vereinbart, daß die mit Ermittlungsverfahren wegen Massenexekutionen russischer Kriegsgefangener befaßten Staatsanwälte Abschriften von allen Vernehmungen sowohl der Zentralen Stelle als auch den übrigen mit diesem Komplex befaßten Staatsanwälten unmittelbar zusenden, soweit eine Sachbeziehung zu anderen Verfahren dieses Komplexes erkennbar ist.

Der Unterzeichnete bat nachdrücklich darum, bei allen Vernehmungen von ehemaligen I C-Offizieren und diesen vorgesetzten Wehrmachtsbeamten, den Angehörigen der Gestapoleitstellen und insbesondere der für die Aussonderungen abgestellten Sonderkommandos sowie Angehörigen der Kommandanturstäbe und politischen Abteilungen der Konzentrationslager die Frage der Befehlsübermittlung vom Reichssicherheitshauptamt (Amt IV A 1 c) zur jeweiligen Gestapo(leit)stelle bzw. den Konzentrationslagern eingehend mitzuerörtern und diese Vernehmungen unmittelbar hierher zu übersenden.

Berlin, den 31. März 1966

Vortrag Tagung 8 St. 22. - 24. 3. 66

bei feuchte:

a) Rückwärtsgeres Heckengebiet. EB 14
 vermutl. Bekanntschaft + 8. St. selbständig(?)
 siehe ab Lage 7 29. 10. 49

b) 88 + Welschbrun I EB 8
 1005 Krollen Staps L Stellen 17. 7. 41
 Rodom Kimpberg
 Danken Triden
 Krollen Fichman
 Allen Stein ~~13. 10. 41~~ (14. 41)
 Exekutionen in der
 (nicht. rumm. Vellbarn) Nähe
 der Kpf. Lager

c) Reich
 Staps L Stellen
 27. 8. 41 (Uhr 11. 31 ff.)
 Ergänzende Richtlinien 12. 9. 41 (35 ff.)
 an alle Staps L Stellen
 EB 9
 21. 7. 41

Schem.

13. 10. 41 (H. 58)
 Staps überbringt Exekutionen Anwendung

Zusammenfassende Richtlinien 26. 9. 41 (A II 42 ff.)
 unter 50

Zweif. jede Nacht hieran
 Flensburg fuge +

Wichtig für pol. Fildy
Fluss Treiben 7, Baum

Heim HDV 38

22.3.66 Dienstleistungen = Kommater zum fünf Abkammern

• Vermittlung

Umordnung v. 8.9.41 zu feldat. m. Kst.

Stelags Kassenbuch

Aug. Mt. 1947 100000 Reichsmark fast unbekannt.
1. Eckenstein

Krieg. Stede 1. Hoppe

Fehlen am Nürnberg + Mün. Regierung.
Toten Buch Mannheim

Reichsbuchst. einget. ca. 50 000 Anordnungen.

SK 4a

2.6.42 K. M. der Anordnungen

in ff. m. UdSSR in der Kriegszeit fortgesetzt.

Zwölf Jahre Nacht

von hieran Flensburg
Original in Bismarck in Berlin

Büchse +

Index von Seraphim

Feilbucher

R. H. 45 ps 43.65 / 45 ps 53.65

Korenz

Münster 66 ps 60.65

Dr. Schmidt

Stilly. 15 ps 143.64

Otto

Hamburg 147 ps 29.65

Röth

Siegen 2 ps 1676.64

Bog

Mün I 113 ps 7.64

Dr. Dangelstein

Mün II 1 ps 30.65

Selge

Hammur 2 ps 558.65

Pries

Kiel 2 ps 326.65

Blum 12

" L KPA

König

Münster 5 ps 939.64
für Sp. R. m. Ch. m.

22. 3. 66 wash on theys

Streu 130 Vef. davon 15 an Ste. abgegeben

Remond the story

Papp Reps

Rheine

Komm herh ferner

Depot [✓] Tills

inige Vertheilung

alle mitgezeichnet

Pike Wreck

Je n'en

Lidow

Beweis für Existenz der Angewandten.

Reichardt Thore (München).

Selge: hoch zu erkennen / (WAST) . Währs. XI

Cornel' in the ~~Band~~ Bundesarchiv
Kombi nach vier Stelle

IC muss bei Einstellung des Nach-Baus
nicht bei ~~Kopfbanden~~ kommen, sondern die Kopf-

nicht bei Koffmann anders. Kennen andere die Kff.

Goldman Holey XI 1 321

Thunsee
März 1943

Feb 4 1943

OKs ~~to~~ Shop L.A. via by ^{Shop} (Kathi) return party 2.

Re the fibroin, Vermine, Hansen 23

Zuberach
23.3.66

1

I. Zuständigkeiten der Archive.

Dokumente nach Sachinhalt erfasst.

Bundesarchiv f. deutsche Reichsbehörden.

angewandte AA., eigene pol. Archiv.
deutsche Behörden im Gesetzungsgebiet.

Deutsches Bundesarchiv Potsdam (Sonderarchiv).

Schweizer Staatsarchiv Bern. (im Berner Vertriebsamt)

Militärisches Archiv (vollständige Abt. des Bundesarchivs).

Militärhistorisches Forschungsamt Freiburg.

Wird von II Research Division Washington
25% nach dort I von vier mil. Archiv.

A. Bundesarchiv.

I. Quellen des Bundesarchivs.

Preuß. OKW OKH.

Wehrm. Abt., Abt. Generalstab.

Militärisches
Archiv.

Kriegsgeheimnisse des Kriegsverwaltungsrates
Eintragung von Entscheidungen v. V. an SD.

II. Festlegung + SD

Ally. Externe

1939-44 Bundeslage.

Stapel. Stellen. (EB 8, 9, 14, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000).

KL WVHA Lindey (von Bonn Kufeldern)

Vorhaben Stapo St. Oppeln.

fehlen indes Arbeitsvertrag. Nichtschickung von

B. *hände archive.*

Alle ihre einzelnen Hefen.

Haupt-Beckstein v. Inseldorf.

C. Document Center

Personenalter (Lebensalter im Grundbuch)

Grundbesitz
Anwesen
Zugehörige des Staatsbells, ~~die~~
vorge Vorfällen wegen der
festen beante.

17 von 18 Verfahren.

I. Anlegen am Nordbergstrassen.

IMT, OKW-Prozess WVAHA Pohl-Prozess

Reboucher N^o 100

LMZT für Zeitgeschichte = Material des
Bundesarchivs +
Landesarchiv Nürnberg

und unter
Forderung: Gewichte u. Proportionen von verschiedenen
Personen (Charl. u. m.).

Army Record Center ^{Personnel}
Hager / England.

Fr. 7. Jethoff

Kolman

377

CIC

Rockwell

540

Symptoms

with

Wm. B. Reynolds

Volkswagen
Herrn Dr. Frank Rhy
(New) Statens og
Nation hordene

7. Hallin

2, Threshold

1893. 1894. 1895.

Sei Ihre Herrschaft im Rindland.

Wlands

3. Verbrachte Zeit + ~ Mittel 5.-
Vergl. f. freigebl. Lektüre Oktober 1963

by net N. K. C. 2 Rauholt

M: + MB ~ 2 c of

Shy ~ ~

2 c of ~ ~ ~ ~ ~
to open. of c. v. M. H. L. ↓

Kahn K. M. H.

↓ E. peral Nor M. H. L.

Ludwigsburg, den

V.

- 1.) Als AR-Sache in Referat 319 gegen ehemalige Angehörige des Stalag / Dulag / Oflag

u. a. wegen Verdachts des Mordes bzw. der Beihilfe zum Mord an Kriegsgefangenen eintragen.

- 2.) Vermerk:

Gegenstand des Verfahrens ist die Aussonderung sowjetischer Kriegsgefangener jüdischer Herkunft und anderer sogenannter untragbarer Kriegsgefangener im

Stalag / Dulag / Oflag

und den Zweiglager in

In militärischer Hinsicht befand sich das Kriegsgefangenenlager im Bereich des Kommandeurs der Kriegsgefangenen bei dem Wehrmachtsbefehlshaber

Kommandeure der Kriegsgefangenen waren in diesem Bereich (nach Keilig: " Die Generalität des Heeres im 2. Weltkrieg"):

Dem Kommandeur der Kriegsgefangenen unterstanden wiederum
..... Kriegsgefangenen-Bezirks-Kommandanten, der / die
in
seinen / ihren Sitz hatte(n).

Das Stalag / Dulag / Oflag lag im Bereich des Kriegsgefangenen-Bezirks-Kommandanten für den Bezirk

3.) Bezüglich der Aussonderung politisch unerwünschter Kriegsgefangener wurde am 17. Juli 1941 der

Einsatzbefehl Nr. 8

von Heydrich erlassen mit der Anweisung u. a. an die Stapoleitstellen und KdS-Dienststellen, zur Durchführung der gestellten Aufgaben (=Aussonderung von unerwünschten Kriegsgefangenen) sofort jeweils ein Einsatzkommando in Stärke von einem SS-Führer und vier bis sechs Mann für die im Bereich der betreffenden Stapoleitstelle befindlichen Kriegsgefangenenlager abzustellen.

Für die Durchführung der Aufgaben der Einsatzkommandos der Stapoleitstellen waren besondere Richtlinien aufgestellt, die als Anlagen dem Einsatzbefehl Nr. 8 beigelegt waren. Diese Richtlinien sahen die Aussonderung folgender Personen vor:

- a) Berufsrevolutionäre,
- b) Funktionäre der Komintern,
- c) alle maßgebenden Parteifunktionäre der KPdSU und ihrer Nebenorganisationen,
- d) Volkskommissare und ihre Stellvertreter,
- e) Politkommissare in der Roten Armee,
- f) sowjetrussische Intelligenzler,
- g) Juden u.a.

Gemäß diesen Richtlinien hatten die Leiter der Einsatzkommandos jede Woche an das Reichssicherheitshauptamt einen Bericht über die als "verdächtig" auszusondernden Personen abzugeben. Aufgrund dieses Berichts wurden die zu treffenden

Maßnahmen den Leitern der Einsatzkommandos mitgeteilt, die bei der Entscheidung "Sonderbehandlung" bei der Lagerleitung des Kriegsgefangenenlagers die Herausgabe der betreffenden Personen zu beantragen hatten. Nach der Herausgabe der Kriegsgefangenen wurde die Liquidierung durch die Einsatzkommandos entweder selbst durchgeführt oder die Gefangenen wurden in Konzentrationslager eingeliefert und dort exekutiert.

Der Einsatzbefehl Nr. 8 vom 17. Juli 1941 wurde ergänzt durch die Einsatzbefehle Nr. 9 vom 21. Juli 1941 und Nr. 14 vom 29. Oktober 1941.

- 4.) Bei der Aussonderung der politisch unerwünschten Kriegsgefangenen waren durchweg (mindestens) die Ic-Offiziere der jeweiligen Kriegsgefangenenlager beteiligt.

Die Beteiligung der Wehrmacht beruhte auf verschiedenen Vorschriften.

Die Behandlung der Kriegsgefangenen richtete sich im allgemeinen nach der

Kriegsgefangenenendienstvorschrift 38 (KGV 38),

die sich auf internationale Abmachungen stützte, insbesondere auf das

Abkommen über die Behandlung der
Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1927.

Die KGV 38 wurde im Laufe des Krieges durch Sondervorschriften ergänzt.

Abweichend hiervon sind allerdings die sowjetrussischen Kriegsgefangenen behandelt worden (vgl. u. a. Geh.Rundschreiben Bormanns an die Politischen Leiter mit beigefügtem Geheimbericht des OKW/AWA vom 29. Januar 1943 betr. keine Anwendung der MDV 38/2 (Abk. 1929), Art. 46, auf sowj. Kriegsgefangene in IMT XXVI, S. 203 ff).

Unmittelbar nach Beginn des Rußlandfeldzuges wurden von dem OKW (Führungsstab)

"Richtlinien für die Behandlung
politischer Kommissare"

erlassen (sogen. Kommissarbefehl vom 6. Juni 1941).

Diese Richtlinien haben u. a. folgenden Wortlaut:

" I. 2.) . . . Sie (= polit. Kommissare) sind aus den Kriegsgefangenen sofort, d.h. noch auf dem Gefechtsfeld, abzusondern. Dies ist notwendig, um ihnen jede Einflußmöglichkeit auf die gefangenen Soldaten zu nehmen. Diese Kommissare werden nicht als Soldaten anerkannt; der für Kriegsgefangene geltende völkerrechtliche Schutz findet auf sie keine Anwendung. Sie sind nach durchgeführter Absonderung zu erledigen. . . . "

Die Verteilung der Richtlinien erfolgte auf Anweisung des OKW nur bis zu den Befehlshabern der Armeen; die weitere Bekanntgabe sollte mündlich geschehen.

Außer dem sogen. Kommissarbefehl wurde noch eine Reihe weiterer Befehle bezüglich der Behandlung russischer Kriegsgefangener erlassen. Diese wurden durch das OKW, Allgemeines Wehrmachtsamt (AWA) - Abt. Kriegsgefangene - am 8. September 1941 aufgehoben und durch die

Anordnung für die Behandlung sowjetischer
Kriegsgefangener in allen Kriegsgefangenenlagern

von demselben Tage ersetzt. Sie faßte die aufgehobenen Befehle zusammen und ergänzte sie.

Die Anordnung vom 8. September 1941 hatte u. a. folgenden Inhalt:

" I. Behandlung der sowjetischen Kriegsgefangenen
im allgemeinen.

Der Bolschewismus ist der Todfeind des
nationalsozialistischen Deutschland.

Zum ersten Male steht dem deutschen Soldaten ein nicht nur soldatisch, sondern auch politisch im Sinne des Volkes zerstörender Bolschewismus gegenüber. Der Kampf gegen den Nationalsozialismus ist ihnen in Fleisch und Blut übergegangen. Er führt ihn mit jedem ihm zu Gebote stehenden Mittel: Sabotage, Zersetzungspropaganda, Brandstiftung, Mord. Dadurch hat der bolschewistische Soldat jeden Anspruch auf Behandlung als ehrenhafter Soldat und nach dem Genfer Abkommen verloren.

II. Aussonderung von Zivilpersonen und politisch
unerwünschten Kriegsgefangenen des Ostfeldzuges

(1.) Absicht

Die Wehrmacht muß sich umgehend von allen denjenigen Elementen unter den Kriegsgefangenen befreien, die als bolschewistische Triebkräfte anzusehen sind. Die besondere Lage des Ostfeldzuges verlangt daher besondere Maßnahmen, die frei von bürokratischen und verwaltungsmäßigen Einflüssen verantwortungsfreudig durchgeführt werden müssen.

(2.) Weg zur Erreichung des gesteckten Zieles

. . . die Kriegsgefangenen . . . sowie die in den Lagern vorhandenen Zivilpersonen sind wie folgt auszusondern:

- a) politisch unerwünschte
- b) politisch ungefährliche

Während die Trennung nach Nationalitäten, Führerpersonal nur durch die Lagerorgane selbst vorgenommen wird, stellt zur Aussonderung der Kriegsgefangenen hinsichtlich ihrer politischen Einstellung der Reichsführer-SS

Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei
und des Sicherheitsdienstes

zur Verfügung. Sie sind dem Chef der Sicherheitspolizei unmittelbar unterstellt

Den Kommandanten, besonders deren Abwehroffiziere wird engste Zusammenarbeit mit den Einsatzkommandos zur Pflicht gemacht.

(3.) Weitere Behandlung der nach Ziffer 2
ausgesonderten Gruppen

A. Militärpersonen

Über die als "politisch unerwünschten Elemente" Ausgesonderte entscheidet das Einsatzkommando der Sicherheitspolizei und des SD . . .".

5.) Z. d. A.

(S t r e i m)
Staatsanwalt

III

Abteilung III

Ludwigsburg, den 18. Mai 1966

An den
Herrn Dienststellenleiter
im Hause

Betrifft: Verfahren wegen NSG-Verbrechen, die nach dem
8. Mai 1965 eingeleitet wurden.

In der Abteilung III werden lediglich im Referat 319
Vorermittlungen geführt, die ausschließlich Verbrechen
an Kriegsgefangenenbetreffen.

Nach der Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung
einer Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen
von 6. November 1958 war die Zentrale Stelle für die
Aufklärung von Verbrechen an Kriegsgefangenen nicht
zuständig. Erst durch Beschluß der Justizminister und
-senatoren auf der Konferenz der Justizminister der
Länder vom 27. bis 28. April 1965 wurde die Zuständigkeit
der Zentralen Stelle u. a. diesbezüglich erweitert, aller-
dings mit der Einschränkung, daß nur solche Verbrechen
zu verfolgen sind, soweit sie von den Gwalthabern des
Dritten Reiches oder in deren Auftrag außerhalb der
eigentlichen Kriegshandlungen begangen wurden. In der
Praxis bedeutet dieses, daß die Zentrale Stelle haupt-
sächlich für solche Verbrechen zuständig ist, die auf-
grund der Einsatzbefehle 8, 9 und 14 des ChdSP und SD
getätigt worden sind.

Vom 1. Mai 1965 bis 15. Mai 1966 sind insoweit

32 Komplex-Verfahren

eingeleitet worden. Die Zahl der Opfer liegt in den einzelnen Verfahren zwischen 50 und 1.000 .

(Beschuldigte: "Einsatzkommandos" der KdS-Dienststellen und Stapo(leit)stellen, Kommandeure der Kriegsgefangenen, Angehörige der Kriegsgefangenen-Lager und Bewachungsmannschaften der Kriegsgefangenen-Lager).

Von den 82 eingeleiteten Verfahren sind bis jetzt

21 Verfahren

abgeschlossen und an die zuständigen Staatsanwaltschaften abgegeben worden, so daß zur Zeit noch

61 Verfahren

anhängig sind. Diese Verfahren befinden sich durchweg im Anfangsstadium.

Zu den 61 Verfahren werden noch ca. 40 bis 50 hinzukommen: In einem (AR-)Sammelverfahren werden zur Zeit die Kriegsgefangenen-Lager in den damaligen Operationsgebieten I - IV festgestellt. Es handelt sich hierbei meistens um Dulags und Armeec-Gefangenen-Sammelstellen. Nach Feststellung dieser Kriegsgefangenen-Lager werden Überprüfungsverfahren eingeleitet.

Vorausschauend ist zu sagen, daß die Verfahren nur in sehr wenigen Fällen mit einer Verurteilung enden dürften. Die bisher in der Bundesrepublik anhängig gewesenen Verfahren wegen der Aussonderung von Liquidierung von Kriegsgefangenen aufgrund der Einsatzbefehle 8, 9 und 14 sind durchweg mangels Beweises eingestellt oder die Beschuldigten - auch Angehörige der sogenannten Einsatzkommandos der KdS-Dienststellen bzw. Stapo(leit)stellen - außer Verfolgung gesetzt worden. Der Grund hierfür war, daß man den Beschuldigten ihre Einlassung, sie seien der Ansicht gewesen, die Gefangenen würden wegen ihrer politischen Gefährlichkeit ausgesondert und in Sonderlagern untergebracht, nicht widerlegen konnte.

(Dr . R ü c k e r l)

Vgl. EB Nr. 8 Aufl. 1 (A II 15):

1. Stalag 319 (Chelm-~~gg~~-)
2. " 307 (Zitki-~~Podlanka~~-~~gg~~-)
3. " 325 (Zamost-~~gg~~-)
4. ~~Stalag 316 (Lidice ~~gg~~ ?)~~

4. Stalag 327 (Jaroslaw
gg)

Nicht genannt:

6. Stalag 324 (Petrov-Waschnicka)
5. Stalag 316 (Lidice ~~gg~~)

Zur Zeit in Referat 319 anhängige Verfahren

N a m e	Aktenzeichen	Stand d. Verf.	Abgabe an :
1. von Graevenitz (Chef des Kgf- wesens b. OKw)	319 AR	561/66 Vorermittlungen	Sta Stuttgart
2. Unbekannt (TO: Schirwindt)	319 AR	3080/65 Vorermittlungen	Unbekannt
3. Unbekannt (TO: Kolno)	319 AR	3301/65 Vorermittlungen	Unbekannt
4. Stalag II A	319 AR	17/65 Vorermittlungen	Unbekannt
5. Stalag II B	319 AR	3659/65 Vorermittlungen	Unbekannt
6. Lehmann u. a. (Stalag II 2, II D)	319 AR-Z	47/65 Vorermittlungen	Sta Augsburg
7. Lehmann, Kdr.d. Kgf. im Wehrkreis II)	319 AR-Z	46/65 Vorermittlungen	Sta Augsburg
8. Köpke	319 AR	2393/65 Vorermittlungen	Unbekannt
9. Unbekannt (TO: Chemnitz)	319 AR	2121/65 Vorermittlungen	Unbekannt
10. Hagen	319 AR	3309/65 Vorermittlungen	Unbekannt
11. Jebens u. a.	319 AR	3444/65 Vorermittlungen	Unbekannt
12. Lux u. a. Wehrmachtsstraf- anstalten Branden- burg	319 AR	1671/65 Vorermittlungen	Unbekannt
13. Herrgott (Kdr.d. Kgf. im GG)	319 AR-Z	61/65 Vorermittlungen	Sta Rempten
14. Raschwitz	319 AR-Z	63/65 Vorermittlungen	Sta Kiel
15. Stalag 319, 307	319 AR-Z	37/65 Vorermittlungen	Unbekannt
16. Stalag 325, 319	319 AR-Z	44/65 Vorermittlungen	Unbekannt
17. Unbekannt (Bereich des Kgf. Bez. Kdt. in Kielce)	319 AR-Z	32/65 Vorermittlungen	Unbekannt
18. Wessel u. a.	319 AR	2173/65 Vorermittlungen	Sta Kassel
19. Unbekannt (Stalag 369, 315, 327)	319 AR-Z	36/65 Vorermittlungen	Unbekannt
20. Unbekannt (Stalag 323, 328, 335, 371)	319 AR-Z	35/65 Vorermittlungen	Unbekannt

N a m e	Aktenzeichen	Stand d. Verf.	Abgabe an :
21. Unbekannt (TO: Tischwin)	319 AR 1344/65	Vorermittlungen	Sta Stuttgart (Einstellung)
22. Stalag 381	319 AR 509/66	Vorermittlungen	Unbekannt
23. Stalag 382	319 AR 510/66	Vorermittlungen	Unbekannt
24. Stalag 351	319 AR 511/66	Vorermittlungen	Unbekannt
25. Stalag 372	319 AR 512/66	Vorermittlungen	Unbekannt
26. Bef. Kordück Mitte	319 AR-Z 10/65	Vorermittlungen	Unbekannt
27. Stalag 354	319 AR 513/66	Vorermittlungen	Unbekannt
28. Stalag 313	319 AR 514/66	Vorermittlungen	Unbekannt
29. Stalag 353	319 AR 515/66	Vorermittlungen	Unbekannt
30. Stalag 382	319 AR 516/66	Vorermittlungen	Unbekannt
31. Stalag 341	319 AR 517/66	Vorermittlungen	Unbekannt
32. Stalag 373	319 AR 518/66	Vorermittlungen	Unbekannt
33. Stalag 363	319 AR 519/66	Vorermittlungen	Unbekannt
34. Stalag 350	319 AR 3414/65	Vorermittlungen	Unbekannt
35. Stalag 340	319 AR 3415/65	Vorermittlungen	Unbekannt
36. Stalag 336	319 AR 3483/65	Vorermittlungen	Unbekannt
37. Stalag 361	319 AR 3484/65	Vorermittlungen	Unbekannt
38. Stalag 334	319 AR 3485/65	Vorermittlungen	Unbekannt
39. Stalag 337	319 AR 3487/65	Vorermittlungen	Unbekannt
40. Stalag 342	319 AR 3488/65	Vorermittlungen	Unbekannt
41. Stalag 346	319 AR 3442/65	Vorermittlungen	Unbekannt
42. Stalag 348	319 AR 3343/65	Vorermittlungen	Unbekannt
43. Stalag 338	319 AR 3344/65	Vorermittlungen	Unbekannt
44. Stalag 364	319 AR 3345/65	Vorermittlungen	Unbekannt
45. Stalag 370	319 AR 3347/65	Vorermittlungen	Unbekannt
46. Stalag 357	319 AR 3341/65	Vorermittlungen	Unbekannt
47. Stalag 335(?)	319 AR 3348/65	Vorermittlungen	Unbekannt
48. Stalag 339	319 AR 3349/65	Vorermittlungen	Unbekannt
49. Stalag 343	319 AR 3350/65	Vorermittlungen	Unbekannt
50. Stalag 349	319 AR 3351/65	Vorermittlungen	Unbekannt
51. Stalag 358	319 AR 3352/65	Vorermittlungen	Unbekannt
52. Stalag 329	319 AR 3353/65	Vorermittlungen	Unbekannt
53. Stalag 360	319 AR 3354/65	Vorermittlungen	Unbekannt
54. Stalag 351	319 AR 3355/65	Vorermittlungen	Unbekannt
55. Stalag 355	319 AR 3356/65	Vorermittlungen	Unbekannt

N a m e	Aktenzeichen	Stand d. Verfahrens	Abgabe an:
56. Stalag 365	319 AR 3357/65	Vorermittlungen	Unbekannt
57. Unbekannt (Bereich des Körs.d.Kgf.in Norwegen)	319 AR 3416/65	Vorermittlungen	Unbekannt
58. Unbekannt (Führungs- stab OKW)	319 AR 1412/65	Vorermittlungen	Unbekannt
59. Sammelverfahren zur Überprüfung von Kgf-Lagern	319 AR 1361/64	1) Vorermittlungen	---
60. Oflog VI B	319 AR 921/66	Vorermittlungen	Unbekannt
61. Oflog 83 (von Bernardina)	319 AR-Z 26/66	Vorermittlungen	Unbekannt
62. Ritter von Ocherkamp u. a. (SS-Div. "Prinz Eugen")	319 AR-Z 25/66	Vorermittlungen	Unbekannt

1) Die Akte ist bereits vor der Zuständigkeits-
erweiterung angelegt worden (Auskünfte in
Kgf-Angelegenheiten); ab Mai 1965 wurde sie
als Sammelakte fortgeführt.

T a g e s o r d n u n g

für die Vierte Arbeitstagung der in der Bundesrepublik Deutsch-
land mit der Strafverfolgung von NS-Verbrechen befaßten Staatsanwälte

vom 18. bis 21. Juni 1968 in Freiburg

Dienstag, den 18. Juni 1968

9.00 Uhr : Eröffnung der Tagung durch Ministerialdirigent Roth,
Justizministerium Baden-Württemberg

9,15 Uhr : Bericht der Zentralen Stelle der Landesjustizverwal-
tungen über den Stand der Aufklärung von NS-Verbrechen
(mit Erfahrungsaustausch)

Referent: Oberstaatsanwalt Dr. Rückerl, Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen

10.30 Uhr : Verjährung von NS-Verbrechen

a) Gesetzgeberische Maßnahmen

b) Organisatorische Maßnahmen zur Unterbrechung der
am 31. Dezember 1969 eintretenden Strafverfol-
gungsverjährung

Referenten:

zu a) Ministerialrat Sturm, Bundesjustizministerium,

zu b) Staatsanwalt Streim, Zentrale Stelle der Landes-
justizverwaltungen

15.00 Uhr : Fragen der Zusammenarbeit zwischen den Staatsanwalt-
schaften und der Zentralen Stelle der Landesjustiz-
verwaltungen

Referent: Oberstaatsanwalt Blank, Zentrale Stelle der
Landesjustizverwaltungen

Mittwoch, den 19. Juni 1968:

9.00 Uhr : Umfang und Inhalt der von den Vereinigten Staaten an
die Bundesrepublik Deutschland zurückgegebenen und
noch nicht archivierten Dokumente

Referent: Oberstleutnant Forwick, Militärarchiv Freiburg

11.00 Uhr : Abgrenzung zwischen NS-Verbrechen und Kriegsverbrechen

Referent: Oberstaatsanwalt Dr. Artzt, Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen

15.00 Uhr : Arbeitsgruppensitzungen

Arbeitsgruppe A:

Verfahren wegen Ermordung von Kriegsgefangenen (Austausch der bei den Staatsanwaltschaften und der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in den einzelnen Verfahren angefallenen Erkenntnisse, Nachweise und Stand der bisherigen Auswertung der Archive).

Arbeitsgruppe B:

Praktische Fragen der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches hinsichtlich der Aufklärung von Massenverbrechen begangen durch Polizeieinheiten

Arbeitsgruppe C:

Führung durch das Militärarchiv Freiburg

Donnerstag, den 20. Juni 1968

9.00 Uhr : Berichte der Arbeitsgruppen

10.30 Uhr : "Kameradenhilfe" in Verfahren gegen ehemalige Angehörige der Ordnungspolizei

Referent: Staatsanwalt Plett, Staatsanwaltschaft
Dortmund

15.00 Uhr : Rechtshilfeverkehr in Verfahren wegen NS-Verbrechen mit den Ostblockstaaten

Referent: Ministerialrat Pötz, Bundesjustizministerium

Freitag, den 21. Juni 1968

9.00 Uhr : Beschaffung von Beweismaterial aus den Ostblockstaaten

a) Bericht über den Stand der Auswertungsarbeiten in Polen und Ergebnis der Verhandlungen der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen mit Mitgliedern der polnischen Hauptkommission zur Untersuchung von NS-Verbrechen im Dezember 1967;

b) Bericht über den Stand der Auswertungsarbeiten in der CSSR und Ergebnis der Verhandlungen der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen mit Mitgliedern der tschechoslowakischen Regierungskommission zur Verfolgung von NS-Verbrechen im März 1968;

c) Bericht über den Stand der Verhandlungen mit anderen Ostblockstaaten,

Referent: Erster Staatsanwalt Zeug, Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen

15.00 Uhr : Zeugenbefragung vor Schwurgerichten in Verfahren wegen NS-Verbrechen

Referent: Staatsanwalt Dr. Gehrling, Köln

16.00 Uhr : Besprechung von Einzelverfahren

17.00 Uhr : Voraussichtliches Ende der Tagung

Offte. Zeng.

Polen

Leitungswünsche mit über Hauptkommissionen (Frist mind. 1 Mon.)
poln. Abkommen einsetzen

1.1.65 - 30.4.67

167 Publikationswünsche

neben die nicht beantwortet.

7 erledigt, 11 Zeichen beibehalten

Material mit jüd. hist. Institut nicht geliefert (Stein)

Liste der gemeldeten Teilnehmer
an der Vierten Arbeitstagung der in der Bundesrepublik
Deutschland mit der Strafverfolgung von NS-Verbrechen
befaßten Staatsanwälte vom 18. bis 21. Juni 1968 in Freiburg

Bund

Ministerialrat Sturm	Bundesjustizministerium
Ministerialrat Pötz	Bundesjustizministerium
Regierungsdirektor Götz	Bundesjustizministerium
Vortragender Legationsrat von Oidtman	Auswärtiges Amt
Oberarchivrat Dr. Stahl	Militärarchiv Freiburg
Oberarchivrat Dr. Granier	Militärarchiv Freiburg
Oberstleutnant Forwick	Militärarchiv Freiburg
Oberstleutnant Hauffe	Militärarchiv Freiburg
Major Bottler	Militärarchiv Freiburg
Archivamtmann Ziggel	Militärarchiv Freiburg

Baden-Württemberg

Ministerialdirigent Roth	Justizministerium
Regierungsdirektor Maier	Justizministerium
Oberstaatsanwalt Straub	Konstanz
Erster Staatsanwalt Bitterwolf	Baden-Baden
Erster Staatsanwalt Dr. Eyrich	Freiburg
Erster Staatsanwalt Dr. Schneider	Stuttgart
Erster Staatsanwalt Sichting	Stuttgart
Erster Staatsanwalt Dr. Trips	Karlsruhe
Erster Staatsanwalt Wieser	Stuttgart
Staatsanwalt Brauns	Heidelberg
Staatsanwalt Ehni	Stuttgart
Staatsanwalt Kolb	Mannheim
Staatsanwalt Dr. Leibinger	Freiburg
Staatsanwalt Dr. Riffel	Stuttgart

Klausur Kogon

Bayern :

Regierungsdirektor Kauffmann	Staatsministerium der Justiz
Oberstaatsanwalt Dr. Förster	München
Oberstaatsanwalt Dr. Heiligmann	Augsburg
Oberstaatsanwalt Knorr	Bamberg
Oberstaatsanwalt Rupp	Würzburg
Erster Staatsanwalt Dr. Amrhein	Bamberg
Erster Staatsanwalt Bär	München I
Erster Staatsanwalt Conrad	Bayreuth
Erster Staatsanwalt Frank	Coburg
Erster Staatsanwalt Gruber	Nürnberg-Fürth
Erster Staatsanwalt Dr. Günter	München I
Erster Staatsanwalt Mulzer	Schweinfurt
Erster Staatsanwalt Pfannschmidt	Amberg
Erster Staatsanwalt Dr. Riedelsheimer	München II
Erster Staatsanwalt Dr. Rößler	Nürnberg-Fürth
Erster Staatsanwalt Salzl	Weiden i.d.OPf.
Erster Staatsanwalt Schmucker	Regensburg
Erster Staatsanwalt Stenger	Aschaffenburg
Erster Staatsanwalt Dr. Zumach	Ansbach
Gerichtsassessor Dr. Mähler	München II

Berlin :

Oberstaatsanwalt Derge	Berlin
Oberstaatsanwalt Pagel	Berlin
Erster Staatsanwalt Hauswald	Berlin
Erster Staatsanwalt Selle	Berlin
Erster Staatsanwalt Spletzer	Berlin
Staatsanwalt Filipiak	Berlin
Staatsanwalt Stammer	Berlin

Bremen :

Erster Staatsanwalt Dr. Höffler	Bremen
---------------------------------	--------

Hamburg :

Landgerichtsdirektor Dr. Remé	Hamburg
Oberstaatsanwalt Tegge	Hamburg
Landgerichtsrat Dettmer	Hamburg
Landgerichtsrat Dr. Plambeck	Hamburg
Landgerichtsrat Schenck	Hamburg
Staatsanwältin Grabitz	Hamburg
Staatsanwalt Krämer	Hamburg
Staatsanwalt Dr. Taube	Hamburg
Gerichtsassessor Klemm	Hamburg
Gerichtsassessor Wölk	Hamburg

Hessen :

Oberstaatsanwalt Metzner	Frankfurt/Main
Oberstaatsanwalt Dr. Grossmann	Frankfurt/Main
Erster Staatsanwalt Waldschmidt	Darmstadt
Staatsanwalt Uchmann	Frankfurt/Main
Staatsanwalt Zack	Frankfurt/Main
Gerichtsassessor Müller	Gießen

Niedersachsen :

Erster Staatsanwalt Hoffmann	Aurich
Erster Staatsanwalt Dr. Kintzi	Braunschweig
Staatsanwalt Jans	Hannover

Nordrhein-Westfalen :

Oberstaatsanwalt Jordan	Dortmund
Oberstaatsanwalt Kepper	Köln
Erster Staatsanwalt Forberg	Dortmund
Erster Staatsanwalt Spieß	Düsseldorf
Staatsanwalt Dr. Gehrling	Köln
Staatsanwalt Kerl	Dortmund
Staatsanwalt Masthoff	Dortmund
Staatsanwalt Plett	Dortmund
Staatsanwalt Rüther	Dortmund
Staatsanwalt Vonderbank	Kiel
Staatsanwalt Weissing	Dortmund

Rheinland-Pfalz :

Erster Staatsanwalt Braun	Koblenz
Erster Staatsanwalt Dr. Croissant	Frankenthal
Landgerichtsrat Platt	Bad Kreuznach

Saarland :

Staatsanwalt Kessler	Saarbrücken
----------------------	-------------

Schleswig-Holstein :

Erster Staatsanwalt Pries	Kiel
Staatsanwalt Kleiner	Kiel

Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen :

Oberstaatsanwalt Dr. Rückerl	Ludwigsburg
Oberstaatsanwalt Dr. Artzt	Ludwigsburg
Oberstaatsanwalt Blank	Ludwigsburg
Erster Staatsanwalt Zeug	Ludwigsburg
Amtsgerichtsrat Dr. Cromme	Ludwigsburg
Staatsanwalt Kimmel	Ludwigsburg
Staatsanwalt Kuntze	Ludwigsburg
Staatsanwalt Müller-Praefcke	Ludwigsburg
Amtsgerichtsrat Pawlowski	Ludwigsburg
Staatsanwalt Schrader	Ludwigsburg
Staatsanwalt Schreitmüller	Ludwigsburg
Staatsanwalt Streim	Ludwigsburg
Staatsanwalt wiesemann	Ludwigsburg
Gerichtsassessor Frick	Ludwigsburg
Gerichtsassessor Krebs	Ludwigsburg
Gerichtsassessor Lamberg	Ludwigsburg
Kriminalobermeister Daenekas	Ludwigsburg

Arbeitsbesprechung der in der Bundesre-
publik mit der Strafverfolgung von NS-
Verbrechen an Kriegsgefangenen befaßten
Staatsanwälte

vom 27. bis 29. November 1968

1. Die Beschaffung weiterer Beweismittel aus Archiven
 2. Stand der Verfahren wegen Verbrechen an Kriegsgefangenen
 3. Neue Erkenntnisse
 4. Probleme bei den sogenannten Aussonderungsverfahren
 - a) zur Frage der Verjährung von Kriegsverbrechen
 - b) Beweisschwierigkeiten
(Nachweis der Kenntnis des Schicksals der aussondernden Kriegsgefangenen zum Zeitpunkt der Aussonderung und Nachweis der Ermordung der ausgesonderten Kriegsgefangenen)
 5. Koordinierung der Verfahren
-

Inhaltsangabe 2. St. 27. - 29. 11. 1968

I. Rhein Zeröffnung von Zeugnismitteln am Archiv.
Material im Mil. arch. Freiburg - bekannt

Polen: Nur vereinzelte Dok. St. Lehmann (Warschau).

Monten: Näheres über Kpf. Material nicht erfahren.
Nur wenige Dokumente.

St. Hamb.: Ermittlungen durch in Ruhe freigeschaltete

CSSR: Nichts vorhanden.

Freiburg:

Stolz XI A Altengedone 80 Zeugen aus WM.

St. Hannover - St. Läringer

350 Stolz + offiz. Verfahren.

Dr. Kriester: Farbe - Verf.

Legete

Frank +
Farbe
Kempff

Stolz 305

St. Hannover - St. Simichowski

Koll. des Neben lagers Adabach
Hptm. d. Zwangs-Compagnie 2
M-Führer L.S.

jud. Kpf.

Farbe hat Ench. Nds gestellt.

Einstellung:

Mittelst Lehmann

Experimentative [keine Unterstellung
Frank - Farbe]
daher kein Urteil, 212 = Einstellg.

St. Heim. Neue Erkenntnisse.

Anordnungen durch RM f. d. bes. Ortgebiete
23. 9. 41 (Zentralarchiv UdSSR).

Kpf: Ministerkommissionen.

I. 7. Eine pol. + admin. Verdächtigen

II. Gerichte an Dr. Röder

Nicht nur in bes. Ortgebieten. (!)

St. Rütke
45 p 53. 65
Pft. Dostunind

Lamsdorf / OS. Halag 318 Dr. f. d. Bielefeld.
Ammer WM angeh.: Anordnungen bis
Frühjahr 1944

bestätigt durch Archivw. h. h. h.

AGR Dr. Kriester

Dok Heydrich.

BSHA.
Verhältnissen vor dem
die Staatsrat bearbeitet

St. Heim

Verjährung

- Systemimmunität -

Offiz. Art. d. Abgrenzung NSG - Kriegsverbrechen
Konstanz 1966

St. Fricke

r

Fall Christ [PolOR, Verh. zu n. n. n.]
Lg. - f. h. w. g. n. d. - B. i. e. b. e. n. i. n.

Dr. Kriesten:

- 1) 302 Fri 42 Reichsgebiet
 - 2) 319 Dr. Kriesten. am 1. 1. 42
in 95% der Heile wurde ausgetrennt.
- a) Ruten in Lagen
b) kleine Ruten in Lagen.

Friede zu 1) offg. kleine Ruten in vielen Lagen.
Heile meist "

WK I, II, VI, VIII Kauf. gegen Heile St. wegen Ausmündungen.

Janf.

37 Kommuniere + Pl. 42

Stützpunktbeurteilung / Militärsehr.

Aug. 41 - febr. 42

Erstland, zu sel. Östl., Lage Hamburg.

Off

Sta. Göttingen: 4 p 757. 66 18te. Wolter.
18te. Wolter WK IV. E Kdos bekannt.
 Kom Moniac Befehls wege.

Halle KR fold Letz III
 Leipzig Mühlenbau E Kdos angeh. II A
 Chemnitz Dr. Timmer des Kapos L
~~Leipzig~~ Schmidtkeim in A. Leger Hermannsdorf.
 Halle Bors-Siepen "

Mühlenbau bis Mai 1942, dann Thran bis Sept 42
 Leger Barthan bis Sept. 42.

haben Anzeigen von Dolmetscher + Anzeigen.
 des. 41 - febr. 42 keine Anzeigen.
 Leger Kdt. in Hamburg. Kl. Brückenwald.

Pf. Gröller Sta. Mii I.

a) Kapos Schmidtkeim
 b) " Posen
 c) " Barthan } Anzeigen.

Ditger Kapos angeh. Posen. Wollstein.

Reihe: Annalen WK I + VIII.

LEKdo + Bangs, Karl folgt Roths in April 42

15 Mann, 3 Mann F

WK VIII

{ Chausdorf 2) } 1 Mann, 3 Mann +
noch 1 Mann 44 } 1 Mann 44s Kdo festgesetzt, 2 Mann leben.
{ Neuhannover 6) } noch fr. Roven. + Dan Rest L EKdo
bis 10. G. 42

} north 44
 } ✓

*Herrn Hammer
bis 10.6.42*

Lib. 0.6.42

rev. fr. Raven

+ Dan Ruff L E Kdo

2. b) Koeffizient: Dem linken Teil der EZ entsprechen.

flankieren, handelt es sich, nach 2 Wochen durchgeführt
den die Kpf. erweitert werden.

den die Kpf. erhalten werden.

Erkennungslisten vorhanden

Zusgeh.: beschrieben.

Letzte der Haupt St. Jordan ist zu erwähnen.

2.9) Pers. des EKdes umi. Welt. Sind noch zu verstehen.

Ammoniak hatte angewandt. Foll der Exaktisten festgestellt.

Leite des E Kdo $\parallel A$ Kommunikation.

WK I. Überwachungs- und Versuchs-.

Vef. Finken - Ahornle ausgef. 1.

Alten loh - Verf.

Lambinger: Sta. Hammors / 1. Kdo Sept. 41 / 2. Kdo, 1942.

Altengrabow.

Shaleg $\Delta \frac{1}{x^2} A$

1 E Kolo ermittelt.

Führer mein Heil.

L des Stages Lt. Maffeleinow R.E., Nachfolger Birhoff.

Off. T c Silbermann.

Hartmann (Sta. Köln)

Stutthof R. Erkennungsm., de Ruten ^{mit} ab 2. Hälfte
1944

Mähler (Sta. Mü II).

KL Sachsenhausen (Kern Vollm ~~den~~)

KL Dachau (Kuf. i. d. Zill).

Whiemplo in Pritelsbach

Born:

Otto

ff-W Vers. HA,

Vertreter des Landeshofs.

Chef. des Reichsanwaltes
13. 6. 42

CI-177-

Meine Meldung von Exekutionen an WVHA.

31 X 7

Sta. Hamburg - 147 p 29. 65 -
Stoley X D Dietendorf.

Heim Koordination.

Dr. Krieten Zwischenbericht

Zusatz: Name, ist die Einheit,
Zugehörigkeit zur Einheit.

Tätigkeit

Arb. register

Freiwilligenmannschaftsregister

Frage 12.

z.B. { Abt. VI Neue WM (Lagerseite) } gilt nur f. Rheinland
Abt. II Neue SD

Dokumente aus Koblenz + Freiburg : Serie I } für die in einem abzu-
" aus anderen Verfahren : " II } gehenden Verfahren
" aus alliierten " : III a alliierte
b EM MO
c hänge Abt. III
IV div.
V Dokumentenserie.

Hans Pfahmann

Fremdarbeiter in Kgl. in der deutschen
Kriegszeit 1939-45

24.80

Deutscher und Wissen Verlagsgr. in d. H. Darmstadt

Koordinierung: Aussagen Elds Mii + Mii.
LKA Niedersachen Folio 2. Moniac
Sta. Hannover 2 p 48. 67 hainbinger
Sta. Mii I 116 p 16. 66 Bröller

Gefügeplan an Z. H. zum Ref. 302 AR 808. 68 [JA. Frick]

Dr. Wähler. Sta. Mii II Elisenstr. 2a

Film über Dok. des Dachauer Prozesses.

gehörte an Dachauer prozessen.

früher gehörte Lein der Dachau mittein.

Alle Aussagen + Dokumente bzgl. Dachau. [Zill +
Dok. des Kates vom Jan. 42 über Anordnungen. Eberl]

Liste der Teilnehmer

an der Arbeitstagung der in der Bundesrepublik mit der
Strafverfolgung von NS-Verbrechen befaßten Staatsanwälte
vom 21. bis 24. April 1970 in Mannheim

Bund

Ministerialrat Pötz
Amtsgerichtsrat Dr. Fuchs

Bundesjustizministerium
Bundesjustizministerium

Baden-Württemberg

Ministerialdirigent Roth
Regierungsdirektor Maier
Oberstaatsanwalt Dr. Schneider
Oberstaatsanwalt Straub
Erster Staatsanwalt Sichting
Erster Staatsanwalt Kenk
Erster Staatsanwalt Bitterwolf
Erster Staatsanwalt Dr. Haeling
von Lanzenauer
Erster Staatsanwalt Dr. Kühn
Staatsanwalt Dr. Riffel
Staatsanwalt Ehni
Staatsanwalt Uchmann
Staatsanwalt Kolb
Staatsanwalt Glette
Gerichtsassessor Niemeyer

Justizministerium
Justizministerium
Stuttgart
Konstanz
Stuttgart
Offenburg
Baden-Baden

Karlsruhe
Mosbach
Stuttgart
Stuttgart
Waldshut
Mannheim
Mannheim
Stuttgart

Bayern

Oberstaatsanwalt Dr. Fischer	Würzburg
Oberstaatsanwalt Dr. Förster	München
Oberstaatsanwalt Frank	Coburg
Oberstaatsanwalt Dr. Ludolph	München
Oberstaatsanwalt Müller	Nürnberg
Oberstaatsanwalt Ostheimer	Bamberg
Oberstaatsanwalt Meier	Weiden
Erster Staatsanwalt Jung	München
Erster Staatsanwalt Mulzer	Schweinfurt
Erster Staatsanwalt Pfannschmidt	Amberg
Erster Staatsanwalt Koob	Nürnberg
Erster Staatsanwalt Boeckh	Regensburg
Staatsanwalt Gandorfer	Würzburg
Staatsanwalt Klarner <i>in Bln. 4.5. 930</i>	München
Staatsanwalt Dr. Mähler	München

Berlin

Oberstaatsanwalt Pagel	Berlin
Erster Staatsanwalt Feistkorn	Berlin
Erster Staatsanwalt Hauswald	Berlin
Erster Staatsanwalt Pietsch	Berlin
Erster Staatsanwalt Prutz	Berlin
Erster Staatsanwalt Schmidt, Uwe	Berlin
Erster Staatsanwalt Spletzer	Berlin
Staatsanwalt Böhmann	Berlin
Staatsanwalt Stief	Berlin
Landgerichtsdirektor Halbedel	Berlin
Landgerichtsrat Bräutigam	Berlin
Landgerichtsrat Linz	Berlin

Bremen

Oberstaatsanwalt Dr. Höffler

Bremen

Hamburg

Erster Oberstaatsanwalt Wittke

Hamburg

Oberstaatsanwalt Henning

Hamburg

Staatsanwalt Duhn

Hamburg

Landgerichtsdirektor Dettmer

Hamburg

Landgerichtsrat Bertram

Hamburg

Landgerichtsrat Röhse

Hamburg

Hessen

Erster Staatsanwalt Griebel

Frankfurt

Erster Staatsanwalt Richter

Frankfurt

Erster Staatsanwalt Vogel

Darmstadt

Staatsanwalt Dr. Wagner

Wiesbaden

Staatsanwalt Wiese

Frankfurt

MR. Glaserapp

"

Niedersachsen

Erster Staatsanwalt Varelmann

Oldenburg

Staatsanwalt Focken

Braunschweig

Staatsanwalt Kröning

Hannover

Nordrhein-Westfalen

Erster Staatsanwalt Schuster

Essen

Landgerichtsdirektor Schmitz-Justen

Köln

Landgerichtsrat Dr. Gerold

Düsseldorf

"

Schmidts (1/100)

"

Pfeiffer. ^{Leibel-}
Holl. Ost. L: Voth, Ender, Wieland, Fanninge

23. 4. 70

Dr. Hoch

Interrogations ab 1946 in S.F.Z.

" vor 1946 (1945) noch in USA.

Legt das Original des Dokuments (z.B. für das) Name
Dr. Hoch beantworten.

S.F.Z. begibt sich auf Hinweis [Anwendung der festlandbezug offen].

Blank

In Polen sind 4000 Konz. Verf. gegen 11000 Pers. anhängig
Alle direkt erlangten Dokumente in Kopie an Z. St. weiterleiten.
Flächenverzeichnis:

Erster Staatsanwalt Carree
Staatsanwalt Keil
Staatsanwalt Landwehr
Staatsanwalt Schwippe
Staatsanwalt Stahlschmidt
Staatsanwalt Theissen

Zentralstelle Dortmund
Zentralstelle Dortmund
Zentralstelle Dortmund
Zentralstelle Dortmund
Zentralstelle Dortmund
Zentralstelle Dortmund

Oberstaatsanwalt Kepper
Erster Staatsanwalt Pfeufer
Staatsanwalt Coppée
Staatsanwalt Kelkel
Staatsanwalt Falker

Zentralstelle Köln
Zentralstelle Köln
Zentralstelle Köln
Zentralstelle Köln
Düsseldorf

Rheinland-Pfalz

Staatsanwalt Birk
Landgerichtsrat Wenz

Koblenz
Frankenthal

Saarland

Oberstaatsanwalt Uhl
Staatsanwalt Gärtner

Saarbrücken
Saarbrücken

Schleswig-Holstein

Regierungsdirektor Kleiner
Oberstaatsanwalt Thiemke
Erster Staatsanwalt Bauer
Erster Staatsanwalt Böttcher

Justizministerium
Schleswig
Kiel
Lübeck

Bundesarchiv Koblenz

Dr. Boberach
Dr. Werner

Port. 22.4.70

CSSR

Munitionelles Rechtshilfensystem, steht Mithr. beifügen.

Polen: Übertragung von Verf.-material an Polen unter Kontrolle d. Richtlinien:

Richtlinien:

Nach an hängen

grundrichtlinien Übertragung:

mit Übertragung, von der zur Förderung eines eigenen o. fremden Rechtshilfensystems dient, z.B. bei Lieferung von Jurisprudenz.

Rechtshilfensystem abgelehnt

Merkmale, die st. beibehalten können bzw. gegeben werden, von

g) Opfer Angehörige des wirtschaftlichen

h) Tot in feiert

i) Gegen von einem " bei deren Ausreise gestaltung

und diese Staat bereit war, dortige Angehörige z. v. p. zu stellen.

Steh. Unterbrechung des BTM bei Materialübertragung.

Einzelfälle:

Flächenveränderungen

Mit Schenk, Österreich in Dänemark munitionelles Rechtshilfensystem 1952 von Bund auf Länder übertragen.

Dr. Zoberal: Kein Verzeichnis von Dok. (speziell des Bundesarchivs) aus Ausland geben.

11. 21.1.70 J. Ley (Mithr. noch nicht abgelehnt) folgt JfHE v. 20.5.69 49 (+3) Fälle der Annahmepflicht nach § 50 II n. F.

5.2.70 JfH Dr. Altmann lobt JfH Hilfe z. Mithr. bei Depositionen von JfH.

Zentrale Stelle Ludwigsburg

Oberstaatsanwalt Dr. Rückerl
Oberstaatsanwalt Dr. Artzt
Oberstaatsanwalt Blank
Erster Staatsanwalt Gödel
Erster Staatsanwalt Zeug
Erster Staatsanwalt Pawlowski
Erster Staatsanwalt Dr. Sorg
Oberamtsrichter Dr. Müller
Staatsanwalt Streim
Staatsanwalt Becker
Staatsanwalt Borgards
Staatsanwalt Frick
Staatsanwalt Lamberg
Staatsanwalt Wiesemann
Gerichtsassessor Bachmann

21. 4. 70

Statistik 1969

Brückenhilfsalter 61 J.

Dr. Rüdiger

Stuf. bef. 67 J.

1968 30 Verf. 118

88 Vermutl.

1969 21 "

30 fragm. die

50 d. gef. d.

20 Grafe

30 Freigabe d. Einstellg.

8

16 Rechtsbehelfsmitteln von AA zurückgefordert.

Dr. Fichting 'Historische Prozess' = Anliegen des H. Dr. P. Fichting.

Dr. Becker

Spindellammerwerk haben keine Sperrweisung.

Dr. Jüdel.

1970

2967 Beihilfenge, davon

6556 (Hfz, NRW, Hessen) 67%, Rest 29%

22. 4. 70

Pötz

Arbeitsleistungen möglichst in BRD laden, zur Hypothek d. i. d. R. erfolgreich.
für Kurierleistungen von in Arbeitsleistungen.

Seit Mitte 1969 von Auftragsstellung des BDM nicht mehr ausdrücklich, abgesehen
bei bes. Bedienung. Verbleibt so. Vgl. im einzelnen Rundschreiben des BDM
von 26. 7. 69 [Sg. Grütner]

Ad SSR:

Rechtsbehelfsm. so am für hoch wie möglich an f. d. d. S. u. über
Kurierweg des AA. Übersetzung von Leistungen ausdrücklich. Fänge möge
innerhalb von bis (2 Wo) ankommen.

Polen:

Rechtsbehelfsmitteln nicht über 2 St. direkt zulässig - nicht über 2 St. poln. Mith. k.
missionen. Übersetzungen zu empfehlen bei Leistungen. Abrechnungen in
deutscher Text der h. d. d. poln. u.

**Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen**

41 - 73

Bei Antwortschreiben Aktenzeichen angeben

714 Ludwigsburg, den **8. Juli 1970**
Schorndorfer Straße 58
Fernsprechananschluß:
Ludwigsburg Nr. 6421
bei Durchwahl 642 App. Nr.

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
zu Hd.v.Herrn Erster Staatsanwalt Hauswald

1 B e r l i n 19
Amtsgerichtsplatz

Betr.: Arbeitstagung der in der Bundesrepublik
Deutschland mit der Strafverfolgung von
NS-Verbrechen befaßten Staatsanwälte
vom 21. - 24. April 1970 in Mannheim
hier: Besprechung Arbeitsgruppe "Kriegs-
gefangene"

Beil.: 1

Angeschlossen übersende ich einen Vermerk über die
anlässlich der o.g. Tagung in Mannheim abgehaltenen
Besprechung der Arbeitsgruppe "Kriegsgefangene".
Dem Vermerk sind Fotokopien von Dokumenten - Kriegs-
gefangenen-Meldungen - angefügt.

Wegen der in der Besprechung angeregten Arbeitstagung
über Probleme in Verfahren wegen Verbrechen an Kriegs-
gefangenen ergeht - voraussichtlich im Herbst dieses
Jahres - weitere Nachricht. Ein Termin für eine solche
Arbeitstagung steht derzeit noch nicht fest.

V.
1. / Kun OStA Pella z.H. KJ. 1970
2. / Kun EStA Hauswald z.H.

17.11.70
L

Frick
(Frick)
Staatsanwalt

Vermerk

über die Besprechung der Arbeitsgruppe

"Verfahren wegen Verbrechen an Kriegsgefangenen"

anlässlich der Tagung der mit NS-Verbrechen befaßten Staatsanwälte vom 21. - 24. April 1970 in Mannheim.

- I. Durch die Abgabe zahlreicher Vorermittlungsverfahren der Zentralen Stelle wegen Verbrechen an Kriegsgefangenen an die Staatsanwaltschaften haben sich eine Reihe von Fragen ergeben, die bei der Besprechung angeschnitten wurden.

Im Vordergrund stand hierbei die Frage des Nachweises der Teilnahme von Stalag-Offizieren etc. an Aussonderungs- und Liquidierungsmaßnahmen nach dem sogenannten Kommissarbefehl.

Zur Einführung wurde ein kurzer Abriß der bisherigen Erkenntnisse, die für fast alle Verfahren gleichermaßen Geltung haben, gegeben:

- 1) Organisatorischer Aufbau der Kriegsgefangenen-Einheiten:

OKW / Chef Kgf.
|
Kommandeur der Kgf.
|
Bezirkskommandanten
|
Stalag-, Dulag-, Oflag-Kommandanten

Wichtige Funktionen innerhalb der Stalag Kommandanturen:

Kommandant
stv. Kommandant
Ic-(Abwehr-)Offizier
Lageroffizier
Arbeitseinsatzoffizier
Sonderführer (meist Dolmetscher)
Spieß
Ic-Schreiber

- 2) Die Aussonderung von sogenannten untragbaren sowjetischen Kriegsgefangenen geschah in unterschiedlicher Weise - je nach dem Ort der Aussonderung:

a) Reichsgebiet

In den Stalags im Reichsgebiet wurde die Aussonderung fast ausschließlich von den sogenannten Aussonderungskommandos der Stapo vorgenommen. Die Ausgesonderten kamen anschließend in Konzentrationslager.

b) Generalgouvernement

Hier traten ebenfalls Aussonderungskommandos der Sipo in Aktion. Die Ausgesonderten kamen zum Teil in Konzentrationslager, zum Teil wurden sie auch in der Nähe der Stalags erschossen.

c) Besetzte Ostgebiete

Für die Aussonderungen in den besetzten Ostgebieten lassen sich keine einheitlichen Angaben machen. Teils wurden die Aussonderungen sofort nach der Gefangennahme durch die kämpfenden oder unmittelbar nachrückenden Truppen durchgeführt, teils wurden sie erst in den Lagern (AGSSt, Dulag, Stalag) vorgenommen. Hierbei wurden je nach dem die Stalagkommandanturen - vorzugsweise die Abt. Ic (Abwehr) - oder auch SD-Einheiten tätig.

- 3) Die bisherigen Ermittlungen in sogenannten Aussondungsverfahren lassen den Schluß zu, daß in allen Lagern, in denen sowjetische Kriegsgefangene verwahrt wurden, die Existenz des Kommissarbefehls - wenigstens bei den höheren Chargen - bekannt war. Er wurde zwar in der Regel schriftlich nicht bis zu den Kommandan-

turen weitergegeben, trotzdem war er im wesentlichen bekanntgemacht worden. Insbesondere dürften ihn - nach den bisherigen Erkenntnissen - Kommandanten, Ic-Offiziere, Ic-Schreiber dem Inhalt nach gekannt haben. Des öfteren war er Gegenstand von Kasino-Gesprächen.

Im übrigen waren zum Beispiel bei den Gefangenen-Meldungen, die regelmäßig zu erstatten waren, Rubriken vorgesehen, aus denen sich der Sachverhalt ersehen ließ.

Als Anlage werden Kopien der Kriegsgefangenen-Meldungen beigelegt.

Der Zentralen Stelle liegt eine Reihe von Aussagen aus mehreren Verfahren vor, die insgesamt ein anschauliches Bild vermitteln von den damals hinsichtlich der Aussonderung und Liquidierung von sogenannten untragbaren Elementen unter den sowjetischen Kriegsgefangenen getroffenen Maßnahmen. Auch sind zahlreiche Dokumente aus der damaligen Zeit bekannt, die zur Aufklärung dieses Komplexes dienen. Sie entstammen den verschiedensten Quellen und können, sofern sie nicht schon in die Verfahren eingebracht sind, bei der Zentralen Stelle in Kopie angefordert werden.

- II. Bei der Arbeitsgruppen-Besprechung stellte sich heraus, daß hinsichtlich der Verfahren wegen Verbrechen an Kriegsgefangenen noch eine Reihe von - im wesentlichen gleichgelagerten - Fragen offenstehen. Es wurde daher angeregt, bei der Leitung der Zentralen Stelle anzuregen, für die Sachbearbeiter derartiger Verfahren eine gesonderte Arbeitstagung in Ludwigsburg durchzuführen.

—
Mick
JA

0 4

H.Qu., den 20. März 1942

Betr.: Kriegsgefangene im Generalgouvernement.

Kriegsgefangene

Anlage Nr.

49

Stand am 15.3.42	51 771
Abtransport ins Reich	263 515
entlassene Minderheiten	25 811
Todesfälle	286 228
Abgabe an "SD"	17 256
Fluchten	5 348
Abgegeben als:	
SS-Kontingent	
Kgf.-Bau- und Arbeits-Btl.	6 451
Luftwaffenbau Btl.	
Reichsautobahn	

656 582

davon im Arbeitseinsatz:
im militärischen Sektor
im zivilen Sektor

3 798

3 798

Der Oberquartiermeister

Forster

Oberst i. G.

Verteiler:

OB/Chef

O.Qu.

Qu.2.

0 2

IV a

IV b

Ministerium des Reichs

H.Qu., den 7. April 1942. Anlage Nr. 69

Betr.: Kriegsgefangene im Generalgouvernement .

Stand am 1.4.42	48 188
Abtransport ins Reich	261 294
entlassene Minderheiten	25 927
Todesfälle	288 788
Abgabe an "SD"	17 250
Fluchten	7 720
Abgegeben als:	
SS-Kontingent	} 7 189
Kgl.-Bau-und Arbeits-Btl.	
Luftwaffenbau Btl.	
Reichsautobahn	

656 356

davon im Arbeitseinsatz:
im militärischen Sektor
im zivilen Sektor

3 640

-

3 640

Der Oberquartiermeister

Forster
Oberst i.G.

Verteiler:

OB/Chef

O.Qu.

Qu.2.

O 2

IV a

IV b

Anl. 3

KTB, 145

Kriegsgefangenen-Monatsmeldung

		Kgf.
		<u>6 999</u>
A. Bestand am letzten Meldetermin:		
B. Zugänge im Monat September 1942:		
a) an der Front		—
b) im rückw. Armeegebiet bzw. Heeresgebiet		5 105
c) sonstige Zugänge (Zugang aus anderen Kgf.-Lagern der Armee)		<u>2 080</u>
		7 185
C. Abgänge im Monat September 1942		
a) gestorben, erschossen		241
b) geflohen		135
c) an SD übergeben		83
d) an Luftwaffe verantwortlich übergeben		72
e) an Kgf.-Organis. des Bef. H. Geb. übergeben		3 319
f) entlassen (Zivilisten)!		21
g) Abgabe an Legions- und Kozakenlager sowie für landeseigene Verbände		614
h) Abgabe als Arbeitskommandos		2 260
i) Abgabe an andere Kgf.-Lager der Armee		<u>1 457</u>
k) gesamt		8 205
D. Neuer Bestand am Stichtag		<u>5 979</u>
a) zur Arbeit eingesetzt		5 046
b) arbeitsfähig, nicht eingesetzt		28
c) nicht arbeitsfähig		905
d) deutsche Wachmannschaften		271
e) Hilfewachmannschaften		356
E. Arbeitseinsatz am 1. ds. Mts.:		
a) Versorgung der Truppe		1 237
b) Strassen- u. Brückenbau, Strassenunterhaltung (ohne O.T.)		29
c) Unterkünfte- und Stellungsbau (ohne O.T.)		960
d) O.T.		90
e) Eisenbahnbetrieb, -bau u. -unterhaltung		96
f) gewerbliche Wirtschaft		70
g) Landwirtschaft		323
h) Luftwaffe		177
i) sonstige Arbeiten		<u>2 064</u>
k) gesamt		5 046
F. Entlassungen im Monat September 1942:		1 009

Entlassungen aus der Kriegsgefangenschaft im Monat September 1942

1.) in Kampfverbänden, Schutzmannschaften usw.

Volksdeutsche	2	
Ukrainer	422	
Kosaken	11	
Turkvolkangeh.	18	
Tataren	14	
Weißrussen	31	
Russen (Überläufer)	<u>284</u>	782

2.) im Hilfsdienst

Volksdeutsche	4	
Ukrainer	193	
Kosaken	2	
Tataren	4	
Weißruth.	23	
Esthen	<u>1</u>	227
		<u>1 009</u>

Entlassene Zivilisten
(vgl. Ziff. C.1)

21

Abt. Qu.

Befehl: Ps.A.O.K.4, O.Qu./Qu.1 Nr.600/43 gch.v.28.4.43, Beil.2 zu Anl.10

Befehl: Kgl.Monatsmeldung.

Anl.: - -

An

Ps. A.O.K. 4 / O.Qu.

Monatsmeldung

nach dem Stand vom 1. Aug. 1943.

A) Bestand am 1. 7. 1943	1 722
B) Zugänge im Juli 1943	
b) im rüclaw. Armeegebiet	29
c) sonstige Zugänge (wiedermorgriffene Flüchtlinge, ehem. Hiwi)	28
d) gesamt	57
C) Abgänge im Juli 1943	
a) gestorben	27
b) geflohen	16
c) an S.D., G.F.P. und A.F.	24
d) an Luftwaffe	3
e) an Kgl.Org. des O.K.W.	4 047
g) an andere Heeresgr., selbst. Verbände	8
h) entlassen	8
i) Hiwi und Hiwi-Anwärter (an die Truppe)	858
k) gesamt	4 991
D) Neuer Bestand am 1.8.43	
1.) Kgl.	
a) zur Arbeit eingesetzt	5 694
b) arbeitsfähig, nicht eingesetzt	3 001
c) nicht arbeitsfähig	90
d) gesamt	8 785
2.) Wachmannschaften	
a) bei Dulag 124: 1./Ls.Btl.857	
Wach-Kp. 124	
bei Dulag 102: Wach-Kp. 102	
b) Kopfschl	200
d) Hilfspwachmannschaften der Dulag 102 u.124	251
c) gesamt	451

My

B) Anforderungen an 1.8.43

b) Versorgung der Truppe	2 071
c) Straßen-, Brückenbau, ohne O.T.	50
d) Landwirtschaft	2 575
1) Luftwaffe	<u>222</u>
2) gesamt	<u>5 694</u>

D) Bedingungen

G) Einheiten der Inf.- Einheiten:

Einheit	Einsetzungsort	Bemerkungen	tatsächlich unterstellt
Dalag 202	Kastowoje		Kontich 505 bei Ps.A.O.K.4
Dalag 124	Jankowka Pissarewka	Rastplatz	"

Für den Kommandanten des rückw. Armeegebiets
Der Quartiermeister

CGGUR

Major

Abdruck:

KTB

Abt. Qu.

Bezug: Pz.A.O.K.4, O.Qu./Qu.1 Nr. 600/43 geh. v. 28.4.43, Beil.2 zu Anl.1

Betr.: Kgf.Monatsmeldung

Anl.: - 2 -

An

Pz. A.O.K. 4 - O.Qu.

Monatsmeldung

nach dem Stand vom 1. Sept. 1943

A) Bestand am 1.8.1943	8 723
B) Zuwächse im August 1943	
b) im rückw. Armeegebiet	4
c) sonstige Zugänge (wiedervergriffene Flüchtlinge, ehemalige Hiwi)	31
d) gesamt	35
C) Abgänge im August 1943	
a) gestorben	1
b) geflohen	3
c) an S.D. übergeben, G.F.P. u. Abwehrtrupp	30
d) an Luftwaffe	3
e) an Kgf.Org. O.K.W. (Stalag 301, Schepotowka)	5 052
f) entlassen	3
g) als Hiwi entlassen	20
j) Verluste während des Rückzuges	etwa 2 600
k) gesamt	5 683
D) Neuer Bestand am 1.9.1943:	
1.) K.K.	
a) zur Arbeit eingesetzt	673
b) arbeitsfähig, nicht eingesetzt	1 737
c) nicht arbeitsfähig	353
d) gesamt	2 763
2.) Wachmannschaften	
a) Gruppe (Dulag-Wachlagn.)	126
b) Hilfspwachmannschaften der Dulag 102 und 124	124
c) gesamt	250

1) Anforderungen an 1.9.43

a) Versorgung der Gruppe	120
b) O.F.	333
c) Eisenbahnbetrieb-, -bau u. -unterhaltung	252
d) gewerbliche Wirtschaft	32
e) lagereigener Bedarf	<u>150</u>
f) gesamt	<u>677</u>

2) Einflussnahmen im letzten Monat: Ukrainer 8

3) Diagramm der Kgf. Einheiten am 1.9.43

Einheit	Einsetzungsort	Bemerkungen	taktisch unterstellt
Bulag 102	Buryn Worochba Nikolajewka	Hauptlager Kgf. Auffangstelle "	VII. A. K.
Bulag 124	Borony Gadjatsch Bogatschowka	Hauptlager Kgf. Auffangstelle Kgf. Umschlagstelle	Korück 385

Für den Kommandanten des rückw. Armeegebiets
Der Quartiermeister

C. G. Gert

Major

Abdruck:

KTB

*An den
Lern*

*B. 24.6.70
30.7*

1. V e r m e r k :

Anlässlich einer Rücksprache mit dem Leiter der Zentralen Stelle Herrn OStA Dr. R ü c k e r l , und dem dortigen Sachbearbeiter für Auslandssachen, Herrn EStA Z e u g , am 20. April 1970 erfuhr der Unterzeichnete bei seiner Nachfrage nach dem Sachstand des Rechtshilfeersuchens vom 23. Oktober / 6. November 1969 nachstehende Vorkommnisse:

Rechtshilfeersuchen westdeutscher Staatsanwaltschaften und Gerichte an die UdSSR zur Vernehmung von sowjetischen Zeugen in Verfahren, die die Tötung sowjetischer Staatsbürger und solche jüdischer Abstammung durch Einheiten der Sipo und des SD, der Polizeibataillone und anderer Verbände betreffen, seien bis zum Spätsommer 1969 reibungslos und erfolgreich durchgeführt worden. Seit dieser Zeit seien jedoch bis etwa Dezember 1969 16 weitere Rechtshilfeersuchen dieser Art von der Deutschen Botschaft in Moskau und dem Auswärtigen Amt in Bonn nicht weitergeleitet worden. Die Deutsche Botschaft in Moskau solle in einem Schreiben an das Auswärtige Amt Bedenken gegen die Durchführbarkeit und Notwendigkeit derartiger Rechtshilfeersuchen erhoben haben, die sie als "reine Pflichtübung" und sinngemäß "in dieser Art nicht wünschenswert" bezeichnet habe. Etwa im Dezember 1969 habe das Auswärtige Amt in einem Schreiben an das Justizministerium in Bonn diese Bedenken mitgeteilt. Beim Auswärtigen Amt und beim Justizministerium seien seitdem diese Rechtshilfeersuchen mit dem Terminus "Flächenersuchen" belegt worden, weil sie angeblich die Taten, die Tatorte und den Täterkreis sowie die Zeugen zu ungenau bezeichnet hätten.

Entsprechend der Anregung der Deutschen Botschaft in Moskau und des Auswärtigen Amtes in Bonn habe das Justizministerium in Bonn die 16 Rechtshilfeersuchen über das Justizministerium in Baden-Württemberg an die Zentrale Stelle zurückgesandt mit der Bitte, die ermittelnden Staatsanwaltschaften und Gerichte aufzufordern, die Notwendigkeit ihrer Durchführung nochmals zu überprüfen.

Dieser Sachverhalt wurde während der Tagung der mit NSG-Sachen befaßten Richter und Staatsanwälten in Mannheim vom 21. bis 24. April 1970 außerhalb des Protokolls erörtert. Es wurde allgemein die Auffassung vertreten, daß die Nichtweiterleitung der Rechtshilfeersuchen als ein unzulässiger Eingriff in die Rechtspflege, insbesondere in die richterliche Unabhängigkeit, angesehen werden müsse. Seitens der Richter wurde vorgetragen, daß sie künftig unmittelbar sowjetische Stellen um Rechtshilfe ersuchen würden, wenn weiterhin die Gefahr bestehen sollte, daß Ersuchen dieser Art auf dem diplomatischen Wege an den ausländischen Adressaten nicht weitergeleitet werden sollten.

Es wurde noch bekannt, daß das Justizministerium in Bonn die Rechtshilfeersuchen mittels Kurierdienstes des Auswärtigen Amtes an die Deutsche Botschaft in Moskau habe senden lassen und ^{das AA} ~~an~~ auf die Gegenvorstellungen der Deutschen Botschaft in Moskau seine Kurierstelle angewiesen habe, derartige Rechtshilfeersuchen aus dem Postgang zu nehmen und der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes vorzulegen.

Das Auswärtige Amt in Bonn war während der Tagung in Mannheim nicht vertreten.

Ministerialrat P ö t z vom Bundesjustizministerium in Bonn konnte zu den Vorgängen bei der Deutschen Botschaft in Moskau und im Auswärtigen Amt keine Stellung nehmen. Er wies jedoch darauf hin, daß die Behandlung dieser Angelegenheit sowohl im Bundesjustizministerium als auch im Auswärtigen Amt nur deshalb so verzögerlich gewesen sei, weil im Letzteren der dafür allein zuständige Sachbearbeiter durch längere Krankheit verhindert und er - Ministerialrat Pötzt - stark überlastet gewesen sei.

Ministerialrat Pötzt bedauerte, daß das Auswärtige Amt zu diesem Vorgang nicht Stellung genommen habe.

Die Zentrale Stelle hat inzwischen die 16 nicht weitergeleiteten Rechtshilfeersuchen an die zuständigen Staatsanwaltschaften und Gerichte - entsprechend den Anregungen des Auswärtigen Amtes und des Bundesjustizministeriums - zur nochmaligen Überprüfung zurückgegeben.

2. Herrn AL 5

über

Herrn Oberstaatsanwalt P a g e l .

über

Herrn Chefvertreter

Herrn Chef

zur gefl. Kenntnisnahme und Verbleib vorgelegt.

3. 1 Abschrift für Herrn AL 5.

Berlin 21, den 25. Juni 1970

Hannwald

Erster Staatsanwalt